Mil. g. 20
67
m

Die Wehr- und Schirm-Anſtalt.

Indem der Verfaſſer dieſen Entwurf dem Vaterlande übergibt, bittet er die Ariſtiden deſſelben zu thun, wie jener athenai'ſche gethan haben würde, wenn Themiſtokles für gleichen Zweck Gleiches vorgebracht hätte.

07|91|.528

Die Wehr- und Schirm-Anſtalt.

Aus der Staatsverfaſſungslehre.

Der hohen teutſchen

Bundesverſammlung

zu Frankfurt a. M.

unterthänigſt dargelegt vom

Oberleut. D. Teutwart Schmitſon.

Leipzig, in der Weygand'ſchen Buchhandlung, 1816.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meinem Vaterlande.

Teutſchheit!, traute Freundin in jenen bitterſüßen Tagen, da wir durch Bedrängniß uns kennen lernten!, holde Herrin, zu deren gehobener Fahne wir voll freudiger Treue geſtanden!: wie fühl' ich mich ſchüchtern und ſcheu, indem ich in öffentlicher Anrede dich grüße, Hehre, Verehrte, o du meine heiligſte Liebe!

Was ich hier bringe, mein Vaterland, mögte mir gelungen ſeyn, ihm für Gehalt und Geſtalt deinen Beifall zu verdienen!

V o r b e r i c h t.

Der Aufſatz, welchen ich vor einiger Zeit an unſere Hänſeſtädte wegen der Erlangung und Bildung tüchtiger Wehrobren geſchrieben *), führte mich bald danach auf den Gedanken, dieſen Gegenſtand allgemeiner aufzufaſſen, und darüber zu ſchreiben, was an den für die Geſammtheit der Wiſſenſchaften in unſerm Vaterlande beſtehenden großen und herrlichen Stiftern nur für die eine des Krieges und Kriegweſens noch immer nicht geſchehen ſey, und wie es am zweckmäßigſten geſchehen könne. Der zweite Schritt zog den dritten nach ſich. Die Tüchtigkeit eines Heeres iſt ſo ſehr durch die Tüchtigkeit der Wehrobren bedingt, daß ſelbſt das, was die übrige Mannſchaft noch am freieſten als Eigenes hinzuthut, die Tapferkeit, aus mehr als einem Grunde zugleich von ihren Anführern abhangt. Die Obren bewegen und gebrauchen nicht allein das Werkzeug, ſondern ſie ſchaffen und bilden es auch. Sie ſind der Begriff und die Seele der ganzen Wehranſtalt. Aber eben weil ſie dieſes ſind, hangt ihre eigene Beſchaffenheit immer davon ab, ob der Staat ſelbſt mehr oder minder den wahren und ernſten Zweck der Wehrhaftigkeit in's Auge faſſe und im Auge behalte, und der Wehranſtalt im Ganzen die rechte Einrichtung gebe. Wo die ganze Wehranſtalt mangel- und fehlerhaft iſt, da können die vollkommenen Wehrobren nur als Ausnahmen ſich finden, und ſelbſt die beſten und oberſten etwas Gutes nicht wirken, welches die Anſtalt nicht zuläßt. Tüchtige Wehrobren können alſo nur aus einer tüchtigen Wehranſtalt hervorgehen und nur in einer tüchtigen tüchtig wirken, wie eben Seele und Leib weder im Urſprunge noch im Leben geſondert ſind, ſondern als ein Ganzes zuſammen und für einander geſchaffen werden und geſchaffen ſeyn müſſen. Wurde aber zuerſt von dieſer Seite die Bearbeitung des Ganzen gefodert, ſo reizten mich nun auch alle jene alten, wichtigen und ſchwierigen Aufgaben, deren Löſung von neuem zu verſuchen mir ſomit zukam.

Es iſt allgemein gefühlt, oft ſchon und gut genug geſagt, was für eine Sache es ſey um die ſtehenden Heere, durch deren ungeheuere Koſten und mancherlei unſelige Wirkungen auch im Frieden ein großer Theil des Druckes und der Schmach des Krieges fortdauert, und die Staaten bei fernerem Beſtehen derſelben unvermeidlich im Innern würden zerrüttet werden. Waren ſie durch die Art des neuern Kriegweſens zu ſeiner Begründung und Bildung entſtanden und nothwendig, ſo haben ſie nunmehr

---

*) Was zu den in den Hanſeſtädten getroffenen Einrichtungen für die Bewehrung und die Wehrfähigkeit der Bürger noch fehle und weſentlich gehöre. Von einem teutſchen Freunde dieſer Städte. (Abgedruckt in dem 2. St. des 4. B. der „Nemeſis, Zeitſchrift für Politik und Geſchichte, herausg. vom Hofr. Luden, Weimar, 1815").

durch die Erfüllung dieſes Zweckes, wie es recht iſt, ſelbſt ſich überflüſſig gemacht; und welcher Meiſter und welcher Herr würde das Gerüſte ſtehen laſſen uud ſogar ſtets unterhalten wollen, während das Gebaúde als Ganzes in ſeiner Vollendung daſteht, ſollte es auch im Innern und Einzelen etwa noch weiterer Einrichtungen bedürfen! Niemand aber wird zu unſeren Zeiten die ſtehenden Heere für das halten, was ſie doch in wirklichen Nothfällen niemals und nirgends geweſen ſind, am wenigſten dem offenen, ringsumlagerten Teutſchland. Zur Sicherſtellung ſind ſie ſogar jezt noch bei weitem nicht zahlreich genug. Müßte es nicht ein ſehr ungeſchickter Angriff ſeyn, dem es nicht möglich wäre, wenn der andere Staat nur einen Heerhaufen von bekannter Stärke und Eigenſchaft zu ſeiner Vertheidigung hat, dieſen zu beſiegen, ehe ſich hinter demſelben ein neuer zu bilden und aufzuſtellen im Stande iſt? So befinden wir uns in der Bedrängniß entgegengeſetzter Foderungen, und immer größer werden die Verlegenheiten, in welche der Staat nicht allein während des Krieges, ſondern auch nach demſelben des Heeres wegen gerathen muß. Denn daß auch die allgemeine Bewaffnung in der Art, wie ſie in dem ſiegreichen Jahre der Wiederherſtellung des Vaterlandes erneuert worden, keine innere Dauerhaftigkeit habe, hat ſeitdem die kurze Erfahrung hinlänglich bewieſen. Sie war zwar für die damaligen Umſtände die einzig rechte und zweckmäßige, die wirklich ausreichende, rettende; und je mehr ein Mann durch eigene Bearbeitung den Gegenſtand kennt, und weiß, was dazu gehört, um ſo weniger wird er verkennen, wieviel Vortreffliches in dieſer Hinſicht durch Erfindung und Ausführung geleiſtet iſt. Allein wenn ſie als ein ſtetiger, ergänzender Theil ſeiner Wehranſtalt dem Staate dienen ſoll, ſo genügt dieſe Art weder ihrem eigenen, noch den übrigen Zwecken des Staates, noch auch den Verhältniſſen der Einzelen, paßt nicht zu dem beibehaltenen Ältern, mindert nicht, ſondern mehret die Laſt der Bürger, und iſt durch die durchgängige Halbheit und Untergeordnetheit ihres Weſens und Lebens bei größeren Anſprüchen ſich ſelbſt zur Laſt, daß man unſchwer begreifen mag, wie ſie ſo bald des unbedingten Vertrauens und der eifrigen Liebe verluſtig geworden. Dazu kommt von einer andern Seite die in unſerm Zeitalter wegen der ſtets erneueten und in's Große geführten Kriege ſchmerzliche und immer ſchmerzlichere Empfindung der ungleichen, unglücklichen Schläge, womit der Heerbann gar haúfig einzele Haúſer beſonders trifft und wol der ganzen Nachkommenſchaft beraubt, oder die minder verpflichteten und die minder entbehrlichen Männer davonführt, ſolche, die es mehr ſind, zurückläßt, mithin den Staat um ganze Stämme, um Ordnung und allgemeine Eintracht bringt. Eine ſeltene, nicht allzu ſtarke Reibung wird kaum geachtet, durch Stetigkeit wird auch die mindeſte unerträglich. Alles zuſammen beweiſt, wie ſehr es uns noch in dem, was zur Wehranſtalt gehört, an Kenntniß und Befolgung der wahren Grundſätze gebricht. Denn vorauszuſetzen iſt doch gewiß, daß dem Staate, wie dem einzelen Menſchen, ſo lange er ſelbſt geſund iſt, eine gute, geſunde Kraft beiwohne ſich zu vertheidigen, und eine leichte, angemeſſene Art dieſe Kraft zu üben und zu gebrauchen, wobei er wenigſtens nicht ſelbſt ſich wehthue. Was aber kann irgend einem Staate ſeit ſeiner Entſtehung Wichtigeres am Herzen liegen als die Mittel ſeiner Erhaltung?

Demnach unterwarf ich die Anſtalt, welche der Staat für ſeine Wehrhaftigkeit gegen auſen und die innere Sicherheit zu machen hat, im Ganzen einer neuen Unterſuchung, durchdachte ſie nach allen ihren Seiten und Theilen. Die einfachſte Wahrheit nahm ich zur Grundlage, und meine Richtſchnur war ſtets der Sache eigentlicher Zweck. Alles bisher Geltende und Vorgeſchlagene legte ich abſehend hinter mich, um davon nur das, was von der Sache ſelbſt nach ihrem innern Weſen verlangt wurde, und nur ſo es hervorzuziehen, wie es die allgemeine Erfahrung, bisweilen wol auch nur die eigene Überzeu-

gung am beſten fand. Möge die allſeitige Bearbeitung, die, gleich dem ſchaffenden Leben, alle Theile zuſammenhaltende und in Wechſelwirkung ſetzende Betrachtungsweiſe, auch dieſes Mal und einem ſo ſehr wichtigen Gegenſtande alle die Vortheile gebracht haben, welche ſie wol zu bringen pflegt! Denn bei Staatseinrichtungen und ganz vorzüglich bei derjenigen, von welcher hier die Rede iſt, kommt es nicht allein auf die vollkommenſte Zweckmäßigkeit an, auf die für die Bedürfniſſe des Ganzen berechnete Sache, ſondern zugleich auch und nicht minder darauf, daß dabei die höchſte Gerechtigkeit gegen die Einzelen beobachtet ſey. Hangt von dem einen ab, daß das Nöthige geſchehe, ſo von dem andern, daß es nicht unterbleibe. Die Zweckmäßigkeit verleiht der Anſtalt leibliche Stärke, aber die Gerechtigkeit verſchafft ihr Kraft des Gemüthes, und wenn ſie nur durch die Verbindung beider am wirkſamſten iſt gegen äuſere Gewalt, ſo iſt ſie hauptſächlich durch letzte im Innern geſund und dauernd. Doch, göttliche Gunſt muß es dem menſchlichen Geiſte eingeben, ſoll ſo Vollkommenes gelingen, daß das Ganze und das Einzele gleich ſtreng und gleich zart behandelt ſey; und glaube ich meinem Vaterlande hierin Nützliches zu leiſten, ſo fühle ich tiefer noch, wie der Menſch nur die Anſtrengung, nicht aber den Erfolg vermöge, und weiß dem Drange meines Herzens nicht anders zu genügen, als daß ich hier auch öffentlich und laut dem allmächtigen Geber meinen Dank bringe für alles, was in dieſem Werke Gutes gelungen.

Von dem Zwecke der Wehrhaftigkeit, der Erhaltung der Selbſtändigkeit des Staates, von der Nothwendigkeit und Pflicht, daß ein jeder dazu mitwirke und mit allem dafür einſtehe, ſo wie von den allgemeinen Erfoderniſſen und Vortheilen allgemeiner Wehrhaftigkeit iſt in der Vorrede geſprochen. Ihr iſt das, was der angeführte beſondere Aufſatz Allgemeines enthält, einverleibt. Als eine Zierde dieſer Rede darf ich anführen, daß ſie an wichtigen Tagen in mehren angeſehenen Städten des Vaterlandes öffentlich vorgetragen worden. Es gehört zu jener Zeit, welche überall ſtatt des Wahren und Baaren kümmerliche Stellvertreter zu ſetzen pflegte, daß auch die Volksreden, wenn ſie vorkamen, meiſt nur in ſtummer Zeichenſprache gehalten, nirgends lebendig laut geworden ſind. Wir gedenken ſolche Zeit immer mehr abzuthun! Zwar redet die allgemeine Bewaffnung, welche faſt in ganz Teutſchland eingeleitet iſt, ſelbſt von Freiheit, von ihrer Erhaltung, und ſie redet am beſten; doch iſt es nothwendig und heilſam, daß der Menſch immer von neuem der Gründe und des Zweckes beſtehender Anſtalten ſich erinnere, damit ſich der Sinn der Stiftung ſtets in der urſprünglichen Kräftigkeit erhalte.

Für die Darſtellung der ganzen Einrichtungsweiſe, welche zur Wehrhaftigkeit des Staates die rechte geſchienen, habe ich, ſo ſchwierig ſie auch iſt, doch der Kürze und Beſtimmtheit und der leichtern Überſicht wegen die Sprache und Darſtellungsart der Geſetzgebung gewählt, und die Gründe und Erläuterungen von der eigentlichen Darſtellung getrennt als Anmerkungen gegeben. In Hinſicht der einzelen Geſetze ſchien es mir erfoderlich, daß ein jedes ſoviel möglich in ſich ganz, abgeſchloſſen und verſtändlich ſey, und wo dieſes nicht zu erreichen war, ſind daher überall die ergänzenden und erläuternden Geſetze angezogen. Vollſtändige Durchführung war ſowol wegen der vielfältigen inneren Beziehungen des Gegenſtandes als wegen ſeines allſeitigen Zuſammenhanges und Einfluſſes nothwendig, um ſo mehr, da es gerade darauf eben ankommt, zu ſehen, wie eine ſolche Einrichtung in allen ihren Theilen und ſelbſt im Einzelen ſich halte und bewähre. Ich läugne auch nicht, daß ich bei dieſer Darſtellung zugleich ihre unmittelbare Anwendbarkeit zur Abſicht hatte. Denn müßte ich nicht die Einrichtung ſo für die rechte halten, ſo hätte ich ſie überhaupt nicht bekannt gemacht; für die Wich-

tigkeit der Sache ſelbſt aber hat die Zeit geſprochen und wird ſie noch mehr ſprechen, und wahrlich nicht, weil ich für dieſe Sache gearbeitet habe, erſcheint ſie mir beſonders wichtig, ſondern umgekehrt, weil ſie mir ſo wichtig erſcheint, habe ich ihr die Mühe gewidmet.

Was den Ausdruck und überhaupt die Sprache betrifft, ſo hätte ich bei einem ſolchen Gegenſtande am meiſten vorgezogen, was allen, denen es nicht zugedacht iſt, auch unzugänglich wäre. Da es aber vielmehr bei uns ſelbſt immer noch einer Anzeige, Rechtfertigung und Erklärung bedarf, wenn man lauter Teutſches im Teutſchen geſchrieben, ſo muß ich denn auch bekennen, daß ich in dieſer Schrift meines Wiſſens nicht ein einziges Wort gebraucht, welches nicht echten teutſchen Urſprunges iſt. Was würde man von dem Manne urtheilen, der ein Kleid beſitzt von vorzüglichem Stoffe, noch neu und unzerriſſen, unbefleckt, wenn er dieſes koſtbare Kleid mit einer Menge Lappen von mancherlei Stoff und Farbe und Geſtalt, meiſtens ſchlechten Fetzen und zuſammengeflickten Lumpen behängte und beſetzte, und ſo angethan ſeine äuſere Erſcheinung ſelbſt herabwürdigte? Wie? und ich ſollte das herrliche Feierkleid meines innern, geiſtigen Weſens ſo abgeſchmackt zu entſtellen mich nicht ſchämen? Dazu bin ich nicht Thor genug, die Fülle unſerer ewig jungen Sprache ſo zu mißkennen nicht unwiſſend —, die vaterländiſche Ehre und die volkthümlichen Pflichten ſo hintanzuſetzen nicht gewiſſenlos genug. Ich auch habe früher unrein geſchrieben, doch, nachdem ich meinen Verſtand erlangt, nicht an einem Orte, wo ich wie hier die neugebrauchten Wörter zu erklären Platz gehabt hätte. Ob dieſe auf's glücklichſte gewählt ſeyen, alle?: das iſt eine andere Frage. Beſonders um die zu dem Kriegweſen gehörigen Ausdrücke war es oft eine ſchwierige Sache. Unſere Kriegsſprache iſt urſprünglich faſt ganz rein geweſen, weil das ganze neuere Kriegweſen teutſchen Urſprunges iſt. Ein unverzeihlicher Leichtſinn und die albernſte Eitelkeit, mit Fremdem ſtatt mit dem Beſſern glänzen zu wollen, haben uns darum gebracht. Männlicher Sinn und Ehrgefühl müſſen den Verluſt zu erſetzen ſuchen. Das darf ich allen von mir neu gebrauchten Wörtern zu ihrem Ruhme nachſagen, daß ſie die größte Bereitwilligkeit beſitzen, beſſeren den Platz zu räumen. Ich habe ſie meiſt ſelbſtändig geſucht, und ſpäterhin manche mit Müller's *) Vorſchlägen übereinſtimmend gefunden, was mir immer Freude machte; für einige der ſelbſterdachten jedoch habe ich andere, welche das Verteutſchwörterbuch gibt, mit Vortheil eingetauſcht, wofür ich ſeinem Verfaſſer auch insbeſondere danke. Wollten unſere Schriftſteller immer mehr bei ihren Arbeiten vorausſetzen, die fremden Ausdrücke ſeyen im Teutſchen gar nicht vorhanden: ſie würden darum nicht unterlaſſen zu ſagen, was ſie zu ſagen haben, und ehe dreißig Jahre vergangen wären, würde man nicht mehr begreifen, wie ein Urvolk habe die Abgeſchmacktheit begehen können, von welcher die Rede iſt. Ob aber jemals die fremden Ausdrücke werden allgemein verdrängt werden? Ich weiß nicht, ob es auch bei den Gelehrten und anderen in Sachen, welche man für die beſſeren erkannt hat, eine Ordnung gibt; aber bei einem Heere bedürfte es bloß des Befehls, und von Stund' an würden Männer und Sachen benannt, als ob ſie niemals anders benannt worden wären. Das freilich iſt eine andere Frage, ob es jetzt ſchon oder jetzt eben an der Zeit ſey, auf die Reinheit der Sprache ſo viel zu ſehen und zu wenden. Manche verneinen es und mit Strenge, ja beinahe thäte es noth, daß man ſogar bei einer Frau vorfragte, zu welcher Stunde ihr dergleichen nicht

*) Allgemeines Verteutſchwörterbuch der Kriegſprache. Ein Verſuch. Leipzig, 1814.

ungelegen komme *). Doch wie mögen die ſich auf die Beurtheilung der Zeiten und des öffentlichen Lebens verſtehen, die auch jetzt, da es längſt dazu Zeit geweſen wäre, noch nicht einſehen gelernt haben, daß die Sprache nicht minder auf die Sinnesart des Menſchen und des Volkes zurückwirke, als ſie von dieſer abhangt? Und wann iſt irgend etwas Teutſches für die Teutſchen nicht an der Zeit? Seit wann und nach welcher Lehre ſoll es einer Schrift, die aus dem Volke für das Volk hervorgeht, nicht geziemen in der lautern eigenthümlichen Sprache des Volkes verfaßt zu ſeyn oder doch mit dem Beſtreben danach?

Wörtererklärung.

Für die Erklärung der anzuzeigenden Wörter erwähne ich zuvörderſt zweier Grundſätze, welche im Allgemeinen auf die Auswahl und den Gebrauch derſelben und einiger anderen Ausdrücke beſondern Einfluß gehabt haben, zumal da viele ſelbſt von denjenigen Männern, welche in Betreff unſerer Sprache gleiche Geſinnung hegen, doch oft von dieſen Grundſätzen abweichen. Erſtlich iſt es gewiß eine Hauptſache, daß man unſere Sprache, weil ſie eine Urſprache iſt, zunächſt, und ſo lange es nur gehen mag, aus ſich ſelbſt zu erklären ſuche, und nicht bei jeder Übereinſtimmung und Gemeinſchaft mit einer andern auf fremden Urſprung ſchließe. Leider aber beweiſen die meiſten unſerer Sprachforſcher ihre Kenntniß der alten und fremden durch Verſündigung an der eigenen; ſogar der durch gute Geſinnung wie durch Geiſt und Gelehrtheit gleich vortreffliche Wachter **), der dieſen Fehler ſtets, und oft in der liebenswürdigſten Ereiferung, an anderen rügt, kann nicht umhin ihn ſelbſt zu begehen, ſobald ihn die anderen unterlaſſen haben. Es iſt doch eine höchſt unwürdige und ſich ſelbſt widerſprechende Weiſe, eine Urſprache gleich einer abgeleiteten und zuſammengeleſenen zu behandeln! Wäre eines oder das andere ein Wunder, ſo würde ich das dafür halten, daß die Sprachen, zumal die Urſprachen, nicht noch mehr Gleiches und Ähnliches haben, als es wirklich der Fall iſt. Gewiß gehört jede Gemeinſchaft dieſer Art zu den allererfreulichſten und erhebendſten Dingen, und der beſondern Gunſt, welche hierbei ein Urvolk genießt durch die Freiheit und Unmittelbarkeit des Beſitzes und des Verſtändniſſes, ſollte es ſich durch ein lauteres und wohlbedachtes Streben werth machen. Wieviel jedoch an dem richtigen, ſich ſelbſt klaren Sinne bei uns noch fehle, kann man zugleich auch an dem Gegenſtücke des getadelten Verfahrens wahrnehmen. Nämlich wie man uns aus lauter Gelehrſamkeit die halbe Sprache und ſelbſt ſolche Wörter, ohne welche eine Eigenthümlichkeit gar nicht denkbar iſt, hinausſichten will, ſo empfiehlt man uns dagegen aus eigener kleiner Verlegenheit allerlei fremde Wörter als gut eingebürgert zur Beibehaltung. Allein bei einer ſolchen Weiſe würde kein Theil bei ſeinem Eigenthume bleiben, und wollte man ſolches Recht für einige Fremdlinge gelten laſſen, ſo dürfte man es auch für alle übrigen, und die noch nicht lange genug im Gange geweſen ſind, die dürfte man eben nur beibehalten, damit ſie eben ſo heimiſch würden. Ich aber bin gar nicht für dergleichen Dazwiſchenſitzen einer Sprache zwiſchen einer andern, ſo wenig als für das Dazwiſchenſitzen eines

*) Gedanken einer teutſchen Frau über die teutſche Sprache. (186. St. der „Zeitung für die elegante Welt. 1815").

**) *Wachteri, I. G.*, glossarium germanicum. Lipsiae, cIↃIↃCCXXXVII.

Volkes zwiſchen einem andern, weil dabei keines zu ſeiner Art und ſeinen Rechten kommt.

Übrigens bemerke ich noch, daß die folgende Wörtererklärung darum in ſolcher Kürze gegeben iſt, weil theils die Gegenſtände, welche ſie bezeichnen, in dem Werke ſelbſt erklärt ſind, theils weil ich nicht Wörtern viel das Wort führen mogte, die ja ſelbſt einen Mund haben müſſen zu reden. Zuſammengeſetzte Wörter, welche nicht beſonders aufgeführt ſind, finden ſich unter den einfachen.

Allwiſtforſcher, Naturforſcher. Weſen hieß ſonſt ſeyn, daſeyn mit Art; es lebt noch in den Hauptwörtern Weſen und Weiſe, in dem von ihm abgeleiteten Zeitworte Verweſen und in denjenigen ſeiner Gebilde, welche wir heute unter der Abwandelung des Hülfszeitwortes Seyn aufführen. Die Franken hatten davon Wiſt, welches nach den heiligen Geſängen das lateiniſche substantia überſetzte. Die Allwiſt heißt alſo universa substantia, das allgemeine, geſammte Weſen, der Inbegriff und die Beſchaffenheit des Alls, Natur in der vollen Bedeutung, in welcher es hier genommen werden ſoll. Von Weſen einen Ausdruck dieſes Begriffes abzuleiten, iſt aber darum um ſo wichtiger, weil es mit Wiſſen, ſeinem geiſtigen Gegenſatze, ſo wunderbar herrlich zuſammenhangt.

Arzneier, Apotheker, und zwar der niedern Stufe, indem Arzneirath für die Bezeichnung der höhern gebildet iſt.

Ausland. Dieſer Ausdruck iſt in dem Werke immer nur im Gegenſatze von Teutſchland und allen teutſchen Staaten gebraucht, hingegen anderer oder fremder Staat in dem Gegenſatze, welchen im ſtrengſten Sinne jeder andere Staat zu einem beſtimmten bildet.

Battallion, ſ. Mannei. Das Wort iſt teutſch, zuſammengeſetzt aus dem veralteten batten, ſchlagen, und all. In den burgundiſchen Geſetzen kommt Battalia vor. Die Endung on findet ſich im Alten gewöhnlich. Mehres in Wachter's Sprachwerk.

Bannbar. Sinnverwandt ſind bietbar, hebbar, bannfern. Bannbar und bietbar ſind umfaſſender als hebbar, bezeichnen alle Pflichtigen, welche noch nicht wirklich von dem Heer- oder Schirmer-Banne getroffen ſind, ſie mögen hebbar ſeyn oder nicht. Hebbar bezieht ſich auf die Pflicht wirklicher Kriegdienſtleiſtung im Falle des treffenden Heerbannes. Bannfern ſoll denjenigen bezeichnen, welcher nach ſeiner Stelle in der Bannliſte noch fern iſt, von dem Heer- oder Schirmer-Banne getroffen zu werden. Übrigens ſind bannbar und bietbar dadurch unterſchieden, daß jenes in Bezug auf den Heerbann, dieſes in Bezug auf den Schirmerbann angenommen iſt.

Banner, ſ. Leutmar.

Bannfern, ſ. bannbar.

Bannliſte, ſowohl in der Wehr- als in der Schirm-Anſtalt die Liſte aller Pflichtigen, nach welcher der Heer- oder Schirmer-Bann vorgenommen wird. Liſte iſt unbezweifelt teutſch und zwar von leſen, ſammeln. Daß dieſes und ähnliche Wörter, wie z. B. Rang, keiner Fortbildung fähig ſind, iſt ſich nicht zu verwundern, da ſie ſelbſt äuſerſte Gebilde, Triebe und Spitzen ihres Gewächſes ſind. Nur ſolche Sprachen, deren Art es iſt, aus überliefertem Stoffe mit allerlei Kunſt neue Wörter zu verfertigen, können dergleichen Erzeugniſſe auf ihre Weiſe weiterbilden.

Bannthèil, Contingent, der Antheil, welchen jeder kleinere oder größere Landtheil zum Heere ſtellt.

Bannverhältniß, das Verhältniß des auszuhebenden Heeres zu dem Beſtande der geſammten Wehrſchaft, alſo das Verhältniß, nach welchem der Heerbann vorgenommen wird.

Bevorrechtet, privilegirt.

Bietbar, ſ. bannbar.

Bothaft, commandirt, von bieten, befehlen. Das Wort bezeichnet eben ſowohl einen, der einen Befehl hat, als einen, der die Befehligung hat; da nun dieſes zwiefache Verhältniß bei Bothaften, zumal im Kriegweſen, Statt zu finden pflegt, ſo iſt es um ſo viel angemeſſener als das fremde.

Dienſtliſte, Commandirliſte.

Eigner. Was die Meiſter bei den Handwerken, in allen andern Gewerben, Fächern und Ämtern diejenigen ſind, welche nach den öffentlichen Einrichtungen bürgerliche Selbſtändigkeit errungen haben, das ſoll der Name Eigner für alle gemeinſchaftlich bezeichnen, ſo wie Gehülfe von den Geſellen bei den Handwerken und allen übrigen, welche zur Theilnahme an den Geſchäften den Eignern zu- und unter-geordnet ſind, als gemeinſchaftliche Benennung gebraucht iſt.

Ernannt. So ſind mehrmals diejenigen bezeichnet, von denen angenommen iſt, daß ſie in der vorgeſchriebenen Art den Rang und die Rechte ordentlicher Wehrobren erlangt haben, ſie mögen angeſtellt ſeyn oder nicht, vorzüglich jedoch in letztem Falle. Es iſt demnach ſoviel als promovirt.

Ewart. Der Ewart ſoll zwar alles ſeyn, was der Feldgeiſtliche iſt; da er aber in dieſer Wehranſtalt noch eine ganz andere Bedeutung hat, ſo iſt das Wort nicht für eine Überſetzung von Feldprediger anzuſehen. Es bedeutete in uralten Zeiten den Geiſtlichen, zuſammengeſetzt aus Wart, von warten, Hüter, Wächter, und E, Ee, Eh, Geſetz, vorzüglich göttliches Geſetz, weßhalb es auch die Bedeutung erhielt, in welcher es allein noch übrig iſt. Unſeren braven Altvorderen, dieſem herrlichſten, liebenswürdigſten Volke, war das Band zwiſchen Mann und Weib vorzugsweiſe Eh', heilige Ordnung.

Fahn. Dieſe bereits erneuete Benennung gilt jedoch in unſerer Anſtalt bloß von dem unbeſtimmbaren Ganzen, welches die Kunder und Vorkunder eines Stiftes für den Zweck der Volksbewaffnung bilden.

Feldobrer, Officier. Wie das fremde, in der allgemeinſten Bedeutung. Die Feldobren ſind aber unterſchieden in die von dem Streitweſen, Wehrobren, und die von dem Pflegweſen, Pflegobren. Heerobren ſind noch beſonders diejenigen Wehrobren genannt, welche nicht bei einer einzelen Rüſtſchaft, ſondern bei einem ganzen Heertheile angeſtellt ſind.

Feldwebel, ſ. Rottner.

Freialter, der Mann über dem Alter der Wehrpflichtigkeit.

Fremder Staat, ſ. Ausland.

Gefeldkunde, Terrainlehre. Dieſen wohlerwogenen Ausdruck gibt das Verteutſchwörterbuch. Verwandt durch Sinn und Bildung iſt Gelandkunde, Militärgeographie, die eben größere Erdabſchnitte betrachtet, ganze Länder oder alle, und rein als Länder ſowohl in ihren Eigenſchaften an ſich, als auch in ihren gegenſeitigen Beziehungen, jedes Land als Land und als Land zu Land.

Gehülfe, ſ. Eigner.

Gelandkunde, ſ. Gefeldkunde.

Gezählt. Der Ausdruck iſt von allen Stellen irgend eines Zweiges des Staatsweſens und des öffentlichen Lebens gebraucht, deren Zahl nach Maßgabe des Bedürfniſſes feſtgeſetzt iſt. Daher gehören auch die beſonderen Stellen des Landſchirms zu den gezählten, obgleich ſie dieſen in andrer Art entgegengeſetzt ſind; ſie ſind nur beſonders gezählte.

Haſtulf. Adjutant. Es iſt wie das fremde in der weiteſten Bedeutung genommen, zuſammengeſetzt aus Haſt und Hulf, Gehülfe. Der beſonders bei dem Kriegweſen gern gehörte Beiname eines Schnellen wird hoffentlich dem teutſchen Worte zu einiger Empfehlung dienen.

Hauptmann, ſ. Leutmar.

Hebbar, ſ. bännbar.

Heerkunſt, Taktik. Für die Strategie iſt Heerleitung gegeben. Ich weiß wohl, wie kümmerlich dieſe Ausdrücke ſind durch ihre Allgemeinheit und Unbequemlichkeit; allein ich weiß auch, wie kümmerlich es iſt, daß man lieber mitten im Überfluſſe darbt oder um fremde Broſamen bettelt, als den Eltern das Wort gönnt. Dieſen haben im Kriege die trefflichen Ausdrücke ſo wenig als die Thaten gefehlt, und ihre Wörter ſind mit denſelben griechiſchen überſetzt, welche wir nun dafür brauchen, alſo gewiß gleichbedeutend. Heerkunſt (, die Kunſt des Heeres,) und Heerleitung drücken übrigens die Begriffe, welche damit verbunden worden, richtig und teutſch aus, und ſomit reichen ſie für den Platz hin, welchen ſie in dieſer Schrift einnehmen.

Heerleitung, ſ. Heerkunſt.

Heerobrer, ſ. Feldobrer.

Heertheil. Unter einem Heertheile iſt immer ein ſolcher verſtanden, welcher wie das ganze aus allen Arten und Zweigen des Heerweſens zuſammengeſetzt iſt und alſo unter den Befehlen eines Heerobren ſteht.

Heerwart, ſ. Wirthſchaftsobrer.

Heerzog, ſ. Leutmar.

Heimpflichtig, wer auch zur Zeit eines allgemeinen Aufgebotes, um die heimiſche Ordnung, ſo lange es eine ſolche gibt, zu verwalten, dem Heere nicht folgen ſoll.

Horner, Horniſt. Der Obermann dieſer Art kommt nach der angenommenen Benennungsweiſe als Oberhorner vor.

Kerntruppen, das Gros de l'armée, das Hauptheer, der Kern des Heeres, ſo wie alle Truppen, welche dazu gehören. Nach der in dieſer Schrift dargeſtellten Einrichtung eines Heeres ſtehen im Gegenſatze von den Kerntruppen die Schützen aller Waffenarten, welche das Hauptheer, wie die Schale den Kern, zu ſeiner Sicherung ſtets umgeben, und nur am Tage der Schlacht ihre Reihen öffnen, um dieſes zu ſeiner Wirkſamkeit hervortreten zu laſſen.

Kunder, Student. Das Verteutſchwörterbuch hat die Wörter kunden und künden für das Studiren und Lehren an den höheten Lehranſtalten gegeben, und ſehr geeignet, wie mir ſcheint, ſind ſie, um die freie Art dieſes Lernens und Lehrens zu bezeichnen, wo eben der Lehrer bloß verkündet, und niemand lernt, als wer eben aus eigenem Antriebe ſich erkundet. Sehr bequem ſind dieſe Wörter auch zu den nöthigen Ableitungen, wie z. B. die eben dort gegebenen Kunder, Student, Künder, Professor, u. a. In meiner Art gebe ich davon Kundſtift für jede ſolche freie höhere Lehranſtalt im Allgemeinen, in näherer Beſtimmung aber Allkundſtift für Universität, Kriegkundſtift für Militärſchule und Militärakademie, und wo es ſich aus dem Zuſammenhange verſteht, bloß Stift für die eine wie für die andere. Krieg-

kunder heißt Professor der Militärwiſſenſchaften, Kriegkunder der Studiosus dieſes Faches. Nach dem einmal angenommenen Wortſtamme iſt denn auch Facultät in dem Sinne, in welchem es hier vorkommt, durch Kunderſchaft genügend ausgedrückt, ſo wie die Ausdrücke Kundige für die Doctoren im Allgemeinen, Rechtskundiger für den Doctor juris, Heilkundiger für den Doctor medicinae u. ſ. f. gewiß nicht allein beſcheidener, ſondern auch bezeichnender ſind für das, was wir unter den fremden Wörtern verſtehen. Kriegkundiger heißt uns alſo auch einer, der in ſeinem Fache die höchſte Gelehrtenwürde erlangt hat. Es waren nun noch Gymnasium oder Gelehrtenſchule und Gymnasiast oder Schüler übrig, welche ich denn vorläufig ihrer ähnlichen, jedoch nur auf die Vorkenntniſſe ſich beziehenden Verhältniſſe wegen durch Vorkundſtift und Vorkunder zu Teutſch gab.

Kunder, ſ. Kunder.

Kunderſchaft, ſ. Kunder.

Kundig, ſ. Kunder.

Kundſtift, ſ. Kunder.

Landdienſt, aller Dienſt, welcher in dem eigenen Staat' und Land', zumal unter bewehrten Bürgern, durch bewehrte Männer zu verrichten iſt.

Landſchirm, die ſämmtliche für die Verrichtung des Landdienſtes beſtimmte Mannſchaft; der Einzele dieſer Beſtimmung heißt Landſchirmer.

Landſchirmer, ſ. Landſchirm.

Landſturm, das allgemeine Aufgebot. Sonderbar iſt es, die Mannſchaft des allgemeinen Aufgebotes den Landſturm zu nennen.

Landwebel, Gens d'armes, ein ſehr altes Wort, welches ebenfalls beweiſt, wie wohl man auch ohne gefranzte Zunge ſich auszudrücken vermöge.

Landwehr, die geſammte Wehrmannſchaft des Landes, Staates.

Leutmar, Lieutenant. Mar hieß ſonſt ein Vorgeſetzter, Vorſteher, und ſonach kann ſehr füglich derjenige Wehrobre, welcher den Leuten zunächſt vorgeſetzt iſt, zunächſt ihre Bildung, Thätigkeit und Ordnung zu bewirken und zu beobachten, ihnen mit Rath und That beizuſtehen hat, mit dem Namen eines Leutmars belegt werden. Schade iſt es freilich, daß das Wort einige Ähnlichkeit im Klange mit dem fremden hat. Da die Zuſammenſetzung des Heeres, wie ſie in dieſer Schrift gedacht iſt, von der jetzt üblichen einigermaßen abweicht, ſo müſſen es freilich in ſo weit auch die Stellen der Wehrobren, und demnach können die fremden Benennungen nicht immer den ſelbſtgebildeten entſprechen oder dieſe nicht jenen. Wo jedoch die fremden entſprechen, will ich ſie den neugebrauchten hinzuſetzen, die ich hier in der Ordnung aufführe, in welcher die Stellen von dem Leutmar aufſteigend ſich folgen. Oberleutmar, Capitaine. Oberſtleutmar. Hauptmann, Major. Das Battallion iſt von unten auf das erſte Theilganze ſelbſt von einer einzelen Rüſtſchaft, welches als ſolches eine gewiſſe Selbſtändigkeit beſitzt, indem es als Schlaghaufen in ſich ſelbſt ſich zu ſchließen vermag, für ſeinen freien Beſtand aber ebenfalls ſeine eigenthümlichen Einrichtungen hat; ſein Befehlshaber iſt das erſte Haupt eines Stabes. Oberhauptmann. Banner, Generalmajor, Brigadier. Der nachdrückliche, alte teutſche Name war nie ganz auſer Gebrauch und iſt in unſeren Tagen von neuem in Umlauf gekommen; allein wem kann er, wenigſtens bei dem Heerweſen, mit ſoviel Fug zukommen als dem Befehlshaber einer Schaar? Oberbanner. Hauptbanner. Oberhauptbanner. Urbanner. Heerzog, Generalissimus, General en chef. Weil der teutſche Name im Wechſel der Zeit einen andern Sinn angenommen hat, ſo habe ich die veränderte,

der urſprünglichen Bedeutung, in welcher das Wort hier vorkommt, angemeſſene Schreibart der gewöhnlichen vorgezogen. Alle Wehrobren vom Banner bis zum Heerzoge einſchließlich ſind unter dem Namen der Bannerſchaft, Generalität, begriffen.

Liſtzahl, die Zahl, unter welcher der Pflichtige in der Heer- und Schirmer-Bannliſte eingetragen iſt.

Mannei, Compagnie, Division. Auch das Verteutſchwörterbuch gibt dieſes Wort in derſelben Bedeutung, und es iſt dafür nicht zu miſſen. Die größeren Theilganze eines Heeres nach der Angabe dieſer Schrift ſtimmen nicht immer ganz mit denen der üblichen Eintheilung überein, und es können alſo auch ihre Benennungen nicht durchgängig verglichen werden. Sie ſind in zunehmender Größe folgende. Battallion, worüber mehres unter Battallion ſelbſt und unter Leutmar zu finden iſt. Zug, dem Regiment nicht ganz gleich, denn er beſteht immer nur aus zwei verbundenen Battallionen, welche jedoch nichts gemeinſchaftlich haben als den höhern Stab. Schaar, Brigade. Schaarenzug. Schaarentrupp. Schaarenmannei. Schaarenbattallion, das größte Theilganze eines Heeres. Für die Unterabtheilungen der Mannei ſind die folgenden Benennungen gewählt. Trupp, die halbe Mannei; Schicht, der halbe Trupp, das Peloton; Rotte, die halbe Schicht, die Section. Schicht iſt nach dem Verteutſchwörterbuche. Wie uneigentlich die Benennung Rotte für das iſt, was man gewöhnlich darunter verſteht, iſt unter andern auch in der eben genannten Schrift erwähnt. Dieſes iſt am richtigſten ein Glied, was man jetzt ein Glied nennt, eine Reihe zu nennen. Übrigens habe ich bei den Benennungen aller Theile und Theilganze bis zur Schaar, dieſe mit eingeſchloſſen, den Grundſatz gehabt, daß ſie ſich des vernehmlichen Ausdruckes wegen im Laute wohl unterſcheiden müßten.

Maßkunde, Mathematik. Maßkünder, Professor der Mathematik. Aus dem Verteutſchwörterbuche.

Neuwehr, der Jüngling des ſiebzehnten Lebensjahres, welcher zwar noch nicht in der Wehranſtalt wirklich eingeſtellt, jedoch zur Erlangung der Wehrkunſt bereits dem erſten Abtheile der Landwehr beigeordnet iſt. Neuwehrſchaft, ſowohl die Geſammtheit als der Stand der Neuwehre.

Obermann, Unterofficier, und zwar ganz allgemein von jedem gebraucht, welcher ſeiner Auszeichnung nach zwiſchen dem gemeinen Mann und dem Feldobrer ſteht. Insbeſondre gilt Oberwehr von dem Obermann der Streitmannſchaft, Oberpfleger von dem Obermann der Pflegmannſchaft, aber auch dieſe wieder von allen Stufen der Auszeichnung, welche für die Obermannen angenommen ſind.

Oberpfleger, ſ. Obermann.

Oberwehr, ſ. Obermann.

Ortsobrigkeit. Darunter iſt nicht etwa jedesmal der Burgemeiſter einer Stadt oder der Schulze eines Dorfes gemeint, ſondern immer nur diejenige Behörde verſtanden, unter deren Befugniß der Ort in derjenigen Sache und Angelegenheit ſteht, von welcher die Rede iſt.

Pflegobrer, ſ. Feldobrer.

Pflegweſen, ſ. Streitmannſchaft.

Platzobrer, Platzcommandant, Stadtcommandant, Feſtungscommandant. Platzhalter ſind alle genannt, welche für beſondre ſtete Bedürfniſſe der Wehranſtalt an einem Orte angeſtellt ſind, z. B. die Aufſeher der Vorräthe in Feſtungen, und dergleichen.

Porgang, Promotion in Bezug auf den, welcher promovirt wird. Das fremde Wort iſt in dieſem Sinne ganz falſch gebraucht. Por, aufwärts, die alte, einfache Geſtalt des heutigen empor. Porkunder, wenn derjenige, welcher den Porgang macht, ein Kunder —, Porwebel, wenn er ein Webel, Feldwebel iſt.

Rang. Rang und Stufe ſind mit der Unterſcheidung gebraucht, daß der verſchiedene Rang von oben herab, die Stufen von unten aufwärts gezählt werden. Rang iſt übrigens von ringen, wie Drang von dringen. S. Bannliſte.

Riege, eine geordnete Reihe. Bekannt aus der Turnkunſt.

Rotte, ſ. Mannei.

Rottner, Corporal, der nächſt Vorgeſetzte einer Rotte, dieſe in der erklärten Bedeutung genommen. Oberrottner, Sergent. Webel, was jetzt bei den ſtehenden Heeren Feldwebel heißt, jedoch mit einiger Einſchränkung. Feldwebel, ſolche Obermannen der größten Auszeichnung, welche bei Heerobren oder in dem Stabe von Heerobren zur Dienſtleiſtung angeſtellt ſind.

Rüſtſchaft, die geſammte Mannſchaft von einer beſtimmten Rüſtart.

Satztaſche, Satzwagen, ſ. Schießſatz.

Schaar, ſ. Mannei.

Schießſatz, Munition, Patrone. Wo es ſich verſteht, bloß Satz. Der Ausdruck iſt aus dem Verteutſchwörterbuche. Satztaſche, Munitionstaſche, Patrontaſche. Satzwagen, Munitionswagen.

Schützner, Artillerist. Alle Rüſtſchaften ſind von ihrer beſondern, auszeichnenden Fechtart benannt: das Fußvolk von dem Fechten zu Fuße, die Reiterei von dem Fechten zu Pferde; alſo ſind auch die, deren Fechtart ſich durch das grobe Geſchütz unterſcheidet, von dieſem zu benennen, und das darum gewählte Wort iſt zugleich das bequemſte zu allen erfoderlichen Ableitungen. Da es von dem Hauptworte Geſchütz, in der alten Einfachheit Schütz, gebildet iſt, ſo iſt es durch die Ähnlichkeit mit Bildner, Redner u. a. gerechtfertigt.

Siechenrath, der Arzt von einer beſtimmten Stufe des Ranges. Für die höheren Stufen finden ſich Oberſiechenrath, Oberſtſiechenrath, Heerarzt.

Sippſchaft, Familie.

Stabobrer, Stabsofficier. Für den Subalternofficier iſt Standobrer gegeben, weil er Feldobrer noch ohne alle andere Auszeichnung, bloß ſeinem Stande nach iſt. Alle Benennungen mit Unter habe ich durchgängig vermieden, indem es mir verkehrt ſchien, jemanden bei irgend einer Beförderung den Namen eines Untern zu geben, und ſey er zuſammengeſetzt, womit er wolle. Übrigens ſind auch die Stab- und Stand-Feldobren, wo es nöthig iſt, nach ihrer Dienſtart in Stab- und Stand-Wehrobren und Stab- und Stand-Pflegobren unterſchieden.

Ständen, dislociren nach der unrichtigen Gebrauchsart, einen Standort anweiſen. Verſtänden, dislociren nach ſeiner eigentlichen Bedeutung, einen andern Standort anweiſen.

Streitmannſchaft, Combattanten. Auch Streitweſen kommt in dieſem Sinne vor. Den Gegenſatz bilden Pflegmannſchaft, Pflegweſen.

Taidingsweſen, diplomatiſches Weſen. Noch Luther braucht taidingen, unterhandeln, beilegen, ſchlichten, und davon Taidingsleute, Taidinger. Es darf, wie Wachter zeigt, nicht Teiding oder Theiding geſchrieben werden.

Tromper, Trompeter. Von Trompe nach der alten, echten Bildung, ohne die Kinderei hinten. Der Obermann der Tromper, Obertromper.

Troßner, Trainsoldat. Von Troß. Der Obermann dieſer Dienſtart, der Obertroßner.

Trupp, ſ. Mannei.

Unbeſchaltbarkeit, der Zuſtand des Indisponiblen.

Urbeſtand, Etat.

Verordnet iſt von den Geiſtlichen geſagt für ordinirt.

Verſtänden, ſ. ſtänden.

Verſtättweſen, Poſtweſen, als die öffentliche Anſtalt, welche ſtets von einer Stätte zur andern ſchafft und fördert.

Vertagen jemand, ſoll heißen, ihn zwar nicht für ganz unhebbar erklären, jedoch bei den erſten Bannverhältniſſen und bis zu einem beſtimmten Verhältniſſe dieſer Art von der Hebbarkeit ausnehmen.

Vollſtand, étatmäßiger Stand.

Wählſtimme, die Stimme, welche zum Behufe der Wählung abgegeben wird; die wirklich abgegebene, bei Entſcheidung der Wahl gezählte Stimme iſt als Wahlſtimme unterſchieden.

Wechſeltag. Wechſeltage ſind die feſtgeſetzten Tage, an welchen in der allgemeinen Wehranſtalt die Verſetzungen aus einem Abtheile in den andern, die Einſtellung in den erſten, die Abdankung aus dem letzten vorgenommen werden.

Wehr, die uralt einfache Benennung des Wehrmannes und ſchlichthin des Mannes. Auch in dieſer Schrift iſt es auf das allgemeinſte für jeden Wehrpflichtigen ohne irgend eine Unterſcheidung gebraucht, oft aber auch nur für den gemeinen Mann vom Streitweſen, wo ihm dann Oberwehr und Wehrobrer entgegengeſetzt ſind.

Wehrobrer, ſ. Feldobrer.

Werker, alle von dem Ingenieurcorps ohne Unterſchied der Dienſtart; denn ihre wehrmänniſchen Leiſtungen ſind bloß zufallig wirkliche Wehr, eigentlich aber und meiſtens nur Werke zur Wehrleiſtung und Arbeiten in Bezug darauf. Die Benennung gründet ſich alſo auch hier auf das Unterſcheidende der Dienſtart; ſ. Schützner. Auſer Zuſammenhang: Feldwerker. Werkmeiſter, Feldwerkmeiſter, Ingenieur; Werkkunſt, Feldwerkkunſt, Ingenieurkunſt; Werkkunde, Feldwerkkunde, der Inbegriff der Ingenieurwiſſenſchaften.

Wetweſen, Civilweſen. Ich gebe zuvörderſt von dem, was zu bezeichnen war, folgende Überſicht.

Die Anſtalten des Staates
ſind in Betreff

der inneren Angelegenheiten: | der Verhältniſſe nach auſen, und zwar

N. N. N. N. N. N. N. | der friedlichen: | der kriegeriſchen:

Taidingsweſen

Wetweſen. | Wehranſtalt.

Alle nun hier im Gegenſatze von der Wehranſtalt erſcheinenden Einrichtungen und Anſtalten haben das mit einander gemein, daß ſie den Zuſammenbeſtand und die Eintracht ſowohl im Innern ſelbſt als in den äuſeren Verhältniſſen des Staates bezwecken. Sie alle bilden in Verbindung mit der Wehranſtalt das Staatsweſen. Civilweſen,

Staatsweſen, bürgerliches Weſen, kann alſo der Wehranſtalt nicht entgegengeſetzt werden, da es dieſe vielmehr mit unter ſich begreift. Auch nicht etwa durch Richtung nach innen und außen ſind die Wehranſtalt und das, was mit ihr zum Staatsweſen gehört, ſich entgegengeſetzt, wegen des Taidingsweſens. Nun aber hieß in früheren Zeiten allgemein und heißt im Niederteutſchen noch jetzt wetten zuſammenhalten, binden, verbinden, einigen, ſich vertragen, und Wette, Wied, Weid, Wet Geſetz, Recht, Band der menſchlichen Geſellſchaft, Staatsband u. ſ. w. Wer alle die hierher paſſenden Bedeutungen dieſes Wortſtammes näher kennen lernen will, möge ſie in Wachter's Sprachwerk nachſehen. Wehr- und Wet-Weſen ſind ſich wirklich eben ſo im Ausdrucke als in der Sache entgegengeſetzt, und ein ſchicklicheres Wort für den zu bezeichnenden Begriff konnte ich nirgend finden. Weil es in einem beſondern Sinne noch überall lebt, ſo habe ich für die erneuete eigentliche Bedeutung deſſelben von den verſchiedenen Arten, worin es geſchrieben wurde, diejenige gewählt, welche am wenigſten verleitet. Auch zu jeder Ableitung iſt das einfache Wort ſehr gefügig; z. B. jeder Bürger iſt an ſich ſowohl Wehrmann als Wetmann; Wetſtelle, Civilſtelle; Wetſache, Civilſache.

Wirthſchafter, Fourier, jedoch in einer etwas andern Bedeutung, als das fremde Wort. Oberwirthſchafter, der von der höhern Stufe.

Wirthſchaftsbeamteten, der gemeinſchaftliche Name aller für das Verpflegungsweſen angeſtellten Feldobren und Obermannen.

Wirthſchaftsobren, die für das Verpflegungsweſen angeſtellten Feldobren aller Stufen. Der unterſte iſt der Oberſtwirthſchafter, ſoviel als Regimentsquartiermeiſter; der oberſte der Heerwart.

Statt eines leeren Platzes, und weil es doch auch gar zu verdrießlich iſt, daß wir nicht einmal unſern Namen überein ſchreiben, füge ich hier noch folgende zwei Worte bei.

Allerdings iſt der Name oder richtiger das Stammwort deſſelben in den älteſten Denkmälern der meiſten Stämme des Volkes mit Th geſchrieben. Die es aber nicht ſo ſchrieben, ſchrieben es mit T; eben ſo auch jene, als ſie das Th verließen. Denn weit häufiger findet ſich in den älteren Schriften die Schreibung Teutſch als die andre, und es gibt kein Jahrhundert unſers Schriftweſens, in welchem jene nicht vorkäme. Die ſich auf das Nibelungenlied beriefen, ſind mit der gallener Handſchrift auch betrogen. Nur allein die Allemannen, der jüngſte Stämmeverein, brauchten das D. Wachter (, und dieſer Mann hat ſich wol umgeſehen wie ein andrer!,) ſagt ausdrücklich: „Litera D est ab Alamannis, miris scripturae veteris depravatoribus, qui saepe scribunt *dudisch*, eandem literam in capite et medio adhibentes. Reliqui omnes custodiunt T." u. ſ. w. Auch mir iſt es gehegt in der innerſten Seele! Daß man deuten ſpricht und ſchreibt, beweiſt eben ſo wenig als jenes allemanniſche D. Vielleicht aber iſt dieſe Abart der Schreibung dem erweiterten Begriffe des Wortes nicht einmal unangemeſſen; wenigſtens wäre eine ſolche, wenn dieſe nicht von ſelbſt ſich gemacht hätte, zu wünſchen und nothwendig, und alſo iſt mit Entſchloſſenheit dieſer Unterſchied anzuerkennen und feſtzuſetzen. Gewiß würde allem Zweifel und Streit' ein Ende ſeyn, ſobald alle glaubten, was man ſpricht und ſchreibt, dürfe nicht von etwaiger Gewohnheit allein abhangen, ſondern müſſe auch etwas heißen. Der ganz grundloſe und ſehr unſchickliche Einwand wegen des Klanges und der Ausſprache, verdient kaum Erwähnung. Dem echten Teutſchen iſt alles weich und leicht, was recht und richtig iſt.

Grundriß des Werkes.

Die Wehr- und Schirm-Anſtalt.

Vorrede.
Pflicht und Nothwendigkeit,
Vortheile,
Erfoderniſſe allgemeiner Wehrfähigkeit;
Mahnung.

Verfaſſung.
A. Das Allgemeine der Wehranſtalt.
B. Die Abtheile der Landwehr.
C. Die Unhebbaren und die Heimpflichtigen.
D. Die Kriegunfähigen und die Vertagten.
E. Die Bekleidung und Bewaffnung.
F. Die Wechslungen, oder Antretung, Einſtellung, Umſetzung, Entlaſſung.
G. Die Erlaſſung, Beurlaubung, Zulaſſung und Stellvertretung.
H. Die Zerfällung und die Beſtandtheile.
J. Die Zutheilung.
K. Die Beförderung im Allgemeinen.
L. Die Obermannen.
M. Die Feldobren.
N. Die Wehrübungen.
O. Die beſonderen Amt- und Dienſt-Stellen der Wehranſtalt.
P. Der Landſchirm.
Q. Der Heerbann.
R. Der Landſturm.
S. Die Entgeltung nach dem Friedensfuße.
T. Die Entgeltung, Verpflegung und Erſtattung im Kriege.

Anmerkungen.
Gründe und Erlaüterungen der entworfenen Verfaſſung.

Schlußwort.

Sachenzeiger.

Anmerkung.

Die ohne Weiteres eingeſchloſſenen Zahlen beziehen ſich auf die unter dieſen Zahlen vorkommenden Sätze der Verfaſſung; wo aber ein A. vorſteht, beziehen ſie ſich auf die Anmerkungen. Nur in den gegebenen Muſtern ſind die eingeſchloſſenen Zahlen, wie alles, was in denſelben mit Einſchluß vorkommt, des Beiſpiels wegen gemachte Ausfüllungen leerer Plätze.

In den Urbeſtänden bedeuten die Abkürzungen O. oder o. ordentlich, Ao. oder ao. auſerordentlich, U. oder u. unbeſtimmt; die dabeiſtehenden Zahlen beziehen ſich auf den Landwehrabtheil. So heißt z. B. 1. o., 2. ao.: im erſten Abtheile ordentlich, im zweiten auſerordentlich.

N oder n ſtehen ſtatt des lateiniſchen x als Zeichen unbeſtimmter oder unbekannter Größen oder Sachen.

Aus der Staatsverfaſſungslehre.

Die Wehr- und Schirm-Anſtalt.

Vorrede.

Das unterſcheidet den Menſchen von den anderen Geſchlechtern, daß ſein Weſen frei, Unabhangigkeit die Bedingung ſeines Lebens iſt. Für ſeine Beſtimmung gilt das, was er dafür nimmt, und er vollbringt ſie, indem er es will, ſelbſt ſich dazu beſtimmt. Sobald der Menſch nicht aus eigener Beſtimmung thätig iſt, ſobald er leidend vollbringt, iſt ſeine Thätigkeit nicht mehr die ſeinem Weſen eigenthümliche, ſondern der Wirkungsweiſe jedes andern Weſens und Werkzeuges gleich. Der Menſch allein handelt.

So ſteht er. Aber er ſteht ſo nicht minder unter dem waltenden Geſetze der ewigen Ordnung. Seine Freiheit iſt nicht loſe Willkühr, ſie iſt vielmehr ſeine Selbſtbeſtimmung zu dem, was er ſoll, und ſie findet ſich gar nicht als nur in dem Rechtthun. Denn eben nur dann iſt ſeine Beſtimmung frei, wenn ſie wirklich aus ſeinem Weſen hervorgeht, aus ſeinem wahren, ganzen Selbſtbegriffe. Aber ſein Weſen ſelbſt iſt des Unendlichen, ſeine Art und Ordnung von deſſen Art und durch deſſen Ordnung, all' ſeine Bedeutung in dem Antheil' an dieſem und in der Beziehung darauf. Nur aus der Beachtung dieſer ſeiner wahren Beſchaffenheit, ſeines wahren Verhältniſſes und Begriffes kann dem Menſchen die wahrhafte Selbſtbeſtimmung entſpringen: aus dem Gewiſſen und der Frommheit, jenen Urgefühlen, wodurch er unmittelbar als ſein eigenes Weſen die ewigen Geſetze vernimmt, für ſie empfindet als für das eigene Leben, und wieder Weſen und Leben, Sinn und Wandel, dem Ewigen weiht, dem ſie gehören. Wie die übrigen Geſchöpfe durch unmittelbare, dunkle, leibliche Bande an das allgemeine Leben geknüpft ſind, und ihre Art in unwillkührlicher Vollkommenheit darſtellen: ſo iſt alſo die Selbſtbeſtimmung das lichte, geiſtige Band, welches den Menſchen mit der göttlichen Weſenheit in Verbindung erhält, daß er in treuer Beſtrebung ſeines Geſchlechtes hohe Herrlichkeit erreicht und offenbart. Aber auſer Gott gibt es kein Heil, und jede Verirrung und Abtrünnigkeit von der Urbedingung alles Lebens und Beſtehens muß von ſelbſt in Verderben und Vernichtung führen. Das iſt alſo des Menſchen erſte, heiligſte Pflicht, daß er mit unabläſſiger Sorgfalt über ſeine ewigen und zeitlichen Verhältniſſe und das, was ihm obliege, das klarſte Bewußtſeyn zu erlangen ſuche, und ſeinen Willen ſtets aufrecht erhalte und ſtärke der beſten Überzeugung. Thorheit iſt es oder Trägheit oder beides zuſammen, glaubſelig zu erwarten, daß in jedem eintretenden Falle der rechte Entſchluß nicht fehlen werde. So könnte man auch auf nie erworbene Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten rechnen. Wol mag er nicht fehlen, der rechte Entſchluß, kräftigen Geiſtern, kräftigen Gemüthern, alſo geübten! Wer aber los in den Tag hinein lebt, mit dem ſchaltet und ſpielet der Tag, und wer Leichtſinn ſäet, wird Reue ärnten. Nicht ſo der Menſch, der echte, der es iſt! Wie mit tauſend Wurzeln hat ſich ſeine Seele geſchlungen in den göttlichen Urgrund, unentweichlich, und ſuchet und ſauget die ewige Kraft, und bildet ſie hervor ſelig in Rede und That.

Auf ſich ſelbſt ſteht der Menſch. Aber er ſteht ſo nicht minder unter den zahlloſen Gefahren der Zeit. Die Täuſchungen ſeiner eigenen Sinnlichkeit, die Widerwärtigkeit von Umſtänden, frevle Gewaltthätigkeit Anderer ſuchen ihn zu verlocken, zu verwirren und zu unterdrücken. Dem Sorgloſen, dem Gewiſſenloſen entreißen ſie die Freiheit der Selbſtbeſtimmung, und führen ihn als ihren Sklaven davon. Nicht dem Wahren und Rechten, wie es Wiſſen und Gewiſſen lehren, folgt er fortan, ſondern der Eitelkeit, Heuchelei und Entartung ſeiner ſich ſelbſt überlaſſenen Sinne; oder er dient fremdem Willen, fremdem Leben, nicht der eigenen Überzeugung und dem eigenen Berufe. Dem anerkannten Böſen muß er ſeine Kraft leihen, und das Gute bekämpfen helfen, und helfen zertreten die heiligſten Rechte, die eigenen wie Anderer, und kann ſich nicht Theil beimeſſen von dem Beſſern, welches er etwa vollbringt in ſolcher Knechtſchaft, denn er dient nur als Werkzeug, und es iſt zufällig für ihn, wenn ſein Zwinger nicht das Böſe ſtatt des Guten gewählt. So iſt ſeine Thätigkeit gott- und weſen-los. Der Leib lebt noch ein thieriſches Leben; drinnen die menſchliche Seele liegt todt. Mit dem Verluſte der Freiheit iſt das Band und Mittel ihres Lebens zerriſſen und verloren. Es erſcheint von ſelbſt, daß die Behauptung der Freiheit ſo weſentlich ſey als ihr Beſitz. Wie nur die Selbſtbeſtimmung iſt, die die rechte iſt, ſo muß ſie ſeyn, wenn ſie ſoll die rechte ſeyn können. Das iſt die andre, der erſten gleiche Pflicht, daß der Menſch mit unabläſſiger Sorgfalt erhalte die Herrſchaft über ſich ſelbſt, die Feſtigkeit in ſchwankenden, die Standhaftigkeit in widerwärtigen Verhältniſſen, die Kraft und den Muth mit Leib und Leben jedem Eingriffe in ſeine Freiheit zu wehren. Nur der lebt, der recht lebt. Wer anders lebt als er ſoll, lebt ſchlechter als gar nicht. An Wiſſenſchaft, Kunſt und Geſchicklichkeit können die Menſchen nicht alle ſich gleich ſeyn, und ſollen es auch nicht, denn mannigfaltig in Art und Maß ſind die Fähigkeiten vertheilt unter die Einzelen; aber gut können und ſollen wir alle ſeyn, alle gleich ſehr. Seine Handlungen nach dem Sittengeſetze einrichten, die zugetheilte Kraft recht anwenden und ganz, kann jeder in jedem Stande, unter allen Umſtänden. Häufiger und verſteckter ſind die Gefahren der Verlockung, aber ſie weichen dem treuen Willen; ſeltner und offner iſt der Angriff der Gewalt, aber die Vertheidigung nimmt den Leib und ſein Leben in Anſpruch. Der Menſch iſt nicht Meiſter irgend eines Erfolges, ausgenommen des einzigen, daß er im Rechten beſtehe, ſey es lebendig oder todt. Er hat keine andere als die Macht recht zu handeln; ſie hat er unentreißbar, der echte Menſch, der es bleibt! Den Leib können ſie ihm wol tödten, die Böſen, aber nicht die Kraft der Seele, den Willen des Rechten.

Die Beſonnenheit alſo und die Unabhängigkeit des treuen Willens ſind es, worauf alles ankommt in dem menſchlichen Leben. Auf ihnen ſteht der Menſch aufrecht und feſt als auf den beiden Grundſäulen ſeines zwieſeitigen Weſens, und greift in die Ewigkeit, und greift in die Zeit, und vermittelt beide in ſich: nach ſeinem Berufe. Sie ſind die Quelle und das Vermögen all ſeiner Thätigkeit.

Laſſen wir uns hier die erſte gebrauchen, um uns über die Erhaltung der andern nochmals zu berathen.

Unaufhörlichen Angriffen würde die Freiheit des Menſchen ausgeſetzt ſeyn, wenn ſie nicht durch ſeine bürgerlichen Verhältniſſe geſchützt wäre. In dem Staate haben alle Einzelen ihre Freiheit gegenſeitig anerkannt, und daß ſie keiner dem andern kränke, daß ſie keinem durch fremde Gewaltthätigkeit gekränkt werde, jedem dem beſondern, allen dem gemeinſamen Berufe nachzuleben geſtattet ſey, iſt durch die geſammte Kraft des Ganzen verbürgt. Alle Bedingniſſe und Erforderniſſe, welche aus dieſem Zwecke und aus der Verbindung der Einzelen zu dieſem Zwecke hervorgehen, ſind als Geſetze

beſtimmt. Ihre Befolgung, wie ihr Genuß, iſt Genuß der Freiheit. Hier lebt der Menſch dem, was ſeines Berufes iſt, ohne Einrede, ohne Fährde. Das Beſte, was er vermag, hier legt er es nieder, gibt ihm Gültigkeit und Ausbreitung nach Vermögen, und empfängt von den übrigen wieder, was ſein eigenes Weſen zum Leben bedarf. Nur die Beeinträchtigung andern Lebens iſt verwehrt, wie das eigene geſchützt. In dem Staate hat jeder Einzele die Sicherheit und Stärke des Ganzen; er kann nicht angegriffen werden, ohne daß das Ganze angegriffen, nicht unterdrückt, ohne daß das Ganze unterdrückt werde. Allein eben ſo muß jeder wieder für die Erhaltung der Freiheit aller übrigen und des Ganzen beiſtehen. Es iſt die erſte Hälfte des Staatsvertrages: daß alle und jeder die Freiheit genieße, werde von allen und jedem vertheidigt. Wer dieſen Vertrag bricht, tritt aus dem Staate, ſetzt ſich auf die eigene Gefahr, und wird dem nächſten Stärkern dienen oder weichen. So iſt aus der Pflicht, daß der Menſch die menſchliche Freiheit ſich bewahre, den Umſtänden gemäß von ſelbſt der Staatsvertrag entſtanden, und der Menſch Bürger geworden, um Menſch ſeyn zu können. Aller Genuß und Gebrauch der menſchlichen Freiheit iſt durch die bürgerliche Freiheit bedingt. Der Einzele kann nur frei ſeyn, wenn es der Staat iſt; wird die Geſammtheit Aller gefährdet oder unterdrückt, ſo wird es jeder Einzele. Alſo iſt der Staatsvertrag und die Erfüllung deſſelben eine eben ſo heilige Pflicht als die Pflicht der Erhaltung der menſchlichen Freiheit. Jene iſt die Anwendung dieſer. Mit Leib und Leben und aller Kraft muß ein jeder jeden Feind abzuwehren, jede Gefahr abzuwenden ſuchen, die dem Staate ſich nähern. Wenn ein Strom in gewaltiger Anſchwellung über die Ufer tritt, und ungeſtüm alles mit ſich fortzureiſſen droht: wer würde nicht zuſehen, wie er ſich und die Seinigen ſchütze, um nicht von dem wilden, ungeſtalteten Feinde als koſtbare Beute verſchlungen, und einſt bei rückkehrender Ordnung und Geſtaltung von ihm ſelbſt wieder als eine todte, ſchmutzige Maſſe verächtlich ausgeworfen zu werden?; und wenn ihn die tobenden Fluthen ſchon ergriffen, würde er nicht alle Kräfte anwenden, um ſich aus der Gefahr des Todes zu retten? Wenn es aber um mehr noch gehen ſollte als um das Beſtehen und Glück einiger Einzelen oder Sippſchaften oder Gemeinden, und dem ganzen großen Volke die Gefahr drohete, mit welchem alle Einzelen, wie mit dem Stamme die Äſte und Zweige, grünen und dorren, ſtehen und fallen, — wenn es um mehr noch gehen ſollte als um dieſe Spanne Lebens, und das Leben von Jahrtauſenden in Gefahr wäre, alles, was wir ſeit vielen Jahrhunderten mit den größten Anſtrengungen, mit Darbringung von Gut und Blut gegründet und erhalten haben, und in Zukunft vollenden und zur Reife bringen ſollen, — ja, wenn es um mehr noch gehen ſollte als um alles, was die Zeit Kleines und Großes hat und hervorbringt, und ſelbſt das Ewige in uns, die heiligen Rechte der eigenen Überzeugung, unſer beſſeres Wiſſen und Gewiſſen, verletzt und unterdrückt würde: würde es nicht entweder die größte Ruchloſigkeit, oder der elendeſte Blödſinn, völlige Verrücktheit ſeyn, wenn unter ſolchen Umſtänden Männer ſich benähmen, wie wenn nichts vorfiele, unthätig und ſorglos die alte Weiſe fortlebten, inſoweit es eben anginge, oder keine andere Thätigkeit zeigten als die Neugierde zu ſehen und zu hören, welche Fortſchritte die Zerſtörung mache, und wie groß die Macht, die Argheit und der Übermuth des Feindes ſeyen, — oder wenn ſie mit geſunder, ſtarker Mannskraft ſich hinſetzten und ſeufzten und wehklagten, oder in grimmigem Zorne ſich hinſtellten und dem Feinde fluchten und ſchimpften, und weidlich ſich abärgerten, aber die geballten Hände in die Taſchen ſteckten, — oder wenn ſie mit ungeheucheltem Eifer für unſer Wohl alles wollten und ſchafften und trieben, was ſonſt gut und recht iſt, nur das nicht, was unter ſolchen Umſtänden allein noth

und recht iſt und helfen kann, und worauf all das Andere ankommt? Wer mögte wol ſolch eine Schlechtigkeit oder ſolch einen Unſinn begehen?

Und doch ſind Staaten unterjocht worden und untergegangen, deren Völker ſich hinhalten in Sklaverei! Verwirrung aller Begriffe, Entweichung alles Sinnes, Verzweiflung an der Erhaltung, ohne das Rechte zu verſuchen, Hoffnung, ebenfalls ohne zu handeln, auf mögliche Dinge, welche aber eben ſo leicht unterbleiben können und unterbleiben: das ſind die Urſachen und die Erſcheinungen der ſcheußlichſten Begebenheiten. Die Einen tröſten ſich, wenn der Bezwinger das Leben nur laſſe, laſſe es ja immer zu lauter Gutem ſich anwenden. O Blödſinn! oh des lauter erbärmlichen Guten, das dem Böſeſten nicht im Wege ſteht, dem Unterdrücker der Freiheit! Und wie lange treiben ſie dieſe ununterbrochene Übung ſo vieles Guten? Bis der Gefürchtete anders befiehlt, dann aber gehen ſie gezwungen und üben auch das Böſe neben dem Guten. Nicht, wobei man ſich nothdürftig begnügen könnte, – dem Beſten, dem, was allein gut iſt, gehört die Kraft, gehört die Zufriedenheit, nur der vollſten Erfüllung des Berufes! – Andere aber wiſſen höher das Leben aufzufaſſen, rein als Menſchen es zu leben, und wiſſen wohl, daß das Weltbürgerſinn iſt. O Wahnſinn, der in des Eroberers zuſammengejochtem Reiche Daſeynsgelder zahlt, eiſernem Eigenſinne als dem richtenden Geſetze unterthan iſt, und ſich einbildet, er lebe frei in dem allgemeinen Menſchenſtaate, übe Menſchenrechte! Sollte man glauben, daß die edelſten und würdigſten Begriffe ſo entſtellt werden könnten? Wo gibt es einen Weltſtaat in dem Sinne dieſer Leute? Wie kann der Menſch anders in dem großen Staate der Menſchheit leben, als daß er zu einem der beſonderen Staaten gehört, welche jenen bilden?, in ihm lebt und wirkt, in dem gemeinſamen Leben und Wirken gemeinſamer Art und Beſtimmung? – Noch Andere jedoch, denn manchen will das Glück auſerordentlich, haben richtig das Höchſte entdeckt, und wiſſen genau, daß der Menſch eigentlich gar nicht hieher gehöre, ſondern in den Himmel, aller Menſchen Vaterland und Heimath, ziehen ſich zurück auf ihres Hirnes Geſpenſt und Geſpinnſt (, nennen's auch Geiſt und Geiſtiges), und ſelig allerlei linden Gedankenſpiels und der ſüßen Bilder einer Traumwelt, laſſen ſie ſich zwar das Angenehme auch des hieſigen Ortes gefallen, doch wenn ernſt die Tage anreden und dringend, ſo nennen ſie dieß die grobe Erde und kehren mit gemächlicher Sehnſucht die Blicke zum Blauen. O gänzliche Verrücktheit, die immer ſtrebt und nimmer lebt! Wo iſt denn der Himmel? Hier iſt der Himmel, denn hier iſt Gelegenheit brav und tüchtig zu ſeyn! Wer aber hier ſeine Schuldigkeit nicht kennt und nicht thut, der würde ſich wol überall ſeines himmliſchen Müßigganges tröſten. Hier iſt das Reich Gottes wie irgend anderwärts, und die Gelegenheit mit dem Höchſten umzugehen in der That und in der Wahrheit! Die ſtets nach dem Himmel nur ſehnen, ſagen es ſelbſt, daß ſie nicht drinnen ſind, und werden auch ewig nicht hinein ſich gähnen. Iſt jenſeits höher und edler das Leben, ſo werden ſie nicht viel Anſprüche mitbringen, die hier ſchon das geringere verfehlt haben; machen aber Tugend, Weisheit und Kunſt auch die Erde zum Himmel, ſo werden dieſe doch nicht bei Verräthern einkehren, die ſie fremder Gewaltthätigkeit Preis geben. – Daß alle Täuſchung nicht helfe, und der Menſch aus der Zeit nicht flüchten könne weder in ſein Inneres, noch in das Weite, noch in das Hohe und Tiefe, das hat auch derjenige Theil, welcher zwar mit in das allgemeine Unglück gerathen, aber immer den wahren Grund zu erforſchen gewohnt iſt, wohl eingeſehen. Dieſer ſteht auf der rechten Stufe zwiſchen der Ewigkeit und der Zeit, und hat von da einen Blick gethan in die große Weltordnung, und weiß nun, daß alles, was geſchieht, recht und nothwendig ſey, ſo und nicht anders zu dem Leben des

Ganzen gehöre, und ohne die höchſte Zulaſſung gar nicht geſchehen könne. Namenlos! Wer wagt es, zu denken an die Allwaltung der Gottheit, und nicht bis auf das Letzte zu erfüllen, was Recht und Pflicht iſt? Freilich iſt es Weltordnung, daß äuſere Kraft eindringe, wo die innere entwichen!, daß über den Haufen geworfen werde, was ſich nicht hält, und zertreten, was unter die Füße ſich legt!; freilich iſt es höchſte Zulaſſung, daß die üblen Folgen davon habe, wer den Fehler macht, und die Sklaverei genieße und das Unglück ſchmecke, wem Freiheit und Glück zu behaupten läſtig iſt! Allein nur im Glücke wiſſen ſie von ihrem Verdienſte; hinter ihrem Unglücke ſehen ſie eher alle andere Geiſter ſtecken als den böſen Geiſt der eigenen Schuld. — Es kommen diejenigen, welche noch beſonnen genug ſind, auf die Zeit ſich einzulaſſen, und auf die Vertheidigung oder Wiedererlangung der Freiheit etwas zu halten. Nur, meinen die Einen, ſeyen dieſe die Sache und Schuldigkeit derjenigen, deren Fach das Kriegweſen iſt, wie es dagegen ihr Geſchäft ſey, die anderen Ämter des Staates zu verwalten, für Wiſſenſchaft und Kunſt, Gewerke und Handel zu ſorgen. Das iſt Schnödheit des Sinnes! Auch der Staat wird ſeine Augen und Ohren nicht als Hände und Füße gebrauchen; allein wenn es darauf ankommt, ob der ganze ſey oder nicht ſey, ſo ſind dabei die Augen und Ohren mit gemeint. Nicht ein jeder Angriff bedarf des Widerſtandes Aller. Geht es aber auf Leben oder Tod des Ganzen, ſo geht es auch um ſeine Ämter, Würden und Schätze. Dann kann auch nur die allgemeine Vertheidigung retten! Dann müſſen auch die hinterſten vor; ſonſt geſchieht es, daß es ihnen um ſo mehr zu Schande und Schaden kommt, je mehr ſie zu Hauſe die vornehmen Stuben bewohnen und die reichen Schränke hüten! Wo iſt denn auch ein Vertrag, daß immer nur einige, dieſe oder jene, den Staat vertheidigen? Alle ſind dazu verpflichtet, jeder, welchen der Staat nach beſtem Ermeſſen auffodert, alſo alle und jeder, wenn es noth thut. — Andere aber, wie es denn immer noch Klügere gibt, haben längſt eingeſehen, daß unter ſo verzweifelten Umſtänden nichts zu machen, ſondern von der Zeit, die alles ſchaffe, eine günſtige Änderung zu hoffen ſey. Daß doch die Zeit ſolch angeſtrengtes, tapferes Hoffen nicht um den Erfolg tauſche! Wer iſt denn aber die ſchaffende Zeit? Wenn ſie ſo mächtig ſchafft, ſo muß ſie irgendwo ſeyn. Wo iſt ſie denn, daß dieſe Leute nicht in Zeiten bei ihr die Änderung klug beſtellen, und ſie eifrig dazu anhalten? Sie iſt eben nur bei den Menſchen ſelbſt, und darum bei ſolchen ſchwer zu finden. Beſonnener Menſchen kräftiger Wille und feſte Ausdauer, Männergeiſt und Männerkraft: das iſt die ſchaffende Zeit! Allein der Männer hoffnungsvolles Nichtsthun!: es iſt auch die ſchaffende Zeit, die Unglück webende, Verderben bereitende! Die Nachkommen hoffen, verſteht ſich, noch weit geübter, und ſo erbt ſich die Schwäche von Geſchlecht zu Geſchlecht, bis endlich die Unterworfenheit zur Gewohnheit, die Niederträchtigkeit zum Bedürfniſſe geworden iſt. Wer ſeine Freiheit nicht ſelbſt behauptet, nicht Leib und Leben daran zu ſetzen vermag, der hat Sklavenſinn auch ohne Ketten. Iſt denn die Freiheit an dieſe Scholle Landes gebunden? Oder bedarf es einer beſondern Stunde oder fremder Geſellſchaft, um zu ſterben? Das kann man immer, ſeyen die Umſtände noch ſo verzweifelt!, die Freiheit immer ſich retten, wenn nicht hier, doch hinüber!, das Schlachtfeld immer behaupten, wenn nicht lebendig, doch todt, immer mit Erreichung des Zweckes, alſo ſiegreich! — Noch Anderen jedoch, wieder von den allervorzüglichſten, ſcheint der Unterdrücker ein von der oberſten Leitung menſchlicher Dinge zu einer großen allgemeinen Weltveränderung auserſehener Mann, dem auszuweichen iſt, um nicht zertreten zu werden. Das iſt Weisheit eines in Lampendunſt' und Bücherſtaub' verkommenen Geiſtes! Zu einer Weltveränderung! Wer begreift, wie es menſchlichen Gemüthern möglich ſey,

in der größten Schmach, in der tiefſten Erniedrigung ihrer ſelbſt und der ganzen Völker, den ſtrafenden Folgen ihrer Entartung und Pflichtvergeſſenheit, weiter nichts zu ſehen als eben eine Veränderung, eine Veränderung äuſerer Verhältniſſe, und ſie geradezu anzuerkennen als geltende neue Ordnung der Dinge? Auszuweichen! Wer begreift, wie es möglich ſey, wenn ein wilder Feind nach Willkühr Ordnung und Rechte umſtürzt und mit Füßen tritt, das Ganze und die Einzelen mißhandelt und zum Böſen zwingt, plündert und ſchändet, jede Frucht grauſam zerſtört, jeden Keim quälend unterdrückt, daß Menſchen, welche all dieß erdulden, ſich einbilden, ſie wichen dem Feinde aus, weil ſie ſich ihm nicht widerſetzen? Oder auf welche Art glaubt man wol ſich abfinden zu können mit einem kriegſüchtigen, herrſchgierigen Feinde, der eben alles will und keine Bedingung lang verträgt? Aber ſo geht es, und ſo kommen Völker in Sklaverei, ſo erhalten ſie ſich darin. Die leitenden Geiſter des Volkes, ſtatt zum Rechten anzutreiben, anzuführen, irren und verwirren alles; ſie können ſich nicht mehr auf die einfachſten Dinge und Wahrheiten beſinnen, wiſſen aber fein und zierlich, gelehrt und feierlich Ungereimtheiten zu reden, und machen ihren Irrthümern unaufhörliche Schmeicheleien von Hohheit der Bildung, Größe und Erhabenheit der Anſichten, Adel und Tiefe der Gefühle. An ſo vorzüglichen Worten hat es überhaupt noch keinem Volke zur Zeit ſeiner Unterjochung gefehlt, zur Zeit, wo es ihm an aller Thatkraft gebrach. Unternommen wird gar nichts, oder doch nichts Rechtes, Zweckmäßiges, alſo ſo wenig oder ſchlimmer als gar nichts. Alle üben nur die Kraft des Duldens und Dienens, dienen mit Hab und Leib, mit Heuchelei und Schlechtigkeit. Wie könnte das Heilloſe, Unglückſelige geſchehen, wenn nicht das Sinnloſe, Ungereimte gethan würde? Und was iſt die Quelle dieſer verderblichen Irrthümer?; was kann die beſten Köpfe ſo ſehr verleiten? Man unterſuche es! Es iſt immer und überall dieſelbe Urſache, immer und überall die eine, die Feigherzigkeit, jene ſcheußlichſte Entartung, die den Tod der Seele zu erleiden vermag, aber vor dem Schmerze des Leibes grauſet und bebt, — die Gott und Gewiſſen und alle Vernunft verläugnet aus elender Liebe zeitlicher Güter! Dieſe Erbärmlichkeit iſt es, die die ergriffenen Menſchen in der unglückſeligſten Bethörung hält. Sie ſehen nicht oder achten nicht, wie leicht ſie trotz aller Liebe und Sorgfalt in jedem Augenblicke ein Daſeyn und Glück verlieren können, welche nur als Mittel zu rechtem Gebrauche verliehen, und gerade am wenigſten durch Feigheit und Unwürdigkeit zu ſchützen und zu ſichern ſind. Sie fühlen nicht oder achten nicht, wie nur derjenige, welcher die Kraft und das Leben dem Guten weiht, gewiß ſeyn dürfe, daß ihm ſelbſt wieder allezeit das Beſte begegne, und ſey es auch im Schmerze, ſey es auch durch den Tod. Sie ahnen nicht oder achten nicht, wie es auch auſer der vermiedenen Gefahr Schmerz und Unglück geben könne, daß man die zerſchmetternde Kugel als gnädiges Geſchick erbitten ſich mögte. Sie bedenken nicht oder achten nicht, wie ſie am nächſten Tage, was ſie heute für ſich ſelbſt nicht wagen wollen, für den Feind hingeben müſſen in gezwungenem Kampfe gegen Brave, vielleicht angehörige. Die Erfindnng von Ausflüchten iſt der einzige Zoll, welchen ſie ihrer Pflicht bringen. Wahrlich, die Gottheit müßte nicht gerecht ſeyn, wie ſie iſt, wenn ſie ſolchen Menſchen ließe oder gäbe, was ſie Leben und Glück nennen!

So ſehen wir auch an dem traurigen Beiſpiele unterjochter Völker, was die Freiheit verſcherze, und was ſie erhalte. Durch die unmännliche Feigheit geht ſie verloren; aber die Tüchtigkeit der Bürger erhält ſie. Zu Männer ſind ſie gebildet durch Verſtand und Kraft, und als Männer beweiſen ſie ſich durch Beſonnenheit und Handlung! Der Mann iſt es, der den wahren Sinn und Werth und das höchſte Ziel des Lebens er-

forſcht und erkennt und immer vor Augen behält, und die innen quellende Kraft des Ewigen, des Guten und Wahren, richtet gegen jedes böſe, falſche Beginnen drauſen der Zeit. Er iſt es, der durch ſeine Wachſamkeit die Gefahr entdeckt, der ihr den Muth und die Entſchloſſenheit entgegenſetzt, der durch die Fähigkeit ſeines Geiſtes auf der Stelle das Hülfsmittel erfindet, und mit der Stärke ſeines Armes das Ganze und die Theile feſthält. Er iſt dem höhern Leben die ſchützende, erhaltende Kraft, welche ihre Gegnerin und das Hinderniß und die Gefahr durch ſich ſelbſt immer vorausſetzt und für ſich, ſie ausſpäht und bekämpft, ſiegreich ſtets, wie es auch kommen und ſcheinen mag, denn das Ewige kann ja der Zeit, das Gute dem Böſen niemals wirklich unterliegen. Darum kann ein Staat tüchtiger Männer wol vernichtet werden, doch nicht unterjocht. Erhalten aber wird er nur durch die Weisheit und Kraft der männlichen Vertheidigung. Sie iſt das einzige Mittel, ein anderes gibt es nicht. Denn in dem Falle eines erlittenen Angriffes der Freiheit gibt es keinen andern Ausgang als Sieg oder Tod. Jeder feige Vertrag zieht den tödtlichen Ausgang nur um ſo gewiſſer und mit Sünde und Schande herbei. Alſo gibt es gar keine Wahl, keinen Zweifel, keine Ausflucht, keinen Verſchub! Ein jeder muß bereit ſeyn, die Freiheit des Staates mit allen Kräften zu vertheidigen, ſo oft es noth thut. Das iſt Menſchenpflicht und Staatsvertrag, dem Ganzen und dem Einzelen Lebensverſicherung und Glücksbedingung. Da aber ein Angriff zu jeder Zeit geſchehen kann, ſo müſſen die Bürger ſtets zur Wehr bereit ſeyn, und da zur Wehr die Fähigkeit der Anwendung der Mittel gehört, ſo müſſen die Bürger ſtets darin geübt ſeyn: mithin muß der Staat, wenn er beſtehen will, für die allgemeine und ſtete Wehrfähigkeit der Bürger zweckmäßige Anſtalten beſitzen.

Was aus dem Weſen und Leben des Menſchen und des Staates ſelbſt hervorgeht und damit zuſammenhangt, wird nicht allein ſeinem eigenen Zwecke auf's vollkommenſte entſprechen, ſondern muß nothwendig auch nach allen übrigen Seiten hin auf's angemeſſenſte und erſprießlichſte zurückwirken, und um ſo mehr, je größer und wichtiger dieſer Zweck für das Ganze iſt. Aber der Zweck der allgemeinen Wehrhaftigkeit iſt der Schutz und die Sicherheit des Ganzen. Wie kann ein Staat beſſer vor Angriffen ſich ſchützen, Kriege verhüten, den Frieden erhalten, als wenn er ſtets mit ſeiner ganzen Kraft gerüſtet daſteht, und in jedem Augenblicke alle ſeine Stärke vereinigen kann; drohend jedem Verwegenen mit verderblicher Strafe? Der Starke hat überall zu ſeiner Überlegenheit den Vortheil des Friedens. Wenn aber dennoch Verwegene ihn angreifen, wie kann der Staat beſſer geſichert ſeyn, als daß er augenblicklich eine ausreichende Kraft anzuwenden bereit hat, um den ganzen Angriff wo möglich mit einem Schlage zurückzuwerfen, im Nothfalle aber gleich mit ſeiner ungetheilten ganzen Stärke zum Kampfe eintreten kann? Und welch ein Aufwand, wieviele Beſchwerlichkeiten werden dem Staate erſpart durch die Entrathung der großen ſtehenden Heere, welche im Frieden als eine fortdauernde Kriegslaſt aufliegen, und zur Zeit eines Krieges für die Sicherheit doch keine volle Gewährſchaft leiſten können! Die allgemeinen Waffenübungen ſind dagegen den übrigen Lebensgeſchäften nicht hinderlich, vielmehr förderlich, indem nach ſolchen Übungen jeder mit rechtem Sinne, neuer Luſt und kräftigem Wohl zu ſeinen anderen Beſchäftigungen gehen wird. Denn in dieſen Übungen des Zuſammenwirkens zu einem gemeinſchaftlichen Zwecke werden die Einzelen am beſten ſich gewöhnen, auch in anderen Fällen und überall als Glieder eines Ganzen ſich zu fühlen, als ſolche zu denken und zu handeln. Es wird der Gemeingeiſt ſich heben, ein großer Volksſinn ſich

bilden, welcher Adel und Würde in das Leben bringt, wie der Leib im Gefühle der Kraft die männliche Haltung gewinnt.

Soll nun aber die Anſtalt zur allgemeinen Wehrhaftigkeit alles das leiſten, was dem nothwendigen Zwecke gemäß iſt, ſo verſteht ſich, daß ſie auch dieſem Zwecke gemäß eingerichtet ſey. Ihr Zweck iſt die Wehr. Die waffengeübte Mannſchaft allein gibt aber keine Wehr; dazu gehört auch die tüchtige Anführung derſelben. Beide Theile ſind gleich weſentlich, und einer ohne den andern ſo unfähig als der Leib ohne das Haupt oder das Haupt ohne den Leib. Leichter iſt es aber, eine Mannſchaft zu bewehren, ſie in dem Gebrauche der Waffen, in den verſchiedenen Bildungen und Bewegungen der Maſſen, und was ſonſt zum Kriegsdienſte gehört, zu üben; ſchwieriger iſt die Erlangung tauglicher Anführer und die Bildung derſelben. Das Kriegweſen macht ein Fach, und ein weites Fach mannigfaltiger Kenntniſſe und Erfahrungen, welches zu erlernen Geiſtesgaben, Fleiß und Zeit erfodert, und deſſen Ausübung jegliche Kraft des Geiſtes und Gemüthes aufbietet und anſtrengt. Wer glaubt, was zu einem Wehrobren, auch dem geringſten, gehöre, ſey kurz und leicht, der verſteht es nicht. Iſt es wol Kleinigkeit für einen Mann, dafür einzuſtehen, daß der Platz, das Geſchäft, die Gewalt, welche ihm anvertraut worden, eben ganz ſo viel, als von ihnen abhangt und erfoderlich iſt, zu dem Gelingen des Ganzen, zu dem Gelingen eines Unternehmens, wie Krieg und Kriegsgeſchäfte ſind, mitwirken?, daß die Feinde, die mit größter Spannung jede Schwäche ihrer Gegner aufzufinden und zu benutzen ſuchen, nicht an ihm, an ſeiner Unkunde oder auch nur an ſeiner augenblicklichen Unbeſonnenheit eine ſolche ſchwache Stelle finden mögen, durch welche ſie verderblich eindringen, verderblich vielleicht in dem entſcheidenden Augenblicke, oder doch auf eine lange Zeit unvermeidlicher Folgen? Iſt es wol leicht für einen Mann, dafür einzuſtehen, daß er die ihm Anvertrauten und Untergebenen unter allen Umſtänden, in allen Lagen peinlicher Verlegenheit, bei überraſchenden Vorfällen oder der tauſendfältig umherraſenden Gefahr ſtets mit Beſonnenheit und Geſchicklichkeit leite und benutze, zu ihrer Schonung, zum Vortheile des Ganzen, nur dem Feinde zum Schaden?, daß die ihm Anvertrauten nicht als Aufwand ſeiner Ungeſchicklichkeit wirkungs- und bedeutungs-los fallen, nicht durch ſeine Schuld dem Ganzen ſoviel nutzbare Arme, vielleicht fähige Köpfe entriſſen werden, die Niederlage weiter und weiter ſich verbreite, wol die bravſten Leute unter der tüchtigſten Anführung mit hineinziehe in's Verderben, aber des Feindes Muth und Kraft ſich erholen und wachſen? Nichts, was zum Kriegweſen gehört, kann leicht und gering ſeyn, weil in dem Kriege die höchſte Spannung und Anſtrengung aller menſchlichen Kräfte und Vermögen iſt, und es im Kriege um alles geht, was der Menſch und der Staat haben und bedürfen, und um ihren Beſtand ſelbſt. Kann es alſo um die Ämter des Wehrſtandes eine unwichtige Sache ſeyn? Wer, ohne alles zu beſitzen, was zu einem ſolchen Amte fähig macht, unredlich oder leichtſinnig es annimmt: was thut er an ſich, an ſeinen Mitbürgern, an dem Staate? Wer es ihm gibt: was thut er? Darum aber auch muß es zu den erſten und größten Angelegenheiten des Staates gehören, wie unter ſeinen bewehrten Bürgern ſtets auch tüchtige, mit allem, was dazu gehört, wohl ausgerüſtete Anführer gebildet werden mögen. Und dieſe Aufgabe iſt um ſo wichtiger, ihre Auflöſung ſchwieriger zu einer Zeit, wo die allgemeine Bewehrung ſelbſt, weil ſie wieder zu beginnen hat, ſolche ſachkundige Männer überall vorausſetzt, allein begreiflicher Weiſe bei weitem nicht in hinreichender Zahl vorfindet. Grundlos aber wäre es, daran verzweifeln zu wollen, und ſcherzhaft, deßhalb anzunehmen, man

ſchicke ſich überhaupt weniger als andere zu einem Kriegerſtaate. Jeder Menſch und jeder Staat hat Sinn und Luſt ſich zu wehren aus allen Kräften, wenn man ihm zu nah thut. Kriegsluſtiger, händelſüchtiger, herrſchbegieriger kann der eine Staat ſeyn als ein anderer; wehren wird ſich der eine wie der andere, er ſey denn krank oder habe das Seelzagen. Sey man unbeſorgt! Das Leben erzeugt ſich ſelbſt die Menſchen, die es braucht. Iſt unſer Leben nur voll ernſten Willens und eifrigen Beſtrebens, zu ſeyn ein mannhaft, tüchtig Volk unter allen Verhältniſſen, ſo wird es auch nicht an Männern fehlen, die dabei den Stab und das Wort führen.

So wenig es jedoch der allgemeinen Wehranſtalt an der vollkommenſten Zweckmäßigkeit gebrechen darf, ſo wenig wird ſie von der andern Seite, wenn die Einrichtung wirklich die rechte iſt, über ihren Zweck hinausſchreiten. Sie wird nichts verlangen, was nicht zu dem eigentlichen, wahren Zwecke gehört, damit das Rechte um ſo mehr verlangt werden könne. Der Ernſt und die Würde der Anſtalt wird einem jeden Folgſamkeit und Achtung gebieten, ihre Gerechtigkeit aber und Erſprießlichkeit ſeinen Eifer und ſeine Liebe gewinnen. Sie wird es überall an ſich ſelbſt beweiſen, daß ſie von dem Geiſte eines heiligen, nothwendigen Zweckes und großer Erfahrungen erzeugt worden.

Eine Zeit des ſcheußlichſten Andenkens hat uns belehrt, was es nach ſich ziehe, wenn ein Volk ſich gegen freche Ausländer zu vertheidigen verlernt habe. Von Wehr und Waffe iſt einmal der Mann und das Volk nicht loszuſprechen. Wer ſie freiwillig nicht braucht für ſich, muß gezwungen ſie brauchen gegen ſich. So weit war es gekommen. Der gemachten Erfahrung hat es wenigſtens nicht an Eindringlichkeit gefehlt, um uns für alle Zukunft von Irrthümern dieſer Art und jeder Feigherzigkeit zu heilen. Sie hat uns volle Urſache gegeben, die allgemeine Bewehrung mit wahrem Ernſt' und Eifer zu betreiben: mit ſo einem rechten Ernſte, der alles Förderliche will und kein Hinderniß ſcheut, – und mit ſo einem rechten Eifer, der, weil er ſchon urſprünglich beſonnen iſt, auch nie erkalten mag. Ganz Teutſchland hat die Folgen der Wehrloſigkeit des Volkes, als ſolchen, erfahren und gebüßt. Manche Theile haben ſie beſonders betroffen. Die braven Hamburger, die zu den erſten gehörten unter uns Teutſchen, denen das Herz wieder wuchs, dieſe tüchtigen, ehrenwerthen Männer, würden ihr unglücklichſtes Jahr, all die namenloſe Bedrückung, Schmach und Einbuße nicht erlitten haben, wären ſie durch früher erworbene, vollkommnere Fertigkeit und Kenntniß im Kriegweſen nur noch acht Tage länger ſich zu halten im Stande geweſen. Man muß nicht einer zweiten üblen Erfahrung bedürfen, wenn die erſte zur Belehrung hätte hinreichen, nicht einer eigenen, wenn die fremde hätte klug machen können. Ob wir jemals wieder in ſo ſchlimme Verlegenheit kommen mögen oder nicht, das weiß niemand; allein das können wir alle wiſſen, daß wir leicht abermals darein gerathen könnten und abermals darin zu kurz kommen würden, wenn wir abermals keine andere Wehr hätten als die Fauſt in der Taſche. Darum mit Ernſt' und Eifer ſolcher Möglichkeit begegnet! Was nothwendig und heilſam iſt, muß man wollen und ganz wollen, und in jeder rechten Art nach der Vollkommenheit ſtreben. In Wehrſachen beſonders hilft die Halbheit nicht nur nichts, ſondern ſie ſchadet. Alſo alles was dazu gehört!: tüchtige, kundige Anführer und zweckmäßige Anſtalten ihrer Bildung; wohlbewehrte Bürger und eine gute Art ihrer Übung! Die Erlangung der erſten erfodert vorzüglich die Sorgfalt des Staates. Denn tüchtige Obren werden ſich bald auch eine tüchtige Mannſchaft bilden. Man hat bisher die ſogenannten Bürgertruppen nicht ſehr geachtet; man wird es ſo lange nicht, als jene nicht ſuchen zu werden, was rechte Heere, rechte Krieger ſind. Nur nicht ſpielend die Sache lernen und treiben wollen! Das iſt der

heilloſe Grundſatz mancher Erzieher, der auch die Kinder verdirbt, daß ſie eben nur ſpielen lernen ſtatt arbeiten. Nein, mit Ernſt' und Anſtrengung! Wol aber gibt es eine Art, welche den Ernſt und die Anſtrengung leicht und zur Luſt macht. Aller Anfang iſt ſchwer und unfreundlich wegen unſerer Ungewohnheit und wegen des unbehaglichen Gefühles von Schwäche gegen die in ihrem ganzen Umfange ungeheuer ſich uns entgegenſtellende Sache. Dieſe Schwäche iſt aber nur die unentwickelte Kraft, und durch dieſen Anfang richtig hindurchzuführen, das iſt die Kunſt. So wie dann die Kräfte ſich zu entwickeln beginnen, und ſich das Gefühl derſelben regt, ſo entſteht auch die Luſt ihrer Übung und Ausbildung und ihrer Anwendung. In ganz Teutſchland muß es mit der allgemeinen Bewehrung ein gleicher Ernſt ſeyn. Ein gleicher Geiſt muß alle teutſchen Staaten in die nemliche Reihe ſetzen, und durch gleiche Tüchtigkeit ein jeder derſelben beweiſen, daß er in dieſe Reihe gehöre.

Ein Staat kann nicht verderben, ſolange er noch Männer hat. Und ſie ſollen ihm nie wieder fehlen, die Männer dem teutſchen Volke! Noch ſind wir wieder erwacht! Noch leben wir und erziehen wieder unſere Kinder nach großer Erfahrung! Wie ſtark auch und tapfer die braven Vorfahren die Freiheit geſchützt haben, auch uns fühlen wir wieder erſtarkt, den Leib und das Leben laſſen zu können, ſo es noth thut, um das wahre, allein würdige Beſtehen uns und den Nachkommen zu erhalten. Wir aber dürfen um ſo weniger unſeren Vorfahren nachſtehen, weil wir mit aufgehelletem Geiſte Gott und die ewigen Geſetze erkennen, klarer einzuſehen vermögen, worauf es ankomme im Leben, und alſo auch um ſo feſter und ſtandhafter ſeyn ſollen, das Rechte zu behaupten, — weil wir zugleich die Erfahrungen und Ergebniſſe aller Zeiten vor Augen haben, um Klugheit zu lernen für des Lebens Verkehr, — und weil wir auch das vor unſeren Vorfahren voraus haben, daß uns ihr großes Beiſpiel befeuert und unterſtützt. Darum, o Teutſche, laſſet uns werden und immer ſeyn ein wehrhaft, tüchtig Volk! Männer wollen wir ſeyn, Herren unſerer Tage!, nimmer von Fremden uns Geſetze vorſchreiben laſſen, die wir allein ſelbſt verfaſſen können, wie ſie uns recht und nütze ſind!, nimmer uns Bedingungen machen, uns einzeln bezwingen und dann insgeſammt mißhandeln laſſen von Fremden, die wir noch an jedem Tage, wie zur Zeit der Völkerwanderung, alle belehren, wenn wir zuſammenſtehen! Sey es geſchworen, o Teutſche, wo das Rechte iſt, da wollen auch wir ſeyn unzertrennlich bei einander!

Verfaſſung.

A. Das Allgemeine der Wehranſtalt.

1. Alle Mannſchaft des Staates von dem Anfange des achtzehnten bis zu dem Schluſſe des ſechzigſten Lebensjahres iſt ohne irgend eine Ausnahme für die Behauptung der Freiheit und der Rechte des Staates wehrpflichtig, und bildet insgeſammt die Landwehr.

2. Überhaupt iſt keiner mehr oder weniger wehrpflichtig als jeder andere; im Einzeln und über die Folgeordnung zur Wehrdienſtleiſtung entſcheiden die beſonderen Geſetze des Heerbanns unter verſchiedenen Verhältniſſen nach dem gemeinſamen Beſten der Einzelen und der Geſammtheit, unter gleichen nach dem Alter.

3. Die wehrpflichtige Mannſchaft (1.) ſoll, mit Ausnahme der Kriegunfähigen (35.), ſtets zu zweckmäßiger Wehrleiſtung im Stande und bereit ſeyn, um insgeſammt oder theilweiſe in kriegeriſche Wirkſamkeit oder in Landſchirmdienſte zu treten, ſobald und inwieweit ſie von dem Staate dazu aufgefodert wird. Es ſoll alſo jeder Wehrfähige wehrhaft, in der Wehranſtalt des Staates eingeſtellt, zu der allgemeinen Ordnung derſelben verbunden und jedem einſchlagenden Geſetze folgſam ſeyn.

4. Die wehrfähigen Jünglinge ſollen bereits mit dem ſiebzehnten Lebensjahre in die Wehranſtalt treten, um die Wehrhaftigkeit zu erlangen, welche ſie von ihrem achtzehnten Jahre an beſitzen müſſen (1. 3.).

5. Wer über dem verpflichteten Alter (1.), weil Gemüth, Leib und Geiſt in gutem Stande ſind, freiwillig in der Wehranſtalt bleibt oder nach Umſtänden zu der aufgebotenen Landwehr ſich geſellt, ſoll durch die Staatszeitung öffentlich als ein ſolcher belobt werden, welcher in Staatswehrſachen als Menſch ſeine Pflicht erfüllt und als Bürger ſich Dankes verdient macht.

6. Die unbedingte Pflicht eines jeden Einzelen als Wehrmannes ſoll ſich nur auf das beziehen, was wegen Erlangung, Übung und Anwendung ſeiner eigenen Wehrfähigkeit und der allgemeinen Wehrhaftigkeit zu der allgemeinen Ordnung der Wehranſtalt der Stelle nach, welche er darin einnimmt, gehört, und für Kriegszeit in der Kriegdienſtlehre vorgeſchrieben iſt. Auſerdem iſt der Einzele zu allen Dienſten als Wehrmann, welche die Geſetze und die Einrichtungen des Staates überhaupt verlangen, und zeitige Bedürfniſſe deſſelben insbeſondere erfodern, zwar allerdings verpflichtet; jedoch ſoll er, ſolange er auf dem Friedensfuße ſteht, keinen Dienſt, welchen nicht alle leiſten, unentgeltlich zu leiſten gehalten ſeyn.

7. Kein Bürger, kein Glied des Staates von dem wehrpflichtigen Alter (1.) darf ohne die ausdrückliche Erlaubniß der höchſten Staatsgewalt in die Wehranſtalt oder irgend einen Dienſt eines andern Staates treten.

8. Die Erlaubniß, in die Wehranſtalt oder ſonſt einen Dienſt eines andern Staa-

tes zu treten (7.), kann immer nur mit Ausnahme des treffenden Heer= oder Schirmer=Bannes gegeben werden.

B. Die Abtheile der Landwehr.

9. Die geſammte wehrpflichtige Mannſchaft (1.) ſoll nach den verſchiedenen Lebenszeiten der Einzelen und nach Verſchiedenheit der Beſtimmung im Ganzen vier ſoviel möglich gleichzählige Abtheile bilden.

10. Der erſte Abtheil der Landwehr beſteht aus der jungen Mannſchaft vom Anfange des achtzehnten bis zum Schluſſe des fünfundzwanzigſten Lebensjahres. Er ſoll der erſte und vorderſte ſeyn für die Vertheidigung der Freiheit und der Rechte des Staates, und dieſelbe allein übernehmen, wenn die erfoderliche Heereskraft diejenige nicht überſteigt, welche er geſetzlich (287.) vor den übrigen drei Abtheilen zu ſtellen hat.

11. Der zweite Abtheil der Landwehr beſteht aus der Mannſchaft vom Anfange des ſechsundzwanzigſten bis zum Schluſſe des vierunddreißigſten Lebensjahres. Er ſoll nie zuerſt oder allein zum Kriegdienſte aufgefodert werden, ſondern den Aushub des erſten Abtheils (10.), wenn dieſer für das Bedürfniß nicht zureicht, in geſetzlichem Maße (287.) verſtärken.

12. Der dritte Abtheil der Landwehr beſteht aus der Mannſchaft vom Anfange des fünfunddreißigſten bis zum Schluſſe des fünfundvierzigſten Lebensjahres. Aus ihm ſoll der Heerbann, wenn die gemeinſchaftlichen verhältnißmäßigen Stellungen der beiden vorderen Abtheile (10. 11.) für das Bedürfniß nicht zureichen, in geſetzlichem Maße (287.) verſtärkt werden.

13. Der vierte Abtheil der Landwehr beſteht aus der Mannſchaft vom Anfange des ſechsundvierzigſten bis zum Schluſſe des ſechzigſten Lebensjahres. Aus ihm ſoll der Heerbann, wenn die gemeinſchaftlichen verhältnißmäßigen Stellungen der drei vorderen Abtheile (10. 11. 12.) für das Bedürfniß nicht zureichen, in geſetzlichem Maße (287.) ergänzt werden.

14. Als beziehliche Ausnahme in Hinſicht der Verhältniſſe des Lebensalters zu den Abtheilen der allgemeinen Wehranſtalt (10. 11. 12. 13.) ſollen ſolche, welche nicht verheirathet ſind und es niemals waren, oder welche aus unfruchtbarer Ehe geſchieden ſind, wenn ſie ihrem Alter nach zu dem zweiten, dritten oder vierten Abtheile gehören würden, nicht zu dem Abtheile ihres Alters, ſondern zu dem nächſtfrühern gehören, ſo jedoch, daß immer mit dem ſechzigſten Lebensjahre die Wehrpflichtigkeit aufhört.

Heirathet nachmals ein ſo zu dem frühern Abtheile Vorgerückter, ſo ſoll er demungeachtet bei dem frühern Abtheile verbleiben, jedoch nur ſo lange jedesmal über dem geſetzlichen Alter des Abtheils, als wieviel Jahre er nach ſeinem fünfundzwanzigſten Lebensjahre geheirathet hat, und auch dieſes mit der Beſchränkung, daß er in keinem Falle bei dem erſten Abtheile länger als bis zu ſeinem fünfunddreißigſten, bei dem zweiten länger als bis zu ſeinem ſechsundvierzigſten Lebensjahre, bei dem dritten länger als bis zum Ablaufe des wehrpflichtigen Alters (1.) ſtehe.

Endlich auch ſind hinwiederum von der Zeit, um welche einer ſpäter, d. i. nach dem fünfundzwanzigſten Jahre ſeines Alters geheirathet hat, für das fünfte ihm in rechtmäßiger Ehe geborne Kind zwei Jahre, für jedes fernere aber ſechs Jahre abzurechnen.

15. Weſentliche Ausnahme in Hinſicht der Verhältniſſe des Lebensalters zu den Abtheilen der allgemeinen Wehranſtalt (10, 11, 12, 13.) machen auſer den Vertag=

ten, welche zu einem ſpätern Abtheile umgeſetzt worden (49. 305.), 1) die ordentlichen Wehrobren (103.), indem ſie weder zu Friedens- noch zu Kriegs-Zeiten für die Anſtellung in gezählten Stellen der Wehranſtalt an einen beſtimmten Abtheil durch ihr Lebensalter geſetzlich gebunden ſeyn ſollen. Sie ſollen auch bei höherm Alter in einem jüngern Abtheile, und in einem ältern Abtheile, auch ehe ſie das vorgeſchriebene Alter erreicht haben, bleiben und angeſtellt werden können, überall wie es dem Zwecke der Wehranſtalt am gemäßeſten iſt.

Eben ſo wenig ſollen 2) die Pflegobren überhaupt durch ihr Lebensalter nur an den Landwehrabtheil des gleichen Alters gebunden ſeyn, ſondern wenn zur Beſetzung der Stellen zuvörderſt die Stellfähigen deſſelben Abtheils und ſodann die Freiwilligen dieſer Art aus anderen Abtheilen noch nicht hinreichen, ſo ſollen die Stellfähigen aus dem nächſten ältern Abtheile zu dem frühern in derjenigen Ordnung verſetzt werden, in welcher ſie nach den Liſten jenes ältern Abtheiles zum Heerbanne folgen.

16. Die auſerordentlichen (103.) Feldobren und die Obermannen ſollen, auch wenn ſie über das vorgeſchriebene Alter hinaus ſind, ſo lange bei dem frühern Abtheile der Landwehr dienen, bis ſie durch Wahl zur Beſetzung erledigter Stellen (126.) oder durch Heerbann (300.) in den ſpätern umgeſetzt werden, in welchem letzten Falle jedoch ihre Stellen in dem frühern Abtheile nicht als erledigt anzuſehen, wol aber durch Bothafte von dem ältern Abtheile zu verſehen ſind.

17. Wie es in Hinſicht der ordentlichen Wehrobren ſchon bei der urſprünglichen Anſtellung geſchieht (15.), ſo ſollen, wenn der Heerbann auch den zweiten Abtheil der Landwehr betroffen hat, auſerordentliche Wehrobren, Oberwehre und ſelbſt Wehre des zweiten Abtheils zu dem erſten, dagegen eben ſo viele des erſten zu dem zweiten Abtheile für die Dienſtleiſtung im Kriege zweckmäßig umgeſetzt werden.

18. Die Jünglinge des ſiebzehnten Lebensjahres (4.) ſind für die Waffen- und Wehr-Übungen unter dem Namen der Neuwehre dem erſten Abtheile der Landwehr beizuordnen.

19. Die Kunder und Vorkunder an öffentlichen Stiftern ſollen als ſolche beſondere Fahnen der wehrfähigen Mannſchaft bilden, welche von den eigentlichen vier Abtheilen der Landwehr geſondert und unabhangig nur als Bildungsgelegenheit zu betrachten ſind.

C. Die Unhebbaren und die Heimpflichtigen.

20. Es ſollen alle diejenigen mittelbaren Obren und anderen öffentlichen Beamteten des Wetweſens, Erzieher, Lehrer, Geiſtliche, Ärzte und Arzneier, welche nach den Einrichtungen und Geſetzen des Wetweſens die feſten und die durch den Landſturm bedingten Amt- und Dienſt-Stellen deſſelben bekleiden, zu was für einem Abtheile der wehrpflichtigen Mannſchaft ſie gehören mögen, bei einem Heerbanne nicht gezählt, und in einem ſolchen Falle nicht zu thatlicher Kriegdienſtleiſtung gehoben werden, ausgenommen wer von denſelben hierzu unter den geſetzlichen Bedingungen (23.) freiwillig ſich meldet.

21. Die Unhebbarkeit ſoll ferner denjenigen, welchen ſie bei Ertheilung feſter beſonderer Amt- oder Dienſt-Stellen der allgemeinen Wehranſtalt (215.) oder des Landſchirms (284.) durch die höchſte Staatsgewalt ausdrücklich zuerkannt iſt (220.), ſo lange zukommen, als ſie dieſe Stellen wirklich bekleiden.

22. Diejenigen Jünglinge von dem Alter des erſten Abtheils der Landwehr (10.), welche ſich an Vorkund-, Kund- oder Kunſt-Stiftern irgend einer Art den Wiſſenſchaften und Künſten widmen, und über ihre ausgezeichnete, für die Zukunft zum

Beſten des Staates wichtige Fähigkeit zu den gewählten Fächern die Zeugniſſe dreier öffentlich angeſtellter Kunder, oder in dieſer Hinſicht befugter Künſtler der Obrigkeit ihres Ortes vorlegen, ſollen als ſolche bei einem Heerbanne, welcher das dritte Bannverhältniß nicht überſteigt (287.), ebenfalls nicht gezählt, und in einem ſolchen Falle nicht zur thatlichen Kriegdienſtleiſtung gehoben werden, ausgenommen wer von denſelben hierzu freiwillig ſich meldet.

23. Zur Zeit eines Heerbannes ſoll ein Unhebbarer (20. 21.), welcher zu thatlicher Kriegdienſtleiſtung freiwillig ſich meldet, nur dann dazu angenommen werden, wenn die Stelle, an deren Bekleidung das Recht der Unhebbarkeit haftet, für die Dauer des Krieges ohne Nachtheil für irgend einen andern beſetzt werden kann.

24. Zur Zeit eines Landſturms (326.) ſollen diejenigen, welche durch Landſturm bedingte Stellen bekleiden (20.), nur nach dem Bedürfniſſe der Landwehr und nur nach der Ordnung des Heerbannes zu thatlicher Kriegdienſtleiſtung gezogen werden.

25. Wenn jedoch die hebbaren Feldobren und Obermannen nach den Urbeſtänden nicht vollzählig ſind, und aus den Hebbaren und Ausgehobenen wegen Mangels tauglicher Männer nicht vollzählig gemacht werden können, ſo ſoll bei einem Heerbanne, inwieweit es zur Ergänzung erfoderlich iſt, eine Unhebbarkeit überhaupt nicht Statt finden, ſondern aus den Unhebbaren von gleicher Art und gleichem oder dem nächſtniedern Range, und zwar zuvörderſt aus denen, welche nicht zu den Heimspflichtigen gehören (31.), nach den Geſetzen des Heerbannes (317.) die erfoderliche Anzahl gehoben werden (108.), ſo nämlich, daß nicht der von gleichem Range, ſondern der von dem nächſtniedern mit Erhebung zu dem höhern Range für das Heer gehoben werde, wenn die Stelle deſſelben im Innern des Staates nicht unentbehrlicher als die Stelle des erſten, er ſelbſt für die höhere wehrmänniſche Stelle vollkommen tauglich iſt, und in der Stammliſte (299.) näher zum Heerbanne ſteht als erſter.

26. Die Unhebbaren (20. 21. 22.) ſollen von den Wehrübungen und anderen Amt- und Dienſt-Verrichtungen, welche ihnen in dem Abtheile ihrer Verpflichtung oder auch in einem andern Abtheile, wenn ſie einem ſolchen zugeordnet ſind (27.), ihrer Stelle nach zukommen, keineswegs befreit ſeyn.

27. Mit Ausnahme der Kriegkunder an öffentlichen Stiftern, nicht minder der Kunder und Vorkunder, ſollen diejenigen Feldobren, Obermannen und Mannen, welche zu den Unhebbaren gehören (20. 21.), beſonders die vom Pflegweſen, zur Dienſtleiſtung in der Heimath, jedoch nur wenn es dem Bedürfniſſe oder Vortheile der Wehranſtalt gemäß iſt, ohne Rückſicht auf das Lebensalter einem andern Abtheile der Landwehr als dem ihres Alters zugeordnet werden.

28. Alle Unhebbaren (20. 21. 22.), was immer für eine Stelle in der Wehranſtalt ſie einnehmen mögen, ſollen als ſolche, d. h. ſolange ſie nicht wirklich, ſey es durch aufgehobene Unhebbarkeit (25.) oder freiwillig, zur Zeit eines Krieges im Heere ſtehen, nicht zu dem wirklichen Beſtande der bewegbaren Mannſchaft gerechnet, ſondern in den Beſtandsliſten der Landtheile als ungezählt oder überzählig geführt werden.

29. Kein Unhebbarer kann, ſolange er nicht das Amt, mit deſſen Bekleidung die Unhebbarkeit verbunden iſt, niederlegen will, zur Beſetzung einer gezählten ordentlichen wehrmänniſchen Stelle in Vorſchlag gebracht werden.

30. Derjenige von den Unhebbaren (20. 21. 22.), welchen der Heerbann getroffen (325.), ſoll, wenn er die durch die Geſetze geſtattete Befreiuug von thatlicher Kriegdienſtleiſtung angenommen hat, gehalten ſeyn, den Taglohn eines gemeinen

Handarbeiters, ſo wie derſelbe als der mittle von den im ganzen Staate gewöhnlichen in Geld feſtgeſetzt iſt, ganz oder doch zu einem genau ſeinem Vermögen angemeſſenen Theile für jeden Tag, ſolange der Kriegsfuß dauert (333.), in beſtimmter Art an das Kriegſchatzamt zu entrichten.

31. Diejenigen Unhebbaren, welche die feſten Amt- und Dienſt-Stellen des Wetweſens und des Landſchirms bekleiden (20. 21.), ſollen auch zur Zeit eines Landſturms, ſolange der Ort oder der Landtheil, für welchen ſie angeſtellt ſind, nicht in der äuſerſten Gefahr iſt vom Feinde beſetzt zu werden, als heimpflichtig nicht zu thatlicher Kriegdienſtleiſtung gezogen werden, ſondern zu den Leiſtungen gehalten ſeyn, welche den vom Heerbanne getroffenen Unhebbaren geſetzlich (30.) zuerkannt ſind.

32. Zur Zeit eines Landſturms können Heimpflichtige (31.), welche zu thatlicher Kriegdienſtleiſtung freiwillig ſich melden, überhaupt nur dann dazu angenommen werden, wenn ſich unter den Wehrunpflichtigen oder Wehrunfähigen ſolche finden, welche dieſelben in ihren Wetſtellen vertreten können. Wer aber zu thatlicher Kriegdienſtleiſtung fähig und pflichtig iſt, kann in einem ſolchen Falle nur dann als Vertreter eines Heimpflichtigen in Wetſachen angenommen werden, wenn ſich unter den Wehrunpflichtigen und Wehrunfähigen taugliche nicht finden, und das Heer bei dem Tauſche gewinnt, oder doch weder dieſes noch das Wetweſen dabei verliert.

33. Wenn jedoch bei der aufgebotenen geſammten Landwehr oder auch nur bei einem ausgehobenen Heere die Stellen der Feldobren und Obermannen nicht vollzählig nach den Urbeſtänden beſetzt ſind, ſo ſoll eine Befreiung von thatlicher Kriegdienſtleiſtung ſelbſt nicht wegen Heimpflichtigkeit (31.) Statt finden, ſondern aus den Heimpflichtigen von gleicher Art und gleichem oder dem nächſtniedern Range, nach den Geſetzen des Heerbannes die erfoderliche Anzahl gehoben werden (108.), ſo nämlich, daß nicht der von gleichem Range, ſondern der von dem nächſtniedern mit Erhebung zu dem höhern Range für das Heer gehoben werde, wenn die Stelle deſſelben im Innern des Staates nicht unentbehrlicher als die Stelle des erſten, er ſelbſt für die höhere wehrmänniſche Stelle vollkommen tauglich iſt, und in der Stammliſte (299.) näher zum Heerbanne ſteht als erſter.

34. Durch die Heimpflichtigkeit wird kein Verhältniß der Bannbarkeit und der Unhebbarkeit aufgehoben.

D. Die Kriegunfähigen und die Vertagten.

35. Kriegunfähig ſind nur diejenigen, welche durch leibliches oder geiſtiges oder beiderlei Gebrechen weder bei dem Streitweſen noch bei dem Pflegweſen zu dienen im Stande ſind. Die Streitunfähigkeit allein macht keinen Mann wehr- oder kriegunfähig, der noch für irgend einen andern Heereszweig gebraucht werden kann und eine Anſtellung erhält.

36. Die Feldobren ausgenommen (53.) ſoll jeder, welcher durch leibliches Gebrechen ganz unfähig iſt zu aller thatlichen Kriegdienſtleiſtung, der Obrigkeit ſeines Ortes, wenn er es von Geburt oder aus Zuſtoß vor dem Jahre der Neuwehrſchaft (4. 18.) geworden, ſobald er funfzehn Jahre und neun Monate ſeines Lebens zurückgelegt hat, — wenn er es nach dieſem Alter geworden, ſofort entweder ſelbſt oder durch ſeinen nächſten Verwandten oder ſeinen Vormünder, in Ermangelung ſolcher durch einen gehörig Beauftragten die Anzeige davon machen.

37. Der nächſte Verwandte oder der Vormünder eines ſolchen, welcher durch geiſtiges Gebrechen ganz unfähig iſt zu thatlicher Kriegdienſtleiſtung, ſoll davon, wenn dieſer es von Geburt oder aus Zuſtoß vor dem Jahre der Neuwehrſchaft (4. 18.)

geworden, ſobald er funfzehn Jahre und neun Monate ſeines Lebens zurückgelegt hat, – wenn er es nach dieſem Alter geworden, ſofort der Ortsobrigkeit oder, wenn er ein Feldobrer iſt, wie es die Dienſtlehre angibt (53.), die Anzeige machen.

38. Die Obrigkeit ſoll auf die erhaltene Anzeige von der Kriegunfähigkeit eines Wehrpflichtigen (36. 37. 53.) darüber nach eingegangener geſetzmäßiger Entſcheidung (54.) Beſcheid ertheilen, und im Falle erklärter Kriegunfähigkeit oder doch Vertaglichkeit (40.) das Weitere beſorgen.

39. Wenn der zur Unterſuchung angeblicher Kriegunfähigkeit (36. 37. 53.) befehligte Arzt (54.) verweigert auf die Erklärung derſelben bei verſammelter Entſcheidungsbehörde anzutragen, ſo ſoll ohne weiteres Verfahren die Unſtatthaftigkeit der angeblichen Kriegunfähigkeit entſchieden ſeyn.

40. Wenn die angebliche Kriegunfähigkeit (36. 37. 53.) nach dem Ausſpruche der entſcheidenden Behörde (54.) oder ſchon des unterſuchenden Arztes (39.) nicht Statt hat, ſo kann doch wegen einer Vertagung (44.) des in der Frage ſtehenden Wehrpflichtigen verfahren werden.

41. Wer auf geſetzmäßige Weiſe wegen leiblichen oder geiſtigen oder beiderlei Gebrechens für ganz unfähig zu aller thätlichen Kriegdienſtleiſtung erklärt (54. 38.) und alſo an ſich befreit iſt von dieſer und allem, was wegen thätlicher Wehrfähigkeit zur Ordnung der allgemeinen Wehranſtalt gehört, ſoll doch mit jedem andern Vermögen, welches er beſitzen mag, ſolange er in dem wehrpflichtigen Alter begriffen iſt (1.), zu der Vertheidigung des Staates und den Mitteln dazu, alſo zur allgemeinen Wehranſtalt, verhältnißmäßig beitragen, und deßhalb jedesmal dem Landwehrabtheile ſeines Alters zugerechnet ſeyn (2.).

42. Der für kriegunfähig erklärte Wehrpflichtige iſt demnach (41.) ſchuldig und ſoll gehalten ſeyn,

1) ſobald er ſein ſiebzehntes Jahr angetreten oder, wenn er während ſeines Einſtandes in der Wehranſtalt kriegunfähig geworden, ſofort nach der geſetzlichen Erklärung dieſer Kriegunfähigkeit (38. 54.) den Betrag der anbefohlenen vollſtändigen Bewaffnung des Wehrs zu Fuß, wie derſelbe zur Zeit feſtgeſetzt iſt, oder auch wol dieſe Waffen ſelbſt von guter Beſchaffenheit,

2) wenn die geſammte Landwehr aufgeboten wird (326.), oder wenn ihn der Heerbann getroffen (325.), den Taglohn eines gemeinen Handarbeiters, ſo wie derſelbe als der mittle von den im ganzen Staate gewöhnlichen in Geld feſtgeſetzt iſt, ſo lange für jeden Tag, als der Kriegsfuß dauert,

ganz oder doch zu einem genau ſeinem Vermögen angemeſſenen Theile in beſtimmter Art an das Kriegſchatzamt zu entrichten.

Auſerdem ſoll der Kriegunfähige zur Friedenszeit ſtets, zur Kriegszeit dann, wenn ihn der Heerbann nicht getroffen, ſtatt des Aufwandes an Zeit und Koſten, welche der Kriegfähige durch die Wehrübungen und die Unterhaltung der Waffen hat, monatliche Abgaben an Geld oder annehmbaren dinglichen Kriegsbedürfniſſen leiſten, wie ſie dafür nach ſeinem eigenen, oder, wenn dieſes beweislich ungewiſſenhaft ſeyn ſollte, nach obrigkeitlichem Ermeſſen ſeines Vermögens und des Werthes ſeiner Zeit ihm zukommen.

43. Diejenigen Kriegunfähigen, welche auch die geſetzlichen Beiträge andern Vermögens (42.) entweder gar nicht oder doch nicht ganz zu leiſten vermögen, ſollen, wenn und inſoweit ſie dazu nicht ungeeignet ſind, gehalten ſeyn, der Wehranſtalt ihres Ortes in anderen Bedürfniſſen durch Geiſtes- und Hände-Arbeit, oder als Bo-

ten oder in andrer, ähnlicher Art zu dienen nach Maßgabe ſowohl der allgemeinen Leiſtungen der Kriegfähigen, als der Beiträge, welche die Kriegunfähigen ſelbſt bereits in andrer Art leiſten oder nicht.

44. Diejenigen, welche zwar nicht ganz kriegunfähig (35.), jedoch wegen beträchtlicher und dauernder leiblicher Schwäche die beſonderen Mühſale und Wechſel des Feldkrieges zu ertragen weniger im Stande, und daher billig und gerecht nur in dringenderen Fällen zur thatlichen Kriegdienſtleiſtung zu ziehen ſind, ſollen zu beſtimmten Bannverhältniſſen (287.), früheren oder ſpäteren, wie es dem Unterſchiede der Einzelen angemeſſen iſt, vertagt werden, d. i. nur bei dieſen beſtimmten Bannverhältniſſen und den ſpäteren, nicht aber bei einem frühern, zur thatlichen Kriegdienſtleiſtung ausgehoben werden können.

45. Die Vertagung ſoll ferner denjenigen, welchen ſie bei Ertheilung der durch ein beſtimmtes Bannverhältniß bedingten Stellen des Wetweſens oder einer bedingten beſondern Amt- oder Dienſt-Stelle der allgemeinen Wehranſtalt (215.) oder des Landſchirms (284.) durch die höchſte Staatsgewalt ausdrücklich zuerkannt iſt (220.), in ſo weit zukommen, als ſie ihnen zuerkannt iſt, und auf ſo lange, als ſie dieſe Stellen wirklich bekleiden, indem ſie nach erfolgtem Abgange von dieſen Stellen in diejenigen Verhältniſſe der Vertagung zurücktreten, welche ihnen etwa um ihrer ſelbſt willen (44.) zuerkannt ſind.

46. Die Feldobren ausgenommen (53.), hat ein jeder, welcher auf Vertagung Anſpruch macht (44.), ſich damit bei der Obrigkeit ſeines Ortes zu melden, die Ortsobrigkeit demſelben, nachdem ſie die geſetzmäßige Entſcheidung erhalten (54.), darüber Beſcheid zu ertheilen, und, wenn eine Vertagung zugeſtanden iſt, deßhalb das Weitere zu beſorgen.

47. Auch jeder Beamtete in der Wehranſtalt kann nach Befund der Umſtände auf die Kriegunfähigkeitserklärung in Betreff eines untergebenen Wehrpflichtigen oder auf eine Vertagung deſſelben dienſtgemäß antragen.

48. Wenn der zur Unterſuchung angeblicher Vertaglichkeit (44. 53.) befehligte Arzt (54.) verweigert auf irgend eine Vertagung des Unterſuchten bei verſammelter Entſcheidungsbehörde anzutragen, ſo ſoll ohne weiteres Verfahren die Unſtatthaftigkeit einer Vertagung deſſelben entſchieden ſeyn.

49. Solche, welche um ihrer ſelbſt willen vertagt ſind (44.), ſollen, auch ehe ſie das höhere Alter erreicht haben, in ledige Stellen eines ſpätern Abtheils der Landwehr umgeſetzt werden, wenn nur dieſer Abtheil ſelbſt bei dem Bannverhältniſſe, zu welchem jene vertagt ſind, vom Heerbanne getroffen (287.), der frühere Abtheil aber durch eine ſolche Umſetzung nicht unvollzählig wird, ſondern die in demſelben erledigten Amt- oder Dienſt-Stellen gehörig wieder beſetzt werden können.

50. Solche, welche durch oder doch mit Bekleidung beſonderer Stellen vertagt ſind (45. 217.), ſollen, wenn ſie auch ihres Berufes wegen anderswo im Staate ſich aufhalten müſſen, doch immer zu der Landwehr desjenigen Landtheils gehören, in welchem ſie hebbar ſind, daher in den Beſtandsliſten deſſelben als bothaft geführt werden.

51. Sobald jedoch in einem Abtheile der Landwehr die unbedingt Hebbaren zur Erfüllung eines Heerbannes nicht hinreichen, ſo ſoll noch vor Aufhebung der Unhebbarkeit (25.) die Vertagung, ſo weit es nöthig iſt, aufgehoben ſeyn, gleichviel wo die zu der Heerbannliſte des Abtheils gehörigen Vertagten angeſtellt ſind.

52. Vertagte, welche der Heerbann bei einem frühern Bannverhältniſſe (44.)

ohne vorausgegangene Aufhebung ihrer Vertagung (51.) getroffen (325.), ſollen alles das zu leiſten verbunden und gehalten ſeyn, was das Geſetz in Hinſicht der vom Heerbanne getroffenen Unhebbaren beſtimmt (30.).

53. Kriegunfähig (35.) gewordene Feldobren haben ihre Entlaſſung aus Amt und Stelle und die Kriegunfähigkeitserklärung, ſo wie die auf eine Vertagung (44.) Anſpruch machenden Feldobren die Vertagung nach Angabe der Dienſtlehre bei der höchſten Staatsgewalt ſelbſt nachzuſuchen.

54. Die Behörde, welche über angebliche Kriegunfähigkeit (36. 37. 53.) und Vertaglichkeit (44. 53.) eines Wehrpflichtigen, von welcher Art und von welchem Range er immerhin ſeyn mag, zu entſcheiden hat, ſoll beſtehn aus einem Ewart, einem Heilkundigen, welcher auch in der Wehranſtalt als ein ſolcher angeſtellt iſt, einem eben ſolchen Rechtskundigen und drei hebbaren Wehrpflichtigen, welche letzten mit dem in der Frage ſtehenden von gleicher Rüſt- oder Dienſt-Art, von gleichem Range, dem Alter nach von gleichem Abtheile der Landwehr ſeyn und auf der nemlichen Heerbannliſte ſtehen, aber zum Heerbanne wo möglich ſpäter folgen müſſen als er. Die Entſcheidung erfolgt nach der Mehrheit der Stimmen. Alle ſechs Glieder der Behörde haben gleiches Stimmrecht.

Vor der Abſtimmung hat der Ewart vor der ſtimmhabenden Behörde das Gebot der Gerechtigkeit gegen jeden Einzelen ſowohl als gegen die Geſammtheit, der Rechtskundige die Geſetze wegen wiſſentlich falſcher Abſtimmung zu verleſen, der Heilkundige, welcher zuvor den Zuſtand des Nachſuchenden oder Angezeigten eingeſehen, die Beſchaffenheit des Falles darzuſtellen und ſein Urtheil über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Gebrechens und die Art und Größe ſeiner beſchränkenden Wirkung vorzutragen, endlich der Rechtskundige die Frage zur Abſtimmung feſtzuſetzen und die zur Entſcheidung einſchlagenden Geſetze zu verleſen.

Die Abſtimmung ſelbſt ſoll im Allgemeinen nach dem deßhalb auch für andere Fälle geltenden Geſetze (141.) erfolgen. Bei der Abſtimmung wegen einer Vertagung ſoll auſer den Stimmtheilen auch das Bannverhältniß eingezeichnet werden, für welches jene gemeint ſind.

Sind die für und wider angebliche Kriegunfähigkeit abgegebenen Stimmen gleich getheilt, ſo ſoll angenommen werden, daß die Kriegunfähigkeit des Nachſuchenden oder Angezeigten nicht erklärt worden ſey, jedoch wegen einer Vertagung deſſelben ſofort verfahren werden können (40.).

Sind die wegen Vertagung abgegebenen Stimmen für verſchiedene Bannverhältniſſe gleich getheilt, ſo ſoll die Vertagung auf dasjenige von den zwölf Bannverhältniſſen des Geſetzes (287.) entſchieden ſeyn, welches zwiſchen dem geringſten und dem größten der Abſtimmung das mittle iſt, oder doch, wenn ſich ein ſolches nicht findet, der wahren Mitte von jenen beiden, ſey es vor- oder rück-wärts, am nächſten kommt. Wenn aber das geringſte und das größte Bannverhältniß der Abſtimmung unter den zwölf Bannverhältniſſen des Geſetzes unmittelbar auf einander folgen, und es alſo ein drittes zwiſchen beiden nicht gibt, ſo ſoll die Vertagung auf das geringſte Bannverhältniß der Abſtimmung entſchieden ſeyn.

Alles Schriftliche bei einem ſolchen Vorgange hat der Rechtskundige zu beſorgen.

Alle bei einem ſolchen Vorgange in Hinſicht der entſcheidenden Behörde möglichen Fälle ſollen daraus beurtheilt werden, daß dieſe Geſchäfte zum Dienſte der Stellen gehören, welche die Glieder derſelben in der Wehranſtalt bekleiden.

55. Sollte die Urſache, weßhalb die Vertagung oder die Erklärung der Kriegunfähigkeit nachgeſucht und erlangt wurde, im Verlaufe der Zeit ganz oder zum Theil wegfallen, ſo hat wegen Aufhebung oder Änderung dieſer ihrer Wirkungen derjenige, welchen ſie betroffen hat, die gehörige Anzeige zu machen; aber auch jeder andre Wehrmann, zumal wer früher in derſelben Sache zu den entſcheidenden gehörte (54.), iſt befugt alsdann auf die Aufhebung oder Änderung der Vertagung oder der Kriegunfähigkeitserklärung dienſtgemäß anzutragen.

56. Die Aufhebung oder Abänderung der Kriegunfähigkeitserklärung oder einer Vertagung, welche ein Wehrmann um ſeiner ſelbſt willen erlangt hat (55.), kann nur auf ganz ähnliche Weiſe und nur durch dieſelbe Behörde geſchehen, durch welche ſie ertheilt worden, oder doch, wenn leztes nicht möglich iſt, durch eine eben ſo zuſammengeſezte Behörde (54.).

E. Die Bekleidung und Bewaffnung.

57. Die Tracht, die Waffen und anderen Geräthe der Wehrſchaft ſollen immer und überall nur die zweckmäßigen, alſo auch die einfachſten ſeyn. Eben ſo ſollen die Auszeichnungen ſowohl der Feldobren als der Obermannen immer und überall nur in einem einfach würdigen Merkmale beſtehen.

58. Die Tracht ſoll bei ſämmtlichen Rüſtſchaften in Farbe, Schnitt und allem Weſentlichen, bei jeder Rüſtſchaft insbeſondre, wenn auch nicht in der Güte des Stoffes, doch ſonſt durchgängig gleich ſeyn. Hingegen ſollen die verſchiedenen Rüſtarten durch Merkmale vorn auf den Saztaſchenriemen und hinten auf den Saztaſchen, die einzelen Schaaren der gleichen Rüſtſchaft durch die Aufſchläge des Rockes, die einzelen Züge der Schaar durch die Zahlen auf den beiden Achſelbändern zu unterſcheiden ſeyn.

Bei dem ſämmtlichen Pflegweſen ſoll die Tracht nicht allein von der Tracht der Streitmannſchaft, ſondern auch nach ſeinen eigenen verſchiedenen Zweigen durch die Hauptfarbe, nur durch dieſe, unterſchieden ſeyn, und mit derjenigen Schaar, zu welcher die Glieder des Pflegweſens gehören, gleiche Aufſchläge, und auf den Achſelbändern die Zahlen ihrer Theilganze haben.

59. Eben ſo ſollen die Waffen und anderen Wehrgeräthe nicht allein bei jeder Rüſtart insbeſondre, ſondern auch bei den verſchiedenen Rüſtarten, inſofern ſie denſelben gemeinſchaftlich ſind, durchgängig gleich ſeyn.

60. Von Seiten der Ortsobrigkeiten ſind diejenigen, welche die Waffen und ſonſtigen Wehrgeräthe vorſchriftmäßig und am vorzüglichſten liefern, öffentlich anzuzeigen, die Preiſe nach Bill und Recht feſtzuſetzen, und jeder, welcher Waffen und Wehrgeräthe für vorſchriftmäßige und gute verkaufte, wenn ſie es nicht ſind, zur Entſchädigung anzuhalten und zu beſtrafen.

61. Jeder wehrfähige Mann ſoll ſich die Tracht, die Waffen und anderen Geräthe, wie ſie der Truppenart, in welche er eintreten, und für den Dienſt, welchen er dabei verrichten wird, vorgeſchrieben ſind, auf eigene Koſten zu dem Tage ſeines Antrittes des Wehrſtandes (68. 69.) anſchaffen und nachher ſtets unterhalten. Nur Schießſaz aller Art, Geſchüz, Wagen und Wagengeſchirr ſollen den Einzelen und den verſchiedenen Theilganzen nach Bedürfniß aus den Zeughäuſern der allgemeinen Wehranſtalt geliefert werden.

62. Unbemittelte ſollen zur Bekleidung und Bewaffnung einen verhältnißmäßigen Beitrag aus dem Kriegſchatze erhalten.

63. Mit Beobachtung der geſetzlichen Beſchränkungen (64.) und mit Ausnahme

derjenigen, welche aus einem ihrem Vermögen entſprechenden Gemeinſinne ganz oder doch zum Theil die zu ihren wehrmänniſchen Dienſten erfoderlichen Pferde ſelbſt ſtellen, erſetzen und gehörig unterhalten, werden für alle die nöthigen Streit- und Zug-Pferde mit Sattel und Zaum zu den Wehrübungen und Kriegdienſten unentgeltlich aus den Marſtällen der allgemeinen Wehranſtalt geliefert.

64. Wer nicht anders als zu Pferde oder bei dem Fuhrweſen zu dienen im Stande iſt, hat die Verbindlichkeit, die ihm nöthigen Reit- und Zug-Pferde mit Sattel und Zaum ganz oder doch zu dem ſeinem Vermögen angemeſſenen Theile ſelbſt zu ſtellen, zu erſetzen und gehörig zu unterhalten, im letzten Falle alſo eine beſtimmte Abgabe an die Marſtälle der Wehranſtalt desjenigen Landtheils zu entrichten, welchen die Sache zunächſt betrifft.

65. Die Ärzte und Arzneier haben ihre Bind- und Wirk-Zeuge ſelbſt anzuſchaffen; die Arzneien aber und Verbandmittel werden aus den Vorräthen der allgemeinen Wehranſtalt geliefert.

66. Alles Schreibzeug wird aus den Vorräthen der allgemeinen Wehranſtalt geliefert, ausgenommen für die Wirthſchaftsbeamteten und Rechtskundigen, welche es ſich ſelbſt anzuſchaffen haben.

67. Das Banner wird jedem Battallion vom Staate ertheilt.

F. Die Wechslungen, oder Antretung, Einſtellung, Umſetzung, Entlaſſung.

68. Sobald der wehrfähige Jüngling funfzehn Jahre und neun Monate ſeines Lebens zurückgelegt hat, ſoll er ſich bei der Obrigkeit des Ortes zur Antretung des Wehrſtandes (4.) melden, angeben, unter welcher Art er künftig eingeſtellt zu werden wünſche (114.), zugleich darthun, wenn dem ſo iſt, daß er die Bekleidung, die Bewaffnung und ſonſtigen Erfoderniſſe gar nicht oder doch nur zu einem beſtimmten Theile ſich anzuſchaffen vermöge, und hierauf weitern Befehl erwarten.

69. Nach gepflogener Berathung mit der Behörde der Wehranſtalt ſoll die Ortsobrigkeit den neuen Wehr (68.) mit den nöthigen Befehlen und Anweiſungen verſehen, daß er an dem nächſten Wechſeltage zu rechter Zeit vorſchriftmäßig bekleidet und bewaffnet an dem beſtimmten Orte eintreffe.

70. Ein Jahr nach dem Antritte des Wehrſtandes ſollen die jungen Wehre als dem erſten Abtheile der Landwehr zugewachſen in demſelben eingeſtellt werden (10.), ausgenommen die als ſolche beſtätigten Kunder und Vorkunder (78.).

71. Mit Ausnahme der ordentlichen Feldobren (15.) ſoll jeder Wehrmann des erſten, zweiten oder dritten Abtheils, ſobald er dasjenige Alter, in welchem er geſetzmäßig (10. 11. 12. 13.) aus ſeinem bisherigen zu dem folgenden Abtheile umzuſetzen iſt, bis auf ein Vierteljahr erreicht hat, ſich bei der Obrigkeit des Ortes zu dieſer Umſetzung melden, angeben, unter welcher Art er bei dem neuen Abtheile eingeſtellt zu werden wünſche (114.), und hierauf weitern Befehl erwarten.

72. Nach gemachter Anzeige oder gepflogener Berathung mit der Behörde der Wehranſtalt ſoll die Ortsobrigkeit den Wehrmann, welcher die Umſetzung aus dem frühern in den ſpätern Abtheil der Landwehr nachgeſucht hat (71.), bedeuten, daß und wie an dem nächſten Wechſeltage die Umſetzung deſſelben erfolgen werde, oder inwiefern ſie verſchoben werden müſſe (16.).

73. Mit Ausnahme der ordentlichen Feldobren (15.) ſoll jeder Wehrmann des vierten Abtheils, ſobald er neunundfunfzig Jahre und neun Monate ſeines Lebens zurückgelegt hat, bei der Obrigkeit des Ortes anzeigen, ob er noch länger und unter

welcher Art bei der Wehranſtalt thätig zu bleiben (5. 114.), oder ſeine Entlaſſung aus derſelben verlange.

74. Nach gemachter Anzeige oder gepflogener Berathung mit der Behörde der Wehranſtalt ſoll die Ortsobrigkeit den Wehrmann, welcher ſich zu längerm Dienſte oder zur Entlaſſung gemeldet (73.), im erſten Falle bedeuten, daß und wie er bei der Wehranſtalt länger bleiben möge, in dem andern Falle aber, daß an dem nächſten Wechſeltage die Entlaſſung deſſelben erfolgen werde.

75. Der Wechſeltage ſoll es in jedem Jahre für jeden Abtheil der Landwehr zwei geben: einen im Frühjahre, einen zur Herbſtzeit, beide zu Anfang der großen Übzeiten (188. 189.), ſo, daß jedesmal die Wechſeltage der vier Abtheile in der nemlichen Ordnung als dieſe ſelbſt auf einander folgen.

76. Die Wechslung ſoll in verſammeltem Heerbattallion oder, wo dieß nicht angeht (192.), in verſammelter Heermannei geſchehen. In großen Städten, wo ein Abtheil der Landwehr mehre Heerbattallione ſtark iſt, ſollen ſich die einzelen Heerbattallione jedes Abtheils für die Wechslung zu verſchiedenen Stunden des Tages verſammeln.

77. Die Wechslung ſoll geſchehen, indem nach einer zweckmäßigen Anrede in dem erſten Abtheile der Landwehr die neuen Wehre angenommen (18.), die dem Abtheile Zugewachſenen auf ihre Pflichten als Wehrmänner vereidet, mit der Ordnung des Abtheils bekannt gemacht und darin eingeſtellt, dagegen die dem Abtheile Entwachſenen entlaſſen—, eben ſo in dem zweiten und dritten Abtheile die Zugewachſenen mit der Ordnung des Abtheils bekannt gemacht und darin eingeſtellt, die Entwachſenen entlaſſen—, eben ſo in dem vierten Abtheile die Zugewachſenen mit der Ordnung des Abtheils bekannt gemacht und darin eingeſtellt, die Freialten, welche es verlangt haben, abgedankt werden.

78. Wiewol der Antritt des Wehrſtandes von den Kundern und Vorkundern irgend eines öffentlichen Stiftes gleichzeitig und auf gleiche Weiſe mit den übrigen Neuwehren geſchehen ſoll (77.), ſo ſind jedoch dieſe nach dem Antritte ſofort in den Fahnen der Gleichartigen einzuſtellen (19.).

79. Jeder Wehr, welcher freiwillig länger, als er verpflichtet iſt, bei der Wehranſtalt verblieben, ſoll nachmals, ſobald und wie er es verlangt, entlaſſen werden können, entweder in verſammeltem Heertheile, ſey es nun an einem Wechſeltage oder in der Zwiſchenzeit, oder auf der Stelle und im Stillen.

80. Bei einem im Felde ſtehenden Heere ſoll die Entlaſſung aus einem und die Umſetzung in einen andern Abtheil der Landwehr nur nach Ankunft des Erſatzes erfolgen.

G. Die Erlaſſung, Beurlaubung, Zulaſſung und Stellvertretung.

81. Die Gegenwart bei einer befohlenen Zuſammenkunft der Wehrſchaft und einer ihm zuſtehenden Wehrübung (86.) kann, wie jede andere bürgerliche Leiſtung, nur unter ſeltenen und den dringendſten Umſtänden dem Wehrfähigen irgend einer Art und Stelle erlaſſen werden, aber um ſo weniger, je mehr es noch dem Nachſuchenden an Wehrgeſchicklichkeit und eifrigem Streben danach gebrechen ſollte.

82. Wer während ihm zuſtehender Wehrübung (86.) von dem Orte abweſend iſt, ſey er dann im Staate ſelbſt oder in einem andern teutſchen Staate oder in einem fremden Staate, ſoll dazu obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt haben. Doch ſoll geſtattet ſeyn, wenn ein Wehr, die ordentlichen Feldobren ausgenommen, plötzlich

12

und ſchnell über die Übzeit hin ſich entfernen müßte, daß er vorläufig durch mündliche oder ſchriftliche Anzeige die Wehranſtalt dienſtgemäß davon benachrichtige, und es nach ſeiner Rückkunft bei der Obrigkeit des Ortes verantworte.

83. Wer von den Wehrfähigen einen offenen Urlaub hat, ſoll doch jede Abweſenheit während ihm zuſtehender Wehrübungen (86.) in der Wehranſtalt dienſtgemäß anzeigen.

84. Abweſenheit auſer der Übzeit bedarf weder des Urlaubes noch der Anzeige, ausgenommen bei Feldobren und Landſchirmern, welche niemals den Wohnort verlaſſen ſollen, ohne, wenn ein höherer Wehr- oder Schirm-Beamteter an dem Orte iſt, von dieſem dienſtgemäß Urlaub genommen zu haben.

85. Alle Beurlaubten in dem heimiſchen oder einem andern teutſchen Staate, ſo wie alle, welche vermöge ihrer Anſtellung anderswo im Staate als in der eigenen Heimath, oder in einem andern teutſchen Staate ſich aufhalten, ſollen gehalten ſeyn, an dem Orte ihres Aufenthaltes nicht minder, als ob ſie in ihrer Heimath ſelbſt wären, Theil an den ihnen zuſtehenden Wehrübungen (86.) zu nehmen. Nur unter den nemlichen Umſtänden, unter welchen die Theilnahme an den Wehrübungen in dem heimiſchen Orte erlaſſen werden kann, iſt ſie dem Beurlaubten oder ſonſt Abweſenden für ſeinen Aufenthalt an einem andern Orte zu erlaſſen. Wer einen Monat oder länger an einem andern Orte verweilen wird, hat ſich zu dem Ende bei der nächſten ihm zuſtehenden Wehrübung in der Wehranſtalt ſeines Aufenthaltsortes für die Zeit ſeines Aufenthaltes einſtellen zu laſſen, und den Beleg hierüber ſeiner Obrigkeit einzuſenden. Alle Beurlaubten aber haben bei ihrer Rückkunft durch Reiſeſcheine und Zeugniſſe der Wehranſtalten darzuthun, daß ſie die ihnen zuſtehenden Wehrübungen nicht zu verſäumen geſucht, ſondern gehörig benutzt haben.

86. Unter den einem Wehrmanne zuſtehenden Wehrübungen iſt überall diejenige Anzahl von Wehrübungen zu verſtehen, welche ihm nach der hierüber geltenden Ordnung innerhalb jedes beſtimmten Zeitraumes zukommen, ſo daß es hierbei gleichgültig iſt, ob er die ſchuldigen Wehrübungen immer in der einen oder immer in der andern Hälfte des Theilganzen geleiſtet habe, oder ob bald in der einen bald in der andern.

87. Kein Beurlaubter ſoll im Falle eines Heerbannes ungezählt übergangen werden, es ſey denn, daß durch ausdrücklichen Befehl der höchſten Staatsgewalt die Unhebbarkeit mit dem Urlaube verbunden worden, weil die Reiſe des Beurlaubten in Auftrag des Staates geſchieht, oder doch zugleich allgemein wichtig iſt.

88. Wehrfähige, welchen es noch an Wehrgeſchicklichkeit fehlt, ſollen ohne die dringendſten Umſtände niemals ſo beurlaubt werden, daß ſie während ihnen zuſtehender Wehrübung (86.) unter Weges oder im Auslande ſind, um ſo weniger, je mehr es denſelben zugleich an gutem Willen und Eifer gebrechen ſollte.

Eben ſo ſoll ohne die dringendſten Umſtände eine Erlaubniß zu reiſen zur Zeit der großen Wehrübungen (188.) überhaupt nicht Statt finden.

89. Um an einem andern Orte Theil an den Wehrübungen nehmen zu können, ſoll jeder, welcher die nöthigen Waffen nicht bei ſich hat, ſie daſelbſt zu dieſem Behufe unentgeltlich erhalten, eben ſo den Reitern die nöthigen Pferde aus den Marſtällen der Wehranſtalt geliehen werden.

90. Den Erlaß vorgeſchriebener wehrmänniſcher Verrichtungen und einen Urlaub innerhalb des Staates ſelbſt oder nach einem andern teutſchen Staate haben die Feldobren immer bei ihren Vorgeſetzten dienſtgemäß nachzuſuchen; allen übrigen hat den

einen oder den andern oder beide zugleich im Felde ebenfalls die höhere Behörde zu ertheilen, zu Hauſe die Obrigkeit des Ortes zuzuerkennen, dieſe jedoch einen Schein darüber auszuſtellen, welcher dienſtgemäß in der Wehranſtalt abzugeben iſt.

91. Urlaub in ein Ausland kann nur die höchſte Staatsgewalt ſelbſt, eine mittelbare Obrigkeit nur dann ertheilen, wenn ſie von jener ausdrücklich dazu bevollmächtiget iſt.

92. Iſt ein Feldobrer von ſeinem Theilganzen abweſend, ſo hat, wie hierüber die Dienſtlehre das Nähere beſtimmt, der höhere Feldobre ausdrücklich zu befehlen, in welcher Art das Amt des Abweſenden durch die Anweſenden zu verſehen ſey. Iſt der oberſte Beamtete der allgemeinen Wehranſtalt abweſend, ſo beſtimmt die höchſte Staatsgewalt ſelbſt ſeinen Stellvertreter.

Iſt ein Obermann von dem Theilganzen abweſend, ſo hat der vorgeſetzte Feldobre ausdrücklich zu befehlen, in welcher Art das Amt des Abweſenden durch die Anweſenden zu verſehen ſey.

93. Iſt ein Feldobrer oder Obermann mit Urlaub in ſeinen eigenen Angelegenheiten abweſend, ſo hat er ſich mit denjenigen, welchen die Verſehung ſeines wehrmänniſchen Dienſtes zufällt, deßhalb abzufinden.

94. Der Obrigkeit jedes Ortes ſoll durch den Heeroberleutmar des Sprengels über den Eifer und die Fähigkeit, welche ihre in ſeiner Heermannei ſtehenden Untergebenen bei der Wehranſtalt beweiſen, monatlicher Bericht ertheilt werden.

H. Die Zerfällung und die Beſtandtheile.

95. Die ſämmtliche Wehrſchaft und jeder Abtheil derſelben beſteht in Hinſicht auf ihre verſchiedene Dienſtart aus Streitmannſchaft und Pflegmannſchaft, ſo daß ſich nach dieſer Verſchiedenheit auch die Feldobren in Wehr- und Pfleg-Obren, und auch die Obermannen in Oberwehre und Oberpfleger theilen.

96. Die Streitmannſchaft insbeſondre beſteht in Hinſicht auf ihre verſchiedene Fecht- und Dienſt-Art aus dem Fuß-, Reit-, Geſchütz-, Werk- und Troß-Volke.

97. Wegen Verſchiedenheit der Beſtimmung im Kriege beſteht das Fuß-, Reit- und Geſchütz-Volk, jede dieſer Rüſtſchaften in ſich, aus Kerntruppen und Schützen.

98. Jede der fünf Rüſtſchaften (96.) ſoll als ſolche in ihren kleinſten Theilganzen Manneien bilden nach den Urbeſtänden, welche für die Wehrſchaft beſonders vorgeſchrieben ſind; vier Manneien ſollen ein Battallion, zwei Battallione einen Zug, zwei Züge eine Schaar, zwei Schaaren einen Schaarenzug, zwei Schaarenzüge einen Schaarentrupp, zwei Schaarentruppe eine Schaarenmannei, zwei Schaarenmanneien ein Schaarenbattallion bilden.

99. Die Pflegmannſchaft beſteht aus den Wirthſchaftsbeamteten, Ärzten, Arzneiern, Geiſtlichen und Rechtsgelehrten, welche den verſchiedenen Theilganzen der Streitmannſchaft für die verſchiedenen Zweige der Pflege zugeordnet ſind.

100. Auf gleiche Weiſe wie die einzelen Rüſtſchaften (98.) ſoll auch die geſammte Wehrſchaft und jedes Heer, als Einheit genommen, in die verſchiedenen Theilganze getheilt ſeyn, ſo daß ein jedes von dieſen nach den nemlichen Verhältniſſen, welche bei der größten Einheit Statt finden, aus allen Arten der Streit- und Pfleg-Mannſchaft beſtehe, auch überall, wo es als Ganzes ſeiner Art iſt und auftritt, ſeinen beſondern Befehlshaber oder Stab habe. Für jeden ſolchen Heertheil gibt das Verhältniß des zu ihm gehörenden Fußvolks den Maßſtab ſeiner Zuſammenſetzung und Benennung.

101. Jede Stufe der Ämter der Wehrſchaft und alſo auch der Beamteten,

d. i. der Feldobren, ſoll bei allen Rüſtarten mit der nemlichen oder doch nächſtgleichen Anzahl von Untergebenen verbunden ſeyn und davon abhangen.

102. Die Wehrobren, ſowohl die von einer beſondern Rüſtſchaft als die von den Heertheilen, ſind in ſteigender Ordnung: der Leutmar, der Oberleutmar, der Oberſtleutmar, der Hauptmann, der Oberhauptmann, der Banner, der Oberbanner, der Hauptbanner, der Oberhauptbanner, der Urbanner, der Heerzog.

Die Obren der verſchiedenen Zweige des Pflegweſens ſind in ſteigender Ordnung: von der Wirthſchaft der Oberſtwirthſchafter, der Wirthſchaftsrath, der Oberwirthſchaftsrath, der Oberſtwirthſchaftsrath, der Heerwart; von dem Heilweſen der Oberfeldarzt und der Oberroßarzt, der Siechenrath, der Oberſiechenrath, der Oberſtſiechenrath, der Heerarzt; von dem Arzneiweſen der Oberarzneier, der Arzneirath; von der Seelſorge der Ewart; von der Rechtspflege der Gerichtsrath, der Obergerichtsrath.

103. Der Feldobren ſoll es nach Maßgabe der vorgeſchriebenen Urbeſtände theils ordentliche geben, welche auch in Friedenszeiten als ſolche Gehalt ziehen, theils auſerordentliche, welche in Friedenszeiten als ſolche keinen Gehalt ziehen.

104. Durch den Umfang und die Art ihrer Ämter unterſcheiden ſich die Feldobren in Stand- und Stab-Obren, und zwar ſoll dieſer Unterſchied in Hinſicht der erſten durch die drei unteren —, in Hinſicht der anderen durch die neun höheren Stufen des Ranges (158.) beſtimmt ſeyn.

105. Die Amtgehülfen der Wehrſchaft, die Obermannen, ſind in ſteigender Ordnung und zwar 1) die Oberwehre: der Rottner, der Oberrottner, der Webel, der Feldwebel, 2) die Oberpfleger: von dem Zweige der Wirthſchaft der Wirthſchafter, der Oberwirthſchafter; von dem Heilweſen der Feldarzt und der Roßarzt.

106. Weder in Friedens- noch in Kriegs-Zeit ſollen irgendwo in der allgemeinen Wehranſtalt überzählige, beigeordnete, anwartende oder ſonſt dergleichen zu den Urbeſtänden nicht gehörige Feldobren und Obermannen Statt finden, ausgenommen 1) die ernannten, allein noch zur Zeit nicht angeſtellten ordentlichen Wehrobren (167.), 2) diejenigen, welche wegen Bekleidung beſonderer Stellen zu den Unhebbaren gehören (28.).

107. Unter denen, welche wegen Bekleidung von Wetſtellen zu den Unhebbaren gehören (20.), ſoll die Zahl der Obren, Obermannen und Mannen von den verſchiedenen Zweigen des Pflegweſens im Ganzen genommen nicht den ſechzehnten Theil aller gezählten gleicher Art und gleichen Ranges überſteigen; wo es jedoch im Ganzen nur ſechzehn Stellen gleicher Art und Stufe gibt, können vier Unhebbare —, wo es ſolcher Stellen nur acht gibt, zwei Unhebbare —, wo es ſolcher Stellen nur vier oder nur zwei oder nur eine gibt, ein Unhebbarer die gleiche Ernennung erhalten.

108. Wenn Heerbannliſten von Feldobren und Obermannen irgend einer Art im Laufe des Krieges an Hebbaren erſchöpft wurden, der Banntheil aber eines Erſatzes oder Verſtärkes dieſer Art bedarf, nicht ſowohl wegen erlittenen unwiederbringlichen Verluſtes als wegen Unbeſchaltbarkeit bereits Ausgehobener, ſo ſollen nach den Umſtänden und für die Dauer derſelben folgende Auskunftsmittel angewendet werden und gültig ſeyn. 1) Zuvörderſt ſind unter den bereits Ausgehobenen durchgängig, inſofern ſie ſich finden, die vollkommen hierzu Tauglichen jeder nächſtniedern Stufe zur Dienſtleiſtung in der nächſthöhern Eigenſchaft zu befehligen. 2) Iſt durch das erſte Mittel dem Mangel an Feldobren nicht ganz abgeholfen, ſo ſollen die Heerbannliſten der ordentlichen und der auſerordentlichen Feldobren gleichen Ranges und gleicher Art, jedoch nur in Betreff ihrer hebbaren Glieder, einander vertreten. Reichen beide vor-

hergehende Mittel nicht zu, ſo ſoll 3) die Vertagung (51.) –, 4) die Unhebbarkeit (25.) und endlich 5) die Heimpflichtigkeit (33.) aufgehoben werden.

109. Zum Behufe der allgemeinen Wehranſtalt ſollen Land und Volk eines Staates in ſolche kleinere und größere Theile eingetheilt werden, welche den verſchiedenen Theilganzen der Wehrſchaft (100.) entſprechen, und dieſe nach den geltenden Urbeſtänden in jedem der vier Abtheile aufzuſtellen vermögen.

Demnach bilden die kleinſten Theilganzen eines Landes und Volkes Sprengel mit einer Heermannei in jedem Abtheile; vier verbundene Sprengel bilden ein Gau mit einem Heerbattallion in jedem Abtheile; zwei verbundene Gauen bilden eine Mark mit einem Heerzuge in jedem Abtheile; zwei verbundene Marken bilden einen Kreis mit einer Heerſchaar in jedem Abtheile; zwei verbundene Kreiſe bilden eine Geſpannſchaft mit einem Heerſchaarenzuge in jedem Abtheile; zwei verbundene Geſpannſchaften bilden eine Gauſchaft mit einem Heerſchaarentrupp in jedem Abtheile; zwei verbundene Gauſchaften bilden eine Markſchaft mit einer Heerſchaarenmannei in jedem Abtheile; zwei verbundene Markſchaften bilden eine Kreisſchaft mit einem Heerſchaarenbattallion in jedem Abtheile der Landwehr.

110. In jedem Landtheile iſt die Aufſtellung ſeiner Heertheile ſo zu bewirken, wie es für die einzelen Rüſt- und Dienſt-Arten am thunlichſten und zweckmäßigſten iſt, z. B. durch Benutzung der Gelegenheiten einer Stadt für das Geſchütz- und Werk-Weſen. Wenn aber in einem Landtheile eine ihm an ſich übermäßige, aber der geſammten Wehranſtalt wichtige Gelegenheit für eine beſondere Rüſt- oder Dienſt-Art ſich darbietet, z. B. für das Werkweſen durch das Daſeyn eines Bergwerkes, ſo ſoll allerdings eine ſolche Gelegenheit auf das vollkommenſte benutzt, und in den übrigen Landtheilen, welche zu dem angemeſſen größern Theilganzen gehören, die einander entſprechenden, in den Urbeſtänden vorgeſchriebenen Verhältniſſe der einzelen Rüſt- und Dienſt-Arten durch Mehr und Minder hergeſtellt werden.

111. Bei der Eintheilung des Landes zum Behufe der allgemeinen Wehranſtalt (109.) iſt wegen derjenigen Orte, an welchen öffentliche Kundſtifter irgend einer Art ſind, oder andere dem ganzen Staate vorzüglich wichtige ſtetige Geſchäfte betrieben werden, darauf zu ſehen, daß ſie in die Mitte der Umkreiſe, aus welchen ſich zur Zeit der großen Wehrübungen die größten Theilganzen (195. 205.) verſammeln, zu liegen kommen.

112. Wiewol jeder Landtheil des Staates (109.) einen eigenen Namen führen, und mit demſelben Namen auch der von ihm in jedem Abtheile geſtellte Heertheil belegt werden ſoll, ſo ſollen doch auch wegen der Eintichtungen des Heerbannes die Landtheile und die Heertheile, und zwar letzte in jedem Abtheile beſonders, zugleich durch Zählung geordnet ſeyn.

Dieſe Zählung ſoll jedesmal für die Einheiten einer beſtimmten Größe und Art von neuem beginnen und durch alle gleichgroßen und gleichartigen im Staate fortlaufen; nur die Gauen und ihre Battallione und die Sprengel und ihre Manneien machen in ſo weit eine Ausnahme, daß die erſten in jedem Kreiſe und jeder Schaar, die anderen in jedem Gaue und jedem Battallion die Zählung von eins bis vier beginnen und abſchließen. Die Zählung der untergeordneten Einheiten hat ſich überall nach der Folgeordnung der nächſthöheren Einheiten zu richten.

Die zwei oder (bei den Sprengeln und Manneien) die vier Untergeordneten einer nächſthöhern Einheit haben unter ſich die Folgeordnung durch das Loos auszumitteln.

113. Weder Name oder Zahl noch Rüſt = oder Dienſt = Art ſollen an ſich und als ſolche einem Theilganzen des Landes, der Wehrſchaft oder einer einzelen Rüſtſchaft irgend einen unbedingten Vorzug oder irgend eine unbedingte Zurückſetzung bewirken.

J. Die Zutheilung.

114. Soviel es die Beſchaffenheit des Mannes und das Bedürfniß und die Gelegenheit der Wehranſtalt zulaſſen, ſoll allerdings bei allen Abtheilen der Landwehr auf den Wunſch eines jeden, unter welcher Art er eingeſtellt werden möge (68. 71. 73.), Rückſicht genommen werden.

115. Es gehört zu den Geſchäften des Heeroberleutmars in jedem Landwehrabtheile eines Sprengels, nach den deßhalb geltenden Grundſätzen nnd Vorſchriften die Einzelen den verſchiedenen Rüſt = und Dienſt = Arten zuzutheilen. Deßhalb ſollen die Ortsobrigkeiten alle, welche ſich zum Antritte der Wehranſtalt melden (68. 71. 73.), ſo wie alle Mannen und Obermannen, welche in einer andern Rüſt = oder Dienſt-Art eingeſtellt zu werden verlangen (116.), an jenen verweiſen, von ihm hinwiederum über ſeine getroffene Zutheilung oder ſeine Genehmigung in Kenntniß geſetzt werden.

116. Mit Genehmigung des Heeroberleutmars, welcher dabei jede geſetzliche Bedingung wahrzunehmen hat (114. 115. 149.), kann an jedem Wechſeltage ein Umtauſch der Rüſt = oder Dienſt = Arten zwiſchen Mannen und Obermannen ſeiner Heermannei erfolgen.

117. Wünſcht ein Feldobrer in einer andern Rüſt = oder Dienſt = Art angeſtellt zu werden, ſo kann dieß entweder durch Umtauſch geſchehen zwiſchen ihm und einem andern mit Genehmigung der beiden Behörden, denen die Wählung des einen und des andern unter Wahrnehmung aller geſetzlichen Bedingungen (163. 164. 165. 166.) zukommt; oder ein ſolcher Feldobrer hat ſeinen Wunſch auf dem Wege der Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und iſt ſodann ſein Name von der Liſte der Wahlfähigen (140.) der einen in die der andern Rüſt = oder Dienſt = Art überzutragen oder auch nach ſeinem Wunſche in beiden Liſten zu führen.

K. Die Beförderung im Allgemeinen.

118. Die Beſetzung der Feldobren = und Obermannen = Stellen geſchieht durch die höchſte Staatsgewalt entweder unmittelbar oder mittelbar. Allein auch bei der mittelbaren Beſetzung von Feldobrenſtellen kann die Beſtallung, wiewol ſie, wenn das Verfahren der mittelbaren Behörde im Allgemeinen ſowohl als im Beſondern geſetzmäßig war, nicht zu verweigern iſt, doch nur durch die höchſte Staatsgewalt ſelbſt geſchehen.

119. Unmittelbar durch die höchſte Staatsgewalt werden von den gezählten Stellen die oberſte der allgemeinen Wehranſtalt—, bei dem Streitweſen die beiden Stellen des zweiten Ranges und eine von den beiden Stellen des dritten Ranges in jeder Hälfte eines jeden Landwehrabtheiles—, bei jedem Zweige des Pflegweſens die oberſte Stelle—, von den beſonderen Amt = und Dienſt = Stellen (215.) die der Feldobren insgeſammt beſetzt. Die mittelbare Beſetzung betrifft alle übrigen gezählten und beſonderen Feldobren = und Obermannen = Stellen.

120. Zur mittelbaren, der höhern oder höchſten Genehmigung (139. 131. 118.) gewärtigen Beſetzung einer Obermanns = oder Feldobren = Stelle gehören weſentlich, wenn es nicht durch beſondere Geſetze anders bedungen iſt, 1) die Vorſchlagung von nicht mehr als drei Wahlfähigen durch die drei Stimmen der dazu befugten Behörde, 2) die Wählung eines der Vorgeſchlagenen durch die drei oder vier (121.) Stimmen der dazu befugten Behörde.

121. Bei der mittelbaren Beſetzung einer wehrmänniſchen Amtſtelle (120.) ſollen die vorſchlagenden Feldobren überall, wo es nicht durch beſondre Geſetze anders vorgeſchrieben iſt, von der nemlichen Rüſt- oder Dienſt-Art und diejenigen von den drei höheren Stufen ſeyn, unter deren Befehlen die zu beſetzende Stelle zunächſt und unmittelbar ſteht. Die Vorſchlagenden haben gleiches Stimmrecht. Bei der Wählung ſind dieſelben eben ſo betheiligt; die vierte Wählſtimme aber ſoll überall, wo es nicht durch beſondere Geſetze anders vorgeſchrieben iſt, demjenigen zukommen, deſſen Stelle mit der zu beſetzenden auf gleicher Stufe und mit ihr unmittelbar in dem nächſthöhern Theilganzen gleicher Art verbunden iſt. Sollte durch beſondere Umſtände keine Stelle dieſer Stufe in dem Theilganzen beſetzt ſeyn, ſo haben die Vorſchlagenden allein auch die Wählung zu beſorgen.

Bei dem Wählen ſind die Standobren ſämmtlich als auf gleicher Stufe anzuſehen, eben ſo die Obermannen unter ſich.

122. Abgeſehen von den geſetzlichen Ausnahmen (128. 129.) ſoll in Kriegszeit die mittelbare Anſtellung unverändert durch die nemliche Behörde geſchehen, durch welche ſie nach den geſetzlichen Beſtimmungen in Friedenszeit geſchehen ſeyn würde, und müſſen alſo die entfernten und die zurückgebliebenen Glieder der Behörde ſich deßhalb auf die kürzeſte Weiſe in vorgeſchriebener Art einander vernehmen.

123. Vorſchlag und Wahl zur Beſetzung einer wehrmänniſchen Amtſtelle ſollen aus der Zahl aller Wehrfähigen geſchehen, welche in gültiger Liſte verzeichnet—, in die Liſte aber nur ſolche eingetragen werden, welche wirklich in der Wehranſtalt des Staates eingeſtellt ſind. Nur ausgezeichnete Männer dürfen, inſoweit die einheimiſchen nicht zureichen ſollten, zur Berufung aus anderen teutſchen Staaten, bloß aus ſolchen, vorgeſchlagen werden.

124. Im Staate ſelbſt ſollen Berufung und Verſetzung, wie bei anderen Beamteten, auch bei den ordentlichen Wehrobren in jeder Art Statt finden können. Es ſind daher und in dieſer Hinſicht zur Beſetzung einer ordentlichen Wehrobrenſtelle die ſämmtlichen ordentlichen Wehrobren im Staate von dem dazu erfoderlichen Range gleich wahlfähig.

Die auſerordentlichen Feldobren, diejenigen ordentlichen Pflegobren, welche nicht den vollen Gehalt nach ihrem Range beziehen (328.), und ſämmtliche Obermannen können ohne ihre vollkommen freie Einwilligung nirgendhin als ſolche berufen oder verſetzt werden. Die Wahlfähigkeit iſt daher in dieſer Hinſicht und mit Ausnahme der Freiwilligen aus anderen Landtheilen auf die Angehörigen desjenigen Landtheils beſchränkt, für welchen die Stelle zu beſetzen iſt.

125. Die Anſtellung unter den Kerntruppen ſoll niemanden die Wahlfähigkeit bei den Schützen, und die Anſtellung unter den Schützen niemanden die Wahlfähigkeit bei den Kerntruppen irgend beſchränken.

126. Zur Beſetzung erledigter Stellen geeigneter Art ſollen ſolche auſerordentliche Feldobren und Obermannen, welche bereits den Rang dieſer Stellen haben, und ihres Alters wegen aus dem frühern Landwehrabtheile zu demjenigen, in welchem die Stelle erledigt worden, zu verſetzen ſind, allen anderen vorgezogen werden.

127. Immer und überall ſoll nach Erledigung irgend einer Feldobren- oder Obermannen-Stelle, welche nach den Urbeſtänden zu der Zahl der wirklich vorhandenen Mannſchaft des Abtheiles gehört, ſofort zu ihrer Wiederbeſetzung geſchritten werden.

128. Im Kriege ſollen Wehrobren, Oberwehre und Wehre, welche ausgezeichnete Fähigkeit und Würdigkeit durch vorzüglich geſchickte und tapfere Thaten bewieſen

haben, wenn geeignete Stellen im Heere ſelbſt erledigt worden, durch den Beifall von weniger nicht als drei Vierteln der deßhalb abgegebenen Stimmen zu dem nächſthöhern Range befördert–, auſerordentliche Wehrobren auch zu ordentlichen des gleichen Ranges, je nachdem einer dieſes oder jenes für ſich vorzieht, ernannt werden, und dadurch zugleich für die Beſetzung der Stellen erwählt ſeyn.

Der Vorſchlag zur Anſtellung mit einer ſolchen Erhebung oder Artertheilung iſt dienſtgemäß bei Beförderungen bereits angeſtellter Wehrobren oder zum Range der Feldobren an den oberſten Befehlshaber des Heeres–, bei Beförderung zu irgend einer obermänniſchen Stufe an den Banner, in deſſen untergebenem Theilganzen die Stelle erledigt worden, zu richten, da denn nach Genehmigung der Gründe ſofort der Befehl zum Abſtimmen erfolgt.

Die Abſtimmung in Betreff ſolcher auſerordentlicher Beförderung geſchieht, wenn die Stelle eines Hauptmanns, Oberhauptmanns, Banners, Oberbanners oder Hauptbanners, ſey es einer einzelen Rüſtſchaft oder von den geſammten, zu beſetzen iſt, in dem Schaarenbattallion der erledigten Stelle,– wenn die Stelle eines Standobren dieſer oder jener Art zu beſetzen iſt, in der Schaar der erledigten Stelle,– wenn die Stelle eines Obermanns zu beſetzen iſt, in dem Battallion der erledigten Stelle,– überall und immer durch die ſämmtlichen Wehrobren der drei nächſten Stufen über der Stufe der zu beſetzenden Stelle, und zwar nur durch die von derjenigen Rüſtart, von welcher die zu beſetzende Stelle iſt, wenn auch der Vorgeſchlagene von dieſer Rüſtart oder ein Heerobrer iſt,– nur durch die Heerobren, wenn die zu beſetzende Stelle und der Vorgeſchlagene von den geſammten Rüſtarten ſind,– hingegen, wenn eine Heerobrenſtelle zu beſetzen, der Vorgeſchlagene aber von einer beſondern Rüſtart iſt, ſowohl durch die Wehrobren der dieſer gleichen Rüſtart als durch die Heerobren. Die Stimmenden haben alle gleiches Recht.

Auch hierbei ſind die Standobren ſämmtlich als von gleicher Stufe anzuſehen, und eben ſo die ſämmtlichen Obermannen.

129. Im Kriege ſollen Pflegobren, Oberpfleger und Pfleger, welche ſich durch ausgezeichnete Geſchicklichkeit, Eifrigkeit und Treue in ihrem Dienſte verdient gemacht haben, wenn geeignete Stellen im Heere ſelbſt erledigt worden, durch den Beifall von weniger nicht als drei Vierteln der deßhalb abgegebenen Stimmen zu dem nächſthöhern Range befördert, auſerordentliche Pflegobren auch zu ordentlichen des gleichen Ranges, wenn ſie es wünſchen oder geſetzlich (15.) nichts dagegen haben können, ernannt werden, und dadurch zugleich für die Beſetzung der Stelle erwählt ſeyn.

Der Vorſchlag zur Anſtellung mit einer ſolchen Erhebung oder Artertheilung iſt dienſtgemäß bei Beförderungen bereits angeſtellter Pflegobren oder zum Range der Feldobren an den oberſten Befehlshaber des Heeres, bei Beförderungen zu irgend einer obermänniſchen Stufe an denjenigen Pflegobren, welchem die Stimmenden zunächſt untergeordnet ſind, zu richten, da denn nach Genehmigung der Gründe ſofort der Befehl zum Abſtimmen erfolgt.

Die Abſtimmung geſchieht mit gleichem Stimmrecht durch diejenigen drei Pflegobren der drei nächſthöheten Stufen, denen die zu beſetzende Stelle untergeordnet iſt.

130. Vertagte und in beſonderen Stellen der allgemeinen Wehranſtalt (215.) oder des Landſchirms (284.) angeſtellte Feldobren, Obermannen und Mannen können ſowohl durch Ertheilung einer höhern beſondern Stelle in einer von jenen Anſtalten, als durch Wahl zur Beſetzung einer erledigten gezählten Stelle der allgemeinen Wehranſtalt befördert werden.

131. Bei Vorſchlag und Wahl zu irgend einer wehrmänniſchen Amtſtelle ſoll überall und immer, wo nicht ein Vorrecht und Vorzug geſetzlich begründet ſind, nur die größere Fähigkeit und Würdigkeit den Vorzug genießen, da aber, wo auch die Verhältniſſe der Fähigkeit und Würdigkeit als durchaus gleich anzunehmen ſind, die längere Dienſtzeit oder die Stelle in der Heerbannliſte den Vorzug bewirken, und zwar die längere Dienſtzeit bei ordentlichen Wehrobren, aber bei auſerordentlichen Feldobren und den Obermannen die Folge zum Heerbanne, ſo daß dieſe auch nach der Beförderung in der vorigen Ordnung bleibt. Bei erwieſener wiſſentlicher Zurückſetzung eines vorzüglichern Feldobren ſoll die Wahl der mittlen Behörde durch die vollkommene Macht der höchſten Staatsgewalt—, bei einer ſolchen Zurückſetzung eines Obermanns durch die Befugniß des Banners, in deſſen untergebenem Theilganzen die Stelle zu beſetzen iſt, für tadelhaft und nichtig erklärt, und die Stelle dem Zurückgeſetzten ertheilt werden.

132. Der für eine gezählte oder eine beſondre Stelle der Wehranſtalt rechtmäßig gewählte hebbare auſerordentliche Feldobre, ordentliche Pflegobre oder Obermann ſoll gehalten ſeyn die Wahl, welche ihn getroffen, anzunehmen, es ſey denn, daß er durch ſeine Ortsobrigkeit, nachdem dieſe von der Unannehmlichkeit der Wahl ſelbſt ſich überzeugt, oder, wo dieß unthunlich war, die eidliche Beſtätigung ſeiner Angaben von dem Betroffenen erhalten hat, davon frei geſprochen werde.

Ordentliche Wehrobren ſind nicht verbunden die ſie getroffene Wahl zu einer Beförderung anzunehmen.

133. Alle, welche wegen Bekleidung von Wetſtellen geſetzlich zu den Unhebbaren gehören, ſollen eine Beförderung im Range, wenn ſie durch Kenntniß, Geſchicklichkeit, Eifer und Treue ſich dazu würdig zeigen, nur auf die nemliche Weiſe erlangen können, auf welche die hebbaren auſerordentlichen oder, wo es dieſe nicht gibt, ordentlichen Feldobren und die Obermannen gleichen Ranges oder gleicher Auszeichnung geſetzlich befördert werden, mit dem Unterſchiede jedoch, daß ſie dazu des Beifalles von weniger nicht als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, und daß ſie nur bei Gelegenheit der bevorſtehenden Wahl eines Hebbaren gleicher Art und gleichen Ranges zur gleichzeitigen Beförderung dienſtgemäß in Vorſchlag zu bringen ſind, und zwar die Mannen und Obermannen bei dem Banner, zu deſſen untergebenem Theilganzen der Vorzuſchlagende gehört, die Feldobren bei der höchſten Staatsgewalt unmittelbar, worauf ſofort der Befehl zu dem Abſtimmen erfolgt.

134. Jeder Feldobre und Obermann ſoll bei ſeiner Anſtellung für die Kenntniß und Befolgung aller Vorſchriften verpflichtet werden, welche die von der höchſten Staatsgewalt genehmigte Ordnung des Wehr = und Pfleg = Dienſtes im Allgemeinen und für die Art der ihm ertheilten Stelle im Beſondern enthält.

135. Wenn ſich zur Beſetzung einer ledigen Amtſtelle die Vorſchlagſtimmen alle für einen und den nemlichen Feldobren oder Obermann finden, ſo iſt ohne Weiteres die Wahl deſſelben entſchieden.

136. Die Wählung einer mehrſtimmigen Behörde wird, wo ſie nicht von einer geſetzlichen Anzahl der beifälligen Stimmen abhangt, durch die Mehrheit derſelben entſchieden.

137. Wenn für zwei oder für alle drei Vorgeſchlagenen die Wahlſtimmen gleich ausgefallen ſind, und keiner von ihnen freiwillig zurücktritt, ſo ſollen im erſten Falle die zwei, im andern die drei unter ſich durch das Loos entſcheiden, wer von ihnen die Stelle erhalten ſoll. Für Abweſende loſen Feldobren der wählenden Behörde.

138. Kein Vorgeſchlagener ſoll bei einer Wählung ſtimmen.

139. Die getroffene Wahl eines ordentlichen Wehrobren ſoll durch die Staatszeitung, die irgend eines andern Feldobren oder eines Obermanns überall in demjenigen Landtheile, auf welchen die Auswählung beſchränkt iſt (124.), öffentlich bekannt gemacht werden, und in Betreff ſowohl der ordentlichen Wehrobren als aller übrigen nach den Verhältniſſen des Staates hinlänglich große Zeiträume feſtgeſetzt ſeyn, gerechnet von der Bekanntmachung der Wahl an, nach deren Verlauf kein Einſpruch gegen die Wahl angenommen, ſondern ſofort und unwiderruflich die Beſtallung des Feldobren (118.) oder die Genehmigung des Obermanns durch den Banner, in deſſen untergebenem Theilganzen die Stelle zu beſetzen iſt, erfolgen ſoll.

Jede Beſtallung ſoll ſofort durch die Staatszeitung zur allgemeinen Kenntniß gelangen. Auch die Mitvorgeſchlagenen und, wenn es ſolche gegeben, die Mitgewählten (137.) ſollen dabei öffentlich genannt werden.

140. Bei jedem Stabe ſollen wenigſtens für diejenigen Stellen, bei deren Beſetzung der Stab und ſeine untergebenen Feldobren betheiligt ſind, genaue Liſten der Wahlfähigen angelegt und ſtets unterhalten und berichtiget werden. Eine ſolche Liſte ſoll wie die Staatszeitung, aus welcher die Angaben in Betreff der ordentlichen Wehrobren gezogen werden, von den Wählfähigen die Liſtzahl, den Vor- und Zu-Namen, den Geburtsort, das Alter, das Jahr und den Tag der Ernennung oder Beſtallung, den gegenwärtigen und den gewünſchten Standort angeben, zugleich für etwaige beſondere Anmerkungen, und endlich für die Bemerkung der Art des Abganges von dieſer Stelle und Stufe Fächer enthalten.

141. Sowohl bei der zuſammengeſetzten Abſtimmung, welche mehre Vorgeſchlagene (120. 142.)–, als bei der einfachen, welche nur einen Vorgeſchlagenen (143.) betrifft, ſind im Allgemeinen folgende Stücke zu beobachten.

Überall bei dei dem Abſtimmen kann, wo nach den Geſetzen eine einzele Wählſtimme mehren gemeinſchaftlich iſt, ein jeder von dieſen nur einen Stimmenbruch haben, welcher die Zahl derjenigen, denen die Stimme gemeinſchaftlich iſt, zum Nenner hat.

Die Wählſtimme, welche jedem Einzelen zukommt, betrage ſie nun eine ganze Wahlſtimme oder nur einen Stimmenbruch, ſoll als aus vier Theilen beſtehend angeſehen und ausgedrückt werden. Jeder Stimmhabende kann daher von den vier Theilen ſeiner ihm zukommenden Wählſtimme ſo viele dem Vorgeſchlagenen zuwenden, als ihn gut dünkt, und ſie unter mehre Vorgeſchlagene nach ſeinem Ermeſſen vertheilen, überhaupt auch, wenn er ſo will, nicht alle oder gar keine von den vier Theilen ſeiner Stimme, allein auch für eine Abſtimmung niemals mehr als dieſe vier abgeben.

Zur Vollſtändigkeit einer Stimme, welche mehren gemeinſchaftlich iſt, gehören daher viermal ſo viel Theile, als wie vielen die Stimme gemeinſchaftlich iſt.

Die Stimmblätter, wie ſie an die Vorſchlagenden zur Einzeichnung der Vorzuſchlagenden ertheilt werden, ſollen die Abſicht des Vorſchlagens anzeigen und zur Einzeichnung der Namen und des Ranges des Vorzuſchlagenden ſo wie der Zahl, welche dieſer in der Liſte der Wahlfähigen hat, Fächer enthalten.

Die Stimmblätter, wie ſie an die Wählenden zur Einzeichnung ihrer Stimmen vertheilt werden, ſollen den Werth der Stimme, welche jedem Stimmhabenden zukommt, die Abſicht der Abſtimmung, den Rang, den Namen und die Zahl, welche jeder zur Beſetzung einer ledigen Stelle Vorgeſchlagene in der Liſte der Wahlfähigen, oder der zu irgend ſonſt einer Beförderung Vorgeſchlagene in der Stammliſte aller Wehrpflichtigen hat, anzeigen.

Alle Stimmblätter ſollen ſoviel möglich gleich und ähnlich für ſämmtliche Stimm-

habenden geliefert werden, daher der allgemeine Inhalt derſelben gedruckt, und bei einer Vorſchlagung oder Wählung die ſchriftliche Eintragung der näheren Beſtimmungen von einem und demſelben für alle übrigen beſorgt ſeyn.

Das Abgeben einer Stimme zur Ernennung oder Wählung beſteht bloß darin, daß der Stimmende ſo viele von den vier Theilen der ihm zukommenden Wählſtimme jedem Vorgeſchlagenen auf dem Stimmblatte einzeichnet, als er demſelben zuwenden zu müſſen glaubt.

Mag die Entſcheidung von der Mehrheit oder von einem beſtimmten Theile aller abgegebenen Stimmen abhangen, immer ſind unter den abgegebenen diejenigen zu verſtehen, welche auf den Stimmblättern als den Stimmhabenden zukommend angegeben ſind; die Stimmen aber, welche von den Stimmhabenden ſelbſt eingezeichnet worden, machen den entſcheidenden Theil.

Wenn bei dem Vorſchlagen oder Wählen die Glieder der Behörde wegen zu großer Entfernung ihrer Standorte gar nicht oder doch nicht alle verſammelt ſind, ſo hat jeder der Entfernten zwar ſein Stimmblatt an den oberſten Stimmhabenden einzuſenden, zugleich aber auch einem an dem Orte des oberſten Stimmhabenden befindlichen Feldobren Auftrag zu geben, in ſeinem Namen der Sammlung und Zählung der Stimmen beizuwohnen.

Derjenige von einer ſtimmhabenden Behörde, welcher im Dienſte oder mit Urlaub entfernt iſt, ſoll, wenn durch die Erwartung ſeines Stimmblattes die Entſcheidung des Abſtimmens länger als drei Tage verzögert würde, bei der Abſtimmung entweder durch den Vertreter ſeines Amtes (92.) vertreten, oder, wo ein ſolcher nicht iſt, übergangen werden.

Die Decken, in welchen Stimmblätter von Entfernten eingeſchickt werden, ſollen ſicher verſchloſſen und mit der Aufſchrift des Gegenſtandes der Abſtimmung und der Namen des Einſenders verſehen ſeyn.

Der Stimmbeutel, in welchem die Stimmblätter zuſammengethan werden, muß tief und undurchſichtig ſeyn.

Es ſoll zu den Pflichten und Verbindlichkeiten eines jeden Feldobren und Obermanns gehören, daß er in allem, was die mittelbare Beſetzung einer wehrmänniſchen Amtſtelle oder irgend ſonſt eine Ernennung oder Beförderung dieſer Art betrifft, jede andere oder frühere Mittheilung, als vorgeſchrieben iſt, unterlaſſe und verhüte.

Alle bei einer mittelbaren Beſetzung einer wehrmänniſchen Amtſtelle oder irgend ſonſt einer Ernennung oder Beförderung dieſer Art in Hinſicht der Stimmhabenden möglichen Fälle ſollen daraus beurtheilt werden, daß dieſe Geſchäfte zum Dienſte der Stellen gehören, welche ſie in der Wehranſtalt bekleiden.

142. Sind zur mittelbaren Beſetzung einer wehrmänniſchen Amtſtelle (119.) die Glieder der vorſchlagenden Behörde verſammelt, oder doch ihre Stimmblätter eingegangen und ihre Beauftragten (141.) zugegen, ſo werden die vorſchlagenden Stimmblätter in dem Stimmbeutel geſammelt, dann von einem Anweſenden der Entwurf und die Stimmblätter zur Wählung gefertigt und zur Einzeichnung der Stimmen vertheilt oder verſendet. Der Entwurf zur Wählung ſoll die Abſicht derſelben, die Namen und die Verhältniſſe der Vorgeſchlagenen wie auf den Stimmblättern, den Rang und die Namen der Wählenden und das Verhältniß der dieſen zukommenden Stimmen angeben.

Sind die Glieder der wählenden Behörde verſammelt, oder doch ihre Stimmblätter eingegangen und ihre Beauftragten zugegen, ſo werden wie bei dem Vorſchlagen die Stimmblätter geſammelt, dann die Stimmen gezählt und die Wahl entſchieden.

143. Zu irgend einer vermittelten Ernennung oder auſserordentlichen Beförderung (128. 129. 133. 161.), wo die Entſcheidung von einem beſtimmten Theile der abgegebenen Stimmen abhangt, ſoll das Abſtimmen nur einfach ſeyn, und daher, wenn über mehre Vorgeſchlagenen zu gleicher Zeit abgeſtimmt werden ſoll, für jeden Vorgeſchlagenen beſondere Stimmblätter gegeben, und überhaupt alles bei dem Abſtimmen für jeden Vorgeſchlagenen ſo befolgt werden, als ob für ihn allein abgeſtimmt würde.

Sind die Glieder der ſtimmhabenden Behörde verſammelt, oder doch ihre Stimmblätter eingegangen und ihre Beauftragten zugegen, ſo wird bei dem übrigen zur Entſcheidung nöthigen Verfahren alles beobachtet, was wegen des Abſtimmens im Allgemeinen (141.) und der gewöhnlichen Wählung (142.) vorgeſchrieben iſt. Der Entwurf zum Abſtimmen, welcher wie bei einer Wählung (142.) zum Grunde zu legen iſt, ſoll die Abſicht derſelben, den Namen und die Verhältniſſe des Vorgeſchlagenen, den Rang und die Namen der Stimmenden und das Verhältniß der dieſen zukommenden Stimmen angeben.

L. Die Obermannen.

144. Es ſoll unter ſämmtlichen Obermannen vier Stufen der Auszeichnung geben, ſo daß in aufſteigender Ordnung auf der erſten Stufe der Rottner, der Oberſpielmann, der Oberhorner, der Obertromper, der Obertrommler, imgleichen der Waffenſchmied und der Roßarzt dieſer Stufe —, auf der zweiten der Oberrottner, der Oberſtſpielmann, imgleichen der Waffenſchmied und der Roßarzt dieſer Stufe —, auf der dritten der Feldwebel und der Feldarzt dieſer Stufe, der Fahnjunker, der Webel, der Wirthſchafter, imgleichen der Waffenſchmied und der Roßarzt dieſer Stufe —, auf der vierten der Feldwebel und der Feldarzt dieſer Stufe, der Oberwirthſchafter, imgleichen der Waffenſchmied und der Roßarzt dieſer Stufe ſtehen, und, ausgenommen bei Beförderungen (131.), überall ſonſt, wo es darauf ankommen ſollte, die auf gleicher Stufe ſtehenden nach dem größern Dienſtalter die Vorhand und den Vortritt haben.

145. Bei jeder Rüſt- oder Dienſt-Art können zur Beſetzung einer Obermannsſtelle irgend einer Stufe nur Mannen oder Obermannen von der gleichen Rüſt- oder Dienſt-Art vorgeſchlagen und gewählt werden und ſolche, welche zu derſelben von einer andern übertreten (116.). Die von der gleichen Rüſt- oder Dienſt-Art dürfen nicht anders als von der nächſtniedern —, die Übertretenden müſſen von der gleichen oder doch ebenfalls von der nächſtniedern Stufe der Auszeichnung ſeyn.

146. Zur Beſetzung der ledigen Stelle eines Rottners, Oberrottners oder Webels irgend einer Rüſtart thuen Vorſchlag der Leutmar, der Oberleutmar und der Oberſtleutmar, in deren untergebenem Theilganzen die Stelle zu beſetzen iſt. Die Wählung geſchieht durch eben dieſelben und die ſämmtlichen Oberwehre der Mannei, ſo daß letzte nur eine gemeinſchaftliche Stimme haben.

147. Zur Beſetzung der ledigen Stelle eines Fahnjunkers thuen Vorſchlag der Hauptmann, in deſſen untergebenem Theilganzen die Stelle zu beſetzen iſt, mit einer vollen Stimme, der Oberſtleutmar und die Oberleutmare deſſelben mit einer gemeinſchaftlichen —, und die Leutmare deſſelben mit einer gemeinſchaftlicher Stimme; bei der Wählung haben noch die ſämmtlichen Obermannen deſſelben Theilganzen eine gemeinſchaftliche Stimme.

148. Die Feldwebel werden bloß von den Wehrobren, denen ſolche zukommen, gewählt, und zwar die der vierten Stufe aus denen der dritten, die der dritten aus den Webeln einer Rüſtart. Ein Feldwebel der dritten Stufe kann zu jeder Zeit zu ſeiner Rüſtſchaft zurückgeſetzt, und dafür ein anderer gewählt werden, welcher mit jenem

in der Rüſtſchaft von gleicher Auszeichnung iſt; daher bedarf in dem kleinen Theilganzen eine ſolche Wahl bloß der dienſtgemäßen Anzeige, bei dem Heerbanner nämlich oder dem Banner der gleichen Rüſtart, je nachdem die Wahl durch einen Heerobren oder in einer einzelen Rüſtſchaft erfolgt iſt. Ein Feldwebel der vierten Stufe kann nicht wieder durch den wählenden Feldobren zurückgeſetzt werden.

Unhebbare örtliche Hinderniſſe können bei der Wahl eines Feldwebels ſowohl der vierten als der dritten Stufe eine Ausnahme in Betreff der vorgeſchriebenen Wahlfähigkeit (145.) begründen, ſo daß alsdann die Wahl eines Feldwebels dritter Stufe aus den Oberrottneten, die eines Feldwebels vierter Stufe aus den Webeln Gültigkeit hat. Doch bedarf ſolche Wahl eines Feldwebels dritter Stufe, je nachdem ſie durch einen Heerobren oder in einer Rüſtſchaft erfolgt iſt, der Beſtätigung des Heerbanners oder des Banners.

149. Niemand kann in einem Zweige des Pflegweſens auf der unterſten obermänniſchen Stufe dieſes Zweiges angeſtellt werden, der nicht durch eine befugte Behörde für ſtell- oder wahl-fähig erklärt iſt.

Niemand kann aus der Streitmannſchaft als Oberpfleger irgend einer Stufe und Art umgeſetzt werden (116.), der nicht auf gleiche Weiſe das Zeugniß vollkommener Stell- oder Wahl-Fähigkeit erhalten hat.

150. Zur Beſetzung einer ledigen Stelle eines Feldarztes dritter Stufe oder eines Wirthſchafters in einer Mannei thuen Vorſchlag der Oberſtleutmar des Battallions, der Oberleutmar der Mannei, jeder mit einer ganzen Stimme, und die Leutmare der Mannei mit einer gemeinſchaftlichen Stimme. Die Wählung geſchieht durch eben dieſelben und die ſämmtlichen Obermannen der Mannei, ſo daß letzte nur eine gemeinſchaftliche Stimme haben.

151. Der Oberwirthſchafter in einem Battallion wird durch den Hauptmann aus den vier Wirthſchaftern deſſelben gewählt und durch den Heerwart beſtätiget.

152. Die Wirthſchafter und Oberwirthſchafter, welche den höheren Wirthſchaftsbeamteten zukommen, werden von dieſen allein aus den Stellfähigen (149.) oder bereits Angeſtellten gewählt, und können zu jeder Zeit, wo es nicht örtliche Verhältniſſe verhindern, gegen andere von gleicher Stufe vertauſcht werden.

153. Auf den Bericht des Oberfeldarztes vom Battallion wird derjenige von den ihm untergebenen Feldärzten dritter Stufe, welcher ſich durch Kenntniß, Geſchicklichkeit, Eifer und Treue verdient gemacht hat, durch den Heerarzt zum Feldarzte vierter Stufe ernannt.

154. Der Obertrommler, Oberhorner oder Obertromper in einem Battallion wird durch den Hauptmann aus den Gemeinen gleicher Art gewählt.

155. Den Roßarzt und den Waffenſchmied unterſter Stufe wählt der Hauptmann des Battallions, und kann jeden zu jeder Zeit durch die Wahl eines vorzüglichern abſetzen. Den Roßarzt und den Waffenſchmied zweiter Stufe ernennt der Banner, den einen und den andern der dritten Stufe der Oberbanner, den einen und den andern der vierten Stufe der Hauptbanner; jedesmal einen der nächſtniedern Stufe von dem ihm untergebenen Theilganzen. Wo es in einer Rüſtſchaft keinen Oberbanner oder Hauptbanner gibt, geſchieht die Ernennung durch den Heeroberbanner oder Heerhauptbanner.

156. Zur Beſetzung der ledigen Stelle eines Oberſpielmanns ſchlägt der Spielmeiſter entweder zwei oder drei Spielleute vor, und der oberſte und die oberen Spielleute wählen; oder jener ſchlägt nur einen vor, und die Wahl wird von dieſen durch die Mehrheit beifälliger Stimmen entſchieden.

Die Beſetzung der ledigen Stelle eines Oberſtſpielmanns geſchieht, ausgenommen daß Oberſpielleute vorzuſchlagen ſind, übrigens auf dieſelbe Weiſe.

157. Die Obermannen der Handwerker (, Schmiede, Wagner, Sattler und Schloſſer,) werden nur dann gewählt, wenn ausgehobene Mannſchaft dieſer Art zur Bildung beſonderer Theilganzen verbunden wird. Je zwölf, dreizehn, vierzehn, funfzehn oder ſechzehn Handwerker aus dem nemlichen Landtheile wählen dann aus ihrer Mitte einen Rottner. Wo zwei bis fünf Rotten verbunden ſind, wechſeln die Rottner im Dienſte als Oberrottner; je ſechs Rotten aber wählen in ſolchem Falle einen beſtimmten Oberrottner aus ihrer Mitte. Der Webel einer Handwerkermannei, welcher zugleich das Amt eines Wirthſchafters bekleidet, wird durch ihren Leutmar aus den beiden Oberrottnern gewählt, und durch eben denſelben die durch die Wahl des Webels erledigten Stellen eines Oberrottners und Rottners wieder beſetzt. Der Feldarzt dieſer Mannei wird durch den Heerbann beſtimmt.

M. Die Feldobren.

158. Unter den ſämmtlichen Feldobren ſollen zwölf Stufen des Ranges Statt finden, und zwar ſollen in abwärts ſteigender Ordnung ſeyn: vom erſten Range der Heerzog, vom zweiten der Heerurbanner, vom dritten der Heeroberhauptbanner, vom vierten der Heerhauptbanner, vom fünften der Hauptbanner und der Heeroberbanner, vom ſechſten der Oberbanner und der Heerbanner, vom ſiebenten der Banner, der Heeroberhauptmann, der Heerarzt und der Heerwart, vom achten der Oberhauptmann, der Heerhauptmann, der Oberſtſiechenrath und der Oberſtwirthſchaftsrath, vom neunten der Hauptmann, der Heeroberſtleutmar, der Oberſiechenrath, der Oberwirthſchaftsrath und der Obergerichtsrath, vom zehnten der Oberſtleutmar, der Heeroberleutmar und der Siechenrath, vom elften der Oberleutmar, der Heerleutmar, der Oberſtfeldarzt, der Wirthſchaftsrath und der Arzneirath, vom zwölften der Leutmar, der Ewart, der Oberfeldarzt, der Oberroßarzt, der Oberarzneier, der Oberſtwirthſchafter, der Gerichtsrath und der Spielmeiſter.

Übrigens ſollen, ausgenommen bei Beförderungen (131.), überall ſonſt, wo es darauf ankommen mögte, die in gleichem Range ſtehenden Feldobren nach dem größern Dienſtalter die Vorhand und den Vortritt haben.

159. Obgleich der Wehrſtand überhaupt kein beſondrer Stand unter den verſchiedenen Ständen, ſondern der allen Ständen gemeinſchaftliche Stand iſt, ſo ſollen doch die ordentlichen Wehrobren, weil Fach und Amt ihre Zeit und Kraft ausſchließend fodern, einen beſondern Stand der Thätigkeit bilden, welcher mit den Ständen der übrigen Beamteten des Staates, wie an Pflichten, ſo an Rechten, Ehren und allen anderen Vortheilen im Ganzen und im Einzelen gleich ſey.

160. Die auſerordentlichen Feldobren und die ordentlichen Pflegobren, welche als ſolche in Friedenszeit keinen oder doch nicht den vollen Gehalt genießen, und durch ihre anderweitige Thätigkeit einem andern Stande zuzugehören pflegen, ſollen jedoch ganz gleich aller ſonſtigen Rechte, Ehren und Vortheile des Standes der ordentlichen Wehrobren (159.) ihrem Range nach theilhaft ſeyn.

161. Niemand ſoll als ordentlicher Wehrobre angeſtellt werden, der ſich nicht Rang und Recht eines ſolchen entweder in der allgemeinen Wehranſtalt überhaupt durch die geſetzlichen Leiſtungen, oder (128.) im Kriege ſelbſt durch große Auszeichnung erworben hat.

162. Auſerordentliche Wehrobren werden es überall und immer nur durch wirkliche Anſtellung als ſolche, und es ſoll niemand eher den Rang derſelben erhalten.

Wer ſich zum auſerordentlichen Wehrobren bilden will, muß während wenigſtens vierjähriger Wehrdienſtzeit beſonders als Oberwehr im Dienſte, im Umgange mit ſeinen Wehrobren, vorzüglich den ordentlichen, und durch Benutzung dienlicher Schriften ſich die Kenntniſſe und Geſchicklichkeit ordentlicher Wehrobren ſo viel wie möglich zu erwerben ſuchen.

163. Nur wirklich verordnete Geiſtliche, geſetzmäßig ernannte und ausübend wirkende Rechtskundige, Heilkundige und Arzneier können als Oberen ihrer Fächer bei der Wehranſtalt angeſtellt werden, und zwar insbeſondre von den Ärzten nur ſolche, welche durch Kenntniß und Übung der geſammten ärztlichen Kunſt, ſowohl der äuſerlich als der innerlich wirkenden, auch wirklich im Felde brauchbar ſind.

164. Bei jeder Rüſtſchaft können zur Beſetzung von Wehrobrenſtellen irgend einer Stufe keine anderen gewählt oder vorgeſchlagen und gewählt werden, als 1) die von der gleichen Rüſtart und zwar von der nächſtniedern Stufe oder (167.) von dem gleichen Range, 2) diejenigen von einer andern Rüſtart oder diejenigen Heerobren, welche zu der Rüſtart der zu beſetzenden Stelle übertreten wollen (117.), wenn ſie bereits auf der nemlichen Stufe oder doch auf der nächſtniedern ſtehen.

165. Zur Beſetzung von Heerobrenſtellen irgend einer Stufe können keine anderen gewählt oder vorgeſchlagen und gewählt werden als 1) die Heerobren der nächſtniedern Stufe, 2) diejenigen Wehrobren irgend einer Rüſtart, welche bereits auf der nemlichen Stufe oder doch auf der nächſtniedern ſtehen.

166. Zur Beſetzung von Pflegobrenſtellen irgend eines Zweiges und irgend einer Stufe können keine anderen gewählt oder vorgeſchlagen und gewählt werden als 1) die von dem gleichen Zweige und zwar von der nächſtniedern Stufe, 2) diejenigen von einer andern Dienſt- oder einer Rüſt-Art, welche zu der Dienſtart der zu beſetzenden Stelle übertreten wollen (117.), wenn ſie in den angemeſſenen Fächern bereits bei dem Wetweſen den gleichen oder doch den nächſtniedern Rang haben.

167. Wer ſich den Rang und die Rechte eines ordentlichen Wehrobren erworben hat (161.), ſoll, wenn gleich überzählig, in derjenigen Rüſtart, welche er wählen, und in der Wehranſtalt desjenigen Ortes, welchen er zu ſeinem Aufenthalte beſtimmen oder annehmen mag, der vormalige auſerordentliche Wehrobre in dem Range, welchen er bereits gehabt, der vormalige Vorkunder oder Porwebel als dienſtthuender Leutmar, eingeſtellt werden, und überall zur Beſetzung erledigter Stellen von dem nemlichen Range wahlfähig ſeyn.

168. Jeder, welcher zum ordentlichen Wehrobren ernannt, aber als ſolcher noch nicht angeſtellt iſt (167.), ſoll zur Beſetzung einer auſerordentlichen Wehrobrenſtelle ſeines Ranges, wenn er ſie annehmen will, überall den Vorzug haben.

169. Ernannte ordentliche Wehrobren, welche als auſerordentliche angeſtellt ſind (168.), ſollen bei Beſetzung ordentlicher Stellen gleicher Stufe vor denen, welche ordentliche Stellen der niedern Stufe bekleiden, und den ernannten, allein noch nicht angeſtellten ordentlichen Wehrobren den Vorzug genießen, eben ſo bei Beſetzung auſerordentlicher Stellen der nächſthöhern Stufe den auſerordentlichen Wehrobren vorgehen, aber bei Beſetzung ordentlicher Stellen der nächſthöhern Stufe mit denen, welche ordentliche Stellen gleichen Ranges bekleiden, gleich wahlfähig ſeyn.

170. Zur Beſetzung ordentlicher Pflegobrenſtellen ſollen bei erfoderlicher Stellfähigkeit diejenigen unter den Freiwilligen (15.) den Vorzug haben, welche hebbar oder doch im geringſten Maße vertagt ſind.

171. Der Haſtulf irgend einer Art ſoll nicht aufhören, auch in der Reihe au-

ſer dem Stabe eines höhern Feldobren nach ſeinem Range angeſtellt und befördert werden zu können.

172. Die Stelle des oberſten Beamteten der allgemeinen Wehranſtalt, welcher als ſolcher unter den unmittelbaren Befehlen der höchſten Staatsgewalt ſteht, und eben ſo die geſammte Wehrſchaft bei dieſer vertritt, kann immer nur einfach beſetzt ſeyn.

173. Bei Beſetzung einer Wehrobrenſtelle von einer der drei höchſten Stufen irgend einer Rüſtart ſoll Vorſchlag und Wahl, inſoweit es wegen des Mangels höherer Wehrobren der gleichen Rüſtart nöthig iſt (121.), durch die Heerobren, unter deren Befehlen die zu beſetzende Stelle zunächſt ſteht, vertretungsweiſe geſchehen.

174. Dei Beſetzung der Stelle eines ordentlichen Standwehrobren und eines Ewarts haben die ſämmtlichen Standwehrobren des Battallions–, bei Beſetzung der Stelle eines auſerordentlichen Standwehrobren die ſämmtlichen Standwehrobren der Mannei, worin die Stelle zu beſetzen iſt, die vierte Wählſtimme gemeinſchaftlich.

Der Ewart iſt hierbei zu den Standwehrobren zu zählen.

175. Niemand kann zur Beſetzung einer Pflegobrenſtelle irgend eines Zweiges und irgend einer Stufe unter der höchſten vorgeſchlagen und gewählt werden, der nicht durch eine befugte Behörde für ſtellfähig erklärt iſt.

176. Zur Beſetzung einer Pflegobrenſtelle irgend eines Zweiges und irgend einer Stufe, nur die des Oberfeldarztes ausgenommen (177.), geſchieht Vorſchlag durch den unmittelbaren Befehlshaber desjenigen Theilganzen, für welches die Stelle zu beſetzen iſt, und die beiden dieſem zunächſt untergeordneten Wehrobren. Die Wahl geſchieht durch eben dieſelben und die Wehrobren des nächſtniedern Ranges, ſo daß letzte die vierte Wählſtimme gemeinſchaftlich haben.

177. Zur Beſetzung der ledigen Stelle eines Oberfeldarztes thuen Vorſchlag der Hauptmann, der Oberſtleutmar und der der Anſtellung nach ältеſte Oberleutmar des Battallions, worin die Stelle ledig iſt. Die Wahl geſchieht durch eben dieſelben und alle übrigen mit dem Ewart gezählten Standwehrobren des nemlichen Battallions, ſo daß letzte die vierte Wählſtimme gemeinſchaftlich haben.

178. Wenn die Ernennung eines ordentlichen Pflegobren in Ermangelung eines Freiwilligen nach der Ordnung des Heerbannes geſchehen muß (15.), ſo kann ſie eher nicht erfolgen, als in dem Landwehrabtheile, aus welchem ein ſolcher verſetzt werden ſoll, ein überzähliger gleicher Art und gleichen Ranges gewählt iſt.

179. Jeder Haſtulf irgend einer Art wird als ſolcher von dem Stabsfeldobren ſelbſt, dem ein ſolcher zukommt, und in dem Range, von welchem er ihm zukommt, ernannt, und zwar entweder aus den Feldobren des gleichen Ranges, alsdann ohne Erhebung–, oder aus den Feldobren des nächſtniedern Ranges mit Erhebung deſſelben. In Betreff der Rüſt- oder Dienſt-Art iſt die Wahlfähigkeit auch hierbei durch die allgemeinen Geſetze bedingt (164. 165. 166.).

180. Jeder Feldobre hat das Recht die Wahl zum Haſtulfen irgend einer Art (179.) abzulehnen, ausgenommen wenn kein Wahlfähiger die Wahl annehmen ſollte, in welchem Falle nemlich der wählende Stabsfeldobre befugt iſt, in Friedenszeit denjenigen wahlfähigen Standfeldobren der nemlichen Geſpannſchaft oder denjenigen wahlfähigen Stabfeldobren (, je nachdem ihm ein Haſtulf dieſes oder jenes Ranges zukommt), welcher bei dem kleinſten Bannverhältniſſe (287.) ſeines Abtheils dem Heerbanne zuerſt unterworfen iſt,– in Kriegszeit irgend einen aus den wirklich ausgehobenen Wahlfähigen ſeines untergebenen Theilganzen als ſeinen Haſtulf zu befehligen.

181. Wie jeder andre Feldobre in ſeinem Range, ſo wird auch der Haſtulf

irgend einer Art, wenn er geſetzmäßig gewählt worden, und in der Erhebung, wenn ſie dabei Statt gehabt, durch die höchſte Staatsgewalt als ſolcher beſtallt und dadurch willkührlicher Abſetzung überhoben.

182. Als Spielmeiſter wird auf den Bericht des Heerbanners derjenige beſtallt, welcher unter ſämmtlichen Spielleuten der Heerſchaar als ſolchen ſchon im Wetweſen den höhern Rang hat, oder aus mehren gleichen Ranges durch die Stimmenmehrheit der übrigen gewählt worden iſt.

183. Als Leutmar der Handwerkermannei iſt immer ein Leutmar vom Troßweſen zu befehligen, weßhalb dann ein überzähliger dieſer Art ausgehoben werden muß.

184. Sämmtlichen ordentlichen Wehrobren und denjenigen ordentlichen Pflegobren, welche als ſolche den vollen Gehalt ihres Amtes beziehen, ſollen zur Friedenszeit ſolche Standorte angewieſen ſeyn, wie ſie für eines jeden Amt am gelegenſten und dem Zwecke der Wehranſtalt überhaupt am gemäßeſten ſind.

185. In Hinſicht ſämmtlicher auſerordentlicher Feldobren und derjenigen ordentlichen Pflegobren, welche als ſolche in Friedenszeiten nicht den vollen Gehalt ihres Amtes beziehen, ſoll es gleich gelten, an welchem Orte ſie innerhalb ihres Wirkungskreiſes wohnen.

186. Verſetzungen an andere Standorte und zu anderen Theilganzen gleicher Rüſt = oder Dienſt = Art ohne Rangesbeförderung der zu Verſetzenden, wodurch jedoch ein den Einzelen und dem Geſammtweſen gemeinſchaftlicher Nutzen oder Vortheil bezweckt wird, ſollen bei ordentlichen Wehrobren mit Genehmigung und auf Befehl des oberſten Beamteten der Wehranſtalt überall Statt finden können, und deßhalb alle Geſuche und Berichte dienſtgemäß an dieſen gerichtet werden.

187. Es bleibt jedem ordentlichen Wehrobren zu Friedenszeiten ſtets unbenommen in die Zahl der auſerordentlichen zu treten. Doch ſollen ſolche übergetretene Wehrobren ſo lange fortfahren die ordentlichen Stellen zu verſehen, bis ſie zur Beſetzung erledigter auſerordentlicher Stellen geſetzmäßig gewählt worden.

N. Die Wehrübungen.

188. Alle Jahre im Frühling und Herbſt ſollen die großen Wehrübungen Statt finden.

189. Der Anfang der großen Wehrübungen in der einen und der andern Jahreszeit wird durch die höchſte Staatsgewalt ſelbſt und zwar, wenn dergleichen Unterſchiede obwalten, für jeden Landtheil, aus welchem bei den großen Wehrübungen zu einem größten Theilganzen zuſammengeruckt wird (195.), insbeſondre ſo beſtimmt, wie er deſſen beſonderen Verhältniſſen in Rückſicht der übrigen Geſchäfte und der dinglichen Umſtände am gemäßeſten iſt.

190. Die Dauer der großen Wehrübungen in der einen wie in der andern Jahreszeit ſoll auf vierundvierzig Übtage feſtgeſetzt ſeyn, ſo daß die einzelen Übtage durch Hinderniſſe wol in der unmittelbaren Aufeinanderfolge verſchoben werden können, keiner aber ganz unterbleiben darf.

191. An jedem Tage großer Wehrübungen, die erſten vier Tage ausgenommen (192.), ſoll nur die Hälfte der Mannſchaft eines jeden Landwehrabtheils zur Wehrübung ausrucken, die andere Hälfte frei ſeyn, und beide Hälften im Bleiben und Ausrucken unter einander abwechſeln. Daher iſt die zu den großen Wehrübungen ausruckende Mannſchaft eines Abtheils, um eine Heermannei zu bilden, aus zwei Sprengeln eines Gaues—, um zwei Heermanneien zu bilden, aus einem Gau—, um ein Heerbattallion zu bilden, aus einer Mark zuſammenzuziehen, u. ſ. f.

192. An den erſten vier Tagen der großen Wehrübungen jedoch, welche zugleich für die Wechslungen beſtimmt ſind (75.), ſollen in jedem Gaue die ganzen Heerbatallione–, oder bei zu großer Entfernung des mittlen Gauortes (194. 205.) doch aus je zwei Sprengeln eines Gaues die beiden Heermanneien–, oder, wenn auch hier die Entfernung des mittlen Ortes zu groß iſt, doch in jedem Sprengel die ganzen Heermanneien (76.) in der Folgeordnung der Abtheile nach einander zuſammengezogen werden. Dagegen ſollen an jedem dieſer vier Tage die ganzen drei übrigen Abtheile von den großen Wehrübungen frei ſeyn.

193. In jedem größern Landtheile ſollen zum Behufe der großen Wehrübungen ſolche Verbindungen der kleineren Landtheile bewirkt werden, daß die Übungen für alle in möglichſt großen Heertheilen geſchehen.

194. Die Größe der verſchiedenen zu den großen Wehrübungen zuſammenrucken- den Theilganzen eines Landwehrabtheils ſoll zu der Ferne der Übplätze im umgekehrten Verhältniſſe ſtehen, und zwar das größte Heertheilganze in dieſer Hinſicht dadurch beſtimmt werden, daß die Entfernteſten nicht über drei bis vier Stunden Weges zu dem Übplatze haben dürfen, mit dem Bedinge jedoch, daß zu großen Wehrübungen überhaupt niemals ein kleineres Theilganze als eine Heermannei aus jedem Abtheile zuſammengezogen werde.

195. Zu den großen Wehrübungen ſoll in den dazu verbundenen Landtheilen (193.) die ſämmtliche ausruckende Mannſchaft bald ganz und auf einem einzigen Platze zuſammengezogen werden und alſo in dieſer Hinſicht ein größtes Heertheilganze (194.) bilden, bald in zwei gleichnamige Theile getrennt die mittlen, bald in vier gleichnamige Theile getrennt die kleinen Heertheilganze dieſer Beſtimmung bilden. Wo jedoch das größte Heertheilganze dieſer Beſtimmung nur eine Heermannei ausmacht, kann eine ſolche Theilung zum Behufe der großen Wehrübungen nicht Statt finden (194.).

Mit Rückſicht auf dieſe und die einſchlagenden Beſtimmungen (190. 191. 193. 194.) und auf die Bedingniſſe, welche durch das Kriegsweſen ſelbſt gemacht ſind, ſoll wegen der kleinen, mittlen und größten Theilganzen, in welchen ſich an den Tagen der großen Wehrübungen, die erſten vier ausgenommen (192.), die aus dem dazu verbundenen Landtheile ausruckende Mannſchaft abwechſelnd bildet, folgende Ordnung feſtgeſetzt ſeyn.

Tag	Abtheil 1. Hälfte 1.	Abtheil 1. Hälfte 2.	Abtheil 2. Hälfte 1.	Abtheil 2. Hälfte 2.	Abtheil 3. Hälfte 1.	Abtheil 3. Hälfte 2.	Abtheil 4. Hälfte 1.	Abtheil 4. Hälfte 2.
5.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	.	.
6.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	.
7.	m.	.	m.	.	m.	.	m.	.
8.	.	m.	.	m.	.	m.	.	m.
9.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
10.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
11.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
12.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
13.	gr.	.	gr.	.	gr.	.	gr.	.
14.	.	gr.	.	gr.	.	gr.	.	gr.
15.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
16.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
17.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
18.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.

Tag	Abtheil 1. Hälfte 1.	Abtheil 1. Hälfte 2.	2. Hälfte 1.	2. Hälfte 2.	3. Hälfte 1.	3. Hälfte 2.	4. Hälfte 1.	4. Hälfte 2.
19.	m.	.	m.	.	m.	.	m.	.
20.	.	m.	.	m.	.	m.	.	m.
21.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
22.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
23.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
24.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
25.	m.	.	m.	.	m.	.	m.	.
26.	.	m.	.	m.	.	m.	.	m.
27.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
28.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
29.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
30.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
31.	gr.	.	gr.	.	gr.	.	gr.	.

Tag	Abtheil 1. Hälfte 1.	Abtheil 1. Hälfte 2.	2. Hälfte 2.	2. Hälfte 2.	3. Hälfte 1.	3. Hälfte 2.	4. Hälfte 1.	4. Hälfte 2.
32.	.	gr.	.	gr.	.	gr.	.	gr.
33.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
34.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
35.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
36.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
37.	m.	.	m.	.	m.	.	m.	.
38.	.	m.	.	m.	.	m.	.	m.
39.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
40.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
41.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.
42.	.	kl.	.	kl.	.	kl.	.	kl.
43.	gr.	.	gr.	.	gr.	.	gr.	.
44.	.	gr.	.	gr.	.	gr.	.	gr.

196. Zu den großen Wehrübungen ſollen die Entfernteſten des Umkreiſes jedesmal mit Anbruch des Tages ausrucken, und von denſelben mit Einbruch der Nacht in ihren Wohnorten zurückkommen.

197. Zu den großen Wehrübungen ſoll jedesmal in vollkommen feldmäßigem Stande ausgeruckt werden.

198. In Betreff der großen Wehrübungen ſollen während derſelben täglich ſchriftliche Berichte von den ſämmtlichen untergebenen Heerobren an ihren Heerbanner oder, wo dieſe Übungen im größten Theilganzen (195.) unter einem Heerobren von höherm Range Statt finden, an dieſen eingeſchickt, und dagegen von ihm gedruckte, in ſeinem untergebenen Heertheile an alle Feldobren zu vertheilende und ſämmtlichen Mannſchaften vorzuleſende Tagsbefehle ausgegeben werden.

199. Die Kunder an einem Allkundſtifte und die pflichtigen Vorkunder an einem Vorkundſtifte ſollen nur an denjenigen großen Wehrübungen Theil nehmen, welche in der Nähe der Stadt von dem größten Theilganzen des Umkreiſes (195.) gehalten werden, allein jedesmal ſämmtlich dazu ausrucken. Die Kriegkunder insbeſondre jedoch, ſowohl an einem Allkundſtifte als an einem beſondern Kriegkundſtifte, ſollen allen Wehrübungen ſolcher Theilganzen des Umkreiſes, welche größer ſind als diejenigen, in welchen ihre gewöhnlichen Wehrübungen Statt finden, beiwohnen, und dabei in Betreff lehrreicher Stellen vorzügliche Rückſicht genießen.

200. Die gewöhnlichen Wehrübungen ſollen auſer der Zeit der großen Übungen alle Sonn- und Feier-Tage Statt finden. Wenn an einem ſolchen Tage die Wehrübungen verhindert waren, ſo ſollen ſie, wie darüber die mittelbare Obrigkeit näher verfügt, entweder an dem nächſten ſchicklichen Wochentage oder durch Verzwiefachung einer gewöhnlichen Wehrübungszeit derſelben Mannſchaft nachgeholt werden.

201. Auch zu den gewöhnlichen Wehrübungen ſoll jedesmal die Hälfte der Mannſchaft eines jeden Abtheils ausrucken, die andre Hälfte frei ſeyn, und beide Hälften im Bleiben und Ausrucken unter einander abwechſeln.

202. Es ſollen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß auch die gewöhnlichen Wehrübungen für alle ſoviel möglich in großen Heertheilen geſchehen. Doch ſollen die Entfernteſten nicht über eine Stunde zu dem Übplatze haben, es ſey denn, daß die aus einem ſolchen Umkreiſe zuſammenruckende Mannſchaft eines Abtheils weniger als den vierten Theil einer Heermannei betrüge.

203. Jede einfache gewöhnliche Wehrübung ſoll auf dem Übplatze ſelbſt weniger nicht als zwei Stunden lang dauern.

204. Die Tageszeit, zu welcher die gewöhnlichen Wehrübungen Statt finden ſollen, wird in jedem Landtheile nach deſſen beſonderen Verhältniſſen durch die mittelbare Obrigkeit beſtimmt; überall jedoch ſoll, wenn zwei gefeierte Tage zuſammenkommen, an dem erſten –, wenn drei zuſammenkommen, an dem erſten und zweiten –, und auſerdem noch an ſchicklichen Tagen, beſonders in den beſſeren Jahreszeiten, ſpät abends ausgeruckt werden, um Krieg und Dienſt zur Nachtzeit zu üben.

205. Der Platz ſowohl zu den großen als zu den gewöhnlichen Wehrübungen ſoll ſoviel möglich in der Mitte der Wohnorte der auf demſelben zuſammenzuziehenden Mannſchaft gelegen ſeyn.

206. An Vorkundſtiftern ſo wie an Kundſtiftern für die geſammten Wiſſenſchaften und Künſte oder für das Kriegfach insbeſondre ſollen die gewöhnlichen Wehrübungen der Vorkunder und Kunder in der Art Statt finden, daß die Neuwehre ein halbes Jahr lang täglich –, alle übrigen pflichtigen Vorkunder und Kunder wöchentlich zweimal eine Stunde lang in der geſammten Heerkunſt und dem Felddienſte unterrichtet und geübt werden.

207. Die Neuwehre eines jeden Sprengels werden zuſammen nach dem Tage ihres Antrittes (68. 77.) und ſo lange als die großen Wehrübungen dauern (188. 190.), täglich vor- und nach-mittags vorſchriftmäßig durch geſchickte, von dem Heerobertentmar dazu beſtellte Oberwehre und zuletzt durch einen beauftragten ordentlichen Wehroberen in allem Waffen- und Wehr-Dienſte ihrer Rüſtart angewieſen und geübt, und ſind während dieſer Zeit ſo weit zu bringen, daß ſie nach derſelben für ihre fernere Bildung und Übung als Wehrmänner dem erſten Landwehrabtheile beigeordnet werden können (18.).

208. Diejenigen Neuwehre, welche aus löblichem Eifer ſchon vor ihrem Antritte (68. 77.) die erſte Kenntniß und Fertigkeit im Waffen- und Wehr-Dienſte ihrer Rüſtart erworben haben (207.), ſind bei ihrem Antritte ſogleich für die großen Wehrübungen dem erſten Abtheile beizuordnen (18.).

209. Die Oberwehre, welche für die erſte Ausarbeitung der Neuwehre beſtellt ſind (207.), ſollen dafür eine durch die Obrigkeit des Sprengels feſtgeſetzte Entſchädigung erhalten.

210. Die Koſten ſowohl für den erſten Wehrunterricht (207. 209.) als bei allen folgenden Wehrübungen hat jeder Mann ſelbſt zu tragen. Unvermögende ſollen jedoch auch in dieſer Hinſicht aus dem Kriegſchatze verhältnißmäßig unterſtützt werden.

211. Für alle Wehrübungen gilt die durch die höchſte Staatsgewalt genehmigte Wehrübungslehre als Geſetz, nach welchem die einzelen angeordnet und vollzogen werden ſollen.

212. Die Stellen der Ewarte müſſen bei allen Wehrübungen beſetzt ſeyn.

213. Bei jedem ausruckenden Battallion und nicht minder bei jeder Mannſchaft, welche von allen vier Abtheilen zuſammen ſchwächer als ein Battallion iſt, muß ein Feldarzt ſeyn. Es ſollen alſo hierzu die angeſtellten Feldärzte nach den Vorſchriften der Dienſtlehre unter einander abwechſeln.

214. Die in der Wehranſtalt angeſtellten oberen Ärzte, die Arzneier und ſämmtliche Beamtete von der Wirthſchaft und der Rechtspflege ſollen nur dann, wenn es heiſchender Umſtände wegen ausdrücklich befohlen worden, den Verſammlungen der Streitmannſchaft beizuwohnen gehalten ſeyn.

D. Die beſonderen Amt- und Dienſt-Stellen der Wehranſtalt.

215. Alle ſolche wehrmänniſche Amt- oder Dienſt-Stellen, welche nicht zu den gezählten Stellen der Urbeſtände ſämmtlicher bewegbaren Wehrſchaft gehören, z. B. die Platzhalter- und dazu gehörigen Dienſt-Stellen, die Kriegkünderſtellen an öffentlichen Stiftern, die Auffeher- und dazu gehörigen Dienſt-Stellen bei einem Zeughauſe oder dergleichen, machen die beſonderen Stellen der allgemeinen Wehranſtalt, und es ſoll von einer jeden derſelben nach ihrer Unentbehrlichkeit geſetzlich beſtimmt ſeyn, ob ſie eine ſtete ſey, d. h. ſtets, ſolange der Staat ſelbſt in gleichen Verhältniſſen beſteht, beſetzt ſeyn müſſe, — oder ob und inwieweit ſie zu den bedingten zu rechnen ſey, d. h. im Falle eines Krieges überhaupt oder doch eines beſtimmten Verhältniſſes des Heerbannes (287.) erledigt werden und für die Dauer des Krieges unbeſetzt bleiben, oder doch durch einen andern vertreten werden könne.

216. Von jeder beſondern Stelle der Wehranſtalt ſoll ausdrücklich beſtimmt ſeyn, welcher Rang ihr durch Umfang und Wichtigkeit zukomme.

217. Zur Beſetzung aller beſonderen Stellen der Wehranſtalt ſoll ſoviel möglich und zuvörderſt aus den Vertagten und den gezählten Gliedern des dritten und vierten Abtheils der Landwehr zweckmäßige Auswahl geſchehen, aus anderen nur dann, wenn es unter jenen an Stellfähigen fehlen ſollte.

218. Bei der Auswahl zur Beſetzung einer beſondern Stelle der Wehranſtalt (217.) ſollen zugleich die Bannverhältniſſe berückſichtiget werden, bei welchen einerſeits die Wahlfähigen hebbar ſind, und auf welche andrerſeits die beſondre Stelle (215.) bedingt iſt, ſo daß unter gleich Tauglichen eine feſte beſondre Stelle dem Späteſthebbaren, eine bedingte beſondre Stelle demjenigen ertheilt werde, welcher, wenn nicht bei einem noch ſpätern Bannverhältniſſe als dem der Stelle, doch nur bei dem gleichen hebbar iſt.

219. Müſſen beſondere Stellen der Wehranſtalt Unvertagten (217.) oder doch Mindervertagten (218.) ertheilt werden, ſo ſollen unter den gleich Tauglichen dazu diejenigen gewählt werden, welche die meiſten Feldzüge mitgemacht haben.

220. Werden feſte beſondere Amtſtellen der Wehranſtalt (215.) in Ermangelung anderer wahlfähiger Männer Unvertagten oder doch Wenigvertagten ertheilt (217. 218.), ſo wird in der Beſtallung durch die höchſte Staatsgewalt ausdrücklich beſtimmt, ob der Beſtallte zu den Unhebbaren gehören (21.) oder doch und inwieweit er vertagt werden ſolle (45.) oder nicht.

221. Sind Inhabern gezählter Stellen der Wehranſtalt ohne Ertheilung der Unhebbarkeit feſte beſondere Amtſtellen ertheilt (220.), und alſo ihre gezählten Stellen nicht erledigt worden, ſo ſind ſie nach den Vorſchriften der Dienſtlehre, ohne dem Heerbanne entzogen zu ſeyn, als bothaft anzuſehen und als ſolche in den Beſtandsliſten zu führen.

222. Werden bedingte beſondere Stellen der Wehranſtalt (215.) in Ermangelung ſtellfähiger Vertagter Unvertagten (217.) oder in Ermangelung ſtellfähiger Gleich- und Weiter-Vertagter Mindervertagten (218.) ertheilt, ſo wird in der Beſtallung durch die höchſte Staatsgewalt ausdrücklich beſtimmt, ob und inwieweit der Beſtallte vertagt ſeyn ſolle (45.) oder nicht.

223. Zur Beſetzung der beſonderen Amt- oder Dienſt-Stellen der allgemeinen Wehranſtalt ſollen, wenn ſie zu dem Streitweſen gehören, auſerordentliche Wehrobren, welche ſich dazu melden, nur in Ermangelung ordentlicher—, wenn ſie zu einem Zweige des Pflegweſens gehören, nur Pflegobren des nemlichen Zweiges gewählt werden, immer nur ſolche Feldobren oder Obermannen, welche in Hinſicht auf den mit den Stellen geſetzlich verbundenen Rang (216.) entweder von gleichem oder höherm Range ſind, oder von dem nächſtniedern zu dem gleichen ihrer ausgezeichneten Verdienſte wegen erhoben werden.

224. Obermannen und Mannen ſind zur Beſetzung beſonderer Amt- und Dienſt-Stellen der Wehranſtalt durch die Inhaber der höheren Stellen dieſer Art (119.) ganz auf dieſelbe Weiſe wie die gezählten Obermannen einer Rüſtart (146.) zu wählen.

225. Beſondere Stellen der Wehranſtalt ſollen, wie im Wetweſen, denjenigen verbleiben, welchen ſie einmal ertheilt worden, wenn ſie nach einem Feldzuge unter gleichen oder doch nicht ändernden Umſtänden zurückkommen, die Stellen mögen während ihrer Abweſenheit durch andere verſehen worden ſeyn oder nicht.

226. Der Inhaber einer beſondern Stelle der Wehranſtalt ſoll nur in ſo fern von den allgemeinen Geſchäften desjenigen Abtheils der Landwehr, zu welchem er ordentlich gehört oder verſetzt iſt, befreit ſeyn, als er durch die Geſchäfte ſeiner beſondern Stelle daran verhindert iſt.

P. Der Landſchirm.

227. Alle wehrpflichtige Mannſchaft (1.) iſt auch landſchirmpflichtig, d. i. zur Leiſtung derjenigen Dienſte verbunden, welche zur Erhaltung und Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbeſondre zu der nöthigen Bewachung der Städte, Feſten, öffentlichen Gebaüde, Schätze und dergleichen gehören, überhaupt aller ſolcher öffentlichen Dienſte, welche an ſich und unter bewehrten Männern durch bewehrte Männer zu verrichten ſind.

228. Kein Landſchirmpflichtiger (227.) iſt es, überhaupt genommen, mehr oder weniger als jeder andre; im Einzeln und über die Folgeordnung zur thatlichen Leiſtung des Landſchirmdienſtes entſcheiden die einſchlagenden Geſetze unter verſchiedenen Verhältniſſen der Pflichtigen nach dem gemeinſamen Beſten der Einzelen und der Geſammtheit, unter gleichen nach dem Alter.

229. Alle Gauen haben den gezählten Landſchirm (232.), deſſen der Staat im Ganzen bedarf, in gleichen oder doch gleichmäßigen Verhältniſſen und, wo es darauf ankommt, in gleichartigen Theilen zu ſtellen.

230. Jeder auſerordentliche Landſchirmdienſt (234.), welchen einzele Landtheile allein leiſten mußten, ſoll ihnen nach den gültigen Anſchlägen durch das Schatzamt des allgemeinen Landſchirms vergütet werden.

231. Die ſämmtlichen Landſchirmer eines Ortes oder Landtheiles ſollen, wo ſie nicht unter den unmittelbaren Befehlen der höchſten Staatsgewalt ſtehen, den Befehlen der höchſten mittelbaren Obrigkeit des Ortes oder Landtheiles untergeben ſeyn.

232. Zu den gezählten Stellen des Landſchirms ſollen alle diejenigen gehören, deren Dienſt jeder Wehrfähige als ſolcher in ſeinem Range ſofort zu verrichten ver-

ſteht, wie Wach- und Beſatz-Dienſt, — zu den beſonderen dagegen alle ſolche; deren Dienſt eine beſondere Geſchicklichkeit und Erfahrung erfodert, wie der der Landwebel und dergleichen.

233. Die Anzahl der für den ordentlichen oder gewöhnlichen Dienſt aufgebotenen Landſchirmer ſoll nach der Zahl beſtimmt werden, wieviel derſelben gewöhnlich oder im Durchſchnitte an jedem Tage für die verſchiedenen Verrichtungen des Landdienſtes nöthig ſind, und zwar der gezählten Stellen das Dreifache dieſer Zahl, der beſonderen nur das Einfache betragen (232.)

234. Nur derjenige Schirmdienſt ſoll für auſerordentlich gelten, welcher bei auſerordentlichen, vorübergehenden Vorfällen durch beſondere, zur Verſtärkung der gewöhnlichen Landſchirmer (233.) aufgebotene Schirmpflichtige geleiſtet wird.

235. Nur die Kriegunfähigen (35.) können und ſollen auch für unfähig zum Landdienſte gelten.

236. Wer über dem pflichtigen Alter (227.) freiwillig in Landſchirmdienſten verbleiben will, kann nur dann darin beibehalten werden, wenn und wielange er vollkommen dazu tauglich iſt.

Diejenigen Beamteten des Landſchirms, zu deren Untergebenen ſolche beibehaltene Freialten gehören, haben deßhalb, wenn dieſe nicht mehr dienſtfähig genug ſind, auf ihre Entlaſſung dienſtgemäß anzutragen.

237. Die Vorderſten zur Beſetzung der gezählten Stellen des Landſchirms (232.) ſollen diejenigen Oberwehre und Wehre aus allen Abtheilen des Landſchirms ſeyn, welche ſich dazu freiwillig bei der Obrigkeit ihres Ortes melden.

Solche Freiwillige haben ausdrücklich anzuzeigen, ob ſie nur an ihrem Wohnorte oder an einem beſtimmten andern Orte ihres Gaues, oder in einem andern Gaue, oder an irgend einem Orte des Staates im Landſchirme angeſtellt ſeyn mögten.

238. Für freiwillig im Dienſte ſoll nur derjenige gezählte Landſchirmer gelten, welcher, da er ſich als ſolchen meldete (237.), wahrſcheinlicher Weiſe nicht vor Ablauf einer vollen Schirmerfriſt (260.) durch das Aufgebot gewöhnlicher gezählter Landſchirmer (233.) würde getroffen worden ſeyn.

239. Alle Obrigkeiten eines Gaues haben die Anzeigen in Betreff freiwilliger Landſchirmer (237.) an die mit den Landſchirmſachen des Gaues beauftragte Behörde, dieſe die Anzeige aller freiwilligen Landſchirmer des Gaues an die oberſte Behörde des allgemeinen Landſchirms einzuſenden, zuvor aber, wenn ſich unter ihren Freiwilligen ſolche finden, welche nach einem beſtimmten Orte eines andern Gaues verſtändet zu werden wünſchen, mit der gleich beauftragten Behörde dieſes Gaues ſich deßhalb zu vernehmen.

240. Findet es ſich bei der oberſten Behörde des Landſchirms (239.), daß die Zahl derjenigen, welche ſich zu den gezählten Stellen des geſammten Landſchirms freiwillig gemeldet haben (237.), übergroß ſey: ſo ſollen in jedem Gaue, von welchem überzählige Freiwillige ſich finden, 1) die minder Tauglichen ausgeſchloſſen werden, — 2) unter den gleich Tauglichen die innwohnenden vor den auswärtigen, die ärmeren vor den minder armen, und, wo auch dieſe Verhältniſſe gleich ſind, diejenigen, welche einen Feldzug mitgemacht, vor denen, welche nicht im Kriegfelde geweſen, — und diejenigen, welche einen Feldzug freiwillig mitgemacht, vor denen, welche nicht freiwillig gegangen, den Vorzug genießen.

241. Findet es ſich bei der oberſten Behörde des Landſchirms (239.), daß die Zahl ſämmtlicher Freiwilligen (237.) des Staates zur Beſetzung aller gezählten Stel-

ten des Landſchirms (232.) nicht zureiche, ſo ſollen die Fehlenden nach Maßgabe ihrer Zahl aus den drei vorderen Abtheilen des Landſchirms vorſchriftmäßig aufgeboten (251.) und nach den Geſetzen der Ständung (266.) vertheilt werden.

242. Die geſammte landſchirmpflichtige Mannſchaft (227.) ſoll ohne Rückſicht auf Rüſt = oder ſonſtige Dienſt = Art vier Abtheile nach der Folgeordnung zur Landdienſtleiſtung bilden, daß alſo aus dem folgenden Abtheile weder zu dem gewöhnlichen (233.) noch zu auſerordentlichem (234.) Schirmdienſte eine Aufbietung Statt finden kann, ſolange nicht alle von dem vorhergehenden Abtheile dazu angeſtellt und aufgeboten ſind, insbeſondre aber der vierte Abtheil nur durch das Aufgebot aller Landſchirmpflichtigen, alſo nur im Ganzen, getroffen werden ſoll.

243. Zu dem erſten Abtheil des Landſchirms ſollen alle diejenigen Mannen und Oberwehre gerechnet werden, welche nach den Geſetzen und Einrichtungen des Wetweſens weder zu den gezählten Gehülfen noch zu den Eignern irgend einer Art gehören, mit Ausnahme derjenigen, welche um anderer Gründe willen zu dem vierten Abtheile zu rechnen ſind (246.).

244. Zu dem zweiten Abtheile des Landſchirms ſollen alle diejenigen Mannen und Oberwehre gerechnet werden, welche nach den Geſetzen und Einrichtungen des Wetweſens zu den gezählten Gehülfen irgend einer Art gehören.

245. Zu dem dritten Abtheile des Landſchirms ſollen die Oberpfleger insgeſammt und alle diejenigen Mannen und Oberwehre gerechnet werden, welche nach den Geſetzen und Einrichtungen des Wetweſens zu den Eignern irgend einer Art gehören.

246. Zu dem vierten Abtheile des Landſchirms ſollen die Pflegobren insgeſammt und alle diejenigen ohne Unterſchied des Ranges gerechnet werden, welche wegen Bekleidung der beſonderen Amt = oder Dienſt = Stellen des Wetweſens, der Wehranſtalt oder des Landſchirms in Hinſicht auf den Heerbann zu den Vertagten (45. 22.) oder den Unhebbaren (20. 21.) gehören.

247. Der gezählte (232.) Landſchirmer ſoll als ſolcher weder verlieren noch gewinnen irgend ein Recht, welches verhinderte, daß er in ſolche Verhältniſſe trete oder geſetzt werde, vermöge welcher er nach den Geſetzen des Landſchirms aufhört zu dem nemlichen Abtheile deſſelben zu gehören, und für Genuß und Leiſtung zu einem andern zu rechnen iſt.

248. Die einzelen Landſchirmpflichtigen eines jeden der drei vorderen Abtheile (243. 244. 245.) ſollen zum Schirmerbanne ganz eben ſo, wie es zum Behufe des Heerbannes vorgeſchrieben iſt, jedoch ohne Rückſicht auf Rüſt= oder Dienſt=Art, nach den drei Bannriegen (293.) und dem Lebensalter (297.) geordnet werden.

In dem erſten Abtheile jedoch ſollen zuvörderſt diejenigen, welche auf gehörige Weiſe in irgend einer Innung als Lehrlinge aufgenommen ſind, von denen, welche es nicht ſind, geſondert werden, ſo daß dieſe zum Schirmerbanne jenen im Ganzen voranzuſetzen, im Einzeln aber jede dieſer beiden Unterabtheilungen für ſich beſonders zu ordnen iſt.

249. Wiewol diejenigen, welche zur thatlichen Landdienſtleiſtung unfähig ſind (235.), dazu nicht aufgeboten werden können, ſo ſollen ſie doch ſtets nicht anders als die Dienſtfähigen denjenigen Abtheilen des Landſchirms, zu welchen ſie nach ihren wetmänniſchen Verhältniſſen geſetzlich zu rechnen ſind, zugeordnet—, und wenn einen ſolchen der Schirmerbann trifft, er für eine Schirmerfriſt (260.) die Löhnung, welche der gemeine gezählte Landſchirmer in baarem Gelde erhält (330.), ganz oder doch zu einem genau ſeinem Vermögen angemeſſenen Theile in beſtimmter Art an das Schatzamt des Landſchirms zu entrichten gehalten ſeyn.

Ausgenommen hiervon ſind nur diejenigen, welche als Wehrobren dienſtunfähig wurden.

250. Sobald durch die höchſte Staatsgewalt die Aufbietung einer erfoderlichen Anzahl gezählter Landſchirmer zu Ergänzung oder zu Vermehrung derſelben befohlen iſt (241.), ſo ſoll die oberſte Behörde des Landſchirms, nachdem ſie die von den Gauen zu ſtellenden Köpfe nach gleichen und gleichmäßigen Verhältniſſen (229.) berechnet, und jedem Gau die Zahl derjenigen Freiwilligen, welche ſich zum Landdienſte im nemlichen Gaue und im Staate überhaupt gemeldet haben (237.), als Abtrag angerechnet hat, in jedem Gaue die Aufbietung der zur Ergänzung ſeines Antheils fehlenden Köpfe ausſchreiben.

In dieſer Ausſchreibung ſoll zugleich ausdrücklich angegeben ſeyn, wieviel Oberwehre, Reiter und Schützner zu dem geſammten Landſchirme, wieviel demnach ſolcher zu dem ganzen Antheile eines jeden Gaues gehören, und wieviel ſolcher zu Ergänzung zu ſtellen ſind (229.).

251. Im Gaue iſt die Aufbietung des ausgeſchriebenen Antheils zu ſtellender Landſchirmer (250.) ſo vorzunehmen, daß die ausgeſchriebenen Reiter und Schützner nur aus den Reitern und Schütznern –, die übrigen, ſobald die Zahl der nöthigen Reiter und Schützner voll iſt, ohne Rückſicht auf Rüſt- oder Dienſt-Art, alle aber von der Anzahl der Bietbaren gleichen Ranges oder doch gleicher Geltung (255.) in derjenigen Ordnung genommen werden, in welcher dieſe auf der Schirmerbannliſte (264.) einander folgen, wenn man durch die jüngſte zur mittlen, durch dieſe zur älteſten Bannriege, in jeder Bannriege von dem Letzten zu dem Erſten der laufenden Zählung fortſchreitet.

252. Der Schirmerbann kann keinen treffen, welcher durch Heerbann zum Kriegdienſte ausgehoben iſt.

253. Jeder, welcher früher ſchon als gezählter Landſchirmer eine Schirmerfriſt (260. 256.) gedient, oder als Unfähiger Erſatz für thatlichen Schirmdienſt geleiſtet hat (249.), oder während ſeiner Krieg- oder Schirm-Dienſtzeit aus Zuſtoß dienſtunfähig geworden iſt (235.), ſoll einem fernern Schirmerbanne ſolange nicht unterworfen ſeyn, als es auf der nemlichen Schirmerbannliſte (264.) ſolche gibt, welche noch niemals oder doch nicht gleich oft aufgeboten waren, es ſey denn, daß er mit einem von dieſen entweder die Stelle in der Schirmerbannliſte mit ihren Rechten (262.) oder doch die Rechte geleiſteter Schirmdienſte (263.) wechsle.

254. Jeder, welcher auf der durch ſeine Innung vorgeſchriebenen Reiſe oder Wanderſchaft begriffen iſt, ſoll ſolange dem Schirmerbanne nicht unterworfen ſeyn.

255. Bei dem Schirmerbanne ſollen die Oberwehre von allen Stufen der Auszeichnung (144.) als von gleicher gelten, und nur bei ihrer Anſtellung im Landſchirme auf den Unterſchied dieſer Stufen, bei gleicher obermänniſcher Auszeichnung aber auf beſondre Fähigkeit Rückſicht genommen werden.

256. Die geſetzliche Dienſtzeit der aufgebotenen Landſchirmer (251.) ſoll ſo kurz als möglich ſeyn. Sobald demnach der Schirmerbannliſte eines Gaues ein Wehr oder Oberwehr neu oder doch als von neuem bietbar zuwächſt, welcher in derſelben früher folgt (251.), ſoll dieſer in dem Landſchirme angeſtellt –, dagegen von denjenigen bereits dienenden oder aufgebotenen gezählten Landſchirmern, welche in der nemlichen Liſte ſpäter folgen, nach den geſetzlichen Beſtimmungen (257.) einer des Schirmdienſtes entlaſſen werden.

257. Mag der zuwachſende Landſchirmer (256.) des austretenden oder eine andre Stelle erhalten, immer ſollen bei Entlaſſung eines gezählten Landſchirmers als eines ſolchen folgende Beſtimmungen entſcheiden.

Es kann keiner entlaſſen werden, der nicht mit dem Zuwachſenden von gleicher Stufe oder doch von gleicher Geltung (255.) iſt.

Ein Reiter oder ein Schützner kann nicht entlaſſen werden, wenn nicht für jenen ein Reiter, für dieſen ein Schützner dem Landſchirme zuwächſt. Bei Fußgängern iſt keine Rückſicht auf Rüſt- oder Dienſt-Art zu nehmen.

Unter übrigens gleichen Umſtänden haben die vom dritten Abtheile des Landſchirms vor denen des zweiten und erſten, die vom zweiten Abtheile vor denen des erſten rechtlichen Anſpruch aus dem Landſchirm entlaſſen zu werden.

Unter ganz gleichen Umſtänden entſcheidet die Zahl in der Schirmerbannliſte, ſo daß derjenige, welcher am ſpätſten folgt (251.), den größten Anſpruch auf Entlaſſung genießt.

Bleibt derjenige, welcher den größten Anſpruch auf Entlaſſung hat, freiwillig im Landſchirme, ſo geht dieſes ſein Recht nach allen Beſtimmungen an einen andern über. Wollen alle freiwillig bleiben, ſo wird einer nach dem Geſetze (240.) ausgeſchoſſen und entlaſſen.

258. Wenn ein freiwilliger gezählter Landſchirmer (237.) als ſolcher zu dienen aufhören will, ſo ſoll er zwar ſo bald als möglich (259.) entlaſſen werden, jedoch, wenn er nicht eine ganze Schirmerfriſt (260.) ausgedient, auf irgend eine Unbietbarkeit durchaus kein Recht haben.

259. Kein gezählter Landſchirmer irgend einer Art, und alſo auch kein freiwilliger, kann als ſolcher entlaſſen werden, bevor dem Landſchirme gehöriger Erſatz zugewachſen iſt (261.), wobei es jedoch gleich gilt, ob der Zugewachſene des Austretenden Stelle erhalte oder eine andre.

260. Die Schirmerfriſt, welche in allen Rechtsfällen anzunehmen iſt, ſoll das Mittle betragen zwiſchen der kürzeſten und der längſten Dienſtzeit, wie ſie im Durchſchnitte bei den aufgebotenen ordentlichen gezählten Landſchirmern (233.) im Gaue vorzukommen pflegen, und demnach für jeden Gau insbeſondre durch die Obrigkeit beſtimmt und ausdrücklich feſtgeſetzt ſeyn.

261. Jeder Gau hat ſeinen Antheil ausgeſchriebener und geſtellter Landſchirmer (250. 251.) ſtets und in jeder Art vollzählig zu erhalten, und daher jeden Erſatz für erfolgten oder befohlenen Abgang Einzeler auf gleiche Weiſe wie ausgeſchriebene Stellungen aufzubieten.

262. Allen Bietbaren von dem nemlichen Abtheile des Landſchirms und von der nemlichen Stufe des Ranges und der Auszeichnung oder doch von der nemlichen Geltung (255.), und in Hinſicht der Reiter und Schützner auch von der nemlichen Rüſtart, ſoll es geſtattet ſeyn, die Stellen, welche ſie in der Folgeordnung des Schirmerbannes einnehmen, wenn es nach dem Ausſpruche der befugten Behörde zum Vortheil oder doch nicht zum Nachtheil der aufzubietenden Landſchirmer im Ganzen und im Einzeln gereicht, nach freier Übereinkunft für immer oder auf eine beſtimmte Zeit unter einander ſo zu wechſeln, daß ein jeder von ſolchen zwei Wechſelnden die Stelle des andern mit allen daran haftenden Rechten und Laſten ganz als ſeine eigene zu übernehmen und zu vertreten hat.

263. Unter den nemlichen Bedingungen, unter welchen der Stellenwechſel bietbaren Landſchirmpflichtigen geſtattet iſt (262.), können zwei, ohne zugleich ihre Stellen in der Schirmerbannliſte zu wechſeln, bloß die Rechte geleiſteter Schirmdienſte austauſchen und ſich wechſelſeitig abtreten.

264. Von jedem Gaue ſollen zum Behufe des Schirmerbannes beſtändig genaue Liſten der ſämmtlichen Mannſchaft eines jeden der drei vorderen Abtheile des Landſchirms gehalten werden, und zwar ſollen dieſe Liſten die Landſchirmpflichtigen als ſolche

ohne irgend eine andre Rückſicht nach der Folgeordnung der Bannriegen und des Lebensalters (248.) aufzählen, zugleich aber bei jedem Einzelen bemerken, was ihn in Hinſicht ſeiner Rüſt- oder Dienſt-Art, ſeines wehrmänniſchen Ranges, geleiſteter Kriegdienſte (252.), früher geleiſteten Schirmdienſtes (253.), gebotener Reiſe und Wanderſchaft (254.), etwaiger Dienſtunfähigkeit und dafür geleiſteten Erſatzes (249.), gewechſelter Stellen und Rechte (262. 263.) oder ſonſt dergleichen betreffen mag. Die laufende Zählung ſoll in den Schirmerbannliſten, wie in den Heerbannliſten (300.), bei dem Älteſten einer jeden Riege beginnen.

265. Die Schirmerbannliſten (264.) ſollen ſtets in dem obrigkeitlichen Hauſe eines jeden Ortes zu jedermanns freier Einſicht angeheftet ſeyn.

266. Mit Berückſichtigung des Vorrechtes der freiwilligen (237.) ſollen ſämmtliche zum Antheile eines Gaues gehörigen Landſchirmer (250.) ſo geſtändet werden, daß 1) alle, welche im eigenen Gaue gebraucht werden können, darin bleiben, — 2) nur diejenigen, bei welchen es ohne ihren Nachtheil oder doch mit dem geringſten geſchehen kann, auſerhalb des eigenen Gaues Standorte erhalten, — 3) innerhalb des eigenen Gaues ſoviel möglich keiner an ſeinem Geburts- oder Wohn-Orte bleibe, es ſey denn, daß ihm durch Verſtändung ein erweislicher Schaden erwüchſe.

267. Bei auſerordentlichen heiſchenden Vorfällen ſollen überall die Landſchirmpflichtigen, welche nicht bereits in Schirmdienſten angeſtellt ſind, nach den Geſetzen des Schirmerbannes und den Vorſchriften der Dienſtlehre zur Schirmleiſtung gezogen werden.

268. Die Wehrobren, welche zu den gezählten Stellen (232.) des gewöhnlichen Schirmdienſtes (233.) erfoderlich ſind, ſollen dazu überall nur aus den ordentlichen Wehrobren nach der Dienſtfolge befehligt werden, und zwar aus der Zahl ſämmtlicher, welche ihren Stand im Orte ſelbſt haben, wenn ſie mehr oder doch das mindeſt Erfoderliche, d. i. das Dreifache der Zahl derjenigen beträgt, welche gewöhnlich oder im Durchſchnitte an jedem Tage in Dienſt kommen; iſt aber die Zahl der Dienſtthuenden im Orte ſelbſt kleiner, ſo ſind aus den nächſten des Umkreiſes die zur Erfüllung nöthigen hinzuzurechnen.

269. Wegen der Ungleichheit des an den verſchiedenen Standorten zu leiſtenden gewöhnlichen Schirmdienſtes (233.) und alſo auch der gezählten Wehrobrenſtellen desſelben (232. 268.) ſollen ſämmtliche Wehrobren, welche ſolcher Dienſt betrifft, in gleich beſtimmten Zeiten zweckmäßig verſtändet werden, ausgenommen diejenigen, welche etwa durch gleichzeitige Anſtellung für ein anderes wehrmänniſches Amt an einen Ort gebunden ſind, oder welche freiwillig an dem Orte des häufigern Dienſtes verbleiben wollen.

270. An diejenigen Orte, wo an ſich oder im Verhältniſſe die ordentlichen Wehrobren in gezählten Stellen des gewöhnlichen Landſchirms (268.) den häufigſten Dienſt zu leiſten haben, ſollen diejenigen von den ernannten, aber noch nicht angeſtellten ordentlichen Wehrobren (161. 167.), welche ſelbſt dazu einwilligen, nach Zweck und Verhältniß verſtändet werden.

271. Die Wehrobren, welche zu den gezählten Stellen (232.) auſerordentlichen Schirmdienſtes (234.) in irgend einem Landtheile erfoderlich ſind, ſollen dazu nach den Vorſchriften der Dienſtlehre ſowohl aus den auſerordentlichen als aus den ordentlichen Wehrobren dieſes Landtheils befehligt werden, jedoch aus den ordentlichen nur dann und nur in ſo weit, wenn und wie weit die Anzahl derjenigen, welche wirklich zu ſolcher Dienſtleiſtung befehligt werden können, die Zahl derjenigen

überſteigen ſollte, welche zu dem gewöhnlichen Schirmdienſte mindeſt erfoderlich ſind (268.).

272. Aller Landſchirmdienſt, welchen ordentliche oder auſerordentliche Wehrobren zu leiſten haben, ſoll daraus beurtheilt werden, daß er zu dem Amte und den Pflichten derjenigen wehrmänniſchen Stellen gehört, welche ſie bekleiden.

273. Die gezählten Landſchirmer (232.) ſowohl des gewöhnlichen (233.) als des auſerordentlichen (234.) Dienſtes ſollen, und zwar getrennt nur nach den verſchiedenen Rüſtarten, in welchen ſie zum Landſchirme ſelbſt angeſtellt ſind, ebenfalls Manneien oder, wo ſo viele an einem Orte nicht ſind, nur Theile einer Mannei bilden, welche eben ſo wie die Feldmanneien der gleichen Rüſtart, jedoch nur aus Streitmannen, und in Hinſicht der Zahl der Oberwehre nach den beſonderen Bedürfniſſen des Schirmdienſtes zuſammenzuſetzen ſind.

274. Den gezählten gewöhnlichen Landſchirmern eines Ortes (233.) ſollen als ſolchen beſondere mittelbare Vorgeſetzte gegeben ſeyn, und zwar, wo jene keine volle Mannei ausmachen oder doch nur eine Mannei bilden, ein Wehrobrer, – wo jene mehre Manneien bilden, für jede Mannei ein Wehrobrer und für alle gemeinſchaftlich ein höherer.

Die Amtsverrichtungen dieſer Vorgeſetzten ſind in der Landdienſtlehre vorgeſchrieben.

275. Zu den mittelbaren Vorgeſetzten der gezählten Landſchirmer (274.) ſollen unter den gleich tüchtigen und verdienten Wehrobren immer die älteren ausgewählt, und die ordentlichen den auſerordentlichen vorgezogen werden.

276. Die Stellen der mittelbaren Vorgeſetzten gezählter Landſchirmer (274.) ſollen mit der geſetzlichen Beſchränkung (277.) zu den beſonderen (284.) gehören.

277. Die mittelbaren Vorgeſetzten der gezählten Landſchirmer (274.) ſind überall durch die Ortsobrigkeit, unter welcher ſie ſtehen (231.), vorzuſchlagen, werden aber immer durch die höchſte Staatsgewalt ſelbſt gewählt und beſtallt.

278. Die zu dem gewöhnlichen Dienſte (233.) angeſtellten gezählten Landſchirmer (232.) an einem Orte ſollen innerhalb der Thore des Ortes und in einem oder, wo es nöthig iſt, zwar in mehren, jedoch unmittelbar oder ſehr nah an einander liegenden Gebaüden zuſammenwohnen. Ausnahmen hiervon können jedoch von der Ortsobrigkeit geſtattet werden.

279. Die mittelbaren Vorgeſetzten der gezählten Landſchirmer (274.) ſollen ebenfalls in den öffentlichen Schirmerhaüſern (278.) wohnen.

280. Jeder Landſchirmer ſoll auſer Dienſtzeit ſein bürgerliches Gewerbe treiben können, jedoch nicht auſerhalb des Ortes, und ohne Vorwiſſen ſeines Webels vom Landſchirme oder deſſen Stellvertreters nicht auſer ſeinem Wohnhauſe.

281. Keinem gezählten Landſchirmer (232.) kann als ſolchem eine Beförderung zu höherm wehrmänniſchem Range zukommen, welche er nicht in der Wehranſtalt ſelbſt erlangt hat.

282. Wird ein Wehrmann irgend eines Ranges, während er als gezählter Landſchirmer (232.) angeſtellt iſt, in der Wehranſtalt zu höherm Range befördert, ſo ſoll er ſofort auch in Hinſicht des Schirmerbannes und Schirmdienſtes in alle Rechte eintreten, welche ihm in ſeinem neuen Range zukommen.

283. An ſich ſoll durch die Anſtellung gezählter Landſchirmer kein Verhältniß derſelben zu dem Heerbanne und der Wehranſtalt überhaupt aufgehoben oder verändert werden; nur ſollen ſie an denjenigen Tagen, an welchen ſie in Schirmdienſten ſind, oder zu ſolchem Dienſte aufziehen, oder von ſolchem Dienſte abkommen, von allen

Geſchäften und Übungen in der Wehranſtalt frei ſeyn, dagegen täglich die zum Schirmdienſte Aufziehenden vor Austheilung der Dienſte in Wehr und Waffen geübt werden.

284. In Betreff der beſonderen Stellen des Landſchirms (232.) ſollen ganz eben ſo alle Beſtimmungen gelten, welche wegen der beſonderen Stellen der Wehranſtalt ſowohl an ſich (215. 216.), als in Hinſicht ihrer Beſetzung (217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224.), der Vorrechte ihrer Inhaber (225.) und den Pflichten derſelben gegen das Allgemeine der Wehranſtalt (226.) gegeben ſind.

285. Auſer dem Dienſte in der Wehranſtalt ſollen alle Landſchirmer, ſowohl die gezählten als die beſonderen, überall mit dem Abzeichen derſelben erſcheinen. Dieſes ſoll bei allen gleich aus einer zur Linken befeſtigten Achſelſchnur beſtehen, als dem Zeichen und Mittel derjenigen Gewalt, welche die ergriffenen Verbrecher zu binden befugt iſt. Die Wehrobren ſollen ebenfalls, wenn ſie zur Landdienſtleiſtung befehligt ſind, vorſchriftmäßig ähnliche Achſelſchnuren tragen.

286. Zur Zeit eines Landſturms (327.) ſollen ſoviel möglich die Freialten zur Verrichtung des Landdienſtes angeſtellt werden.

Q. Der Heerbann.

287. Wegen der Aushebung eines gegen Feinde beſtimmten Theiles der geſammten Landwehr ſollen in Hinſicht der Stärke der Banntheile, ſowohl der erſten Stellungen als der Erſatzmannſchaft, welche die verſchiedenen Abtheile der Landwehr zu ſtellen haben, folgende zwölf Bannverhältniſſe angenommen ſeyn.

Zählung der Bannverhältniſſe.	Beträgt das auszuhebende Heer von der geſammten Landwehr:	ſo haben die einzelen Abtheile derſelben folgende Theile ihres vollen Beſtandes zu ſtellen, und zwar											
		1) im Ganzen				2) im Einzeln							
		als Banntheil:				als Urbanntheil:				als Erſatzmannſchaft:			
		Abtheil				Abtheil				Abtheil			
		1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
1.	$\frac{1}{48}$	$\frac{1}{12}$	.	.	.	$\frac{1}{18}$	.	.	.	$\frac{1}{36}$	.	.	.
2.	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{6}$	.	.	.	$\frac{1}{9}$	.	.	.	$\frac{1}{18}$	.	.	.
3.	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{4}$	.	.	.	$\frac{1}{6}$	.	.	.	$\frac{1}{12}$	.	.	.
4.	$\frac{5}{48}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{12}$	.	.	$\frac{2}{9}$	$\frac{1}{18}$	.	.	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{36}$	.	.
5.	$\frac{7}{48}$	$\frac{5}{12}$	$\frac{1}{6}$	.	.	$\frac{5}{18}$	$\frac{1}{9}$	.	.	$\frac{5}{36}$	$\frac{1}{18}$	.	.
6.	$\frac{3}{16}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	.	.	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$	.	.	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{12}$	.	.
7.	$\frac{1}{4}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{12}$	.	$\frac{7}{18}$	$\frac{2}{9}$	$\frac{1}{18}$	.	$\frac{7}{36}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{36}$	.

Zählung der Bannverhältniſſe.	Beträgt das auszuhebende Heer von der geſammten Landwehr:	ſo haben die einzelen Abtheile derſelben folgende Theile ihres vollen Beſtandes zu ſtellen, und zwar											
		1) im Ganzen als Banntheil:				2) im Einzeln als Urbanntheil:				als Erſatzmannſchaft:			
		Abtheil				Abtheil				Abtheil			
		1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
8.	$\frac{5}{16}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{5}{12}$	$\frac{1}{6}$	.	$\frac{4}{9}$	$\frac{5}{18}$	$\frac{1}{9}$	.	$\frac{2}{9}$	$\frac{5}{36}$	$\frac{1}{18}$	.
9.	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$	.	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{12}$	.
10.	$\frac{11}{24}$	$\frac{5}{6}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{5}{9}$	$\frac{7}{18}$	$\frac{2}{9}$	$\frac{1}{18}$	$\frac{5}{18}$	$\frac{7}{36}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{36}$
11.	$\frac{13}{24}$	$\frac{11}{12}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{5}{12}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{11}{18}$	$\frac{4}{9}$	$\frac{5}{18}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{11}{36}$	$\frac{2}{9}$	$\frac{5}{36}$	$\frac{1}{18}$
12.	$\frac{5}{8}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$	.	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{12}$

288. Weil bei den feſtgeſetzten zwölf Bannverhältniſſen (287.) überall der Beſtand der vier Abtheile der Landwehr als gleich angenommen iſt, ſo ſoll da, wo derſelbe aus irgend einer Urſache nicht gleich iſt, der Heerbann nicht nach dem eigentlichen, ausgeſchriebenen Bannverhältniſſe (310.), ſondern nach dem richtenden Bannverhältniſſe geſchehen, und dabei jedem ſchwächern Abtheile die ihm Fehlenden als geſtellt zu gut gerechnet werden.

Das richtende Bannverhältniß ſoll dadurch beſtimmt werden, daß die Zahl aller bei den ſchwächeren Abtheilen Fehlenden mit der Zahl der Auszuhebenden zuſammengezogen, und der Betrag beider als die Stärke des vorzunehmenden Heerbannes angenommen wird. Wenn das Bannverhältniß dieſer Berechnung keinem der beſtimmten zwölf Bannverhältniſſe genau entſpricht, ſo iſt von den minder großen unter dieſen dasjenige als richtendes zu wählen, welches jenem berechneten Bannverhältniſſe am nächſten kommt, der Überſchuß von Auszuhebenden aber nach dem nemlichen richtenden Bannverhältniſſe für die Abtheile beſonders zu berechnen.

289. Wenn bereits ein Heerbann vorausgegangen, oder aus irgend ſonſt einer Urſache gleichmäßig in allen Gauen der Beſtand der kriegfähigen Mannſchaft bei den verſchiedenen Abtheilen der Landwehr verſchieden iſt, ſo kann der Heerbann ebenfalls nicht nach dem Verhältniſſe des auszuhebenden Heeres zu dem urſprünglichen Beſtande der Landwehr geſchehen, ſondern es wird ſchon bei der Ausſchreibung durch die höchſte Staatsgewalt (310.) ein allgemein richtendes Bannverhältniß angegeben, nach welchem das erfoderliche Heer ausgehoben werden ſoll.

Dieſes allgemeine richtende Bannverhältniß wird auf ganz ähnliche Weiſe wie das richtende Bannverhältniß in einem beſondern Gaue (288.) dadurch beſtimmt, daß die Zahl aller, welche durch den vorausgegangenen Heerbann oder aus ſonſt einer Urſache den ſchwächeren Abtheilen der Landwehr ſämmtlicher Gauen abgehen, mit der Zahl

des auszuhebenden Heeres zuſammengezogen, und der Betrag beider als die Stärke des vorzunehmenden Heerbannes angenommen, dann aber überall die bereits geſtellten oder ſonſt fehlenden von den zu ſtellenden Mannſchaften abgerechnet werden.

290. In einem Gaue, wo ſchon der vorausgegangene Heerbann nach einem richtenden Bannverhältniſſe geſchah (288.), iſt bei einem folgenden Heerbanne das allgemeine richtende Bannverhältniß (289.) in Gemäßheit der bezweckten Gleichſtellung aller Landwehrabtheile durch abermalige Berichtigung zu ändern.

291. Zu einem und dem nemlichen Heerbanne gehört nicht nur die Aushebung des Urbanntheils, ſondern auch die Aushebung der Erſatzmannſchaft, insoweit dieſe erfoderlich und feſtgeſetzt iſt (292.).

292. Erſatzmannſchaft ſoll von jedem Landwehrabtheile eines Gaues ohne Rückſicht auf die übrigen Abtheile und Gauen nur nach ſeinem beſondern Bedürfniſſe zur Ergänzung ſeines Urbanntheils geſtellt werden, allein auch nur in dem Maße, welches nach der Größe des Bannverhältniſſes und der Stärke des Banntheils feſtgeſetzt iſt (287.).

Reichen die Urbanntheile und ihr Erſatz für die Beendigung des Krieges nicht zu, ſo iſt alſo ein Verſtärk des Heeres nur durch Ausſchreibung eines neuen Heerbannes im Ganzen aufzubringen.

Wo aber ein Theil der für ein Bannverhältniß feſtgeſetzten Erſatzmannſchaft nicht auszuheben nöthig war, ſoll im Falle eines neuen Heerbannes entweder und zwar überall, wo es den Umſtänden gemäß iſt, ein richtendes Bannverhältniß (288.) Statt finden, — oder die zu dem neuen Heerbanne gehörige Erſatzmannſchaft, wenn es nöthig iſt, um ſo viel vermehrt werden, als von der feſtgeſetzten Erſatzmannſchaft des vorausgegangenen Heerbannes nicht ausgehoben wurde.

293. Wegen der ſippſchaftlichen Verhältniſſe ſollen für die wehrpflichtigen Söhne deſſelben Vaters ohne Unterſchied der vollkommenen oder unvollkommenen Verſchwiſterung in Hinſicht der Folgeordnung zum Heerbanne drei Bannriegen angenommen ſeyn, ſo daß zu der jüngſten jeder gehört, welcher aus drei oder je drei —, zu der mittlen jeder, welcher aus zwei oder je zwei bannbaren Brüdern abgegeben iſt, — zu der älteſten alle Bruderloſen und alle weder zur mittlen noch zur jüngſten Bannriege abzugebenden Brüder. Es gehören demnach von den bannbaren Brüdern einer Sippſchaft,

zu der	iſt die Anzahl derſelben											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
jüngſten Bannriege:	.	.	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4
mittlen Bannriege:	.	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4
älteſten Bannriege:	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4	4

294. Die Beſtimmung der Bannriege (293.) geſchieht durchaus ohne Unterſcheidung der Landwehrabtheile und der Rüſt- oder Dienſt-Arten, zu welchen die Einzelen oder die Brüder gehören, — der Amt- oder Dienſt-Stellen, welche ſie in der Wehranſtalt bekleiden, — und der Orte, an welchen ſie in dem eigenen oder einem andern teutſchen Staate eingebürgert ſeyn mögen, — ſo wie ohne alle Rückſicht auf Hebbarkeit oder Unhebbarkeit, Krieg-Fähigkeit oder Unfähigkeit; ſie geſchieht nur nach den ſippſchaftlichen Verhältniſſen (293. 295.), und in welcher Heerbannliſte er eingetragen ſeyn mag, ſo gehört darin ein jeder nur zu derjenigen Bannriege, zu welcher er durch ſeine ſippſchaftlichen Verhältniſſe beſtimmt iſt.

295. Die Brüder ſollen nach der Ordnung der Geburt in die Bannriegen (293.) treten, ſo daß die älteſten zu der älteſten, die jüngeren zu der mittlen, die jüngſten zu der jüngſten Bannriege gehören.

Doch ſoll den Brüdern geſtattet ſeyn, in Hinſicht dieſer Ordnung der Bannriegen durch gemeinſchaftliche Übereinkunft Abänderungen zu treffen, wenn nach dem Ausſpruche der befugten Behörde alle Verhältniſſe, welche die Wechſelnden zur Wehranſtalt haben, nur eben das des Lebensalters, dieſes aber auch nur nach den Bedingungen der Stellenwechslung (306.) ausgenommen, vollkommen gleich, und die Abänderungen weder dem Zwecke und der Ordnung der Wehranſtalt überhaupt, noch einem Wehrpflichtigen insbeſondre nachtheilig ſind.

296. Wo die ſippſchaftlichen Verhältniſſe durch Zuwachs oder Tod verändert werden, ſoll in Hinſicht der Ordnung der Bannriegen (293.) ſofort jede Veränderung Statt finden, welche den einſchlagenden Geſetzen gemäß iſt; eben ſo wenn einer unter wehrpflichtigen Brüdern ſich im Auslande bürgerlich niedergelaſſen, oder durch rechtlichen Ausſpruch für bürgerlich todt erklärt iſt.

297. Alle, welche zu der nemlichen Bannriege gehören (293. 294.), ſind nach dem Lebensalter ſo zu ordnen und einzuordnen, daß in der fortlaufenden Zählung der ältere dem jüngern vorausgehe.

298. Sind ſolche, welche zu der nemlichen Bannriege gehören (293. 294.), auch an dem nemlichen Tage geboren, ſo ſoll die Geburtsſtunde—, bei denen, welche auch in der nemlichen Stunde geboren ſind, das Loos entſcheiden, wie ſie zum Heerbanne (297.) einander vorausgehen und folgen.

299. Unter dem Namen der Stammliſten ſollen nach den in Betreff der Bannriegen (293. 294. 295. 296.) und der Folgeordnung innerhalb derſelben (297. 298.) geltenden Geſetzen von jedem Landwehrabtheile eines jeden Gaues ſtets genaue Liſten ſämmtlicher Wehrpflichtigen gehalten werden, welche dem Alter nach zu ihm gehören, ohne Rückſicht, in welchem andern Abtheile etwann einer unbedingt eingeſtellt ſeyn oder nur bothaft ſtehen mag,— und ohne Unterſchied ſowohl derjenigen, welche zwar nicht in dem Gaue geboren, jedoch in der Wehranſtalt deſſelben unbedingt eingeſtellt ſind, als ſolcher Eingeborenen des Gaues, welche an einem andern Orte des Staates für die allgemeine Wehranſtalt, nur für dieſe, eingeſtellt ſind.

Zugleich aber iſt bei einem jeden in der Liſte anzumerken, was ihn in Hinſicht ſeiner Rüſt- oder Dienſt-Art, ſeines wehrmänniſchen Ranges, früher geleiſteter Kriegdienſte (319.), etwaiger Vertagung (22. 44. 45.), Unhebbarkeit (20. 21.) oder Kriegunfähigkeit (35. 38.) und dafür geleiſteten Erſatzes (319.), gewechſelter Stellen und Rechte in Bezug auf den Heerbann (306. 307.), etwaiger Einſtellung in einem andern Landwehrabtheile (14. 16. 49.) oder Anſtellung im Landſchirme, Beurlaubung ohne Ausnahme des Heerbannes (87.) oder ſonſt dergleichen betreffen mag.

In der Liſte des erſten Abtheiles ſoll die älteſte Bannriege die erſte, die mittle die zweite, die jüngſte die dritte—, hingegen in den Liſten des zweiten, dritten und vierten Abtheiles die jüngſte Bannriege die erſte, die mittle die zweite, die älteſte die dritte ſeyn.

Die laufende Zählung aller Wehrpflichtigen ſoll überall bei jeder Riege von neuem beginnen.

300. Die Heerbannliſten ſind ebenfalls von jedem Abtheile der Landwehr insbeſondre zu fertigen, und darin, nur die Kriegunfähigen ausgenommen, 1) alle aufzuführen, welche nicht als Bothafte, ſondern unbedingt in dem Abtheile eingeſtellt ſind,

ohne Rückſicht auf das Lebensalter, nur mit Ausnahme der aus einem frühern Abtheile herverſetzten Vertagten (305.), — 2) vom Tage an alle, welche dem Lebensalter nach zu dem Abtheile gehören, ohne Rückſicht, in welchem andern Abtheile ſie etwa bothaft oder unbedingt eingeſtellt ſeyn mögen, nur mit Ausnahme der ordentlichen Feldobren, wenn ſie unbedingt in einem andern Abtheile eingeſtellt ſind.

Mit dem Unterſchiede, welcher in Betreff der Dienſtarten (301.) und des Ranges (302.) vorgeſchrieben iſt, ſoll ſowohl die Einrichtung jeder Heerbannliſte im Ganzen als die Folgeordnung aller Glieder derſelben die nemliche ſeyn, wie bei der Stammliſte (299.), aus welcher dieſe gezogen ſind, ſo jedoch, daß die Heerbannliſte ihre eigene laufende Zählung habe.

301. Zu den Heerbannliſten ſind überall die Wehrpflichtigen nach der Verſchiedenheit der Rüſt- und Dienſt-Arten, und bei den Feldobren auch nach dem Unterſchiede der ordentlichen und auſerordentlichen zu ſondern, nach ihrer Gleichheit zuſammenzuſtellen. Ausnahme hiervon machen die ordentlichen Pflegobren und die auſerordentlichen gleicher Art und gleichen Ranges, welche, wo ſie ſich in einem Abtheile zuſammenfinden, auch eine gemeinſchaftliche Heerbannliſte haben ſollen.

302. Wegen der Verſchiedenheit des Ranges und der Auszeichnung iſt bei der Fertigung der Heerbannliſten folgende Ordnung zu beobachten.

Heerbannliſte der Mannen. Sie iſt von den Battallionen im Einzeln zu fertigen.

Heerbannliſten der Obermannen. Sie ſind von jeder Stufe der Auszeichnung beſonders zu fertigen, dabei aber folgende Unterſchiede zu beobachten. 1) Jede Heerbannliſte von Obermannen gleicher Dienſtart und Stufe, deren es urbeſtandsmäßig mehr als vier in einem Battallion gibt, iſt von jedem Battallion im Einzeln auf folgende Art anzulegen. Zuvörderſt ſind die Namen derſelben ſämmtlich nach der Ordnung, in welcher ſie in der Stammliſte (299.) einander folgen, zu verzeichnen, und bei jedem anzumerken, zu welcher Mannei der Obermann gehöre. Von dieſen beginnt ſodann derjenige die Zählung in der Heerbannliſte, welcher aus der erſten Mannei der erſte iſt; ihm folgt der erſte aus der zweiten, dieſem der erſte aus der dritten, dieſem der erſte aus der vierten Mannei. Wie nun bei dieſen vier erſten Obermannen die Manneien, aus welchen ſie gezogen ſind, unter einander abwechſeln, eben ſo ſollen ſie es durch die ganze Heerbannliſte, und aus jeder jedesmal der nächſtfolgende von den übrigen Obermannen gezogen und in die Heerbannliſte eingetragen werden. 2) Jede Heerbannliſte ſolcher Obermannen, von deren Art und Stufe es urbeſtandsmäßig nur vier in einem Battallion gibt, iſt zwar ebenfalls von dem Battallion im Einzeln zu fertigen; die Glieder derſelben bleiben aber in der Folgeordnung, welche ſie in der Stammliſte (299.) unter ſich haben. 3) Jede Heerbannliſte ſolcher Obermannen, von deren Art und Stufe es urbeſtandsmäßig weniger als vier in einem Battallion gibt, ſoll dennoch vier urbeſtandsmäßige Glieder enthalten, und daher von einem angemeſſen großen Theilganzen gefertigt ſeyn. Die Glieder derſelben ſind unter ſich nach den in Betreff der Bannriegen (293.) und des Lebensalters (297.) gültigen Geſetzen zu ordnen. 4) Gänzliche Ausnahme findet bei den Obermannen unter den Spielleuten und Handwerkern Statt, indem ſie ohne alle Berückſichtigung ihrer obermänniſchen Stufen und Verhältniſſe in der Heerbannliſte der Mannen gleicher Dienſtart aufzuführen ſind.

Heerbannliſten der Standfeldobren, ſowohl der auſerordentlichen als der ordentlichen. Sie ſind von den Schaaren im Einzeln und durchgängig von jeder Stufe des Ranges beſonders, übrigens aber mit folgenden Unterſchieden zu fertigen. 1) Die

Feldobren eines jeden Battallions, von deren Dienſtart und Rang es urbeſtandsmäßig mehr als einen in jedem Battallion gibt, ſind zuvörderſt in derjenigen Ordnung zu verzeichnen, in welcher ſie nach den in Betreff der Bannriegen (293.) und des Lebensalters (297.) gültigen Geſetzen einander folgen, und in welcher insbeſondre die auſerordentlichen Feldobren auch ſchon in der Stammliſte (299.) vorkommen; hierauf ſind nach der Folgeordnung der vier zu einer Schaar gehörigen Battallione (112.) zuerſt die Erſten der vier Verzeichniſſe, dann die Zweiten, hierauf die Dritten, die Vierten u. ſ. f. in die Heerbannliſte einzutragen. 2) Die vier Standfeldobren einer Schaar, von deren Dienſtart und Rang es urbeſtandsmäßig nicht mehr als einen in jedem Battallion gibt, ſind unter ſich bloß nach den in Betreff der Bannriegen (293.) und des Lebensalters (297.) gültigen Geſetzen zu ordnen. 3) Ausnahme machen diejenigen Standfeldobren, von deren Dienſtart und Rang es urbeſtandsmäßig weniger als vier in einer Schaar gibt, indem die Heerbannliſte derſelben nicht von der Schaar, ſondern von dem angemeſſen größern Theilganzen zu fertigen iſt, damit auch ſie vier urbeſtandsmäßige Glieder zähle. Alle Glieder derſelben ſind, wie die von der nächſt vorhergehenden Beſtimmung, bloß nach den Bannriegen und dem Lebensalter zu ordnen.

Heerbannliſten der Stabfeldobren, ſowohl der auſerordentlichen als der ordentlichen. Sie ſind durchgängig von jeder Stufe des Ranges beſonders und überall von angemeſſen großen Theilganzen zu fertigen, daß eine jede vier urbeſtandsmäßige Glieder zähle. Alle Glieder derſelben Liſte ſind nach den in Betreff der Bannriegen (293.) und des Lebensalters (297.) gültigen Geſetzen zu ordnen. Ausnahme, jedoch nur in Hinſicht der Zahl der Glieder, machen die Heerbannliſten der Feldobren von den höchſten Stufen des Ranges, inwieweit es von denſelben nicht vier urbeſtandsmäßige Glieder gibt.

Die Heerbannliſten der Heerobren jedes Ranges ſind von den gleichnamigen Heertheilen ganz eben ſo zu fertigen, wie die der anderen Wehrobren von den verſchiedenen Theilganzen einer Rüſtſchaft.

Wo ordentliche und auſerordentliche Pflegobren auf einer Heerbannliſte untermiſcht vorkommen (301.), iſt dieſe ſo zu fertigen, als ob ein ſolcher Unterſchied ihrer Glieder nicht Statt hätte.

Von den Haſtulfen irgend eines Ranges ſind die Heerbannliſten beſonders, jedoch ganz eben ſo zu fertigen, daß auf jeder vier urbeſtandsmäßige Glieder nach den Bannriegen und dem Lebensalter geordnet ſind.

303. Die ernannten ordentlichen Wehrobren (161.), welche noch gar nicht (167.) oder doch nur als auſerordentliche (168. 169.) angeſtellt ſind, ſollen, und zwar im erſten Falle nach dem Range ihrer Ernennung, in dem andern nach dem Range ihrer Anſtellung, ſowohl in der Heerbannliſte der auſerordentlichen als in der der ordentlichen Wehrobren geführt werden. Wenn jedoch ein ſolcher wirklich in beiden Liſten vom Heerbanne getroffen wird, ſo iſt er in jener der auſerordentlichen zu heben, in der der ordentlichen nicht zu zählen; wird er nur in einer getroffen, ſey es in dieſer oder jener, ſo iſt er immer nur als auſerordentlicher Wehrobrer ſeines Ranges zur Dienſtleiſtung zu heben.

304. Diejenigen, welche wegen Unterlaſſung oder Verſpätung der Ehe in den frühern Landwehrabtheil vorgerückt ſind (14.) ſollen in der laufenden Zählung ſeiner Heerbannliſte dieſelben Stellen erhalten, die ihnen in der Heerbannliſte desjenigen Abtheils zukommen, zu welchem (300.) ſie nach ihrem Lebensalter gehören würden.

305. Vertagte, welche zu einem ſpätern Landwehrabtheile verſetzt ſind (49.), ſollen jedoch nur in den Heerbannliſten desjenigen Abtheils geführt werden, zu welchem ſie nach dem Lebensalter gehören; trifft ſie aber hier der Heerbann zu thätlicher Kriegdienſtleiſtung (44.), ſo ſind ſie nur für denjenigen Abtheil gehoben, zu welchem ſie verſetzt ſind.

306. Allen Hebbaren von dem nemlichen Abtheile der Landwehr, dem nemlichen Range und der nemlichen Rüſt- oder Dienſt-Art ſoll es geſtattet ſeyn, ihre Stellen in der nemlichen Heerbannliſte, wenn es nach dem Ausſpruche der befugten Behörde zum Vortheile oder doch nicht zum Nachtheile des auszuhebenden Heeres im Ganzen und im Einzeln gereicht, nach freier Übereinkunft für immer oder auf eine beſtimmte Zeit unter einander ſo zu wechſeln, daß ein jeder von ſolchen zwei Wechſelnden die Stelle des andern mit allen daran haftenden Rechten und Laſten ganz als ſeine eigene zu übernehmen und zu vertreten hat.

307. Unter den nemlichen Bedingungen, unter welchen die Stellen in einer Heerbannliſte zu wechſeln geſtattet iſt (306.), können zwei Hebbare, auch ohne eine ſolche Wechslung, bloß die Rechte geleiſteter Kriegdienſte (319.) austauſchen und ſich wechſelſeitig abtreten.

308. Jede Veränderung in dem Beſtande der kriegfähigen Mannſchaft iſt ſofort dienſtgemäß bis zu der oberſten Behörde der allgemeinen Wehranſtalt zu melden.

309. Die Stammliſten (299.) und Heerbannliſten (300.) ſollen ſtets in dem obrigkeitlichen Hauſe eines jeden Ortes zu jedermanns freier Einſicht angeheftet ſeyn.

310. Sobald die Aushebung eines beſtimmten Heeres durch die höchſte Staatsgewalt befohlen iſt, ſo haben die mittelbaren Obrigkeiten, jede für die ihr untergebenen Theile bis zu den Gauen herab, mit gerechter Rückſicht auf die etwaige Verſchiedenheit der Theile in dem Beſtande der hebbaren Mannſchaft die Vertheilung zu machen und auszuſchreiben. Es ſoll aber in jeder Ausſchreibung nicht allein die Stärke und Art des Banntheils, ſondern auch das Bannverhältniß (287. 289.) angegeben ſeyn, nach welchem die Aushebung unter übrigens gleichen Umſtänden (288. 290.) geſchehen ſoll.

311. Vor jeder Aushebung (318.) ſind die Freiwilligen ſowohl deſſelben als der vom Heerbanne nicht betroffenen Abtheile aufzufodern. Es kann jedoch keiner als Freiwilliger gelten, welchen ohne die Hinzukunft der Freiwilligen der Heerbann getroffen haben würde.

312. Es wird bei der Ausſchreibung des Heeres durch die höchſte Staatsgewalt (310.) allgemein beſtimmt, ob die Freiwilligen (311.) zu den ausgeſchriebenen Banntheilen zu rechnen ſind oder nicht.

313. Wenn die Freiwilligen zu den ausgeſchriebenen Banntheilen gerechnet werden (312.), ſo ſoll doch jeder, welchen ohne die Hinzukunft der Freiwilligen der Heerbann getroffen haben würde, zu der Einſtellung im Heere, wenn er ſie verlangt, die Vorhand haben vor jedem noch nicht eingeſtellten (314.) Freiwilligen.

Von den Freiwilligen ſind in einem ſolchen Falle diejenigen auszuſchließen, welche unter ihnen zuletzt würden vom Heerbanne getroffen werden.

314. Aus denjenigen, welche während Kriegdienſtleiſtung durch Zunahme des Alters einem Landwehrabtheile, den der Heerbann nicht betroffen, zugewachſen ſind, ſollen ebenfalls die Freiwilligen aufgefodert werden, und ſolche Freiwillige, wenn das Heer nichts dabei verliert, zum Einſtand im Heere überall die Vorhand haben vor den noch nicht Ausgehobenen.

315. Solchen, welche wegen ausgezeichneten Verdienſtes im Kriege zu dem höhern Range befördert und zur Beſetzung einer Stelle dieſes Ranges gewählt wurden (128. 129.), ſteht es frei die Anſtellung und den fernern Einſtand im Heere abzulehnen, wenn und inwieweit ſie nicht auch in ihrem neuen Range vom Heerbanne getroffen ſind; nehmen ſie aber die Stellen an, da ſie ſie ablehnen könnten, ſo ſind ſie als freiwillig im Kriege anzuſehen.

316. Es ſoll in keinem Abtheile der Landwehr eine Aushebung von Feldobren oder Obermannen irgend einer Dienſtart und Stufe Statt finden, ehe alle gezählten Stellen dieſer Art und Stufe im Verhältniſſe zu der gemeinen Mannſchaft urbeſtandsmäßig beſetzt oder doch (108.) vertreten ſind.

317. Der Heerbann ſoll zwar in allen Landwehrabtheilen ſo weit als nöthig durch die erſte Bannriege (299.) zur zweiten, durch dieſe zur dritten und durch dieſe gehen, allein in dem erſten Abtheile bei dem Älteſten jeder Riege beginnen und zu dem Jüngſten fortſchreiten, hingegen bei dem zweiten, dritten und vierten Abtheile bei dem Jüngſten jeder Riege beginnen und zu dem Älteſten fortſchreiten.

Die frühere Stelle in einer Heerbannliſte des erſten Abtheils iſt demnach immer auch die frühere in der laufenden Zählung, dagegen in einer Heerbannliſte der folgenden Abtheile der Landwehr die ſpätergezählte.

318. Die Aushebung einer jeden Art der ausgeſchriebenen Mannſchaft (310.) iſt ſo vorzunehmen, daß die Anzahl derſelben von der Zahl aller Hebbaren in der nemlichen Ordnung genommen wird, in welcher dieſe auf ihrer Heerbannliſte von dem Vorderſten an (317.) einander folgen.

319. Jeder, welcher bereits Kriegdienſte gethan oder als Vertagter (52.), Unhebbarer (30.) oder Kriegunfähiger (42.) Dienſterſatz geleiſtet hat, ſoll einem fernern Heerbanne ſo lange nicht unterworfen ſeyn, als es auf der nemlichen Heerbannliſte ſolche gibt, welche noch niemals oder doch nicht gleich oft ausgehoben waren, es ſey denn, daß er mit einem ſolchen die Stellen in der Heerbannliſte (306.) oder doch die Rechte geleiſteter Kriegdienſte (307.) wechsle oder gewechſelt habe.

320. Wenn der Heerbann ernannte ordentliche Wehrobren, welche aber noch nicht in ordentlichen Stellen ihres Ranges angeſtellt ſind (303.), getroffen, ſo ſoll er in dieſer Beziehung als vorgreifend angeſehen werden.

321. Wenn zwei oder mehre Gauen durch ein Wechſelverhältniß in Hinſicht der verſchiedenen Rüſtſchaften (110.) mit einander verbunden ſind, ſo ſollen dem gemäß auch die Heerbannliſten und alſo auch die Aushebung in denſelben gemeinſchaftlich ſeyn.

322. Überall, wo in einer Vertheilung (310.) bei völliger Gleichheit der Landtheile für die Zahlen der Mannſchaft Brüche vorkommen, ſoll von je zwei Landtheilen einer die volle Einheit ſtellen, und beide unter einander wechſeln (323.).

323. Für alle Stellungen, welche bei einem Heerbanne nicht alle Landtheile gleich, ſondern nur einzele Landtheile für das Ganze leiſten, müſſen die gleichen Landtheile ſowohl bei Aushebung des Erſatzes als des Urbanntheils unter einander wechſeln.

324. Alle Mannſchaft irgend einer Art iſt in der Dienſtliſte eben ſo zu ordnen, wie in der Heerbannliſte die Einzelen ſich folgten, und wo die Banntheile mehrer Gauen auf einer Dienſtliſte verbunden ſind, ſind zuerſt die Erſten jedes Banntheils, dann die Zweiten, die Dritten u. ſ. f. einzuzeichnen.

325. Alle Vertagten (44. 45. 22.) und Unhebbaren (20. 21.), welche auf ei=

ner Heerbannliſte von da, wo der Heerbann beginnt (317.), bis da, wo er erfüllt iſt, verzeichnet ſind, ſind unter geſetzlicher Bedingung (319.) von dem Heerbanne getroffen.

In Hinſicht der Kriegunfähigen iſt der Umfang des Heerbannes bei jedem betroffenen Abtheile auf die Art zu beſtimmen, daß nach der Stammliſte (299.) ohne Rückſicht auf irgend einen Unterſchied ſo viele abgezählt werden, als überhaupt und im Ganzen aus dem Gaue ausgehoben wurden. Der vorderſte dieſer Zählung iſt wie bei den Heerbannliſten (317.) zu beſtimmen. Alle zwiſchen dem Erſten und Letzten dieſer Zählung verzeichneten Kriegunfähigen ſind unter geſetzlicher Bedingung (319.) von dem Heerbanne getroffen.

R. Der Landſturm.

326. Der Landſturm betrifft alle Wehrpflichtigen: die kriegfähigen, nur die Heimpflichtigen unter den geſetzlichen Bedingungen (31. 32.) ausgenommen, zu thatlichem Kriegdienſte, – die kriegunfähigen zu Erſatzleiſtung (42.).

327. Zur Zeit eines Landſturms ſind diejenigen Landſchirmdienſte, zu welchen nicht Mannſchaften der Landwehr befehligt ſind, ſoviel nöthig und möglich durch die über und unter dem wehrpflichtigen Alter zu verrichten.

S. Die Entgeltung nach dem Friedensfuße.

328. Von den Wehrpflichtigen als ſolchen ſollen auf dem Friedensfuße bloß 1) die ordentlichen Wehrobren und der Wirthſchaftsobre des höchſten Ranges den ganzen feſtgeſetzten Gehalt (329.) –, die ordentlichen Pflegobren den vierten Theil des ganzen Gehaltes beziehen, – 2) die im Landſchirm angeſtellten Wehre und Oberwehre Löhnung erhalten, – 3) diejenigen von den in beſonderen Stellen der Wehranſtalt (215.) oder des Landſchirms (284.) dienenden Feldobren, denen durch dieſe Anſtellung mehr Dienſt und Verantwortlichkeit als den übrigen obliegen, eine verhältnißmäßige Gehaltszulage, dergleichen Obermannen und Mannen eine angemeſſene Löhnung genießen, – 4) alle, welche der Wehranſtalt einzele beſondere Dienſte zu leiſten veranlaßt oder befehligt werden, nach den allgemeinen Grundſätzen und Verhältniſſen der Dienſtvergeltung bezahlt werden.

329. Der Gehalt der ordentlichen Feldobren ſoll überhaupt genommen dem Gehalte der anderen Beamteten des Staates von gleichem Range gleich –, insbeſondre aber bei jeder Stufe des Ranges um ſo viel größer als der Gehalt bei der nächſtniedern Stufe ſeyn, wie viel der Gehalt der unterſten Feldobrenſtufe beträgt.

330. Der gemeine Landſchirmer ſoll als Löhnung täglich oder doch für jeden Tag baar in Geld die Hälfte des jedesmaligen durch die Ortsobrigkeit für den gemeinen Handarbeiter in Geld feſtgeſetzten ganzen Taglohnes, und einen angemeſſenen Wohnplatz in dem Landſchirmerhauſe (278.) frei erhalten.

331. Die Oberwehre vom Landſchirm ſollen als Löhnung täglich oder doch für jeden Tag baar in Geld, und zwar insbeſondre der Rottner zwei Drittel, der Oberrottner fünf Sechstel, der Webel das Ganze des feſtgeſetzten Taglohnes (330.), und angemeſſene Wohnplätze in dem Landſchirmerhauſe (278.) frei erhalten.

332. Die mittelbaren Vorgeſetzten der gezählten Landſchirmer ſollen die angemeſſenen Wohnplätze in dem Landſchirmerhauſe (279.) frei erhalten.

T. Die Entgeltung, Verpflegung und Erſtattung im Kriege.

333. Der Kriegsfuß ſoll für das Heer und jeden ſeiner Theile ſo bald beginnen und ſo lange dauern, als die ausgehobene Mannſchaft, ſie mag nun aus ihrer

Heimath entfernt ſeyn oder nicht, der Wehranſtalt mehr als die allgemeinen Dienſte leiſten muß.

334. Dem ganzen Heere und zwar jedem Theile deſſelben ſo lange, als er auf dem Kriegsfuße ſteht (333.), werden die nöthigen Lebensmittel für Menſchen und Vieh aus dem Vermögen des Staates unentgeltlich geliefert.

335. Solange der Kriegsfuß dauert (333.), ſollen die auſerordentlichen Feldobren und die ordentlichen Pflegobren den gleichen Gehalt wie die ordentlichen Wehrobren gleichen Ranges, dieſe ihren Gehalt wie auf dem Friedensfuße beziehen.

336. Solange der Kriegsfuß dauert (333.), ſollen täglich oder doch für jeden Tag die Obermannen der vierten Stufe fünf Sechstel—, die der dritten zwei Drittel—, die der zweiten die Hälfte—, die der erſten ein Drittel—, die Mannen ein Sechstel desjenigen für den gemeinen Handarbeiter in Geld feſtgeſetzten ganzen Taglohnes, welcher von den im ganzen Staate geltenden als der mittle anzuſehen iſt, aus dem Kriegſchatze als Löhnung erhalten.

337. Leiden durch die Entfernung eines Obermannes oder Mannes, welchen, ohne daß er ſeine Stelle und Rechte gewechſelt (306. 307.), der Heerbann getroffen, die Angehörigen deſſelben Mangel an dem nöthigen Lebensunterhalte: ſo ſoll ihnen nach dem Ermeſſen der Ortsobrigkeit eine verhältnißmäßige Unterſtützung zuerkannt und, ſolange der Kriegsfuß beſteht (333.), aus dem Kriegſchatze gehörig ausbezahlt werden, ſo jedoch, daß für jeden Tag nirgends mehr als ein Sechstel des mittlen Taglohns (336.) auf jeden der geſetzlichen Pflegangehörigen des Ausgehobenen, d. i. der Frau und Kinder, zu rechnen iſt.

338. Aller unverſchuldete Verluſt vor dem Feinde an Waffen- und Kleidungsſtücken und jeder Abgang derſelben im Kriegfelde iſt dem Einzelen auf ſein Verlangen aus dem Kriegſchatze zu erſetzen.

Anmerkungen.

Den Erörterungen, welche über die voranſtehende Verfaſſung der Wehr- und Schirm-Anſtalt im Einzeln zu geben ſind, möge die allgemeine Anerkennung vorausgehen, daß, wenn durchgängig jeder Mann als ſolcher urſprünglich und von ſelbſt zu der genannten Anſtalt gehört, nothwendig gar manche Einrichtung anders ſey, als ſie in einem gezwungenen und gedungenen Heere beſtehen mag. Alle die Um- und Krumm-Wege, welche zur Zuſammenbringung und Zuſammenhaltung eines ſolchen Heeres unvermeidlich ſind, fallen weg, wo der möglich-vollkommenſte und feſteſte Beſtand immer gegeben iſt, und könnte nur unbeſonnener Weiſe zum Verderben dahin eingeführt werden; dadurch aber muß das Weſentliche und Zweckmäßige um ſo größern Raum gewinnen, und alles Tüchtige der ſtehenden Heere, die in Krieg- und Krieger-Sachen, weil ſie in Kriegen zum Kriegen gebildet worden, alleingültige Muſter ſind, um ſo unbeſchränkter und unumwunden hervortreten können. Vieles auch, was da, wo nur ein Theil für alle die Waffen trägt, unmöglich iſt, kann und muß Statt finden, wenn alle Glieder des Staates als ein Heer zuſammenſtehen; vieles dagegen iſt bei allgemeiner Bewaffnung unthunlich, wiewol es in einem Heere gelten mag, welches als ſolches einen beſondern Stand bildet und bezahlt wird. Eben weil ſie keine theilweiſe iſt, muß die allgemeine Bewaffnung in ſo fern ihre eigenthümlichen Geſetze, eigenthümliche Ordnung haben, die aus ihr ſelbſt unmittelbar hervorgehen, durch die ſie ſelbſt weſentlich bedingt iſt, und auf denen allein jene unterſcheidenden Vorzüge beruhen, welche der ganzen, vollen Rüſtung auſer der Größe und Stärke noch durch ihre Ebenmäßigkeit zukommen.

(1.) Dieſe Beſtimmung des Alters beruht nämlich auf der Dauer der Wehrfähigkeit eines Mannes, wie ſie bei uns im Durchſchnitte anzunehmen iſt und angenommen wird. Wenn Einzele dieſe Fähigkeit in ſolcher Jugend noch nicht oder nicht vollkommen erreicht, oder bereits vor ſolchem Alter ganz oder zum Theil wieder verloren haben, ſo treten für ſie die Geſetze wegen Vertagung (44.) und Kriegunfähigkeitserklärung (35. 38.) ein. Der Grundſatz allgemeiner Wehrpflichtigkeit aber iſt eine alte, urſprüngliche Wahrheit, welche, wie unvollkommen oft ihre Anwendung ſeyn mogte, doch niemals ganz vergeſſen war, und ſo wie die Nothwendigkeit allgemeiner Bewaffnung bereits in der Vorrede dieſes Werkes, vorzüglich nach Anleitung der großen Lehren und der gründlichen, ſcharfen Beweiſe, welche unſer Zeitalter von neuem darüber aufgeſtellt hat, näher erörtert worden.

(2.) Dieſes Geſetz gibt ſelbſt die Grundlage für die ganze Anordnung des Heer- und Schirmer-Bannes, überhaupt der Wehr- und Schirm-Anſtalt. Wären die Ver-

hältniſſe ſämmtlicher Einzelen gleich, ſo könnte bei ihnen ein Unterſchied bürgerlicher Pflichten und Rechte nur nach den Verhältniſſen längeren oder kürzeren Genuſſes und längerer oder kürzerer Leiſtung Statt finden; da aber alle Verhältniſſe der Einzelen ſowohl an ſich als in Bezug auf die Geſammtheit ſo verſchieden ſind, ſo müſſen folglich die Glieder des Staates nach den obwaltenden Verſchiedenheiten geſondert, nach ihrer Gleichheit zuſammengeſtellt werden, ehe die Pflichten und Rechte des Alters in Anwendung zu bringen ſind. In Betreff dieſer Sonderung und Zuſammenſtellung verlangt nun das Geſetz, daß ſie nach dem gemeinſamen Beſten der Einzelen und der Geſammtheit geſchehen, alſo nicht allein gleichzeitig die Anſprüche der einen und die Bedürfniſſe der andern wahrgenommen werden ſollen, ſondern bei allen Entſcheidungen hauptſächlich auf dasjenige zu ſehen ſey, worin die Foderungen ſowohl der Einzelen als des Ganzen übereinſtimmend zuſammentreffen: auf ſolche Verhältniſſe der Einzelen, welche zugleich auf das Ganze Einfluß haben, — und auf ſolche Verhältniſſe des Ganzen, welche eben alle Einzelen insgeſammt betreffen. Thunlich iſt dieſes um ſo mehr, da ja ſelbſt weder die Einzelen ſind auſer und neben dem Ganzen, noch das Ganze iſt ohne die Einzelen; und auch nur dadurch kann jede innere Widerſtrebung vermieden, Halt und gedeihliche Wirkſamkeit in die Einrichtung gebracht werden, daß die Verhältniſſe des Gegenſtandes auch die Verhältniſſe ſeiner Einrichtung ſind, der Gegenſtand ſo genommen und behandelt wird, wie er wirklich iſt: die Einzelen im Ganzen, das Ganze in ſeinen Theilen.

(6.) Alle Beſtimmungen dieſes Geſetzes folgen unmittelbar aus der Allgemeinheit (1. 3.) und Gleichheit (2.) der Dienſtpflicht. Wie deßhalb die Folgeordnung bei dem Heer- und Schirmer-Banne nach richtigen Grundſätzen zu beſtimmen iſt, ſo müſſen auch diejenigen, welche in Friedenszeiten zu beſonderen Leiſtungen gezogen werden, eine Entſchädigung dafür durch die Geſammtheit erhalten.

(7.) Dieß verſteht ſich von ſelbſt aus der Wehr- und Schirmpflichtigkeit und dem Einſtande in den Anſtalten des eigenen Staates.

Kriegdienſt gegen den Staat oder einen der verbündeten teutſchen Staaten iſt als Überlauf und Feindſchaft nur ein Gegenſtand für das Buch von den Verbrechen und Strafen und für das Kriegsrecht.

(8.) Denn der Dienſt eines Wehrmannes in einem andern, ſelbſt einem verbündeten, Staate kann kein Recht begründen, daß ein andrer Mann, welchen der Heerbann auſerdem nicht trifft, von demſelben getroffen werde, und dieſer leiſte, was jener ſchuldig iſt.

(9. 10. 11. 12. 13.) In dieſen Geſetzen beginnt die Auflöſung der Aufgabe, wie die wehrpflichtige Mannſchaft in Hinſicht der Folge zur Wehrleiſtung abzutheilen und zu ordnen ſey. Dabei iſt jede Einrichtung, welche einen Unterſchied durch Vollkommenheit, mindere und mindeſte Bewaffnung und Ausbildung der Wehrmänner begründet, gänzlich übergangen. Wenn Pflicht und Vertrag fodern, daß jeder, einer wie der andre, für die Behauptung der Freiheit und der Rechte des Staates einſtehe (1. 2.), alſo auch ſtets zu zweckmäßiger Wehrleiſtung im Stande und bereit ſey (3.): was würde das für eine Ausführung des Verlangten ſeyn, die ſelbſt ein theilweiſes Unvermögen herbeiführte und mithin auch die Verbindlichkeit zur Leiſtung in ſo weit aufhöbe? Und was ſollten denn Männer, die zwar nicht unbewaffnet wären, aber ſich auch nicht wehren könnten, wie es nöthig iſt oder werden kann?, — Männer, die, wenn es gälte, nicht zu brauchen wären, oder von denen je zwei oder drei aufgingen gegen einen ordentlichen feindlichen Mann? Eine ſolche Einrichtung

konnte wol einmal Statt finden unter Umſtänden, welche ſelbſt nicht hätten Statt finden ſollen, — wol einmal nothwendig und dienlich ſeyn als einiges Flickwerk, in der Eile aufgeſetzt auf die allerdings noch übleren Löcher, welche in unſere Rüſtung gekommen waren; doch die Flicken, die ein altes zerriſſenes Kleid verbeſſern, würden ein neues entſtellen und verderben, und uns mag es nun nach gerade Ernſt werden um die Anſchaffung einer neuen Rüſtung, einer tüchtigen, dauerhaften, und wie ſie der Geſtalt ſowohl unſeres gegenwärtigen Lebens als des heutigen Kriegweſens angemeſſen iſt!

Jeder iſt dem Staate mit Kraft und Leben zur Wehrleiſtung gegen Feinde gleich verpflichtet. Dieſer und kein andrer Grundſatz iſt hier angenommen, weil dieſer gar nicht abzuweiſen, ein andrer gar nicht anzunehmen war. Gleichwie nun die Entwickelung aus dem Begriffe, ſo muß die Einrichtung irgend einer Sache aus ihrem Grundſatze hervorgehen, nur aus dieſem und ganz aus ihm. Alles Hineintragen oder Unterdrücken in Bezug auf den Grundſatz muß die Einrichtung falſch oder mangelhaft machen, beides ihr Schaden und Verderben bringen. Es liegt aber in dem Grundſatze der Wehranſtalt die Beſtimmung gleicher Verpflichtung, die Beſtimmung ihres Gegenſtandes, und ihre Beziehung nach ſteigender Wichtigkeit und Ausbreitung auf den Einzelen, auf den Staat, auf das Menſchenleben. Auſer dem, was zum Gegenſtande ſelbſt gehört, hat alſo auch die Einrichtung der Wehranſtalt die gleiche Wehrpflichtigkeit aller, die Gleichheit dieſer Pflicht aber in den nemlichen drei Beziehungen zu beobachten, in welchen ſie gegeben iſt.

Eine Unterſcheidung und Ordnung der gleich Wehrpflichtigen kann demnach zunächſt und zuoberſt nur eben in Bezug auf ihre Kraft und ihr Leben Statt finden, durch den Unterſchied nämlich in der Größe und Anwendbarkeit der Kräfte, welche den verſchiedenen Zeiträumen des Lebens zukommen, und durch die verſchiedene Bedeutung, welche das einzele Leben in ſeinen verſchiedenen Abſchnitten für das Leben überhaupt hat, für den Beſtand der Gattung. Betrachten wir nun auf dieſen zwiefachen Unterſchied hin die ganze Reihe unſrer wehrpflichtigen Mannſchaft, ſo ſehen wir an der Jugend die Kraft am leichteſten ſich bewegen, Mühſal und Wechſel ertragen und von jedem Ungemache ſich erholen, dabei aber noch von der mindeſten Bedeutung für die Gattung, da das männliche Geſchlecht in dieſer Hinſicht bei uns erſt mit dem fünfundzwanzigſten Lebensjahre reift *). In dem folgenden Zeitraume des Lebens beginnt die kriegeriſche Kraft zwar noch keinesweges an ſich, wol aber bereits an Leichtigkeit und Beweglichkeit abzunehmen, und es tritt dagegen jene Zeit ein, von welcher die gleichmäßige Fortdauer der Gattung vorzüglich abhangt. Dieſe Verhältniſſe werden weiterhin noch bedeutender dadurch, daß nunmehr auch das Meiſte und Wichtigſte für die Erziehung und Bildung der Nachkommenſchaft geſchehen muß. Endlich vermindert ſich zwar der Einfluß in zweiter Beziehung, zugleich aber auch die kriegeriſche Kraft nicht nur an Regſamkeit, ſondern ſelbſt an ſich. So finden wir alſo unmittelbar durch die menſchliche Art und Beſchaffenheit vier Abtheile der wehrpflichtigen Mannſchaft begründet, und zwar dergeſtalt, daß zur Wehrleiſtung die Abtheile der Jüngeren den Abtheilen der Älteren voranzuordnen ſind. Ohne eine ſolche Abtheilung vorzunehmen, könnte eine Wehranſtalt niemals, auch bei allem übrigen Guten, innere

---

*) Frank's, J. P. „Syſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Polizei. Erſter Band. Neue Auflage. Mannheim, 1804.“ S. 231. 232.

Dauerhaftigkeit erlangen, weil ſie gleich vorn herein dem menſchlichen Weſen und Leben nicht angemeſſen wäre, folglich mit den unwillkührlichen und alſo auch unvermeidlichen und unabänderlichen Verhältniſſen deſſelben in Widerſpruch gerathen müßte. Gewiß iſt vor andern die Unterlaſſung einer ſolchen Abtheilung den bisher für den Landſturm gemachten Einrichtungen nachtheilig geweſen, weil eine durchgängige Zuſammenſtellung der regſamen, rüſtigen Jugend und des ſchwächern Alters ſchon für die bloßen Wehrübungen durchaus und in jeder Hinſicht ungeeignet iſt. Ein Heerbann aber ohne die nachgewieſene Ordnung der Abtheile kann in der That nicht anders ſeyn als die Handlung eines Menſchen, welcher aus Unkenntniß ſtatt der Blutader die Schlagader öffnet, und zuſieht, wie der Saft des Lebens enteilt. Vielmehr erwächſt eben wegen der gleichen Wehrpflichtigkeit für die Abtheile der Jüngeren ein neuer Grund, den Abtheilen der Älteren zum Heerbanne voranzugehen, daraus, daß dieſe einſt unter gleichen Verhältniſſen zu dem nemlichen verbunden waren.

Die für die einzelen Abtheile feſtgeſetzten Jahre ſind nach guten Berechnungen über die Zahl der Lebenden in jedem Alter *) ausgemittelt. Nach dieſen beläuft ſich nämlich unter 59,836 Lebenden die Zahl der Lebenden männlichen Geſchlechtes
von den 8 Jahren des 1. Abtheiles, vom 18. bis zu dem 26. Jahre, auf 4,030,
von den 9 Jahren des 2. Abtheiles, vom 26. bis zu dem 35. Jahre, auf 4,122,
von den 11 Jahren des 3. Abtheiles, vom 35. bis zu dem 46. Jahre, auf 4,333,
von den 15 Jahren des 4. Abtheiles, vom 46. bis mit dem 60. Jahre, auf 4,468.
Bringt man nun in Anſchlag, daß mit dem zunehmenden Alter wegen Vertagung (44.), Unhebbarkeit (20. 21.) und Kriegunfähigkeit (35.) die Übergänge zu den Ungezählten immer häufiger vorkommen, ſo iſt der ſteigende Überfluß bei dem zweiten, dritten und vierten Abtheile vollkommen gerechtfertigt, und die verlangte Gleichmäßigkeit der Abtheile wohl erlangt. (In dem angeführten Werke iſt zwar die Überſicht nicht von 59,836 Lebenden, ſondern nur von der Hälfte dieſer Zahl gegeben; da es aber hier bloß auf das Verhältniß der Lebenden männlichen Geſchlechtes ankam, und die Hälfte aller Lebenden weiblichen Geſchlechtes iſt **), ſo mußte folglich, um die von den einzelen Jahren angegebenen Zahlen unverändert zu laſſen, die Zahl aller Lebenden zwiefach genommen werden).

(14.) Bei den hier entworfenen Einrichtungen iſt eine beſondre Rückſicht nicht ſowohl auf die Verheiratheten als auf die Unverheiratheten zu nehmen, und ausdrücklich vorausgeſetzt, daß eigentlich die Glieder des erſten Abtheiles der Landwehr alle unverheirathet, die der übrigen Abtheile alle verheirathet ſeyn ſollten. Denn da der Mann für den ehelichen Stand bei uns erſt mit dem fünfundzwanzigſten Lebensjahre vollkommen reif wird (A. 9. 10. 11. 12. 13.), ſo ſollte alſo jede frühere Verheirathung auch von Staats wegen überall verboten ſeyn; zum wenigſten darf keine vortheilhafte Ausnahme zu Gunſten einer im Allgemeinen genommen nachtheiligen Handlung gemacht werden. Mit der Fähigkeit hingegen erwächſt auch die Pflicht der ehelichen Verbin-

---

*) Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechtes, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung deſſelben erwieſen von J. P. Süßmilch. Vierte verbeſſerte Ausgabe, genau durchgeſehen und näher berichtiget von Ch. J. Baumann. (Drei Theile. Berlin, 1775 und 1776). 3. Th. S. 367 u. f. Sammlung der zum dritten Theile gehörigen Tabellen, S. 54 u. f.

**) Ebend. 2. Th., S. 280.

dung, und an ihrer Erfüllung muß der Menſchheit und dem Staate alles gelegen ſeyn; auch nur mit Rückſicht auf dieſe Nothwendigkeit und Bedingung ſind ja eben die verſchiedenen Abtheile der Landwehr feſtgeſetzt (A. 9. 10. 11. 12. 13.). Wer demnach, da er verheirathet ſeyn ſollte, nicht verheirathet, alſo auch der Gattung und dem Staate von minderer Bedeutung iſt, tritt von ſelbſt in ein beſonderes Verhältniß bei einer Einrichtung, welche dieſe Bedeutung gehöriger Maßen wahrnimmt und mit darauf gegründet iſt. Weil jedoch die Abtheile nicht durch die Verhältniſſe der Einzelen zur Gattung allein, ſondern zugleich durch ihre Verhältniſſe an ſich und zur Sache der Wehranſtalt beſtimmt ſind, ſo können alſo die Unverheiratheten nicht ſchlichthin zu dem erſten Abtheile geſetzt werden, ſondern es entſcheidet das Geſetz vollkommen gerecht und angemeſſen, daß diejenigen, welche in männlichem Alter unverheirathet ſind, zwar nicht zu dem Abtheile ihres Alters, jedoch auch zu keinem frühern als dem nächſtvordern gehören ſollen. Mag dann, wer tadelhafter Weiſe ledig geblieben, und eine ſolche Vorrückung als Strafe anſieht, ſie dafür hinnehmen, — und wer unglücklicher Weiſe nicht verheirathet iſt, wenn er die Vorrückung für eine üble Sache hält, ſie zu ſeinem Unglücke rechnen! Auch die aufgelöſte unfruchtbare Ehe iſt mit vollem Rechte ausgenommen; denn durch ihre Unfruchtbarkeit iſt ſie dem Staate bedeutungslos, und durch ihre Auflöſung hat ſie bewieſen, daß ſie auch im Beſondern nichts taugte, indem ſich die Verbundenen nicht rein und wahrhaft wechſelſeitige Bedingung waren. Zugleich mußte zu verhüten geſucht werden, daß aus der unlautern Abſicht, die geſetzliche Vorrückung in den Landwehrabtheilen zu vermeiden, übereilte, unhaltbare Ehen geſchloſſen würden.

Erfolgt die Heirath ſpäter, als ſie ſollte, ſo macht zwar das Heirathen ſelbſt ſo viel, als es an ſich kann, wieder gut; doch bleibt durch ſein Spätererfolgen eine zwiefache Verkürzung des rechten Verhältniſſes. Denn erſtlich ſind ſchon an ſich aus einer Ehe um ſo viel weniger Kinder zu erwarten, als ſie verſpätet iſt; zuverläſſig aber können auf eine ſpätere Ehe nicht ſo viel Kinder gerechnet werden, als im Durchſchnitte auf jede Ehe kommen, wenn dabei für alle Ehen die rechte Zeit angenommen wird. Sodann kommen aus einer ſpätern Ehe auch die Kinder, welche kommen, doch um ſoviel ſpäter und treten um ſoviel ſpäter in die Wehranſtalt. Nun aber iſt ſich an die Kinder nicht zu halten, eben ſo wenig an die ſpäter gekommenen als an die gar ausgebliebenen, ſondern der Vater hat ſie beiderſeits zu vertreten, und hiernach ergibt ſich die rechtliche, ſehr billige Foderung, daß jedem ſo viele Jahre an ſeinem Alter abgerechnet werden ſollen, um wie viele er zu ſpät geheirathet hat. Doch treten hierbei dieſelben Umſtände beſchränkend ein, welche auch bei den Unverheiratheten die unbedingte Vorrückung in den erſten Abtheil nicht zuließen: daß nämlich die Abtheile der Landwehr nicht von dem Verhältniſſe zur Gattung allein abhangen, nicht ihretwegen allein, ſondern zugleich um anderer, nicht minder wichtiger Verhältniſſe willen feſtgeſetzt ſind. Die Unverheiratheten und die Späterverheiratheten ſind hierbei durch die Unbedingtheit unterſchieden, womit jene für das ganze Alter des Abtheils dem frühern zugehören, während dieſe an ſich immer nur ſo viel länger in dem frühern Abtheile verbleiben, als ſie ſpäter geheirathet haben.

Daß den Späterverheiratheten für das fünfte Kind zwei, für jedes fernere ſechs Jahre zu gut gerechnet werden ſollen, iſt darum angenommen, weil im Durchſchnitte auf jede Ehe alle ſechs Jahre ein Kind, auf je drei Ehen im Ganzen vierzehn Kinder zu rechnen ſind. Dieſe Vergütigung bezieht ſich alſo verhältnißmäßig auf das, was eine ſpäter geſchloſſene Ehe ungeachtet ihrer Verſpätung mehr leiſtet, als im

Durchſchnitte einer Ehe zukommt. Freilich wird denen, welche zu rechter Zeit heira=theten, nirgend in wehrmänniſchen Verhältniſſen etwas dafür zu gut gethan, wenn ſie in ehelichen mehr leiſteten als den Durchſchnittsbetrag. Allein ein andres wäre es auch, Übriges anzunehmen ohne Vergeltung von ſolchen, mit welchen man ſo ge=nau gerechnet hat, als ſie auf eine, wie doch wenigſtens hier nicht anders angenom=men werden darf, unverſchuldete Weiſe im Rückſtande waren,— ein andres iſt es von denen etwas anzunehmen, welche nur durch die Benutzung des eigenen Glückes oder doch nicht ohne den Genuß deſſelben gegen das Allgemeine gerecht ſind. Ver=ſteht ſich dieſes, ſo iſt alſo bloß noch die Richtigkeit der Berechnung darzuthun, zu=mal da dieſe von Süßmilch's und Baumann's *) Berechnungen abweicht. Bei=de nämlich hatten das Leben zu nehmen, wie es iſt, und alſo auch alle die Unord=nungen und Geſetzwidrigkeiten, welche darin oft wie leicht vorkommen, mit anzuſchla=gen und auf den zweihundert ſtattlichen Seiten einzurechnen. Da nun aber die ord=nenden Geſetze nur die Ordnung anerkennen, welche ſie bezwecken, ſo war hier nichts mit verheiratheten Männchen vom zwanzigſten Jahre und erſchöpften vom vierzigſten, nichts auch mit einem Troſſe unehelicher Kinder ab und zu und hin und her zu pla=cken, ſondern der Anſchlag nach der Ordnung menſchlicher Art kurz und einfach fol=gender. Für die Reife und Dauer der weiblichen Kraft ſind bei uns im Durch=ſchnitte die 28 Lebensjahre anzunehmen, welche mit dem achtzehnten beginnen und mit dem fünfundvierzigſten erfüllt ſind. Nun aber finden ſich da, wo jährlich 1,000 Kinder geboren werden, unter der Zahl aller Lebenden 12,489 von dem Alter dieſer achtundzwanzig Jahre **), alſo 6,000 weiblichen Geſchlechtes, von welchen die all=jährige Geburt von tauſend Kindern abhangt; mithin kommen im Durchſchnitte jähr=lich auf je 6 Ehen 1 Kind, oder auf je 6 Jahre einer Ehe 1 Kind, und auf die ganze Dauer der Ehe $4\frac{2}{3}$ Kinder. Frank ***) zwar ſetzte die Reife unſerer Jungfrauen in ihr ſechzehntes Jahr, was aber von viel zu wenigen gilt, als daß es nur irgend für ein Durchſchnittsmaß angenommen werden dürfte, da vielmehr in ſol=cher Jugend kaum noch das Längenwachsthum durchgängig vollendet iſt, noch ſeltner alſo das Wachsthum nach den übrigen Richtungen, und im Ganzen weder der Leib in ſich ſelbſt fertig und in der Vollendung feſt genug geworden, noch auch Sinn und Gemüth zu hinlänglicher Bildung und Kraft gereift ſind, um die ganze Laſt der häuslichen Sorgen und die ganze Schwere der mütterlichen Pflichten zu übernehmen, zu tragen und zu erfüllen. Wären im Allgemeinen unſere Mädchen wirklich im ſech=zehnten Jahre Jungfrauen, ſo würde ihnen dann auch die Annahme der Ehe Pflicht ſeyn, ſie zu verſchieben ihnen zum Tadel gereichen. Beide Geſchlechter aber ſind gleich weit entfernt ſo zu urtheilen, und billigen vielmehr mit ſeltner Ausnahme nur die Heirath der achtzehnjährigen Jungfrau. Darum auch, weil ſelbſt das Alter von ſieb=zehn Jahren kaum noch als Durchſchnittsmaß für die weibliche Reife gelten kann, und nicht bloß wegen des Abganges der Gebrechlichen, ſind hier unter den 12,489 Lebenden nur 6,000 Ehfähige weiblichen Geſchlechtes angenommen. Für das Ver=ſchwinden der weiblichen Kraft hat Frank ungefähr das funfzigſte Jahr anberaumt,

*) In des S. 86 angeführten Werkes 1. Th. S. 118 bis 234, 2. Th. S. 331, 3. Th. S. 72 bis 153.

**) Süßmilch und Baumann an den S. 86 zuerſt angeführten Orten.

***) An dem S. 85 angeführten Orte.

was nach der täglichen Erfahrung und dem Ausſpruche aller übrigen ſtimmbefugten Ärzte eben ſo wenig als Durchſchnittsmaß angenommen werden kann, zumal bei Verheiratheten, von welchen doch hier nur allein die Rede ſeyn muß.

So ſind die wichtigen Entſcheidungen dieſes Geſetzes nur aus den gültigſten Gründen hervorgegangen. Wir aber ſehen, wie das Richtige, das aus dem Weſen der Sache Geſchöpfte mit allem Richtigen, mit allem Weſentlichen wohlthätig zuſammenhange und zuſammengreiſe. Haben Vorzeitigkeit, Verſpätung und Unterlaſſung der Ehe überall im Leben, wie durch eine ſolche Einrichtung in der Wehranſtalt, ihre unbequemen Folgen, ſo wird dieß ohne Zweifel bewirken, daß mehr und mehr Ordnung in eine der allerwichtigſten menſchlichen Angelegenheiten komme.

Beziehlich iſt übrigens dieſe Ausnahme in Betreff der Unverheiratheten und der Späterverheiratheten genannt, weil ſie ſich mehr auf andern Stand als auf die wehrmänniſche Beſchaffenheit ſelbſt und die eigenthümlichen Erfoderniſſe des Kriegweſens bezieht.

(15.) Würde gleich eine durchgängige Zuſammenſtellung der Mannſchaft aller Lebenszeiten ſowohl dem Staate im Ganzen als ſelbſt auch ſeiner Wehranſtalt nachtheilig und verderblich ſeyn (A. 9. 10. 11. 12. 13.), ſo fodert doch das Kriegweſen in Betreff der Wehrobren einigermaßen ein andres, indem allerdings für die Anführung wegen des raſchern Muthes und Eifers der Jugend und der größern Vorſicht und Feſtigkeit des erfahrnern, beſonnenern Alters die jüngeren und älteren Wehrobren ſelbſt bei gleichem Range zuſammenzuſtellen ſind. Für die ausführende Kraft iſt es der größte Vorzug, die erſte Bedingung ihrer Brauchbarkeit, daß ſie in allen Theilen gleichartig, gleich fähig und beweglich und daher auch willig und fügſam ſey; allein die Anführung nimmt die ganze Vielfältigkeit der menſchlichen Kräfte in Anſpruch. Dazu kommt, daß in dem erſten und ſelbſt noch in dem zweiten Abtheile der Landwehr, bisweilen noch in dem dritten, auch ſchon wegen des Mangels an Feldobren der höheren Stufen ein beſtimmtes Alter nicht beobachtet werden kann. Da nun die ordentlichen Wehrobren aus eigenem Antriebe ſich dem Kriegweſen, alſo auch dem Kriege gewidmet haben, und von dem Staate bezahlt ſind, um überall für die zweckmäßigſte Dienſtleiſtung in der Wehranſtalt angeſtellt werden zu können: ſo iſt denn auch ihrerſeits nichts, was den erfoderlichen Ausnahmen in Hinſicht der Verhältniſſe des Lebensalters zu den Landwehrabtheilen hinderlich wäre; und geſchieht die Anſtellung in den verſchiedenen Abtheilen wirklich nur nach dem Zwecke und den inneren Bedürfniſſen der Wehranſtalt, ſo iſt auch nicht zu befürchten, daß zuviel der älteren Wehrobren zu den früheren Abtheilen, zu den ſpäteren zuviel der jüngeren kommen mögten.

Wieder ein wenig anders ſind die Bedürfniſſe und Umſtände in Betreff der Pflegobren, und mithin muß es auch die Einrichtung in dieſer Hinſicht ſeyn. Denn hier machen es die Geſchäfte nicht erfoderlich, daß auch die von gleichem Range aus den verſchiedenen Altern zuſammengeſtellt werden, ſondern nur in ſo fern ſind Ältere den früheren Abtheilen zuzuordnen, als es unter den Jüngeren auch keine Pflegobren der höheren Stufen gibt und geben kann. Eine wechſelſeitige Verſetzung aus einem Landwehrabtheile in den andern kommt alſo hierbei gar nicht vor, ſondern nur einſeitige, und zwar nur aus den ſpäteren in die früheren Abtheile. Da nun die Pflegobren überhaupt zu Friedenszeiten als ſolche keinen Gehalt beziehen, ſondern in allem den auſerordentlichen Wehrobren gleich ſind, ſo verſteht es ſich, daß, wenn ſie, und gar nur einige derſelben, aus einem ſpätern Landwehrabtheile mit der ganzen Verpflichtung zu einem frühern verſetzt werden, ſie dafür durch Ertheilung eines Gehaltes zu entſchädigen,

alſo zu ordentlichen Feldobren zu machen ſind. Die billigſte Auswahl zu einer ſolchen Verſetzung geſchieht dann gewiß durch die Anſtellung derjenigen, welche ſich freiwillig dazu melden, wie ja auch die ordentlichen Wehrobren ſich aus eigenem Antriebe für das Kriegfach beſonders beſtimmen. Wenn es jedoch an ſolchen Freiwilligen fehlen ſollte, ſo hat allerdings der Staat rechtlichen Anſpruch und der Einzele die Pflicht, daß dieſer den eigenen Wunſch und den eigenen Vortheil fallen laſſe, wenn es die Noth des Ganzen erfodert; von den Pflegobren aber kann dieß um ſo mehr verlangt werden, weil ihr Dienſt weder an Gefährlichkeit, den der Ewarte und Ärzte ausgenommen, noch an Mühſalen und Entbehrniſſen im Kriege dem Dienſte der Streitmannſchaft gleich, und auch ihre Theilnahme an einer andern Staatslaſt, indem die Pflegobren durchgängig zu dem vierten Abtheile der Landſchirmpflichtigen gehören (246.), bei weitem geringer iſt. Daß jedoch eine ſolche von Staats wegen verfügte Verſetzung aus einem ſpätern zu einem frühern Landwehrabtheile immer die Folgeordnung des Heerbannes beobachten müſſe, bedarf keiner Erörterung.

(16.) Weil es ſonſt bei dem ſpätern Abtheile ſolche überzählige Feldobren und Obermannen gäbe, welche die Ordnung der Wehranſtalt nicht geſtattet (106.).

(17.) Damit nämlich um ſo mehr der verſchiedenen Alter verſchiedene Tugenden und Vortheile zu der beſten Anführung der Mannſchaft ſich wechſelſeitig ergänzen und ſich aushelfen, ſowie in den mancherlei vorkommenden Fällen ſie ſelbſt wieder, wie es am vortheilhafteſten iſt, von der geſchickten Hand des höhern Führers benutzt werden können (A. 15.).

(19.) Dieſe Abſonderung der Kunder und Vorkunder iſt nicht nur ihrer übrigen Verhältniſſe wegen, ſondern vorzüglich auch zum Beſten der Wehranſtalt ſelbſt nothwendig. Denn aus ſolchen Jünglingen können am beſten und füglichſten auſerordentliche Wehr= und Pfleg=Obren gebildet werden, damit ſie die Stellen, welche ſie ſpäterhin durch ihre Einſicht und ihre Kenntniſſe im übrigen bürgerlichen Leben einnehmen, auch als Wehrmänner unter den bewehrten Männern bekleiden mögen; ihre wehrmänniſche Bildung muß daher auch umfaſſender ſeyn, als die gewöhnliche iſt.

Die ſchlichte Aufſtellung eines Geſetzes, welches auch die den Wiſſenſchaften und Künſten ergebene Jugend von den allgemeinen Wehr= und Waffen=Übungen nicht ausſchließt, und die ſchlichteſte Erläuterung eines ſolchen Geſetzes würde hinreichen, wenn es in einem Volke nur tüchtige, geiſt= und kraft=volle und darum Geiſt und Kraft liebende, Menſchen oder doch auſer den tüchtigen nur unbefangene gäbe; aber um der anderen willen und wegen ihres Einfluſſes auf Unmündige ſtehe hier aus Pflicht und Gewiſſen noch folgendes Wort.

Nur eben und kaum noch hat einige Ermannung das Vaterland aus Elend und Untergang gerettet, kaum noch einiges wiedererwachtes Selbſtgefühl die gänzliche Verafſung für dießmal verhütet, da beginnen auch ſchon wieder jene verneinenden Hausgeiſter aufzuducken, ſtemmen ſich entgegen mit armer, verkrüppelter Seele dem Geiſte der Zeit, dem Strome des Lebens, — möchten gern alles wieder hin haben, wo's geweſen, in den ſtillen, ruhigen, von je behaglichen Sumpf der Philiſterei, — gedenken wenigſtens von denjenigen Jünglingen, welche den Wiſſenſchaften ſich widmen wollen, jeden andern Geiſt abzuwehren als den allein alten und ehrwürdigen von Mensa und Τύπτω, — ſchildern ihnen als Rohheit jene Zeit, wo unſer eigenes Volk in der höchſten Macht und Würde unter den Völkern ſaß durch männigliche Tapferkeit, und zugleich Geiſteswerke lieferte, welcher nur der geringer achten kann als irgend andere, der eben gar nichts davon weiß; — ſie möchten allen Sinn für das Einheimiſche als unſelige Zerſtreuung in ſolchen Jünglin=

gen ertödten, und das als unſchicklich ihnen verbieten, womit ſich unſer Volk in ſeinen ehrenfeſteſten Zeiten ſchmückte, würden es aber als Zeichen gebildeten Geſchmackes beloben, wenn die nacheifernden Zöglinge in römiſcher Toga oder phrygiſcher Mütze einheräfften, — ſie gebärden ſich bei der Aufſuchung alter teutſcher Gedichte, wie wenn wirklich ſchon Τύπτω und ganz Mensa in die Brüche ginge, ihr ganzer Grund und Boden verſänke; — ja ſie fürchten in jämmerlicher Angſt Wiederkehr der Eichel- und Holzäpfel-Koſt, und mahnen und warnen, über dem Teutſchen den Menſchen nicht zu vergeſſen.

Wahrlich es iſt, es iſt wirklich ſo; man hat es gehöret! Und täglich lauter werden die alten Stimmlein wieder. Aber iſt es kaum begreiflich, wie Männer mitten im Staate in Betreff der nächſten und wichtigſten Volksangelegenheiten ſo ganz fremd ſeyn, ſo ganz ungeſchickt urtheilen können, ſo iſt es dagegen kein Wunder, wenn Menſchen von ſo beſchränkter Einſicht die Dreiſtigkeit haben, einen Sinn öffentlich zu tadeln und unterdrücken zu wollen, welcher noch vor einem Jahre in teutſchen Staaten unter Androhung des Verluſtes aller Stellfähigkeit von jedem, auch von wiſſenſchaftlich gebildeten Jünglingen und Männern, gefodert wurde, und von welchem man nicht weiß, was für Anſprüche künftiges Jahr wieder Staat und Volk überall an ihn machen mögten und zu machen genöthigt ſeyn könnten. Eben nur, wer ſein Leben ganz unter Bücher vergräbt und an dem todten Buchſtaben nagt, ſieht und lernt nicht, daß es nichts gibt, auch keine Wiſſenſchaft und Kunſt, die irgend einen, der ein Vaterland haben, in einem Staate leben will, von der Pflicht befreit, auch für die Erhaltung und Vertheidigung deſſelben an ſeinem Orte mit einzuſtehen, alſo dazu gerüſtet und fähig zu ſeyn. Und wenn wirklich das Leben nicht auf eine ſo erfreuliche Weiſe in allen ſeinen Theilen zuſammenhinge, daß auch die Wiſſenſchaften und Künſte nur bei einem freien Volke gedeihen, und nur ein gediegenes Volk auch wahrhafte, gediegene Geiſteswerke liefere, — wenn es wirklich Grund hätte, was jene, als ob wir anderen in Geiſtesſachen Fremdlinge wären, uns weis machen mögten, die Betreibung der Wiſſenſchaften und Künſte werde durch alles andre zerſtreut und verhindert, und nur der werde der gelehrteſte, der am wenigſten ſeine Arme und Beine regte: woran mögte dann wol dem Menſchengeſchlecht' und dem Staate das meiſte gelegen ſeyn, an der Weisheit in Büchern oder der Tüchtigkeit im Leben? Auch davon fühlen jene nichts, wieviel Störung und Zerrüttung des Lebens und aller Lebensentwürfe, nicht aus dem Kriegerſtande, nein!, aus jener Entfernung von ihm, welche ſeither in allen Einrichtungen des Lebens Statt hatte, für ſo viele entſprungen iſt, die in der Noth der letzten Jahre auf Gebot des Staates oder aus eigenem Pflichtgefühle zum Schwerte griffen. Hinter ihren Büchern und Mauern wiſſen aber und ſehen die abgeſchiedenen Seelen vom hellen, lichten Tage nichts, und verſtehen ſich auf Volks- und Staats-Leben ungefähr wie Maulwürfe auf die Gärtnerei oben. Und wann iſt denn irgend der vaterländiſche Sinn unter den Teutſchen ſo überſchwenglich geweſen, und wo irgend iſt er es jetzt, daß es einer Niederſchlagung und Zähmung bedürfte? Kann ein Volk jemals zu volksthümlich ſeyn? Was ſoll heißen dieſer Zuruf, über dem Teutſchen den Menſchen nicht zu vergeſſen? Unverſtand iſt er, von wem er auch ſeyn mag, wie man auch ihn betrachten mag. Wann waren die Teutſchen ein eroberndes Volk?; wann waren ſie nicht ein edles, großmüthiges, nur allzu trauherziges, allzu mäßiges? Wo iſt freundlich wie in Teutſchland der Ausländer empfangen und ſchonend ſeiner Eigenthümlichkeit begegnet?; wo wird wie in Teutſchland jedes fremde Verdienſt überſchätzt, um ſchnöd' das heimiſche zu behandeln? Oder iſt anders der Zuruf gemeint?: etwa in jenem wunderbar hohen Sinne, welcher das Ganze liebt, aber ſeine Theile nicht billigt? Iſt denn das Teutſche dem Menſchlichen,

das Menſchliche dem Teutſchen entgegengeſezt? Wo gibt es denn Allerweltsmenſchen? Gibt es denn andere als teutſche, ſlaviſche, und ſo durchgängig fort immer nur Menſchen einer beſtimmten Volksart? Wie können die Teutſchen anders Menſchen ſeyn, als daß ſie eben teutſche Menſchen ſind? Oder iſt das der Unterſchied zwiſchen dem Teutſchen und dem Menſchen, daß dieſer, ſoviel es ihn eben bequemer dünkt, ſich der Vaterlandsart entſchlägt und der Bürgerpflichten überheben mögte? Wie, wenn auch die Thiere und Gewächſe und die Früchte all' zu einerlei Thier und einerlei Gewächs und einem allgemein und immer gleichen Schmauſe ſich heranbildeten? Wo bliebe die Kunſt dem erhabenen, umfaſſenden Sinne, der wegen der Beſchränktheit der einzelen Klänge und Farben und Umriſſe ihre Mannigfaltigkeit nicht mehr wollte? Vielmehr ſagt man, daß demjenigen das Beſte abgehe am Ohr' und am Auge, welcher keine Empfindung hat für die Reinheit und Eigenthümlichkeit der verſchiedenen Klang=, Geſtalt= und Farben=Verhältniſſe, und kein Gefühl hat für das, was dieſen nur durch die genaue Verſchiedenheit ihrer Art gemeinſchaftlich möglich iſt. So auch gebricht es demjenigen an dem nächſten, innerſten Selbſtgefühle, welcher die Eigenthümlichkeit ſeines Volkes, die Reinheit derſelben und jeder andern volksthümlichen Art ſo wenig ſchäzt, daß er ſie lieber an ſich und anderen aufheben mögte; und wie mag ſich den Geiſt und das große Leben der Welt und der Menſchheit vorſtellen, wer ſich die Mannigfaltigkeit wegdenkt? Iſt denn Einheit Einerleiheit, Artloſigkeit Allgemeinheit? Was wäre unſer eigener Geiſt, ſelbſt dieſer kleine, ohne die Arten ſeiner Thätigkeit? Was wäre unſer Leib ohne den mannigfaltigen Gegenſaz all' ſeiner Gebilde?; wirkt darum das Herz nicht für den ganzen Leib, daß es nur als Herz für ihn wirkt, und nur deſſen ſich bemüht, was des Herzens iſt?; wenn Herz und Lungen und Hirn und Magen und alle die übrigen Gebilde aufhören ihre Eigenthümlichkeiten in Reinheit gegen einander zu behaupten und nur rein nach ihrem verſchiedenen Weſen auf einander und auf das Ganze einzuwirken und einzufließen: was anderes iſt die Folge als die allgemeine Verweſung? Wahrlich es verräth wenig Überlegungsgabe, jenen albernen Ruf weiter zu verbreiten!; und gibt es auch unter denen, welche für volksthümlichen Sinn rathen und thun, mancherlei kleine Geiſter, ſo haben dieſe doch immer einen unendlichen Vorzug durch die Tugend guter Geſinnung.

Uns wächſt ein beſſeres, kräftigeres Geſchlecht nach. Was wir vor fünfundzwanzig Jahren hätten ſeyn ſollen, und wozu ſich in der höchſten Noth endlich einige noch ermannten, das verſpricht die aufblühende Jugend immer zahlreicher zu werden. Dieſe werden den Rhein nicht ſich nehmen laſſen! Alte Liebe für Freiheit und Vaterland, alter Muth und ehrenfeſter Sinn leben herrlich in ihnen neu auf. Sie ſind die erfreuliche Bürgſchaft für die Friedensſchlüſſe, welche der Unabhangigkeit des Vaterlandes errungen wurden. Wer mögte ihren Sinn verkennen?, wer ihn irren, ſtören?, nicht mit Liebe und Stolz ihn pflegen und nähren? Freilich, wo die Art und Weiſe, dieſen Sinn zu üben und zu bilden, den Unmündigen ſelbſt überlaſſen bleibt, da mag ſie wol nicht immer die angemeſſenſte ſeyn, weder für die Jünglinge, noch für die geſellſchaftliche Ordnung überhaupt, noch auch für die Erreichung des Zweckes. Wer aber darum dem Sinne entgegenarbeiten wollte, würde nur beweiſen, daß er noch weit unmündiger ſey. Nein!, ſondern ihn unterſtüzend zu leiten und zu ordnen, das iſt es, was jeder Redliche und Verſtändige bezwecken und dem Vaterlande rathen, jeder beſonnenen Obrigkeit ein Anliegen ſeyn wird. Nicht davon kann die Rede ſeyn, ob Leibes= und Waffen=Übungen beſtehen ſollen oder nicht, ſondern wie ſie am zweckmäßigſten einzurichten ſeyen; und ſo ſind denn allerdings überall Anſtalten zu wünſchen, wel=

che auch in dieſe Dinge eine gedeihliche Ordnung bringen durch Beſtimmung der Art, Feſtſetzung von Zeit und Ort, und durch die Leitung und Aufſicht ſolcher Männer, welche an guter Geſinnung dem jungen Geſchlechte nicht nachſtehen, mit Einſicht und Erfahrung ihm vorleuchten, und dieſem überall ſelbſt Muſter ſind, wie kein Theil der Bildung über dem andern vernachläſſigt werden dürfe, leibliche und geiſtige Thätigkeit durch Ordnung verbunden werden können, und eben nur aus dieſer Verbindung der wahrhaft geſunde, edle und nützliche Menſch erwachſe.

(20.) Mußte bei einer ſo umfaſſenden menſchlichen Einrichtung und bei der allgemeinen Gleichheit der Pflicht (A. 9. 10. 11. 12. 13.) ohne Zweifel den rein menſchlichen Verhältniſſen aller Einzelen und der ganzen Gattung der erſte Einfluß auf die Unterſcheidung verſtattet werden: ſo kann den zweiten kein andrer haben als der Staat ſelbſt, dieſe Geſammtheit aller Einrichtungen, und es erhält alſo die Wehranſtalt ihre nächſtfolgenden Anordnungen durch den Gegenſatz und die Verbindung, in welchen ſie mit dem übrigen bürgerlichen Leben und ſeinen Anſtalten ſteht. Nun verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verwaltung und Beſorgung der öffentlichen, allgemeinen Angelegenheiten im Innern des Staates dadurch nicht gehindert werden dürfen, daß ein Theil ſeiner Glieder gegen äuſere Feinde zieht, da doch bei weitem der größte Theil zurückbleibt, und ſelbſt die Ausziehenden Grund und Mittel ihres bürgerlichen Beſtandes und die Anliegen ihres Lebens zurücklaſſen, die Fortdauer aller Ordnung während ihrer Abweſenheit um ſo mehr verlangen und erwarten, ja nur eben für die Behauptung derſelben ausziehen. Um alſo bei einem Angriffe von auſen nicht auch von innen mit eigner Hand den Staat anzugreifen, zu verletzen, endlich zu zerrütten, dürfen diejenigen nicht nach auſen geſchickt werden, die für die innere Erhaltung unentbehrlich ſind. Allein auch nur die Unentbehrlichen können für unhebbar gelten! Denn hier iſt eine Erleichterung und Begünſtigung des einen nicht möglich ohne Druck und hartes Unrecht gegen einen andern. Und auch nur wegen des wirklich allgemeinen Bedürfniſſes können bei dem Heerbanne Einzele von thätlicher Kriegdienſtleiſtung freigeſprochen ſeyn! Denn da alle nur des Staatsverbandes wegen, ſeinetwegen aber alle gleich wehrpflichtig ſind, ſo kann alſo auch nur durch den Staat und um ſeinetwillen die Art der ſchuldigen Leiſtung näher beſtimmt werden. Jede andre Ausnahme bringt unmittelbar Mißverhältniſſe unter die Theile und Glieder des Ganzen, alſo auch in das Ganze. Es muß daher durchgängig, gleich den wohlgegründeten Einrichtungen in Betreff der Handwerker und der übrigen Gewerke, auch die Anzahl der in dem Geſetze aufgeführten Verwalter und Beſorger der öffentlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Wetweſens in jedem Fache und von jeder Art und Stufe ſo feſtgeſetzt ſeyn, wie ſie der Erfahrung gemäß für eine beſtimmte Seelenzahl dienlich und in Friedenszeiten nothwendig iſt; zugleich aber muß von den wetmänniſchen Stellen gleicher Art und Stufe nach dem Maße ihrer in Kriegeszeiten eintretenden Entbehrlichkeit oder auch dann noch fortdauernden Unentbehrlichkeit geſetzlich beſtimmt ſeyn, ob ſie ſämmtlich, oder wieviele derſelben, und inwieweit ſie zu den bedingten—, oder ob ſie zu den feſten gehören ſollen. Die bedingten nämlich ſind ſolche, welche entweder im Falle eines Krieges überhaupt, oder doch eines beſtimmten Verhältniſſes des Heerbannes (287.), oder in dem beſondern Falle eines Landſturms (326.) erledigt werden und für die Dauer des Krieges nach Vorſchrift und Umſtänden entweder unbeſetzt bleiben, oder doch durch Unausgehobene vertreten werden können. Die feſten Stellen ſind diejenigen, welche auch zur Zeit eines Landſturms ohne die äuſerſte und nächſte Kriegsgefahr (31.) nicht erledigt werden ſollen. Da nun die geſammte Landwehr für den vierten Theil der Bevölkerung anzunehmen iſt

(A. 9. 10. 11. 12. 13.), ſo iſt alſo auch in dem Wetweſen die Einrichtung zu treffen, daß überall von je vier Stellen gleicher Art und Stufe, welche in Friedenszeiten zu den ganz unentbehrlichen gehören, in Hinſicht auf möglichen Krieg drei für feſt gelten, eine durch den Landſturm bedingt ſey.

Es gehört zwar zu den Anordnungen des Wetweſens, zu beſtimmen, wie ſich ihre Inhaber zu denjenigen wetmänniſchen Stellen gleicher Art und Stufe verhalten, von welchen etwa ein Theil ſchon durch das erſte Bannverhältniß oder doch durch ein früheres bedingt iſt als ein andrer, oder von welchen ein Theil zu den feſten, die übrigen in gleichem oder ungleichem Maße zu den bedingten gehören; doch mag auch hier in dieſen Anmerkungen kein unſchicklicher Ort ſeyn um zu bemerken, daß das Verhältniß der Inhaber zu ſolchen Stellen vielmehr nur ein Verhältniß dieſer Stellen zu ihren Inhabern ſeyn dürfe, und von der Ordnung abhangen müſſe, in welcher dieſe zum Heerbanne folgen, ſo nämlich, daß überhaupt diejenige unter den gleichen Stellen für die minder bedingte anzunehmen iſt, deren Inhaber in ſeinem wehrmänniſchen Range früher vom Heerbanne getroffen wird, — insbeſondre aber dann, wenn bei gleichem Bannverhältniſſe in verſchiedenen Gauen mehr Inhaber vom Heerbanne getroffen werden, als Stellen erledigt werden dürfen, dieſe Getroffenen unter ſich ohne Rückſicht auf wehrmänniſchen Rang und Wehrdienſtart nach den Bannriegen (293.) und dem Lebensalter (297.) geordnet, ſodann aus ihnen nur ſo viele, als Stellen erledigt werden dürfen, gehoben, und die übrigen als nicht vom Heerbanne getroffen in der von ihren Wetſtellen abhangenden Unhebbarkeit angeſehen werden ſollen.

(21.) Denn es hat mit dieſen Stellen die nemliche Bewandtniß, wie mit den Stellen des Wetweſens (A. 20.). Sie ſind für das Allgemeine und Öffentliche wichtig, erfodern beſondere Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten, alſo Übung und Erfahrung, und würden daher nicht immer nach Erledigung zweckmäßig durch Stellvertreter verſehen werden können.

(22.) Es gibt keinen hinreichenden, vielmehr gar keinen Grund, für Gelehrte und Künſtler an ſich, inſofern ſie nicht als ſolche wirklich in dem Staate angeſtellt ſind, irgend eine Ausnahme in Betreff der Wehranſtalt überhaupt und des Heerbannes insbeſondre geltend zu machen. Wollen ſie dem Treff des Heerbannes ausweichen, ſo kann dieß auf keine andere Art geſchehen, als daß ſie zu dem Ende entweder aus eigenen Mitteln oder durch die Unterſtützung von Gönnern und Freunden ihre Stellen in den Heerbannliſten mit anderen Wehrmännern wechſeln (306.), und iſt ihre Gelehrtheit und Kunſt, ohne daß ſie ſelbſt in den Dienſten des Staates angeſtellt ſind, dennoch für Volk und Staat oder die geſammte Menſchheit von Bedeutung, ſo wird es ihnen künftig, wie zu hoffen ſteht, im teutſchen Vaterlande auch nicht mehr an der öffentlichen Anerkennung und Dankbarkeit fehlen.

Anders aber verhält es ſich in Betreff der Jünglinge, welche ſich den Wiſſenſchaften und Künſten widmen, um ſie künftig zum Beſten des Staates anzuwenden. Ihre Bildung darf eben ſo wenig unterbrochen und gehindert werden, als die Verwaltung und Beſorgung des öffentlichen Weſens jemals eine Unterbrechung erleiden ſoll. Daß aber der Aufenthalt an Bildungsorten nicht aus unlautrer Abſicht unnützer Weiſe Statt finde, iſt in dem Geſetze durch die beigefügten Bedingungen vorgeſehen, und die Verpflichtung der Lehrer und das Strafgeſetzbuch werden auch ihrerſeits dafür ſorgen, daß nicht aus Begünſtigung von Unwürdigen oder doch Verdienſtloſen nützlich thätige Menſchen durch ungerechte Laſten und Hinderniſſe und der Staat durch Entziehung der Brauchbaren Schaden erleiden.

(24.) Damit die innere Ordnung des Staates auch unter den ſchlimmſten Umſtänden ſo ſpät und ſo wenig als möglich beſchränkt werde.

(25.) Im Falle eines Angriffes von auſen iſt die Abſchlagung deſſelben, die Behauptung des Eigenen, alſo auch alles, was dazu gehört und nothwendig iſt, immer die Hauptſache und das nächſte, gröſte Bedürfniß.

(26.) Denn durch die Unhebbarkeit wird ja keineswegs die Wehrpflichtigkeit aufgehoben und das, was dieſe mit ſich bringt (1. 2. 3.).

(27.) Die Ausgenommenen haben nämlich einen unveränderlichen wehrmänniſchen Wirkungskreis in ihren Fahnen (19.). Von den übrigen Unhebbaren müſſen ſich immer bei weitem mehr von den ſpäteren als von den früheren Abtheilen der Landwehr finden, und alſo durch eine angemeſſene Vertheilung jener auch die Geſchäfte der Wehranſtalt allgemeiner und gleicher vertheilt werden.

(28.) Weil ſie eben bei dem Heerbanne nicht gezählt werden, überhaupt keine gezählten allgemeinen wehrmänniſchen Stellen bekleiden (29.).

(29.) Wären gezählte allgemeine Stellen der Wehranſtalt, d. h. ſolche, welche nach der Ordnung zu den Urbeſtänden der bewegbaren Mannſchaft gehören, und alſo den beſonderen Stellen (215.) entgegengeſetzt ſind, mit Unhebbaren beſetzt, ſo könnte es bei einem Heerbanne kommen, daß es ſogar an den nöthigen Männern zum Heere fehlte, oder doch die innere Ordnung des Staates vielleicht ſchon bei einem mäßigen äuſern Angriffe große Beſchränkungen erlitte; gewiß aber würden die Laſten des Kriegdienſtes unverhältnißmäßig auf Einzele fallen (A. 316.).

(30.) Die von dem Heerbanne getroffenen Hebbaren und Unhebbaren, von welchen jene in's Feld ziehen, dieſe zu Hauſe bleiben, ſind darin einander vollkommen gleich, daß ſie das eine wie das andre nach weſentlichen Geſetzen, im Dienſte des Staates zum gemeinſchaftlichen Beſten thun. Allein das macht einen nothwendig auszugleichenden Unterſchied zwiſchen beiden, daß die erſten den Dienſt mit Aufgebung, die anderen im Genuſſe des eigenen Vortheils leiſten. Billiger nun konnte dieſer Ausgleich nicht gemacht werden, als er in dem Geſetze feſtgeſetzt iſt, daß nämlich jeder vom Heerbanne getroffene Unhebbare ſo viel täglich abgebe, als der Ausgehobene nach eben ſo mäßigen als gerechten Anſchlägen täglich verliert. Billig iſt dieſer geſetzliche Ausgleich um ſo mehr durch den ausdrücklichen Zuſatz, daß, wo der vorgeſchriebene Taglohn nicht ganz entrichtet werden könne, die Abgabe dem Vermögen angemeſſen und alſo dahin beſchränkt werden ſolle, daß ſie den Zahlpflichtigen nicht auſer Stand ſetze, ſeinen Dienſt im Staate gehörig zu verſehen, — ihn nicht ſelbſt denjenigen gleich mache, welche wegen Kriegsnoth der Unterſtützung aus dem Kriegſchatze bedürfen. Doch gilt auch wieder hierbei wie überall, daß derjenige auf beſſere Umſtände ſchuldig bleibe, welcher zur Stelle nicht oder doch nicht vollkommen zu leiſten vermag.

Es verſteht ſich übrigens, daß die Ausmittelung des vorgeſchriebenen Taglohnes eine Aufgabe bloß für Sachverſtändige ſey.

(31.) Was unter den feſten Stellen des Wetweſens zu verſtehen ſey, iſt bereits erklärt, ſowie der Grund angegeben, weßhalb die Inhaber derſelben ſogar zur Zeit eines Landſturms heimpflichtig, nicht zu thätlicher Kriegdienſtleiſtung zu ziehen ſeyen (A. 20.). Daß aber die Heimpflichtigkeit aufhöre, die Kriegpflichtigkeit eintrete, wenn der wetmänniſche Wirkungskreis in Gefahr iſt von Feinden beſetzt zu werden, wird wol jeder tüchtige Mann daraus verſtehen, daß man ſich erſt den Wirkungskreis wiederverſchaffen müſſe, ehe man darin weiter könne wirken wollen. Zurückzubleiben, zu beugen den Nacken und das Gewiſſen in die böſe Gewalt des Feindes, um etwa einiges

von dem Vergänglichen zu retten, an ſich ſelbſt aber das Heiligſte einzubüßen, könnte einem Manne, zumal einem wehrfähigen Manne, ſelbſt der Staat nicht zumuthen, wenn er je wollte. Für wen auch ſollte er zurückbleiben? Wer überhaupt von allen wird fortan bleiben wollen, wo ein Feind zwingt? Niemand gewiß, deſſen Leben an ſich und ihm ſelbſt noch des Wagens und Weitertragens werth iſt!

(32.) Iſt gleich zur Zeit eines Krieges, zumal eines Landſturms, das Wehrleiſten die Hauptſache, ſo iſt es doch nicht minder wichtig und weſentlich, dabei die möglichſte Ordnung der inneren Staatsangelegenheiten zu erhalten (A. 24.).

(33.) Aus demſelben Grunde, welcher die Unhebbarkeit überhaupt aufhebt (A. 25.).

(34.) Denn die Heimpflichtigen ſind ja nichts andres als Unhebbare, deren Unhebbarkeit nur auch auf den Fall eines Landſturms ausgedehnt, durch dieſen nicht bedingt iſt (A. 20. 31.).

(35.) Es iſt nämlich von den allgemeinen Verhältniſſen, welche ungeachtet der gleichen Wehrpflichtigkeit aller dennoch einen unterſcheidenden Einfluß behaupten (A. 9. 10. 11. 12. 13.), noch das dritte übrig, die Beziehung der Wehrpflichtigkeit auf die einzelen Wehrpflichtigen ſelbſt, und zwar zuvörderſt auf ſie ſchlichthin als ſolche. Nun aber gilt in dieſer Hinſicht hier wie überall, daß keiner zu etwas, was er zu leiſten aus baaren Gründen unfähig iſt, verpflichtet werden könne, und jeder zu einer beſtimmten allgemeinen Laſt nur in dem Maße und nur in der Art verpflichtet ſeyn könne, als es ſeiner baaren Kraft entſpricht. Wenn gleich alſo die Wehrpflichtigkeit allgemein iſt, ſo iſt doch die Pflicht thatlicher Wehrleiſtung für Einzele durch Mangel und Maß der leiblichen Kraft bedingt, und hieraus erfolgen die in dieſem und den nächſten Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen.

(39.) Jedes weitere Verfahren könnte durch den Mangel eines weſentlichen Stückes (54.) doch nicht zu einer gültigen Entſcheidung führen.

(41.) Weil eben durch die Kriegunfähigkeit nicht die Wehrpflichtigkeit, ſondern nur die Pflicht thatlicher Kriegdienſtleiſtung aufgehoben wird (A. 35.). Es gibt durchaus für keinen von dem wehrpflichtigen Alter irgend eine Befreiung von der Verbindlichkeit zu der Erhaltung des Staates, der Ordnung und der Rechte deſſelben nach allem und jedem Vermögen mitzuwirken, alſo in der Wehranſtalt des Staates zu ſtehen und an ſeinem Theile die allgemeine Laſt zu tragen.

(42. 43.) Da die Kriegunfähigen nicht ausgehoben werden können, ſo ſind ſie auch in allen Leiſtungen für die Wehranſtalt den Unhebbaren gleichzuſetzen, und das Geſetz hat demnach dieſelbe Billigkeit, welche gegen dieſe beobachtet iſt, auch für jene eintreten laſſen.

(44. 45.) Die Vertagten ſind alſo bis zu ihren beſtimmten Bannverhältniſſen unhebbar; da ſie aber von da an hebbar ſind, und der Unterſchied nur in der Folgeordnung zu thatlicher Kriegdienſtleiſtung liegt, ſo machen ſie nicht wie die Unhebbaren (28.) Ausnahme von dem wirklichen Beſtande der bewegbaren Mannſchaft.

Wegen der bedingten Stellen des Wetweſens iſt (A. 20.) das Nöthige erörtert.

(47.) Wenn nämlich Kriegunfähige oder doch Vertagbare gegen den allgemeinen Vortheil, indem ſie dem Aushub vollkommen fähiger und rüſtiger Mannſchaft nur unbequem ſeyn würden, aus Unverſtand oder unlauteren Abſichten, ſey es auch aus löblichem Eifer, nicht ſelbſt ſich melden.

(48.) Aus gleichem Grunde wie in Betreff der Kriegunfähigkeitserklärung (A. 39.).

(49.) An ſich iſt vorauszuſetzen, daß die meiſten Vertagten in dem zweiten und dritten Abtheile der Landwehr vorkommen werden, und auch in dieſen mehr unter denen

von ſpäteren Jahren, welche alſo auch in den Heerbannliſten die ſpäteren Stellen haben, ſo daß ihr Abgang für die Bleibenden in Hinſicht des Heerbannes ſelten von Bedeutung iſt (318.); ſelbſt aber auch dann, wenn die Vertagten frühe Stellen in den Heerbannliſten haben, ſo ſind ſie doch immer zu thatlicher Kriegdienſtleiſtung ſpäter hebbar, und kann deßhalb eine Umſetzung derſelben zu einem andern Abtheile denen, welche ihnen in den Heerbannliſten folgen, nicht nachtheilig ſeyn, ſondern vielmehr um ſo vortheilhafter, indem die unbedingt Hebbaren, welche an ihre Stellen treten, eben ſo leicht und alſo auch im Durchſchnitte eben ſo häufig frühere als ſpätere Stellen in den Heerbannliſten einnehmen werden. Iſt nun eine ſolche Umſetzung der Vertagten vor dem Alter denen, welche im Abtheile bleiben, eher bequem als unbequem, ſo iſt ſie aus anderen Gründen zugleich nothwendig, indem dadurch die Erreichung des Zweckes, welchen die Vertagung ſowohl für die allgemeine Wehranſtalt ſelbſt als für die Vertagten hat, ſeltner verhindert wird, die Vertagten nicht demungeachtet bei früheren Bannverhältniſſen gehoben werden können (51.).

(50.) Weil eben die Vertagten nicht aufhören hebbar zu ſeyn, alſo zu dem wirklichen, gezählten Beſtande der bewegbaren Landwehr zu gehören (A. 42. 43.).

(51.) In einem ſolchen Falle geht eben die Noth an Mann, und Noth bricht Eiſen. Daß aber die Vertagten den Unhebbaren zum Heerbanne vorausgehen, verſteht ſich von ſelbſt, da dieſe wegen der wichtigern Sache der Geſammtheit und ganz von der thatlichen Kriegdienſtleiſtung im Falle des Heerbannes ausgenommen ſind.

(52.) Denn durch die Vertagung wird nur ein Verhältniß in Betreff der thatlichen Kriegdienſtleiſtung beſtimmt, nicht aber der gleichen und unveränderlichen Wehrpflichtigkeit (1. 2.) irgend etwas benommen. Ihr muß jeder genugthun, wenn er mit leiblicher Kraft nicht vermag, doch mit jedem andren Vermögen (41.), ſobald ihn nach der Gerechtigkeit der Geſetze die Reihe trifft.

(53.) Die Feldobren ſind durch die höchſte Staatsgewalt unmittelbar beſtallt (118.), alle Ordnung und alle Einrichtungen in Betreff derſelben werden im Ganzen geleitet und bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(54.) Es iſt offenbar, daß die Zuſammenſetzung dieſer Behörde nur aus den Erfoderniſſen der Sache entſtanden iſt, zu welchen leider auch dieſe gehört, daß möglicher Unlauterkeit eine hinlängliche Gegenkraft beigegeben ſey.

Eben ſo verſteht es ſich, daß der Vortheil des Ganzen entſcheide, wo die Stimmen über die Kriegunfähigkeit eines Mannes getheilt ſind, oder ein mittles Bannverhältniß durch die Abſtimmung weder gegeben noch zu finden iſt.

Die Einrichtung der Stimmblätter iſt folgende

für den Fall der Kriegunfähigkeitserklärung:

Ganze Stimme.		
Wegen Kriegunfähigkeit oder Vertagbarkeit des (Rang, Vor = und Zu = Namen) abgegebene Stimmtheile.		
Stimmtheile für die Erklärung der Kriegunfähigkeit deſſelben:	Für deſſen Vertagung:	
	Bannverhältniß	Stimmtheile
(2)	(12.)	(2)

für den Fall der Vertagung:

Ganze Stimme.	
In Betreff der Vertagbarkeit des (Rang, Vor= und Zu=Namen) abgegebene Stimmtheile.	
Bannverhältniß	Stimmtheile
(6.)	(4)

Bayerische Staatsbibliothek München

(In dem vordern Beiſpiele würde ſich der Stimmende mit zwei Theilen ſeiner Stimme für die Kriegunfähigkeit des in Frage Stehenden, mit eben ſo viel Theilen für eine Vertagung deſſelben zum zwölften Bannverhältniſſe erklärt haben, d. h. daß nach ſeiner Überzeugung der in Frage Stehende, wenn nicht für wirklich kriegunfähig zu halten, doch nur im äuſerſten Falle brbbar ſey. In dem andern Beiſpiele iſt angezeigt, daß der Abgeber des Stimmblattes ganz, d. i. mit allen vier Theilen ſeiner Stimme, für die Vertagung des in Frage Stehenden ſtimme, und zwar für die Vertagung zu dem ſechsten Bannverhältniſſe).

Das Verfahren zur Entſcheidung über Fälle dieſer Art muß allerdings zu den wehrmänniſchen Dienſten gehören, und alſo die Behörde ſoviel möglich nach der Dienſtordnung dazu befehligt werden; wenn jedoch ein ſolches Geſuch durch die Unterſuchung des Arztes (39. 48.) oder die Entſcheidung der geſammten Behörde für grundlos erklärt und ganz und unbedingt abgeſchlagen werden ſollte, ſo wird es billig und dienlich ſeyn, daß derjenige, welcher mit dem Geſuche eingekommen, zur Erlegung geſetzlich beſtimmter Unkoſten verurtheilt werde.

(56.) Denn ſelbſt auch bei der Aufhebung einer Vertagung oder Kriegunfähigkeitserklärung kann der Vortheil des Ganzen auf mehrfache Weiſe betheiligt ſeyn; eine Abänderung derſelben iſt aber an ſich ſchon eine neue Beſtimmung.

(57.) Zu entſcheiden, welche Kleidung und Bewaffnung für Wehrmänner überhaupt und für teutſche insbeſondre die beſten ſeyen, gehört in die Lehre vom Kriegweſen ſelbſt, ihre Einführung zu den Vorſchriften deſſelben. Die Verſtändigen haben immer erinnert, wie der Zweck der wehrmänniſchen Tracht und Auszeichnung nicht ſeyn könne, mit Farben zu ſchillern und mit Erzen zu glänzen, — wie zweckwidrig, nachtheilig und hinderlich vielmehr ſolche dem Feinde weithin in die Augen fallende, koſtbare und für den Ernſt der Sache unanſtändige Putzerei ſey, — und wie dadurch viel Zeit und Mühe und häufig ſelbſt der Sinn dem Nöthigen entzogen werde. Iſt dieß in Betreff ſtehender Heere geſagt, ſo muß es bei allgemeiner Bewaffnung zwiefach Geſetz ſeyn, durchgängig auf die höchſte Einfachheit und auf die Entfernung alles Unweſentlichen zu ſehen, um nicht die Leiſtung für die meiſten unmöglich zu machen oder doch ſehr zu erſchweren, und dadurch dieſen und bei den Beſten Mißmuth, bei den übrigen aber nur den Muth der Eitelkeit zu erregen. Was insbeſondre die Auszeichnung der Feldobren und Obermannen betrifft, ſo beruht ja dieſe ganz allein auf dem Anſehen, welches die Ämter und Stellen geben, und die einfachſten Zeichen für die Andeutung dieſer Ämter und Stellen ſind hinlänglich, um das davon unzertrennliche Anſehen zu verſchaffen. So einfach der Stern auf der Bruſt iſt, ſo ſind doch Aller Augen auf ihn geheftet als auf die ſchönſte Zierde, das Zeichen hoher und höchſter Ehre. Ja, je weniger in äuſeren Zeichen gethan wird, um ſo mehr wird der zwiefache Vortheil erreicht, daß die Auszeichnung nur in der Tüchtigkeit und dem würdigen Anſtande und Benehmen geſucht und erkannt werde. Beſonders den Teutſchen ziemt es, alle Spielerei von ernſten Dingen zu entfernen.

(58. 59.) Iſt denn auch ein zweckmäßiges Schwert nicht ein zweckmäßiges für alle von der gleichen Rüſtart?, oder welchen Grund gäbe es, daß bei gleicher Rüſtart der eine Theil eine mehr—, der andre eine minder zweckmäßige Waffe führen ſolle? Und iſt denn eine zweckmäßige Kleidungsart nicht eine zweckmäßige für jedermann? Nicht einmal in dem Unterſchiede der Rüſtarten liegt ein Grund, daß die Kleidungsart irgendwo im Weſentlichen verſchieden ſeyn müſſe. Denn iſt ſie nur wirklich die rechte, die dem menſchlichen Leibe gemäße, ſo wird ſie dieſem auch zu allem paſſen, wozu

er ſelbſt paßt. Die möglichſte Gleichheit der Tracht und der Waffen hat nicht allein den ſehr großen Nutzen, daß ſie in Kriegszeit die Lieferung derſelben ungemein erleichtert und die wechſelſeitige Aushülfe der Wirthſchaftsbehörden begünſtigt, ſondern ſie iſt auch darum nothwendig, zumal bei allgemeiner Bewaffnung, damit die Brauchbarkeit und mithin der Werth der Kleidungsſtücke und Waffen in keinem beſondern Falle vermindert werde oder verloren gehe. Für die ordentlichen Wehrobren iſt die im Weſentlichen allgemein gleiche Tracht um ſo vortheilhafter und nothwendiger, weil ſonſt bloß um grundloſer Einrichtungen willen die ſo erſprießliche Verſetzbarkeit derſelben erſchwert oder wol gar beſchränkt würde. Alle nöthigen Unterſcheidungszeichen müſſen daher durchgängig an ſolchen Gegenſtänden und ſo angebracht werden, daß ſie leicht und ohne Nachtheil verändert werden können.

Die Unterſcheidungszeichen der verſchiedenen Staaten haben immer den ſchicklichſten Platz an der Kopfbedeckung.

(61.) Wenn alle wehrmänniſch gekleidet und bewaffnet ſeyn ſollen, ſo iſt das kürzeſte, daß jeder ſich ſelbſt bekleide und bewaffne. Dadurch werden dem Ganzen ſehr bedeutende Ausgaben erſpart, mithin auch die Abgaben der Einzelen gemindert, und zwar wirklich ohne ihre Bedürfniſſe von einer andern Seite zu vermehren, wenigſtens nicht in Betreff der koſtſpieligſten Sache, der Kleidung. Denn da ein jeder auch auſerdem die nöthige Kleidung ſich anſchaffen muß, ſo beſteht die ganze Auflage nur in der Vorſchrift zu einer beſtimmten Kleidungsweiſe, welche noch dazu die einfachſte und zweckmäßigſte gewiß für das meiſte übrige Leben iſt, weil ſie es für das Leben im Kriege iſt (A. 58. 59.). Daß aber auch bei dieſer Selbſtbekleidung überall die gehörige Ordnung erhalten werde, gehört zu dem Dienſte und der Verantwortlichkeit der Feldobren und Obermannen.

Die übrigen Dinge, welche das Geſetz anführt als aus den Zeug- und Vorraths-Hauſern zu liefern, gehören nämlich zu denjenigen, welche entweder nicht alle oder doch nicht alle von gleicher Art bedürfen, und nicht ohne Ungleichheit von ihnen ſelbſt geſtellt werden könnten.

(62.) Was Einzele nicht vermögen, das Ganze aber bedarf, muß eben aus dem Vermögen des Ganzen geſchafft werden.

(63.) Denn da alle gleich und zu dem Gleichen pflichtig ſind (1. 2.), ſo kann eine Leiſtung, welche nicht allen gleich zukommt, auch nicht einem Theile beſonders auferlegt, ſondern muß, weil ſie das Ganze bedarf, aus dem Vermögen des Ganzen beſtritten werden.

Dazu kommt, daß es fortan für die teutſchen Staaten ein großes Anliegen ſeyn muß, die Reiterei der Wehranſtalt ſo zahlreich als thunlich zu machen und ſie ſoviel nur immer möglich zu vermehren. Denn Kriege ſind überhaupt nur mit den Nachbarn möglich, und die eigene Wehranſtalt muß daher in ihren Einrichtungen Rückſicht auf dasjenige nehmen, worin etwa die benachbarten Staaten beſonders ſtark ſeyn mögen. Nun aber grenzt an Teutſchland gegenwärtig ein großes Reich, welches die zahlreichſte Reiterei ins Feld zu ſtellen vermag.

Dennoch mag es, da jedes Pferd ſich ſelbſt und ſeine Unterhaltungskoſten bezahlt machen kann, eine Art geben, wobei die Anſchaffung und Unterhaltung der nöthigen Reit- und Zug-Pferde dem Staate wenig oder nichts koſten, und zwar folgende, welche auf dem Grundſatze ruht, daß der Vortheil des Ganzen und das Bedürfniß der Einzelen ſoviel möglich verbunden und wechſelſeits von einander abhangig gemacht werden müſſen.

1. Alle brauchbaren Reit- und Zug-Pferde ſollen für die allgemeine Wehranſtalt angeſchafft werden, ausgenommen diejenigen, welche dem übrigen öffentlichen Leben ſtets unentbehrlich zu unbedingter Schaltung bleiben müſſen, nämlich die für das allgemeine Verſtättweſen feſtgeſetzte Anzahl von Reit- und Zug-Pferden, die für den Handel des Landes nöthigen Fracht-Pferde der als Güterverfahrer gezählten Eigner, und einige andere wegen ihrer Beſtimmung hierher zu zählende, namentlich die des Fürſten und der Geſandten.

Dieſemnach kommen zu dem eigenthümlichen Beſitze der Einzelen nur ſolche Pferde, welche für die allgemeine Wehranſtalt nicht brauchbar genug ſind oder geworden ſind. Folgendes iſt alſo die Vertheilung ſämmtlicher Pferde des Landes.

A) Die vollkommen brauchbaren Pferde ſind in den Ställen
   a) der allgemeinen Wehranſtalt in möglich größter Zahl,
   b) des allgemeinen Verſtättweſens in feſtgeſetzter Zahl,
   c) der als Güterverfahrer gezählten Eigner in feſtgeſetzter Zahl,
   d) des Fürſten und der Geſandten in angemeſſener Zahl.

B) Alle für den Dienſt der allgemeinen Wehranſtalt unbrauchbaren Pferde werden an die Einzelen abgelaſſen, nur ſolche. Einzele können vollkommen brauchbare Pferde nur zum Behufe der Wehranſtalt beſitzen (63. 64.), auſerdem nur dann, wenn ſie die Pferde aus dem Auslande beziehen.

(Alle vollkommen brauchbaren Reit- und Zug-Pferde ſind ſonach im Beſitze zweier öffentlicher Anſtalten, der Wehranſtalt und des Verſtättweſens, und ſelbſt die eigenthümlichen Pferde der Güterverfahrer dienen dem Handel des ganzen Landes, ſowie die Pferde des Fürſten und der Geſandten wegen der Staatsverhältniſſe nöthig ſind. Daß die Einzelen den eigenthümlichen Beſitz ſolcher Pferde entbehren, iſt unumgänglich, wenn die Reiterei der Wehranſtalt nicht wie bisher ſo ungeheuer koſtbar ſeyn und zu der erfoderlichen größten Stärke gebracht werden ſoll. Die Entbehrung iſt ihnen aber bei den übrigen Einrichtungen, und weil für ſie die von der Wehranſtalt und den anderen bevorrechteten Ställen abgeſetzten Pferde immer noch brauchbar genug zu ſeyn pflegen, gar keine Hinderung, und wenn auch wirklich das für einige Beſchwerniß zu halten wäre, daß nicht jeder die nöthigen Pferde zunächſt und unmittelbar im eigenen Hofe hat, ſo ſind doch die Vortheile, welche auch die Einzelen als ſolche bei der hier gemeinten Einrichtung genießen, viel zu bedeutend, als daß dergleichen Beſchwerniſſe in Gegenſatz gebracht werden könnten).

2. Jeder der vier bevorrechteten Ställe hat dafür zu ſorgen, daß aller Erſatz des Abganges an ſeinen Pferden in ihm ſelbſt erzeugt werde.

(Dadurch wird der ſehr große Vortheil gewonnen, daß durchaus kein Pferd, ſey es noch ſo vorzüglich, zur Zeit ſeines höchſten Werthes theuerer ſeyn kann, als ſeine geſammten Unterhaltungskoſten betragen, ſo daß für die Zeit, welche ein Pferd bereits gedient hat, ein verhältnißmäßiger Abzug Statt finden muß, weil dieſe Zeit an der Dauer ſeiner künftigen Brauchbarkeit abgeht. Wirklich muß alsdann dieß der einzige Grundſatz für die Schätzung jedes Pferdes ſeyn. Denn Geſtalt und jede andre Beſchaffenheit der Pferde machen bei einer ſolchen Einrichtung keinen andern Unterſchied, als daß eben ihr Dienſt danach beſtimmt wird).

3. Alle Füllen, welche in Ställen der Einzelen erzeugt wurden, imgleichen

alle überzähligen Füllen oder brauchbaren Pferde in den drei anderen bevorrechteten Ställen, welche nicht aus dem Auslande gezogen wurden, ſollen gegen angemeſſene Entſchädigung an die Marſtälle der allgemeinen Wehranſtalt abgelaſſen werden. Dagegen iſt aus dieſen unter gleicher Bedingung aller Mangel zu erſetzen, welchen etwa die übrigen drei bevorrechteten Ställe an der ihnen zukommenden Anzahl von Pferden erleiden ſollten.

(Auch dieſe Beſtimmung folgt unmittelbar aus dem Grundſatze, daß die Reiterei der Wehranſtalt ſo zahlreich wie möglich ſey, ihr alſo alle Pferde gehören ſollen, welche dem übrigen öffentlichen Leben nicht ganz unentbehrlich ſind).

4. Zu allen ſolchen Verrichtungen auſerhalb der Wehranſtalt, welche den Pferden nicht nachtheilig, ſondern vielmehr dienlich und nothwendig ſind, ſollen, inſofern es auch den übrigen Einrichtungen der Wehranſtalt nicht hinderlich iſt, die Pferde aus den Marſtällen derſelben an den Staat, an jede Gemeinde und an jeden Einzelen auf Verlangen und gegen die billigſte Bezahlung vermiethet werden, ſo daß jede ſolche Dienſtleiſtung dem Miethenden nicht höher zu ſtehen komme, als ſie ihn zu ſtehen kommen würde, wenn er eigene Pferde dazu anwenden könnte.

(Durch dieſe Vermiethung wird alſo den Einzelen alles wiedergegeben, was ſie durch den Mangel und die Beſchränkung des Beſitzes eigener Pferde hätten verlieren können; ja ſie gewinnen bei dieſer Einrichtung auſerdem, daß ſie durch die Entrathung der Pferde- und Stall-Knechte ſo mancher Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten überhoben ſind, offenbar noch den gewiß ſehr bedeutenden und wichtigen Vortheil, daß keiner insbeſondre einen unglücklichen Verluſt durch Pferde erleiden kann. Die allgemeine Wehranſtalt aber, welche wirklich in den Beſitz der möglich gröſten Anzahl von Pferden geſetzt iſt, zieht zugleich durch die Vermiethung alle oder doch faſt alle Koſten der Erhaltung und Gewinnung oder Erſetzung derſelben, und was das Allgemeine nicht bedarf, brauchen die Einzelen nicht zuſammenzuſteuern. Da die Wehrübungen überhaupt nur an gefeierten Tagen (200.) und immer nur mit der Hälfte der Landwehrabtheile (191. 201.) Statt finden, ſo kann es auch an der nöthigen Vermiethung der Pferde, ausgenommen nur im Falle des heftigſten, gröſten Krieges, alſo aüſerſt ſelten oder nie fehlen, nur in einem Falle, wo ohne die vorgeſchlagene Einrichtung gar keine Pferde mehr zum Dienſte Einzeler ſeyn könnten. Findet demnach das Ganze und jeder Einzele in dieſer Einrichtung Befriedigung und Vortheil, ſo muß ſie auch die richtige ſeyn, und es iſt nur dieſes noch zu merken, daß die Beſtimmung des Miethlohnes darum keine andre als die gegebene ſeyn dürfe, damit nicht ohne allen Grund und gegen die allgemeine Gleichheit der Pflichten und Laſten diejenigen, welche des Dienſtes der Pferde bedürfen, darum gröſere Abgaben an die Wehranſtalt entrichten, als die übrigen; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß bei dieſer Beſtimmung alles in Anſchlag zu bringen iſt, was eigene Pferde dem Einzelen durch Anſchaffung, Erhaltung und Erſetzung koſten würden, weil ja auch der Staat einem Einzelen keinen Vortheil gewähren kann ohne den Nachtheil der übrigen).

5. Die verſchiedene Gröſe der Marſtälle der Wehranſtalt und die Orte, an welchen ſie zu errichten ſind, ſollen überall ſo beſtimmt werden, wie es ſowohl für das übrige Leben als für die allgemeine Wehranſtalt ſelbſt am zweckmäßigſten und vortheilhafteſten iſt.

(Es iſt nämlich dabei nicht allein auf die Sammel = und Ub = Plätze der Wehranſtalt, ſondern auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Pferde überall, wo es nöthig und nützlich iſt, leicht und bequem gemiethet und vermiethet werden können. Soviel möglich muß alſo an jedem Orte ein Marſtall ſeyn, an großen Orten mehre).

6. Auſer den überall nöthigen Pferde = und Stall = Knechten ſind bei größeren Marſtällen beſondere Stallmeiſter anzuſtellen, überall aber haben für die mittelbare oder unmittelbare Oberaufſicht die nach der verſchiedenen Größe der Marſtälle dabei betheiligten Feldobren und Obermannen unter einander abzuwechſeln, indem ſie zu ihrem wehrmänniſchen Dienſte gehört.

7. Ausgenommen zu ſolchen Verrichtungen, für welche überhaupt keine Pferde der Wehranſtalt geliehen werden, ſoll niemand Pferde zu vermiethen befugt ſeyn, es ſey denn, daß die Vermiethung von Seiten des für die Miethung angewieſenen Marſtalles der Wehranſtalt abgeſchlagen worden oder nicht erfolgt iſt.

(Wie ſich von ſelbſt ergibt, damit nicht der Vortheil des Ganzen durch Einzele beſchränkt werde).

8. Zum Ankauf der von den bevorrechteten Ställen abzuſetzenden Pferde ſollen immer und überall diejenigen die Vorhand haben, welche derſelben zu ſolchen Verrichtungen bedürfen, wozu die Wehranſtalt keine Pferde verleiht, — ſodann diejenigen, welche von dem für die Miethung angewieſenen Marſtalle der Wehranſtalt am weiteſten entfernt wohnen.

9. Den vier bevorrechteten Ställen iſt jeder Tauſch mit Pferden, welcher dem einen nicht ſchadet und dem andern nützt, erlaubt und, wenn der Nutzen auf Seiten des wichtigern Stalles iſt, geboten. Ein Unterſchied des Alters der zu vertauſchenden Pferde iſt nach dem aus dieſer Einrichtung hervorgehenden Grundſatze der Schätzung von der einen oder der andern Seite verhältnißmäßig zu entſchädigen.

(Der Handelsfuhrmann kann nur Zugpferde brauchen, das Verſtättweſen bedarf weniger der auserleſenen Pferde als die Wehranſtalt, dieſe weniger der Prachtpferde als der fürſtliche Marſtall; und da die höchſte Staatsgewalt über alle bevorrechteten Ställe gleich befugt iſt, ſo iſt nichts, was einem Tauſche, welcher durch ſeine Zweckmäßigkeit geboten wird, entgegenſtehen könnte).

Die innere Ordnung der Marſtälle der Wehranſtalt zu entwerfen und die Art und Weiſe anzugeben, wie auch die Vermiethung der Pferde am beſten vermittelt werde, gehört nicht hierher, — eben ſo wenig die Erinnerung, wie nöthig es ſey ſtets auf gute Arten von Pferden zu halten, oder wie ungereimt, Futter und übrige Koſten, wofür man eben ſo wohl beſſere haben könnte, an ſchlechtere zu wenden. Nicht undienlich aber mag wegen der Erlangung des nöthigen Futters ſchon hier die Bemerkung ſtehen, das Richtige ſey, daß dieſes immer baar als ſolches, und zwar als Abgabe von dem Grundeigenthume, an die Marſtälle geliefert werde. Aller Grund und Boden gehört, als ein Ganzes genommen, dem ganzen Volke, welches ihn bewohnt, — dem Staate, welchen dieſes Volk bildet. Der Staat, die Einheit des Volkes, zieht aus dem ganzen Lande das Ganze oder doch den möglich größten Theil ſeiner dinglichen Bedürfniſſe, alſo aus jedem Theile des Landes den verhältnißmäßigen Theil dieſer Bedürfniſſe.

(64.) Denn wer in irgend einer Hinſicht das Allgemeine und die freie Beſtimmung deſſelben an ſeinem beſondern Theile beſchränkt, kann dieſe Beſchränkung nur dadurch wie=

der aufheben und gut machen, daß er ſich eben in ihr dem Allgemeinen von beſondrer Nützlichkeit erweiſt.

(65. 66.) Was den Streitmannen die Waffen, das ſind den Ärzten und Arzneiern die Bind- und anderen Wirk-Zeuge, den Wirthſchaftsobren und Rechtskundichen Schreibzeug und Bücher; über ihre Anſchaffung gilt alſo auch das Gleiche.

(82.) Da die Wehrübungen zu den pflichtmäßigen bürgerlichen Leiſtungen gehören, ſo darf alſo auch überhaupt genommen niemand ohne vorgängige ausdrückliche Erlaubniß der Behörde dabei fehlen. Daß aber eine Ausnahme in der Art, wie ſie das Geſetz macht, geſtattet werden müſſe, folgt nothwendig aus den beſonderen Verhältniſſen einer allgemeinen Bewaffnung, bei welcher eben der Wehrſtand keinen beſondern, von allen übrigen unabhangigen Stand bildet, ſondern vielmehr ein jeder, nur die ordentlichen Wehrobren ausgenommen, auſer demſelben einen Stand hat, der ihm Genüge ſchaffen, dem er genügen muß. So ſehr darauf zu halten iſt, daß die wehrmänniſchen Geſchäfte nicht oder doch ſo wenig als nur möglich durch das übrige bürgerliche Leben beſchränkt werden, eben ſo ſehr auch, daß dieſes nicht durch jene leide. Beide gehören ja gleich weſentlich zum Ganzen.

(83.) Ein offener Urlaub iſt nämlich die einem Wehrmanne ein- für alle-mal ertheilte Erlaubniß, ſo oft er dringend verhindert iſt, von den Wehrübungen wegbleiben zu dürfen. Es verſteht ſich, daß ein ſolcher Urlaub nur denjenigen ertheilt werde, welche durch die Verhältniſſe ihres Standes öfter als andre verhindert ſind, allein guten Sinn und Eifer genug haben, um keine Schuldigkeit ohne Noth und ſelbſt keine andre dargebotene Gelegenheit wehrmänniſcher Bildung zu verſaumen.

(84.) Dieß folgt ebenfalls aus den beſonderen Verhältniſſen allgemeiner Bewaffnung (A. 82.). Genießt nur die Wehranſtalt ihre Ordnung und Rechte, ſo hat ſie ſich in das übrige Leben durchaus nicht zu miſchen.

(85.) Auch dieſes Geſetz iſt durch die beſonderen Verhältniſſe der allgemeinen Bewaffnung nöthig gemacht. Soll die Freiheit alles übrigen Lebens durch die Wehranſtalt ſo wenig wie möglich beſchränkt, alſo ganz beſonders auch der Aufenthaltsort nicht gebieteriſch beſtimmt ſeyn, zugleich aber die Ordnung der Wehranſtalt nicht vernachläſſigt werden, ſo iſt eben kein andrer Ausweg, als daß der Wehrmann, wo er auch ſich aufhalten möge, doch immer zu der nemlichen Ordnung verbunden ſey.

Übrigens iſt durch dieſes Geſetz zugleich vorausgeſetzt, daß die Waffen- und Wehr-Übungsweiſe überall in Teutſchland die nemliche ſey. Freilich!; denn eigentlich iſt dieſe Gleichheit ſchon durch den Bund der teutſchen Staaten nothwendig und ihm entſprechend, eigentlich ſchon durch die gemeinſame teutſche Art und Eigenſchaft von je vorausgeſetzt, nur daß wir unſern Verſtand dahinterſetzten! Es fehlt vielleicht bloß an einer Bearbeitung der geſammten Heerkunſt durch einen Mann, welcher mit Sinn und Erfahrung und hinlänglicher Darſtellungsgabe den Begriff des Gegenſtandes rein, aber voll auffaßt, auch in der Entwickelung immer nur das Weſentliche verfolgt, und die allgemeine Kunſt in derjenigen Art ausprägt, welche im Kampfe den Teutſchen unter ſich gemeinſchaftlich, in Bezug auf die anderen Völker eigenthümlich iſt. Wenn dereinſt auch für die Bearbeitung ſolcher Gegenſtände, welche ſich auf das geſammte teutſche Vaterland beziehen, Preiſe ausgeſetzt werden, wird wol auch jener Gegenſtand ſolche Würdigung finden.

(89.) Es muß daher zu den Vorſchriften des wehrmänniſchen Dienſtes gehören, daß ſich in einem ſolchen Falle jeder, welcher Waffen oder Pferd nicht bei ſich hat, vor dem Ausrucken, auſerdem auf dem Sammel- oder Üb-Platze um Zulaß melde.

(90.) Bei allgemeiner Bewaffnung gehört aller Wehrdienſt zu den allgemeinen bürgerlichen Pflichten und Leiſtungen; alſo gehört auch jeder Erlaß eines ſolchen, die in dem Geſetze beſonderer Umſtände wegen gemachten Ausnahmen abgerechnet, vor den Entſcheidungshof der allgemeinen Obrigkeit, dieſer Erlaß um ſo mehr, da er eben um anderer bürgerlicher Verhältniſſe willen ertheilt werden ſoll.

(94.) Wegen der Beurlaubungen. Hierbei, wie überall, iſt zur Vermeidung überflüſſiger Schreiberei jedesmal nur das anzugeben, was ſich ſeit dem vorhergegangenen Monate verändert hat.

(95. . 105.) Wiewol das Heerweſen theils durch die eigene innere Erſtrebung ſeiner größten Wirkſamkeit, theils auch durch die ſtete feindliche Zurechtweiſung ſeiner Schwächen und Gebrechen ſich im Verlaufe der Zeit zu einer ſo gründlichen Beſtimmtheit und förderlichen Ordnung herausgebildet hat, daß ſich kaum in irgend einem andern Stande gleich Löbliches dieſer Art finden mag: ſo iſt doch auch in der Heereseinrichtung, wie die angeſehenſten Männer des Faches urtheilen und auch die fortwährend damit vorgenommenen Veränderungen beweiſen, bei weitem noch nicht alles gethan; und wo von der Bildung allgemeiner Wehrfähigkeit im Ernſte die Rede iſt, bringt auch dieſe noch mancherlei Umſtände und Gelegenheiten mit ſich, welche auf das Ganze und Einzele der wehrſchaftlichen Ordnung einen bedeutenden und, wenn die Ausführung der Grundlage entſpricht, gewiß eben ſo vortheilhaften Einfluß haben. Um alſo in dem dargelegten Entwurfe einer allgemeinen Wehranſtalt keine Lücke zu laſſen, nimmt hier folgender Verſuch Platz.

Urbeſtände

des erſten und des zweiten Abtheils der Landwehr nach ſämmtlichen Rüſt- und Dienſt-Arten.

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.
Heermannei			
Kerntruppen			
Mannei	Schicht	Rotte	Halbe Rotte
144 Gemeine,	36 Gemeine,	9 Gemeine,	7 Mann (nämlich
3 Trommler,	1 Tromper,	1 Rottner;	für jede Schicht
10 Rottner,	4 Rottner u. Ober-	6 Troßner;	26 Gemeine und
2 Oberrottner,	rottner (nämlich	1 Träger;	2 Rottner);
1 Webel,	in der Mannei	20 Zugpferde;	
3 Leutmare, 1.	11 R., 3 OR.),	1 Stück Ge-	
zwei o., einer	1 Leutmar o. Ober-	ſchütz,	
ao., 2. ao.,	leutmar (bei der	$1\frac{1}{2}$ Satzwagen	
(1. D.).	Mannei 3 L., 1	(nämlich 3 in	
1 Oberleutmar,	OL.), Leutmare	2 Sprengeln),	
1. o., 2. ao.,	1. der fünfte Th.	$1\frac{1}{2}$ Rüſtwagen	
(1. D.);	ao., 2. ao., - O-	(nämlich 3 in	
3 Werker;	berleutmare 1. o.,	2 Sprengeln);	
1 Feldarzt;	2. ao., (1 D.);		
1 Wirthſchafter;	2 Träger;		
6 Träger;	1 Diener;		
4 Diener;	43 Reitpferde;		

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.
Schützen			
Schicht 36 Gemeine, 1 Horner, 3 Rottn. und Oberrottner (nämlich in d. Mannei 10 R., 2 OR.), 1 Leutmar oder Oberleutmar (bei der Mannei 3 L., 1 OL.), Leutmare 1. zwei o., einer ao., 2. ao., Oberleutmare 1. o., 2. ao. (1. D.); 1 Werker; 2 Träger; 1 Diener;	Rotte 9 Gemeine, 1 Rottner oder Oberrottner (nämlich in der Mannei 11 R., 3 OR.); 10 Reitpferde;		

Die Rüſtarten zuſammen

303 Mann,
53 Reitpferde,
20 Zugpferde,
1 Stück Geſchütz,
1½ Satzwagen,
1½ Rüſtwagen;

dazu

4 Troßner,
12 Zugpferde,
2 Packwagen,
1 Waffen- und Satz-Wagen;

zum Feldſiechhauſe

2 Wärter;

Befehlshaber

1 Heeroberleutmar (1 D. 1 Pf.) mit
1 Oberwehr, Rottner (1 Pf.),
1 Diener (1. Pf.);
3 Reitpferde.

Heerbattallion

Kerntruppen

Battallion	Mannei	Trupp	Schicht
in 4 Manneien 716 Mann; dazu 1 Rottner d. Träger;	in 4 Schichten 180 Mann, 172 Reitpferde; dazu 1 Webel;	in 4 Rotten 68 Mann, 80 Zugpferde, 4 Stück Geſchütz,	in 4 halben Rotten 28 Mann; dazu 1 Leutmar oder Oberleutmar (näm-

Fußvolk.

Stab und dabei
1 Hauptmann, 1. 2. o., (1 D. 2 Pf.),
1 Oberſtleutmar, 1. 2. o. (1 D. 1 Pf.),
1 Haſtulf, Leutmar (1 D. 2 Pf.),
1 Ewart (1 D.),
1 Fahnjunker,
1 Stabsoberwehr, Rottner,
1 Obertrommler;
1 Oberfeldarzt (1 D.),
1 Arzneier;
1 Oberwirthſchafter;
1 Waffenſchmied;
2 Troßner;
5 Diener;
5 Reitpferde,
4 Zugpferde;
1 Packw.,
1 Arzneiwagen;

Reiterei.

1 Feldarzt;
1 Wirthſchafter;
2 Schmiede,
1 Sattler;
6 Reitpferde;

Geſchützweſen.

6 Satzwagen,
6 Rüſtwagen;
dazu
1 Trommler,
1 Oberrottner,
2 Leutmare (nämlich bei jeder Mannei 3. L., 1 OL.) (1 D.);
2 Werker;
1 Schmied;
1 Rottner d. Troßner;
2 Diener;

Werker.

lich in jeder Mannei 3 L., 1 OL.) (1 D. 1 Pf.);
3 Troßner;
1 Träger;
1 Diener (1 Pf.);
2 Reitpferde,
10 Zugpferde;
1 Wagen mit Werkzeug (4 Pf.),
1 Wagen mit Brückzeug (6 Pf.);

S ch ü t z e n

Mannei

in 4 Schichten
180 Mann;
dazu
1 Webel;
1 Feldarzt;
1 Wirthſchafter;

Schicht

in 4 Rotten
40 Mann,
40 Reitpferde;
dazu
1 Tromper,
1 Leutmar oder Oberleutmar (wie bei den Kerntruppen);
2 Träger;
1 Diener;
3 Reitpferde;

Rotte

9 Gemeine,
1 Rottner;
4 Troßner;
1 Träger;
10 Reitpferde,
12 Zugpferde;
1 St. Geſch.,
1 Satzwagen,
1 Rüſtwagen;

Die Rüſtarten zuſammen
1276 Mann,
238 Reitpferde,

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.

106 Zugpferde,
5 Stück Geſchütz,
7 Satzwagen,
7 Rüſtwagen,
1 Wagen mit Werkzeug,
1 Wagen mit Brückzeug,
1 Packwagen,
1 Arzneiwagen;

bei 4 Heermanneien

36 Mann,
12 Reitpferde,
48 Zugpferde,
8 Packwagen,
4 Waffen- und Satz-Wagen;

zum Feldſiechhauſe

1 Feldarzt;
1 Wirthſchafter;
2 Troßner;
4 Zugpferde;
2 Krankenwagen;

Stab und dabei

1 Heerhauptmann (1 D. 2 Pf.),
1 Heeroberſtleutmar (1 D. 2 Pf.),
1 Haſtulf, Heerleutmar (1 D. 2 Pf.) mit
2 Stabsoberwehren, Rottnern (2 Pf.);
1 Troßner;
3 Diener (3 Pf.);
11 Reitpferde,
2 Zugpferde;
1 Stabswagen.

Heerzug

Kerntruppen

Zug in 2 Battallionen	Halbes Battallion in 2 Manneien	Mannei in 2 Truppen	Trupp in 2 Schichten
1470 Mann,	372 Mann,	156 Mann,	68 Mann,
10 Reitpf.,	356 Reitpf.;	160 Zugpf.,	4 Reitpferde,
8 Zugpf.,	dazu	8 St. Geſch.	20 Zugpferde,
2 Packw.,	1 Oberſtleutmar	12 Satzw.,	2 Wagen mit
2 Arzneiw.;	(jedoch im gan-	12 Rüſtw.;	Werkzeug,
Stab und dabei	zen Battallion	dazu	2 Wagen mit
1 Oberhauptm.	nur 1,) (1 D.)	1 Webel,	Brückzeug,
(1 D. 2 Pf.),	mit	1 Zeugſchreiber;	dazu
1 Haſtulf, Leut-	1 Oberw., Rott-	1 Feldarzt;	1 Trommler,
mar (1 D. 2	ner;	1 Wirthſchafter;	1 Oberrottner;
Pf.), mit	2 Troßner;	1 Sattler;	
1 Stabsoberw.,	1 Diener;	1 Reitpf. (des	
Oberrottner;	3 Reitpferde,	Oberleutm.);	

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.
1 Oberſtfeldarzt (1 D. 1 Pf.); 1 Oberſtwirthſ. (1 D. 1 Pf.), 1 Wirthſchafter; 1 Troßner; 4 Diener; 6 Reitpferde, 2 Zugpferde; 1 Stabswagen;	4 Zugpferde; 1 Packw., 1 Arzneiw.;		

S ch ü t z e n

Halbes Battallion in 2 Manneien	Trupp in 2 Schichten	Schicht in 2 Rotten
366 Mann; dazu 1 Oberſtleutmar (, jedoch im ganzen Battallion nur 1), 1. 2. o., (1 D. 1 Pf.), 1 Oberw., Rottner; 1 Diener; 1 Reitpferd;	90 Mann, 86 Reitpferde; dazu 1 Schmied; 1 Reitpferd;	30 Mann, 20 Reitpferde, 24 Zugpferde, 2 St. Geſch., 2 Satzwagen, 2 Rüſtwagen; dazu 1 Leutm. od. Oberleutmat (nämlich in jeder Mannei 3 L., 1 OL.) (1 D.); 1 Diener; 2 Reitpferde;

Die Rüſtarten zuſammen

2581 Mann,
490 Reitpferde,
218 Zugpferde,
10 Stück Geſchütz,
14 Satzwagen,
14 Rüſtwagen,
2 Wagen mit Werkzeug,
2 Wagen mit Brückzeug,
3 Packwagen,
3 Arzneiwagen,
1 Stabswagen;

bei 2 Heerbattallionen

98 Mann,
46 Reitpferde,
108 Zugpferde,
16 Packwagen,

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.

8 Waffen= und Satz=Wagen,
4 Krankenwagen,
2 Stabswagen;
zum Feldſiechhauſe
1 Arzneier;
Stab und dabei
1 Heeroberhauptmann (2 D. 3 Pf.),
1 Haſtulf, Heerleutmar (1 D. 2 Pf.), mit
1 Stabsoberwehr, Oberrottner (1 Pf.);
2 Troßner;
3 Diener (3 Pf.);
9 Reitpferde,
4 Zugpferde;
1 Stabswagen,
1 Reiſewagen des Heeroberhauptmanns.

H e e r ſ ch a a r

K e r n t r u p p e n

Schaar in 2 Zügen	Battallion in 2 halben Battallionen	Halbes Battallion in 2 Manneien	Mannei in 2 Truppen
2962 Mann, 32 Reitpf., 20 Zugpf., 4 Packw., 4 Arzneiw., 2 Stabsw.; dazu 1 Oberrottn. der Träger; Stab und dabei 1 Banner (2 D. 3 Pf.), 1 Haſtulf, Oberleutm. (1 D. 2 Pf.), 2 Feldwebel (2 Pf.); 1 Siechenrath, 1. u., 2. ao., (1 D. 1 Pf.); 1 Wirthſchaftsrath, 1. u., 2. ao., (1 D. 1 Pf.), 1 Oberwirthſch., 2 Wirthſchafter; 1 Gerichtsrath (1 D. 1 Pf.);	752 Mann, 717 Reitpf., 8 Zugpf., 2 Packw., 2 Arzneiw.; dazu 1 Rottner d. Träger; Stab und dabei 1 Hauptmann (1 D. 2 Pf.), 1 Haſtulf, Leutm. (1 D. 2 Pf.), 1 Ewart (1 D.), 1 Fahnjunker, 1 Stabsoberwehr, Rottner, 1 Obertromper; 1 Oberfeldarzt (1 D.), 1 Arzneier, 1 Roßarzt; 1 Oberwirthſchafter; 1 Waffenſchmied; 4 Diener; 17 Reitpferde;	322 Mann, 2 Reitpf., 320 Zugpf., 16 St. Geſchütz, 24 Satzw., 24 Rüſtw.; dazu 1 Oberſtleutmar (, jedoch im ganzen Battallion nur 1,) (1 D. 1 Pf.), 1 Oberw., Rottner; 1 Wagner; 8 Troßner; 1 Diener; 1 Reitpferd, 26 Zugpferde; 1 Packw., 1 Arzneiwagen, 1 Wagen mit Glühgeräth,	140 Mann, 8 Reitpf., 40 Zugpferde, 4 Wagen mit Werkzeug, 4 Wagen mit Brückzeug; dazu 1 Webel, 1 Zeugſchreiber u. Schmied; 1 Feldarzt; 1 Wirthſchafter;

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.
1 Oberarzneier (1 D. 1 Pf.), 1 Arzneier; 2 Troßner; 7 Dien. (6 P.); 17 Reitpf., 4 Zugpf.; 1 Stabswagen, 1 Reiſew. d. Banners;		1 W. mit Stückzeug, 1 W. mit Satzzeug, 1 Feldſchmiede, 1 Wagen m. Kohlen und Eiſen, 1 W. mit Schmier- Zieh- u. Spannzeug;	
Schützen			
Battallion in 2 halben Battallionen 736 Mann, 1 Reitpferd; dazu 1 Rottn. d. Träger; Stab und dabei 1 Hauptm., 1. 2. o., (1 D. 2 Pf.), 1 Haſtulf, Leutm. (1 D. 2 Pf.), 1 Ewart (1 D.), 1 Fahnjunker, 1 Stabsoberwehr, Rottner, 1 Oberhorner; 1 Oberfeldarzt (1 D.), 1 Arzneier; 1 Oberwirthſch.; 1 Waffenſchmied; 2 Troßner; 4 Diener; 4 Reitpferde, 4 Zugpferde; 1 Packw., 1 Arzneiw.;	**Mannei** in 2 Truppen 182 Mann, 174 Reitpf.; dazu 1 Webel; 1 Feldarzt; 1 Wirthſchafter; 1 Sattler; 4 Reitpferde;	**Trupp** in 2 Schichten 64 Mann, 44 Reitpferde, 48 Zugpferde, 4 St. Geſch., 4 Satzw., 4 Rüſtw.; dazu 1 Horner, 1 Oberrottner; 1 Schmied; 1 Rottn. d. Troßn. 1 Troßner; 4 Reitpferde, 2 Zugpferde; 1 Wagen m. Werkzeug;	

Fußvolk. | Reiterei. | Geſchützweſen. | Werker.

Die Rüſtarten zuſammen

5238 Mann,
1025 Reitpferde,
472 Zugpferde,
20 Stück Geſchütz,
28 Satzwagen,
28 Rüſtwagen,
1 Wagen mit Glühgeräth (4 Pf.),
1 Wagen mit Stückzeug (4 Pf.),
1 Wagen mit Satzzeug (4 Pf.),
5 Wagen mit Werkzeug,
4 Wagen mit Brückzeug,
1 Feldſchmiede (4 Pf.),
1 Wagen mit Kohlen und Eiſen (4 Pf.),
1 Wagen mit Schmier=, Zieh= und Spann=Zeug (2 Pf.),
8 Packwagen,
8 Arzneiwagen,
3 Stabswagen,
1 Reiſewagen;

bei 2 Heerzügen

214 Mann,
110 Reitpferde,
224 Zugpferde,
32 Packwagen,
16 Waffen= und Satz=Wagen,
8 Krankenwagen,
6 Stabswagen,
2 Reiſewagen;

dazu

1 Leutmar der Troßner, 1. 2. ao., (1 D. 1 Pf.),
1 Oberrottner der Troßner (1 Pf.),
1 Tromper der Troßner (1 Pf.),
1 Wagner,
1 Schloſſer,
5 Troßner;
1 Diener;
3 Reitpferde,
12 Zugpferde;
1 Feldſchmiede,
1 Wagen mit Kohlen und Eiſen,
1 Wagen mit Wagnerzeug,
1 Wagen mit Sattlerzeug,
1 Wagen mit Schmier=, Zieh= und Spann=Zeug;

ferner

1 Spielmeiſter (1 D.),
1 Oberſtſpielmann,

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.

2 Oberſpielmannen,
27 Spielleute;
1 Diener;

zum Feldſiechhauſe

1 Oberfeldarzt (1 D.),
1 Arzneier;
1 Oberwirthſchafter,
1 Wirthſchafter,
3 Wirthſchaftsdiener;
1 Krankenſchreiber,
1 Arzneimittelſchreiber;
1 Rottner der Wärter;
2 Troßner;
1 Diener;
6 Zugpferde;
1 Arzneiwagen,
1 Packwagen (4 Pf.);

Stab und dabei

1 Heerbanner (2 D. 3 Pf.),
1 Haſtulf, Heeroberleutmar (1 D. 2 Pf.),
2 Feldwebel (2 Pf.);
2 Troßner;
3 Diener (3 Pf.);
10 Reitpferde,
4 Zugpferde;
1 Stabswagen,
1 Reiſewagen des Heerbanners.

Heerſchaarenzug

Kerntruppen

Schaarenzug in 2 Schaaren	Zug in 2 Battallionen	Battallion in 2 halben Battallionen	Halbes Battallion in 2 Manneien
5968 Mann, 98 Reitpf., 48 Zugpf., 24 Fuhrw.; Stab und dabei 1 Oberbanner (2 D. 3 Pf.), 1 Haſtulf, Oberſtleutm. (1 D. 2 Pf.), 2 Feldwebel (2 Pf.); 1 Oberſiechenr. (1 D. 2 Pf.),	1536 Mann, 1468 RPf., 16 ZPf., 8 FW.; Stab und dabei 11 Mann (wie bei dem Fußvolke); 12 RPf., 2 ZPf., 1 Stabswagen;	666 Mann, 5 Reitpf., 692 Zugpf., 32 Stück Geſchütz, 112 Fuhrw. anderer Arten; dazu 1 Rottner d. Träger; Stab und dabei 15 Mann (wie bei der Reiterei);	288 Mann, 16 Reitpf., 80 Zugpf., 16 Fuhrw.; dazu 1 Oberſtleutmar (, jedoch im ganzen Battallion nur 1,) (1 D. 1 Pf.), 1 Oberw., Rottner; 2 Troßner; 1 Diener (1 Pf.);

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.
1 FArzt (1 P.); 2 Troßner; 4 Diener (3 Pf.); 13 Reitpf., 4 Zugpf.; 1 StW., 1 RW.;		4 Reitpf.;	2 Reitpferde, 4 Zugpferde; 1 Packw., 1 Arzneiw.;

S c h ü t z e n		
Zug in 2 Battallionen	Halbes Battallion in 2 Manneien	Mannei in 2 Truppen
1506 Mann, 10 Reitpf., 8 Zugpf., 4 Fuhrw.; Stab und dabei (wie bei den Kerntruppen) 11 Mann, 6 Reitpf., 2 Zugpf., 1 Stabsw.;	372 Mann, 356 Reitpf.; dazu (wie bei den Kerntruppen) 5 Mann, 3 Reitpf., 4 Zugpf., 1 Packw., 1 Arzneiw.;	138 Mann, 96 Reitpf., 100 Zugpf., 8 St. Geſchütz, 18 Fuhrw. dazu 5 Mann (wie bei d. Kerntruppen), 5 Reitpf.;

Die Rüſtarten zuſammen

10539 Mann,
2092 Reitpferde,
960 Zugpferde,
40 Stück Geſchütz,
190 Fuhrwerke anderer Arten;

bei 2 Heerſchaaren

558 Mann,
246 Reitpferde,
492 Zugpferde,
146 Fuhrwerke;

dazu

1 Oberwirthſchaftsrath (1 D. 2 Pf.),
1 Oberſtwirthſchafter (1 D. 1 Pf.),
1 Oberwirthſchafter,
4 Wirthſchafter,
8 Wirthſchaftsdiener;
1 Troßner;
2 Diener (2 Pf.);
5 Reitpferde,
2 Zugpferde;
1 Packwagen;

ferner:

1 Oberleutmar, 1. u., 2. ao., (1 D. 1 Pf.) } der Troßner;
1 Webel,

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.

1 Feldarzt, } der Troßner;
1 Wirthſchafter }
1 Diener (1 Pf.);
2 Reitpferde;
zum Feldſiechhauſe
1 Siechenrath (1 D. 1 Pf.);
1 Oberſtwirthſchafter (1 D. 1 Pf.),
1 Wirthſchafter,
1 Wirthſchaftsdiener;
2 Diener;
2 Reitpferde;
Stab und dabei
1 Heeroberbanner (2 D. 3 Pf.),
1 Haſtulf, Heeroberſtleutmar (1 D. 2 Pf.),
1 Haſtulf, Heerleutmar (1 D. 2 Pf.),
2 Feldwebel (2 Pf.);
2 Troßner;
4 Diener (4 Pf.);
13 Reitpferde,
4 Zugpferde;
1 Stabswagen,
1 Reiſewagen des Heeroberbanners.

Heerſchaarentrupp

Kerntruppen

Schaarentrupp in 2 Schaarenzügen	Schaar in 2 Zügen	Zug in 2 Battallionen	Battallion in 2 halben Battallionen
11960 Mann, 222 RPf., 104 ZPf., 52 FW.; Stab und dabei 1 Hauptbanner (2 D. 3 P.), 1 Hauptmann, Haſtulf (1 D. 2 Pf.), mit 1 Leutmar (1 D. 2 Pf.), 2 Feldwebel (2 Pf.), 1 Oberſiechenr. (1 D. 2 P.), 1 Feldarzt (1 Pf.); 2 Troßner; 5 Dien. (4 P.);	3094 Mann, 2956 RP., 36 ZP., 18 FW.; dazu 1 Oberrottn. der Träger; Stab und dabei 21 Mann (wie bei dem Fußvolk), 22 Reitpf., 4 Zugpf., 1 Stabw., 1 Reiſew.;	1364 Mann, 18 RP., 1384 ZP., 64 Stück Geſch., 224 Fuhrwerke a. A., Stab und dabei (wie bei dem Fußvolk) 11 Mann, 6 RPf., 2 ZPf., 1 StW.;	584 Mann, 34 Reitpf., 168 Zugpf., 36 Fuhrw.; dazu 1 Rottner d. Träger; Stab und dabei 1 Hauptmann (1 D. 2 Pf.), 1 Haſtulf, Leutm. (1 D. 2 Pf.), 1 Ewart (1 D.), 1 Fahnjunker, 1 Stabsoberwehr, Rottner, 1 Obertrommler; 1 Oberfeldarzt (1 D.). 1 Arzneier; 1 Oberwirthſch.;

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.
16 RPf., 4 Zugpf.; 1 StW., 1 Reiſe= wagen;			1 Wagner, 1 Sattler; 4 Diener (2 Pf.); 4 Reitpferde;

S c h ü t z e n

Schaar in 2 Zügen	Battallion in 2 halben Battallionen	Halbes Battallion in 2 Manneien
3034 Mann, 32 Reitpf., 20 Zugpf., 10 Fuhrw.; dazu 1 Oberrottner d. Träger; Stab und dabei (wie bei den Kerntruppen) 21 Mann, 17 Reitpf., 4 Zugpf., 1 Stabsw., 1 Reiſew.;	752 Mann, 716 Reitpf., 8 Zugpf., 4 Fuhrw.; dazu 1 Rottner d. Trä=ger; Stab und dabei (wie bei den Kerntruppen) 15 Mann, 17 Reitpferde;	286 Mann, 202 Reitpf., 200 Zugpf., 16 St. Ge=ſchütz, 36 Fuhrw. a. A.; dazu (wie bei den Kerntruppen, jedoch ohne Glühgeräth) 12 Mann, 4 Reitpferde, 24 Zugpferde, 7 Fuhrwerke.;

die Rüſtarten zuſammen

21187 Mann,
4264 Reitpferde,
1958 Zugpferde,
80 Stück Geſchütz,
394 Fuhrwerke anderer Arten;

bei 2 Heerſchaarenzügen

1196 Mann,
536 Reitpferde,
996 Zugpferde,
298 Fuhrwerke;

dazu

1 Oberſtwirthſchaftsrath (1 D. 2 Pf.),
1 Oberſtwirthſchafter (1 D. 1 Pf.),
1 Oberwirthſchafter,
4 Wirthſchafter;
1 Oberſtleutmar der Troßner (, jedoch bei der Heerſchaarenmannei nur 1), 1. u., 2. ao., (1 D. 1 Pf.) mit
1 Obertroßner, Rottner (1 Pf.),
1 Troßner;
3 Diener (3 Pf.);

**

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.

8 Reitpferde,
2 Zugpferde;
1 Packwagen;

zum Feldſiechhauſe

1 Oberſiechenrath, 1. o., 2. ao., (1 D. 2 Pf.),
1 Feldarzt;
1 Oberarzneier, 1. 2. ao., (1 D.),
1 Arzneier;
1 Wirthſchaftsrath, 1. u., 2. ao., (1 D. 1 Pf.),
1 Oberwirthſchafter,
2 Wirthſchafter,
6 Wirthſchaftsdiener;
1 Oberrottner der Wärter;
1 Troßner;
3 Diener;
3 Reitpferde,
2 Zugpferde;
1 Packwagen;

Stab und dabei

1 Heerhauptbanner (2 D. 3 Pf.),
1 Haſtulf, Heerhauptmann (1 D. 2 Pf.), mit
1 Haſtulf, Heerleutmar, (1 D. 2 Pf.),
2 Feldwebel (2 Pf.);
2 Troßner;
4 Diener (4 Pf.);
13 Reitpferde,
4 Zugpferde;
1 Stabswagen,
1 Reiſewagen des Heerhauptbanners.

Heerſchaarenmannei

Kerntruppen

Schaarenmannei in 2 Schaarentruppen	Schaarenzug in 2 Schaaren	Schaar in 2 Zügen	Zug in 2 Battallionen
23948 Mann, 476 RPf., 216 ZPf., 108 Fuhrwerke; Stab und dabei 1 Oberhauptbanner (2 D. 3 Pf.), 1 Haſtulf, Oberhauptm. (1 D. 2 Pf.), mit	6232 Mann, 5956 RPf., 80 ZPf., 40 Fuhrwerke; Stab und dabei 12 Mann (wie bei dem Fußvolk), 14 RPf., 4 ZPf., 1 Stw., 1 Reiſewag.;	2750 Mann, 48 RPf., 2772 ZPf., 128 Stück Geſch., 450 Fuhrwerke a. A.; dazu 1 Oberrottn. der Träger; Stab und dabei (wie b. d. Fußv.)	1200 Mann, 72 Reitpf., 336 Zugpf., 72 Fuhrw.; dazu 1 Roßarzt; Stab und dabei (wie bei dem Fußvolk) 11 Mann, 8 RPf., 2 ZPf., 1 StW.;

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.
1 Leutmar (1 D. 2 Pf.), 2 Feldwebel (2 Pf.), 2 Troßner; 4 Diener (3 Pf.); 12 RPf., 4 ZPf., 1 Stabswagen, 1 Reiſewagen;		21 Mann, 17 Reitpf., 4 Zugpf., 1 Stabsw., 1 Reiſew.;	
S c h ü t z e n			
Schaarenzug in 2 Schaaren 6112 Mann, 98 Reitpf., 48 Zugpf., 24 Fuhrw.; Stab und dabei (wie bei den Kerntruppen) 12 Mann, 13 Reitpf., 4 Zugpf., 1 Stabswagen, 1 Reiſewagen;	Zug in 2 Battallionen 1536 Mann, 1466 RPf., 16 ZPf., 8 Fuhrwerke; Stab und dabei (wie bei den Kerntruppen) 11 Mann, 12 Reitpf., 2 Zugpf., 1 Stabswagen;	Battallion in 2 halben Battallionen 594 Mann, 410 Reitpf., 448 Zugpf., 32 St. Geſchütz, 86 Fuhrw. a. A.; dazu 1 Rottner der Träger; Stab und dabei (wie bei den Kerntruppen) 15 Mann, 17 Reitpf.;	

Die Rüſtarten zuſammen

42468 Mann,
8619 Reitpferde,
3936 Zugpferde,
160 Stück Geſchütz,
798 Fuhrwerke anderer Arten;

bei 2 Heerſchaarentruppen

2478 Mann,
1120 Reitpferde,
2008 Zugpferde,
604 Fuhrwerke;

dazu

1 Hauptmann der Troßner, 1. o., 2. ao., (1 D. 2 Pf.) mit
1 Haſtulf, Leutmar, 1. 2. ao., (1 D. 2 Pf.),
1 Ewart (1 D.),

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.

1 Fahnjunker,
1 Stabsobertroßner, Rotiner (1 Pf.);
1 Obertromper;
1 Oberfeldarzt (1 D. 1 Pf.),
1 Arzneier;
1 Oberwirthſchafter,
1 Wirthſchafter;
1 Waffenſchmied;
4 Diener (2 Pf.);
8 Reitpferde;

zum Feldſiechhauſe

1 Oberſiechenrath, 1. o., 2. u., (1 D. 2 Pf.),
1 Feldarzt (1 Pf.);
1 Oberwirthſchaftsrath, 1. o., 2. ao., (1 D. 2 Pf.),
1 Oberſtwirthſchafter, 1. 2. ao., (1 D. 1 Pf.),
1 Oberwirthſchafter,
4 Wirthſchafter,
12 Wirthſchaftsdiener;
1 Webel der Wärter;
1 Troßner;
3 Diener;
6 Reitpferde;
2 Zugpferde,
1 Packwagen;

Stab und dabei

1 Heeroberhauptbanner (3 D. 4 Pf.),
1 Haſtulf, Heeroberhauptmann (1 D. 2 Pf.), mit
1 Haſtulf, Heerleutmar (1 D. 2 Pf.),
2 Feldwebel (2 Pf.);
2 Troßner;
5 Diener (5 Pf.);
15 Reitpferde,
6 Zugpferde;
1 Stabswagen (2 Pf.),
1 Reiſewagen des Heeroberhauptbanners (4 Pf.).

Heerſchaarenbattallion

Kerntruppen

Schaarenbattallion in 2 Schaarenmanneien	Schaarentrupp in 2 Schaarenzügen	Schaarenzug in 2 Schaaren	Schaar in 2 Zügen
47918 Mann, 976 RPf., 440 ZPf., 220 Fuhrwerke;	12488 Mann, 11940 Rpf., 168 Zpf., 84 Fuhrwerke;	5544 Mann, 130 RPf., 5552 ZPf., 256 Stück Geſch.,	2424 Mann, 160 RPf., 676 Zugpf., 146 Fuhrwerke;

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.
Stab und dabei 1 Urbanner (3 D. 4 Pf.), 1 Haſtulf, Banner (2 D. 3 Pf.), mit 1 Oberleutmar (1 D. 2 Pf.), 2 Feldwebel (2 Pf.), 3 Troßner; 6 Diener (3 Pf.); 14 RPf., 8 ZPf., 1 StW., 2 Reiſewagen (4 u. 2 Pf.);	Stab und dabei 14 Mann (wie bei dem Fußvolk), 17 Reitpferde, 4 Zugpferde, 1 Stabswagen, 1 Reiſewagen;	904 Fuhrwerke u. A.; Stab und dabei (wie bei dem Fußvolk) 12 Mann, 13 RPf., 4 ZPf., 1 Stabswagen, 1 Reiſewagen;	dazu 1 Oberrottner d. Träger; Stab und dabei (wie bei der Reiterei) 21 Mann, 22 Reitpf., 4 Zugpf., 1 Stabswagen, 1 Reiſewagen;

S c h ü t z e n

Schaarentrupp in 2 Schaarenzügen	Schaar in 2 Zügen	Zug in 2 Battallionen
12248 Mann, 222 RPf., 104 ZPf., 52 Fuhrwerke; Stab und dabei (wie bei den Kerntruppen) 14 Mann, 16 Reitpf., 4 Zugpf., 1 Stabswagen, 1 Reiſewagen;	3094 Mann, 2956 RPf., 36 ZPf., 18 Fuhrwerke; dazu 1 Oberrottner d. Träger; Stab und dabei (wie bei den Kerntruppen) 21 Mann, 22 Reitpf., 4 Zugpf., 1 Stabswagen, 1 Reiſewagen;	1220 Mann, 854 Reitpf., 896 Zugpf., 64 St. Geſchütz, 172 Fuhrw. u. A.; Stab und dabei (wie bei den Kerntruppen) 11 Mann, 6 RPf., 2 Zugpf., 1 Stabswagen;

die Rüſtarten zuſammen

85045 Mann,
17348 Reitpferde,

Fußvolk.	Reiterei.	Geſchützweſen.	Werker.

7902 Zugpferde,

320 Stück Geſchütz,

1610 Fuhrwerke anderer Arten;

bei 2 Heerſchaarenmanneien

5062 Mann,

2298 Reitpferde,

4032 Zugpferde,

1214 Fuhrwerke;

dazu

1 Oberhauptmann der Troßner, 1. o., 2. ao. (1 D. 2 Pf.),

1 Haſtulf, Leutmar, 1. 2. ao., (1 D. 2 Pf.),

1 Stabsobertroßner, Oberrottner, (1 Pf.);

2 Diener (2 Pf.);

7 Reitpferde,

Stab und dabei

1 Heerurbanner (3 D. 4 Pf.),

1 Haſtulf, Heerbanner (2 D. 3 Pf.),

1 Haſtulf, Heeroberleutmar (1 D. 2 Pf.),

2 Feldwebel (2 Pf.);

3 Troßner;

6 Diener (6 Pf.);

17 Reitpferde,

8 Zugpferde;

1 Stabswagen,

1 Reiſewagen des Heerurbanners (4 Pf.),

1 Reiſewagen des Heerbanners (2 Pf.).

Urbeſtände
des dritten und vierten Abtheils der Landwehr.

Wegen der Minderzahl der Pferde können dieſe Abtheile nur Fußgänger und Werker aufſtellen. Die Manneien der Fußgänger ſind daher etwa um drei Achtel an gemeiner Mannſchaft zu verſtärken. Die Bildung von Heertheilganzen in der Art, wie ſie bei dem erſten und zweiten Landwehrabtheile vorkommen, fällt weg. Jeder Oberleutmar vertritt für die Fußgänger und Werker ſeines Sprengels die Stelle eines Heeroberleutmars, und ſo die höheren Wehrobren für die größeren Landtheile durchgängig fort die Stellen gleichnamiger Heerobren.

Im dritten Abtheile gehören die Leutmare, Oberleutmare und Oberſtleutmare—, im vierten auch die Hauptleute—, in beiden die ſämmtlichen Pflegobren zu den auſerordentlichen.

Fehlt es nicht an den nöthigen Pferden, und wollen brauchbare Reiter und reitende Schützner, welche dem dritten oder vierten Landwehrabtheile zugewachſen ſind, bei ihren bisherigen Rüſtarten bleiben, ſo ſind ſie für alle Wehrübungen dem zweiten Abtheile beizuordnen,— eben ſo wenn entwachſene, aber brauchbare Fußſchützner bei dem Geſchützweſen bleiben wollen. Trifft der Heerbann ſolche Reiter oder ſolche Schützner zu Fuß oder zu Pferd von dem dritten oder vierten Abtheile, ſo ſind ſie hier als geſtellte Fußgänger zu zählen, für die Dienſtleiſtung aber nach ihren Rüſtarten dem zweiten Landwehrabtheile beizuordnen.

Urbeſtände
der ganzen bewegbaren Landwehr.

Der Beſtand der bewegbaren Mannſchaft aller vier Abtheile der Landwehr, wie ſie nach den Urbeſtänden der ſämmtlichen Rüſt- und Dienſt-Arten geordnet iſt;

dazu

eine den Kräften des Staates angemeſſene Menge von Belagerungsgeſchütz mit Satz- und Rüſt-Wagen und Beſpannung,
ein eben ſolcher Vorrath von Waffen- und Wehr-Geräthe jeder andren Art,
ein eben ſolcher Vorrath von Lebensbedürfniſſen für Mannſchaft und Pferde,
die Anzahl von Erſatzpferden, welche nach den Erfahrungen für die urbeſtandsmäßige Anzahl von Reit- und Zug-Pferden in Kriegszeiten nöthig zu ſeyn pflegt,
ein dem Vermögen des Staates angemeſſener Vorrath an Geld,
ein eben ſolcher Vorrath an Arzneien für Mannſchaft und Pferde.

Urbeſtände eines Heeres.

Zwei oder mehre Heerſchaarenbattallione;

Heerſtab und dabei nach dem urſprünglichen Range der Stellen

1 Heerzog (4 D. 6 Pf.),
1 Haſtulf, Heeroberbanner (2 D. 3 Pf.),
1 Haſtulf, Heeroberſtleutmar (1 D. 2 Pf.),
1 Haſtulf, Heerleutmar (1 D. 2 Pf.),
im Felde die als Flügelhaſtulfe hieher befehligten Heerobren;
4 Troßner;
8 Diener (8 Pf.);
21 Reitpferde,
12 Zugpferde;
1 Stabswagen (4 Pf.),
1 Reiſewagen des Heerzogs (6 Pf.),
1 Reiſewagen des Heeroberbanners;
1 Stabsrath für das Streitweſen, Heeroberbanner (2 D. 3 Pf.),
1 Haſtulf, Heeroberſtleutmar (1 D. 2 Pf.),
1 Haſtulf, Heerleutmar (1 D. 2 Pf.),

im Stabsſache 1) für jedes Heerſchaarenbattallion:

1 Hauptmann (1 D. 2 Pf.), 1 Leutmar (1 D. 2 Pf.) } für das Fußvolk, } der Kerntruppen;
1 Hauptmann (1 D. 2 Pf.), 1 Leutmar (1 D. 2 Pf.) } für die Reiterei } der Kerntruppen;
1 Hauptmann (1 D. 2 Pf.), 1 Leutmar (1 D. 2 Pf.) } für das Fußvolk, } der Schützen;
1 Hauptmann (1 D. 2 Pf.), 1 Leutmar (1 D. 2 Pf.) } für die Reiterei } der Schützen;
3 Troßner;
8 Diener (8 Pf.);
24 Reitpferde,
8 Zugpferde;
2 Stabs- und Pack-Wagen;

2) für das ganze Heer im Stabsfache:

- 1 Hauptbanner (2 D. 3 Pf.), 1 Hauptmann (1 D. 2 Pf.), 1 Leutmar (1 D. 2 Pf.) } für die Kerntruppen, } des Geſchützweſens;
- 1 Banner (2 D. 3 Pf.), 1 Oberleutmar (1 D. 2 Pf.) } für die Schützen } des Geſchützweſens;
- 1 Oberbanner (2 D. 3 Pf.), 1 Oberſtleutmar (1 D. 2 Pf.), die hieher befehligten Wehrobren } für das Werkweſen;
- 1 Banner (2 D. 3 Pf.), 1 Oberleutmar (1 D. 2 Pf.) } für das Troßweſen;
- 9 Troßner;
- 17 Diener (17 Pf.);
- 46 Reitpferde,
- 22 Zugpferde;
- 3 Stabs- und Pack-Wagen (12 Pf.),
- 5 Reiſewagen: des Heeroberbanners, des Hauptbanners, des Oberbanners, der beiden Banner;

1 Stabsrath für das Verpflegweſen, Heerbanner (2 D. 3 Pf.),
1 Haſtulf, Heeroberleutmar (1 D. 2 Pf.),

im Stabsfache für das ganze Heer:

- 1 Heerwart (2 D. 3 Pf.),
- 1 Wirthſchaftsrath (1 D. 2 Pf.),
- 2 Oberſtwirthſchafter (2 D. 2 Pf.);
- 1 Arzneirath (1 D. 2 Pf.),
- 2 Oberarzneier (2 D. 2 Pf.);
- 4 Troßner;
- 11 Diener (11 Pf.);
- 27 Reitpferde,
- 12 Zugpferde;
- 2 Stabs- und Pack-Wagen (8 Pf.),
- 2 Reiſewagen: des Heerbanners, des Heerwarts;

im Stabsfache für jedes Heerſchaarenbattallion:

- 5 Wirthſchaftsräthe (5 D. 10 Pf.),
- 5 Oberſtwirthſchafter (5 D. 5 Pf.),
- 1 Oberarzneier (1 D. 1 Pf.),
- die in jedem Heerſchaarenbattallion angeſtellten Wirthſchaftsobren, Oberarzneier und Arzneier;
- 21 Troßner;
- 11 Diener (11 Pf.);
- 27 Reitpferde,
- 64 Zugpferde;
- 12 Stabs-, Pack- und Geld-Wagen;

1 Stabsrath für das Heergemeinweſen, Heerbanner (2 D. 3 Pf.),
1 Haſtulf, Heeroberleutmar (1 D. 2 Pf.),
im Stabsfache für jedes Heerſchaarenbattallion
5 Heeroberleutmare (5 D. 10 Pf.),
5 Heerleutmare (5 D. 10 Pf.);

6 Troßner;
13 Diener (13 Pf.);
38 Reitpferde,
18 Zugpferde;
4 Stabs= und Pack=Wagen (16 Pf.),
1 Reiſewagen des Heerbanners;
1 Heerarzt (2 D. 3 Pf.),
1 Oberſtfeldarzt (1 D. 2 Pf.),
1 Oberarzneier (1 D. 1 Pf.);
2 Troßner;
4 Diener (4 Pf.);
10 Reitpferde,
6 Zugpferde;
1 Stabs= und Pack=Wagen (4 Pf.),
1 Reiſewagen des Heerarztes;
1 Obergerichtsrath (1 D. 2 Pf.),
1 Gerichtsrath (1 D. 1 Pf.),
4 Gerichtsſchreiber (4 Pf.),
1 Obergerichtsdiener (1 Pf.),
15 Gerichtsdiener (15 Pf.)
} für jedes Heerſchaarenbattallion;
3 Troßner;
2 Diener (2 Pf.);
23 Reitpferde,
8 Zugpferde;
2 Stabs= und Pack=Wagen;
1 Allwiſtforſcher (1 D. 2 Pf.),
1 Schreiber (1 Pf.);
1 Geſchichtſchreiber und Schriftſteller (1 D. 2 Pf.),
1 Schreiber (1 Pf.);
2 Troßner;
2 Diener (2 Pf.);
8 Reitpferde,
4 Zugpferde;
1 Stabs= und Pack=Wagen,
1 Reiſewagen beider Gelehrten;
1 Oberverſtättmeiſter (1 D. 2 Pf.),
1 Verſtättmeiſter (1 D. 1 Pf.),
4 Verſtättſchreiber (2 D. 4 Pf.),
12 Verſtättknechte (12 Pf.)
} für jedes Heerſchaarenbattallion;
4 Troßner;
4 Diener (4 Pf.);
23 Reitpferde,
8 Zugpferde;
4 Packwagen;
die nöthigen Wegweiſer, zu Pferde;
die nöthigen, von jedem Heerſchaarenbattallion hieher befehligten ſteten oder wechſelnden Botmannen;

**

3 Leutmare,
3 Oberrottner,
11 Rottner,
144 Gemeine,
4 Tromper;
3 Diener;
168 Reitpferde

} von jedem Heerſchaarenbattallion zum Dienſte des Truppen- und Lager-Oberaufſehers;

ein wechſelnd hieher befehligtes Heerbattallion zur Deckung des Heerſtabes und ſeiner Geſchäfte.

Wegen der Unbequemlichkeit des Platzes, und weil hoffentlich die Gründe und der Zweck, welche dieſen Einrichtungen des Heeres überall unter- und inn-liegen, hell und gut genug ſind, um unverkennlich hindurchzuleuchten, mögen folgende wenige Bemerkungen hinreichen.

1) Über Einzeles.

Geſchützweſen. Nirgends iſt die Art und Größe der groben Geſchützſtücke beſtimmt, weil ſie in jedem Landtheile ſoviel möglich untermiſcht ſeyn ſollen, damit alle Schützner in der Bedienung aller Arten und Größen derſelben angewieſen und geübt werden können. Werden denn auch in einem ausgehobenen Heere die Stücke eines größern Theilganzen des Geſchützweſens zum Gebrauche nach ihrer Verſchiedenheit geſondert und nach ihrer Gleichheit zuſammengeſtellt, ſo ſind doch die Schützner dieſes Theilganzen ſämmtlich zu der Bedienung ſämmtlicher Stücke gleich geſchickt, was oft dem Ganzen und Allgemeinen von Wichtigkeit und bedeutendem Nutzen werden kann, und auch für die Einzelen durch die größere Gleichmäßigkeit im Dienſte und in der Dienſtfolge vortheilhaft iſt. In den verſchiedenen Bedienungsweiſen ſelbſt liegt kein Grund, auch die Schützner danach zu unterſcheiden, da ſie alleſammt und zuſammen nur um ſo gründlicher von jedem erlernt werden können.

Werker. Was von den Schütznern geſagt iſt, gilt in ihrer Art und aus denſelben Gründen zugleich von den Werkern. Alle müſſen in allen Geſchäften und Theilen des Werkweſens gleich brauchbar ſeyn. Im Felde werden ſie dann nach der Ordnung der Dienſtliſte zu den verſchiedenen Arbeiten befehligt. Dadurch kann das Ganze niemals, wie bei einer unnützen Trennung ſo oft geſchieht, für die wichtigeren und häufigeren Geſchäfte Mangel an Mannſchaft leiden mitten im Überfluſſe daran; einzele Theile aber werden nicht, bloß wegen grundloſer Unterſcheidung, alle Mühſale und Aufreibungen des Krieges empfinden müſſen, während andere einen ganzen Feldzug hindurch kaum etwas andres zu machen haben als einen bequemen Marſch.

Feldobrenſtellen. Die Zahl und der Rang der Feldobren iſt darum bei allen Rüſtarten für alle Theilganze von gleicher Größe gleich angenommen, weil die Mannſchaft überall gleiche menſchliche Rechte, gleiche Anſprüche auf gute Führung und Fürſorge hat. Sonderbar wäre es, wenn man bei einzelen Rüſtarten wegen wichtiger Dinge, z. B. der Pferde und des Geſchützes wegen, mehre und höhere Feldobren anſtellen wollte. Wo die Menſchen hinkommen dürfen, dahin mögen auch alle die Sachen folgen! Die vorzüglichſte Aufſicht über dergleichen Dinge, nämlich die im Einzeln, gehört zur Sache der Obermannen; dieſe alſo müſſen bei ſolchen Rüſtarten nach Verhältniß vermehrt werden.

Ordentliche, auſerordentliche, unbeſtimmte Wehrobrenſtellen. Den ordentlichen Leutmarſtellen ſind auſerordentliche in demjenigen Verhältniſſe beigezählt, in welchem ordentliche Leutmare als Haſtulfe vorkommen; es bleibt alſo für

die Zahl der ordentlichen Leutmare das Verhältniß der Leutmarſtellen einer Mannei zu den höheren Stellen. Für die auſerordentlichen Wehrobrenſtellen iſt mit jedem ſpätern Abtheile der Landwehr eine höhere Stufe des Ranges angewieſen, mithin die Bildungszeit der auſerordentlichen Wehrobren nicht zu kurz anberaumt, und die Wirkungskreiſe derſelben, da ihre wehrmänniſche Bildung im Ganzen nicht ſo gründlich und allſeitig als die der ordentlichen Wehrobren ſeyn kann, nicht zu groß gezogen. Unbeſtimmt gelaſſene Feldobrenſtellen ſind, ſolange es nicht in dem Abtheile ſelbſt an Stellfähigen fehlt, auſerordentlich zu beſetzen (15.).

Haſtulfe. Da mit jeder Amtsſtufe durchgängig und ſoviel möglich der gleiche Umfang von Geſchäften gegeben iſt, ſo ſind auch den Stabsobren von dem nemlichen Range die nemlichen Haſtulfe beſtimmt.

Wirthſchaftsobren. Den verſchiedenen Theilganzen ſind die Wirthſchaftsobren ſo beigegeben, wie ſie nöthig ſchienen, um, wenn ein ſolches Theilganze auf ſich ſelbſt geſetzt iſt, für die Anſchaffung und Vertheilung der Verpflegungsmittel und ſonſtiger Heerbedürfniſſe gehörig zu ſorgen. Wo aber die Anſchaffung dieſer Bedürfniſſe von einem höhern Stabe oder von dem Heerſtabe ſelbſt für die untergeordneten Theilganzen beſorgt wird, können auch die Wirthſchaftsbeamteten dieſer untergeordneten Theile für die Anſchaffungsgeſchäfte auf's vollkommenſte benutzt werden.

Ewart. Die Beſtimmung des Ewarts iſt, dem Gottesdienſte der Mannſchaft vorzuſtehen, ſie zur Kenntniß und Erfüllung ihrer Pflichten überhaupt und der wehrmänniſchen insbeſondre anzumahnen. Solches hochwürdige Amt erfodert ſein eignes thatliches Beiſpiel. Darum ſteht er in der Fahnenrotte und führt ſie. Wo er iſt, da iſt das Banner, die Mahnung an Pflicht und Geſetz. Und wohin Pflicht und Geſetz fodern, da iſt er allen voran oder mitten unter ihnen. Der Ewart gehört alſo nicht allein zu den Pflegobren, ſondern zugleich zu den Wehrobren, zu letzten jedoch nur ſo weit, daß er auſer ſeinem Dienſte in der Fahnenrotte wegen ſeines Pflegamtes keinen andern Dienſt hat. Auch Bülow *) hatte den Gedanken eines ſolchen Ewarts; hier iſt er ſelbſtändig dadurch entſtanden, daß auch die Geiſtlichen nicht, weil eben durchaus niemand, von der Erfüllung der allgemeinen bürgerlichen Pflichten freigeſprochen werden konnten, vielmehr das Beiſpiel derſelben, als vorzugsweiſe berufener Kenner und Mahner der ewigen Geſetze, in vorzüglichen Anſpruch genommen werden durfte.

Stabsoberwehre. Die Stabsoberwehre, Rottner, Oberrottner und Feldwebel, ſollen für die Ausführung derjenigen Geſchäfte, welche ihnen anvertraut werden können und mögen, den Haſtulfen eben das ſeyn, was dieſe für gleichen Zweck den höheren Haſtulfen im Stabe oder den Stabsobren ſelbſt ſind. Übrigens ſoll es unter je vier Feldwebeln höchſtens nur einen von der vierten Stufe der Auszeichnung geben.

Oberwirthſchafter. Das Battallion iſt ein zu kleines Theilganze, als daß für die Wirthſchaftsangelegenheiten deſſelben ein eigner Feldobrer nöthig wäre. Die Beſorgung derſelben überbleibt daher dem Battallionsſtabe ſelbſt, und darum iſt dem Haſtulfe zu dieſem Zwecke eben ſo ein Oberwirthſchafter untergeordnet, wie für die Geſchäfte des Streitweſens ein Stabsoberwehr.

---

*) „Der Feldzug von 1805 militäriſch = politiſch betrachtet von dem Verfaſſer des Geiſtes des neuen Kriegſyſtems und der Feldzüge von 1800". Leipzig, 1806. 2 Bde.

Webel. Wirthſchafter. Iſt es nichts nütze, gezeigter Maßen, wenn bei einer Rüſt- oder Dienſt-Art Unterſchiede ohne Grund und Noth gemacht werden, ſo iſt es noch weit nachtheiliger, wenn umgekehrt verſchiedene Dienſtarten für das Einzele ihrer Geſchäfte verbunden ſind! Dergleichen Vermiſchungen ſind immer die Folgen undeutlicher Begriffe und die Urſachen einer Menge neuer Unordnungen. Einen ſolchen Fehler gibt es aber bis jetzt bei allen ſtehenden Truppen in jeder Mannei: im kleinſten Theilganzen freilich, allein eben darum iſt er der ſchlimmſte ſeiner Art, weil er das ganze Heer bis in alle ſeine Urbeſtandtheile verfolgt. Dort nämlich findet ſich ein Mann (, es iſt der Webel), dem auſer den meiſten Geſchäften des Streitweſens viele Wirthſchaftsangelegenheiten —, und wieder ein andrer Mann, dem auſer den meiſten Wirthſchaftsgeſchäften viele Angelegenheiten des Streitweſens, vorzüglich die ſchriftlichen, aufgetragen ſind, und dazu ſo, daß der Webel in Wirthſchaftsſachen des andren, der andre des Webels in Sachen des Streitweſens bedarf. Welch' eine Einrichtung, die ſelbſt den Dienſt ſo häufig erſchwert, indem ſie ihn dem Einfluſſe der allerunbeſtändigſten Sache unterzieht: der Eintracht ſolcher Menſchen! Das Übelſte aber iſt die Wirthſchaft in den Händen des Webels, der es dem gemeinen Manne bei der Austheilung der Lebensmittel vergilt, wenn dieſer für Ungleichheiten im Dienſte, welche ſich der Webel aus Nachläſſigkeit oder Beſtochenheit erlaubte, ein dankbares Geſicht zu machen ſich unterfing oder gar wegen zu oft erlittener Unbill endlich zu klagen ſich einfallen ließ. Alle Obren der Mannei kennen den Unfug; doch zu begegnen iſt ihm nur durch die Sonderung der Geſchäfte. Nur der Befehlshaber des Theilganzen hat die verſchiedenen Zweige des Heerweſens in Verbindung zu erhalten durch ſeine allgemeine Leitung und Aufſicht; die Geſchäftsführung im Einzeln muß nach den Zweigen geſondert ſeyn. So ſind daher in der hier entworfenen Einrichtung dem Oberleutmar gleichſam als Haſtulfe ein Webel und ein Wirthſchafter untergeordnet, jener für die Geſchäfte des Streitweſens, dieſer für die Beſorgung der Wirthſchaft.

Rottner. Oberrottner. Der Rottner hat bei allem Wehrdienſte die Führung einer Rotte oder eines Theiles derſelben, ſtets aber die beſondere, nähere Aufſicht der ihm deßhalb untergebenen Mannſchaft, ſowohl im Landtheile als im Heere. Der Oberrottner hat auſer ſeinem Dienſte als Rottner, ſo oft nicht die ganze Mannei zuſammengezogen iſt, die Geſchäfte des Webels und Wirthſchafters für den ihm in dieſer Hinſicht untergebenen halben oder dritten Theil der Mannei zu vermitteln. Beſondere Mannen für die Meldungen und die Aufführung der Schildwachen, wie ſie unter dem ſonderbaren Namen von Gefreiten vorzukommen pflegen, gibt es in der hier dargeſtellten Einrichtung nicht, weil doch eigentlich unter wohlbeſchaffenen Truppen jeder Mann dergleichen Dienſt verſtehen muß, und zur Verrichtung deſſelben unter denen, welche in Dienſt kommen, jedesmal die tauglichſten auszuwählen ſind.

Arzneier. Krankenſchreiber. Heilmittelſchreiber. Roßärzte. Von dieſen Obermannen ſoll es jedoch unter vier gleicher Art höchſtens nur einen der zweiten —, unter acht höchſtens nur einen der zweiten und einen der dritten —, unter ſechzehn höchſtens nur zwei der zweiten, einen der dritten und einen der vierten Stufe geben.

Waffenſchmiede. Auch für dieſe gilt in Betreff des Verhältniſſes ihrer Anzahl zu den verſchiedenen Stufen der Auszeichnung das für die Arzneier und Roßärzte gültige Verhältniß.

Zeugſchreiber und Schmied. In einer Werkermannei iſt der Umfang

der Geſchäfte für einen beſondern Zeugſchreiber und einen beſondern Schmied zu klein; ein Mann kann beide Dienſte ſehr wohl verſehen. Es iſt alſo nur eine zweckmäßige Auswahl bei Anſtellung eines ſolchen Mannes zu treffen.

Spielleute. Will man, wie ſich doch nicht anders verſtehen ſollte, ein gehöriges Ganze für das klingende Spiel bilden, ſo iſt ein ſolches bei weitem zu groß, um es jedem Zuge zutheilen zu dürfen. Da hier für jede Heerſchaar ein ſolches beſtimmt iſt, ſo iſt in Lagern und ſonſtigen Raſtorten darauf zu ſehen, daß alle auf zweckmäßige Weiſe vertheilt werden.

Träger. Die Nothwendigkeit einer beſondern Mannſchaft, um die Schwerverwundeten vom Schlachtfelde zu bringen, iſt bereits durch Einführung derſelben von einzelen Heeren anerkannt.

Botmannen. Aufſichtsmannen. In jedem Heere gibt es Leute, welche als Botmannen bei einem Stabe oder als Aufſichtsmannen unter dem Befehle des Oberaufſehers der Truppen- und Lager-Ordnung zu dienen eine beſondre Geſchicklichkeit beſitzen, — andre gibt es oder ſie finden ſich allmählich, welche weniger in den Rüſtſchaften, ſchicklicher als Bot- und Aufſichts-Mannen zu gebrauchen ſind. Jene und dieſe ſind dann als beſtändige Bot- und Aufſichts-Mannen anzuſtellen, die übrige Mannſchaft dieſer Arten iſt von den einzelen Heertheilen wechſelnd zu befehligen. Um ſich immer die Gelegenheit vorzubehalten, Einzele nach ihren Eigenſchaften zweckmäßig zu benutzen, iſt es nicht gut, alle Stellen der Bot- und Aufſichts-Mannen urſprünglich für immer zu beſetzen. Bei allgemeiner Bewaffnung, welcher alles Zweckmäßige entſpricht, alles an ſich Zweckwidrige eben ſo zuwider iſt, geht die Bildung beſonderer Truppe von Bot- und Aufſichts-Mannen um ſo weniger an, weil ſolche Mannſchaft weder auf die einzelen Landtheile zu vertheilen wäre, noch auch in einem einzigen Landtheile ausſchließlich aufgeſtellt werden könnte.

Pferde. Die Pferde ſind überall in derjenigen Zahl zugetheilt, welche der Dienſt eines jeden erfodert; andere kann begreiflicher Weiſe der Staat und ſeine Wehranſtalt nicht vergeben. Auch nur für die urbeſtandsmäßige Zahl von Pferden kann im Felde Futter geliefert werden.

Pack-, Waffen- und Satz-Wagen. Wenn die kleineren Heertheile in dem größern zuſammengezogen ſind, ſo ſtoßen auch ihre verſchiedenen Fuhrwerke zuſammen; ſobald hingegen irgend ein Heertheil freiſtändig handelt, folgen ihm auch die nöthigen Wagen aus dem geſammten Troſſe.

Um alle zu den Heertheilen urbeſtandsmäßig gezählten Packwagen in allen Landwehrabtheilen zu ſtellen, werden jedoch ebenfalls die Pferde nicht hinreichen. Es muß daher in jedem Landtheile für alle Abtheile gemeinſchaftlich das Mögliche gethan, und dann aus dem geſammten Beſitzthume dem ausziehenden Heere, ſoviel dazu gehört, mitgegeben, im Nothfalle aber müſſen Ochſen zu Hülfe genommen werden.

Zu bezweifeln iſt es übrigens nicht, daß bei allgemeiner Bewaffnung das Heer mit dem Troſſe der Packwagen verſehen ſeyn müſſe. Denn ſind wir fortan, wie doch zu hoffen ſteht, immer ordentliche Kerle, ſo wird uns kein Feind über die Grenze dringen; allein auch in Betreff der Feinde iſt nicht darauf zu rechnen, daß ſie uns vorſpannen werden, wenn wir ſie auf ihrem eigenen Gebiete verfolgen müſſen, um durch ihre Niederlage der Feindſchaft ein Ende zu machen.

Krankenwagen. Darunter ſind hier nur diejenigen Wagen einer eigenen Einrichtung verſtanden, welche wegen ſchwerer Verwundungen und Krankheiten nöthig zu ſeyn pflegen.

Vorräthe. Gut wäre es, wenn die zur geſammten Landwehr gehörigen Vorräthe bloß wegen der Vollſtändigkeit der Darſtellung hier aufgezählt worden wären! Um aber nur von einer Sache zu reden und zwar von einer, welche ſich auch auſer der Beziehung auf möglichen Krieg zu allen Zeiten verſtehen ſollte: iſt nicht bei jedem Mißwachs die ganze Geſellſchaft des Staates auf den Hunger geſetzt, oder doch der meiſte und eines Beſſern am meiſten berechtigte Theil derſelben, der arbeitende? Wenn man dergleichen Übel auch vorher nicht gekannt und auch nachmals nie wieder erlebt hätte, ſo wäre es doch ſeit Pharao's Traum und Joſeph's beſtätigter Auslegung billig, daß jede menſchliche Gemeinde wegen der Möglichkeit ſich vorſähe.

Feldbäckerei. Eine eigene Truppe zu dieſem Behufe hat unſre Zeit für überflüſſig befunden. Wo ſie nöthig ſind, werden die Bäcker aus dem Heere befehligt, die Backöfen hinter ihm.

2) Über das Allgemeine.

Kerntruppen. Schützen. Der gröſte Theil eines Heeres, Wehrobren und Oberwehre und Wehre, kann alles haben, was tüchtige Wehrmänner macht, nur das nicht, was insbeſondre noch zu denjenigen gehört, welche das eigentliche Heer bis zum Tage der Schlacht ſchützend umgeben und alſo die vorderſten Stellungen vor dem Feinde einnehmen ſollen, jene höchſte Wachſamkeit, Vorſicht, Umſicht, Schlauheit, Erfahrung, Schnelligkeit, Unermüdlichkeit. Iſt die Schlacht geliefert, ſo ſind abermals Truppen nöthig, welche das angeſtrengte Heer zu ſeiner Erholung raſch wieder in ſorgſamen Schutz nehmen, und mit ſchneller Leichtigkeit den verwirrten Feind verfolgen, bis weitere Entfernung von dem Hauptheere ſich ſelbſt verbietet, oder vielleicht der Feind wieder geſammelt ihnen überlegen ſich ſetzt. Hätte man nun wirklich den Begriff von Schützen und Kerntruppen bisher überall richtig gefaßt, ſo war doch wenigſtens die Ausführung nicht deutlich gedacht. Die Schützen dürfen niemals, es ſey denn für die letzte Anſtrengung, in größeren, eigentlichen Treffen und Schlachten gebraucht werden, weil dann die brauchbare und darum ausgewählte Mannſchaft dem nöthigen Schützendienſte entzogen würde; Kerntruppen dürfen niemals, es ſey denn im Nothfalle, für den Schützendienſt angewendet werden, weil ſie eben nicht jene Auswahl von Mannſchaft ſind, welche die hierzu nöthigen beſonderen Eigenſchaften beſitzt und durch ſtete Verrichtung des Schützendienſtes darin die erfoderliche Gewandtheit und Erfahrung erlangt hat.

Da dem Schützenheere der hier gegebenen Einrichtung eine beſondre Werkertruppe beizugeben nicht nöthig war, es aber auch nicht ganz von Werkleuten und Werkverſtändigen entblößt ſeyn durfte, ſo iſt die Zahl der reitenden Schützner, wiewol ſie der kleinen Geſchützſtücke wegen hätte vermindert werden müſſen, doch zu jenem Behufe nicht vermindert, und ihnen Werkzeug mitgegeben worden. Bei der Bildung der reitenden Schützner iſt daher auf dieſe Nebenbeſtimmung, ſoweit ſie nöthig iſt, Rückſicht zu nehmen.

Heertheile. Heerobren. Auch den Gedanken eines Heertheiles und zwar eines ſolchen, welcher der Heerſchaar und dem Heerſchaarenzuge des hier gegebenen Entwurfes nicht unähnlich iſt, hatte Bülow *), und der große Kenner ſeines Faches hatte eine große Freude über den glücklichen Einfall. Hier iſt die Bildung der Heertheile von dem kleinſten Theilganzen bis zu dem größten und zum ganzen Heere

*) A. d. S. 125 a. D.

durchgeführt, und der Gedanke dazu unabhangig von Bülow und vor der Kenntniß ſeiner ähnlichen Meinung durch die Art und Ordnung allgemeiner Bewaffnung nothwendig entſtanden, indem die verſchiedenen Rüſtſchaften nicht auf die verſchiedenen Landtheile vertheilt werden konnten, ſondern in jedem Landtheile angemeſſene Theile ſämmtlicher Rüſtſchaften gebildet werden mußten. Allerdings aber iſt die Einrichtung ſolcher Heertheile nicht allein für die Kriegführung, in welcher Hinſicht ſie Bülow ausſchließlich nahm, von der größten Bedeutung, ſondern ſie iſt zugleich die einzig zweckmäßige, höchſt wichtige und glückliche Gelegenheit zur Bildung tüchtiger Heerführer. Durch eine ſolche Einrichtung allein können Wehrobren, welche früh ſchon die erfoderlichen Anlagen zeigen, den Gebrauch und die Anwendung der verſchiedenen Rüſtarten in ihrer Verbindung kennen lernen, und, indem ſie von der Befehligung eines kleinſten bis zu der des größten Theilganzen gleichmäßig fortſchreiten, ſich auf die gründlichſte Weiſe vervollkommenen. Ein andrer Vortheil durch die Bildung der Heertheile, welcher dem erſten an Größe und Wichtigkeit nah kommt und ihn ergänzt, iſt die Gewinnung der geſchickteſten Haſtulfe. Sobald nämlich die kleineren Heertheile in dem größern oder in dem ganzen Heere zuſammengezogen werden, ſo ſind die ſämmtlichen Heerobren jener kleineren Theile zweckmäßig anzuſtellen theils bei dem Schützenheere als Anführer, theils bei dem Heerſtabe und den übrigen Stäben, um als Flügelhaſtulfe zu dienen, bis ſie etwa mit einem angemeſſenen Heertheile ſelbſtändig entſendet, oder erledigte Stellen vorläufig zu verſehen befehligt werden.

Heerſtab. Der Heerzog iſt die Mitte, die Seele des Heeres; das Heer iſt der Umfang, der Leib des Heerzogs, ſeines Begriffes als Wehrmannes. Dem Heerzoge liegt alſo der Zuſammenhalt aller Theile und Zweige des Heerweſens und aller ſeiner Unternehmungen ob. Jedoch auch nur der Zuſammenhalt!; denn ihn vermag nicht zu beſorgen, wer das Einzele der verſchiedenen Arten oder nur einer einzigen Art beſchaffen ſoll. Daher müſſen dem Heerzoge für die Geſchäfte im Einzeln hinlängliche Gehülfen gegeben ſeyn, und der Heerſtab für jeden beſondern Zweig des Heerweſens ein beſondres Fach enthalten. Iſt nun der Heerſtab wegen der Nothwendigkeit entſtanden, für die Ausführung und Verwaltung die einzelen Geſchäfte nach ihren verſchiedenen Arten zu ſondern, ſo iſt es alſo überall ein Widerſpruch, wenn in einem Fache des Heerſtabes ſelbſt wieder Verſchiedenartiges verbunden wird. Nur das Haupt des Heeres verbindet das Verſchiedene, nur von ihm geht alles Allgemeine aus; die Stabsräthe liefern ihm dazu die Mittel und Thatſachen und empfangen ſeine Befehle, jeder für einen einzelen, beſondern Zweig des Heerweſens und ſeiner Geſchäfte. Nach dieſem Grundſatze, welcher allen Verwickelungen und Hemmungen vorbeugt, iſt hier die Einrichtung des Heerſtabes entworfen, und folgendes ſind die Geſchäftsabtheile innerhalb der drei größten Stabsfächer, nach welchen auch die Zahl ihrer Feldobren zu beſtimmen war.

1) Stabsfach vom Streitweſen:

A) Bewegung und Stand, Ständung und Verſtändung des Heeres und ſeiner Theile,— Vertheilung alles Wehrdienſtes,— Entſendung ſelbſtändiger Heertheile,— Beſtimmung der Streiftruppe und ihrer Anführer,— Beſtimmungen des Belagerungs- und Feſtungs-Dienſtes,— Beſtimmung der Bedeckung von Zufuhren und ihrer Wege;

B) Beſtimmung der Wachen und Feldwachen,— Aufſicht über dieſelben,— Loſung und Feldgeſchrei,— Überſenduug derſelben;

C) Kenntniß des Landes und Gefeldes,— Aufnahme derſelben und der Stellungen und Bewegungen der Truppen, der Schlachten, der Feldwerke;

D) Kenntniß der Stärke des Feindes, ſeiner Stellungen, Bewegungen und Vorhaben, ſowie der Zugänge zu ihm: Kundſchaften, Wegweiſung;

2) Stabsfach vom Verpflegweſen:

A) Verſorgung der Mannſchaft mit Lebens- und Lager-Mitteln;

B) Verſorgung mit Kleidung;

C) Verſorgung mit Waffen und ſonſtigem Wehrgeräthe;

D) Verſorgung mit Geld;

E) Verſorgung mit Arzneien und Siechhausbedürfniſſen;

F) Verſorgung des Viehes mit Futter und Stroh;

3) Stabsfach vom Heergemeinweſen:

A) Verluſt des Heeres und Erſatz dafür, – Auswechslung etwaiger Kriegsgefangener, – Beſtimmung und Aufſicht der Siechhaus- und Vorraths-Orte;

B) Überſendung der Tagsbefehle, – ſchriftlicher Verkehr in Kriegs- und Heeres-Angelegenheiten mit vaterländiſchen und fremden Behörden;

C) Auswahl der Platzhalter und Marſchmeiſter und Beſtimmung ihres Dienſtes, – Beſtimmung der Vergütigung für beſondere Dienſte, – in Heeresangelegenheiten gemachte oder zu machende Foderungen, Entſcheidungen, Anweiſungen;

D) Aufſicht zur Erhaltung der allgemeinen Truppen- und Lager-Ordnung;

E) Tagebuch der Ereigniſſe im Heere.

Da alle Tags- oder Heeres-Befehle, ſowie alle beſonderen Befehle des Heerzogs von ihm ſelbſt ausgehen müſſen, ſo können ſie ebenfalls nicht in einem beſondern Stabsfache, ſondern müſſen von dem Haſtulfe des Heerzogs nach den Eingaben der verſchiedenen Stabsfächer entworfen und dieſem zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bei Befehligung der zum Heerſtabe nöthigen Wehrobren von der Werkerſchaft iſt Rückſicht auf diejenigen zu nehmen, welche dergleichen Anſtellung ſelbſt wünſchen; findet ſich die Zahl ſolcher übergroß, ſo ſind ſie wechſelnd zu befehligen.

Es könnte ſcheinen, als ob hier der Stelle des Heerwarts und ſelbſt des Stabsrathes für das allgemeine Verpflegweſen in Betracht der großen Wichtigkeit dieſes Zweiges urſprünglich ein zu niedrer Rang beſtimmt ſey. Allein es könnte auch nur, und auch nur ſcheinen! Freilich iſt wichtig zuallernächſt der Lebensunterhalt und wer dafür ſorgt; doch iſt darum die Kenntniß dieſes Geſchäftes keine ſo hohe menſchliche Fähigkeit, daß ſie zu den ſeltenſten und alſo auch auszeichnendſten Gaben gehört. Wie iſt die Vorſorge für die Bedürfniſſe des Heeres und ihre Herbeiſchaffung und Vertheilung dem Entwurfe des Feldzuges, dem Führen des Heeres durch Gefahren und Tod zu vergleichen?, jene, welche das Baare berechnet, zu vergleichen mit dem, was auf Erfindung beruht?

Der Allwiſtforſcher iſt dem Heerzoge Stabsrath für die Kenntniß und Benutzung der allgemeinen Kräfte und Einflüſſe, ſowie es der Heerarzt iſt für die Erhaltung und Herſtellung der Geſundheit des Heeres und ſeiner Theile, und der Obergerichtsrath für die Rechtspflege im Heere überhaupt und insbeſondre für richterliche Entſcheidungen in Sachen von Feldobren.

In den Urbeſtänden des Heerſtabes ſind alle Stellen nach ihrem urſprünglichen Range angegeben, und es iſt dabei vorausgeſetzt, daß die Inhaber derſelben auch als ſolche einen höhern Rang erlangen können. Wenn nämlich ein Glied des Heerſtabes für die Beſetzung einer Stelle auſer demſelben mit Rangesbeförderung gewählt und auch die Stelle ohne Dazwiſchenkunft ändernder Umſtände anzunehmen geneigt iſt, ſo

iſt ohne Verzug im Heerſtabe ſelbſt für die Wiederbeſetzung der Stelle nach den allgemeinen Geſetzen zu verfahren, ſo jedoch, daß dabei auch dieſer anderwärts Gewählte wieder in Vorſchlag gebracht werden darf. Geſchieht nun dieſes, trifft ihn auch von neuem die Wahl für die Stelle des Heerſtabes, und will er ſelbſt auch dieſe behalten, ſo ſoll der Heerſtab das Vorrecht der Wahl haben, der Gewählte aber in der nemlichen Stelle den gleichen Rang und die unbeſchränkten Rechte deſſelben erlangen, wozu er anderwärts gewählt war. Ferner ſoll im Kriege der Inhaber einer Stelle des Heerſtabes als dieſer, zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte, auch ohne Erledigung einer Stelle durch den Beifall von drei Viertheilen der deßhalb abgegebenen Stimmen zu dem nächſthöhern Range, und ſo ſtufenweiſe fort bei immer neu erworbenen Anſprüchen befördert werden können. Beſchränkt ſind die Rechte eines Feldobren, welcher im Heerſtabe einen Rang über dem Range ſeiner Stelle erlangt hat, dadurch, daß er nicht durch Annahme mehrer oder höherer Haſtulfe, wie dieſe ihm auſer dem Heerſtabe zukommen würden, die Stellen des Heerſtabes vermehren oder verändern darf. Unter den Stimmenden des Heerſtabes ſind überall, inſoweit das Stimmen die höheren Feldobren betrifft, diejenigen Glieder des nemlichen Stabsfaches zu verſtehen, welche mit dem Vorgeſchlagenen nach dem urſprünglichen Range der Stellen gleiche oder höhere Anſtellung —, ferner diejenigen Haſtulfe des Heerzogs, welche in der nemlichen Hinſicht gleichen oder höhern Rang haben, — und der Heerzog ſelbſt.

Iſt in dem dargelegten Verſuche der Einrichtung eines Heeres und ſeines Heerſtabes eine größere Beſtimmtheit, Zweckmäßigkeit, Ordnung und Einfachheit gelungen, ſo wäre es unrecht den Urheber dieſer Vorzüge nicht zu nennen. Es iſt der Geiſt der urweſentlichen Sache, für welche dieſe Schrift entſtand!

(106.) Ein wohleingerichteter Staat, wie jede einzele gute Haushaltung, hat nicht Diener, die er nicht braucht.

(107.) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch bei den Unhebbaren das Durchſchnittsverhältniß der Pflegmannſchaft zur Streitmannſchaft beobachtet werden müſſe.

(108.) Durch allgemeine Bewaffnung iſt alſo auch den ſchlimmen Verlegenheiten vorgebeugt, in welche bisher die Staaten wegen langer Unbeſchaltbarkeit z. B. Gefangener oder übel Verwundeter zu kommen pflegten, da ſie denn die nemlichen Feldobrenſtellen zwiefach zu beſetzen und ſelbſt ſich eine Überzahl gehaltziehender Feldobren aufzubürden genöthigt waren.

(109.) Sind die (A. 95. 105.) gegebenen Urbeſtände der Landwehrabtheile als Grundlage angenommen, ſo iſt der Umfang eines Sprengels durch die Zahl von weniger nicht als 5,850 Seelen Einwohner zu beſtimmen.

(111.) Um den übrigen Geſchäften ſolcher Orte ſo wenig Zeit als möglich für die Wehrübungen zu entziehen.

(113.) Nicht Alle können in der Hauptſtadt geboren, nicht Alle der Zahl Eins ſeyn in der Zählung, — nicht Alle können und dürfen dieſelbe Rüſtart wählen, ſondern ſie müſſen gern oder ungern in die verſchiedenen ſich theilen, — und die Landleute wie die Städter, und die eine Rüſtart wie die andre ſind dem Heere und der Wehranſtalt gleich unentbehrlich und weſentlich! Nichts iſt den Grundlagen alles geſellſchaftlichen Lebens verderblicher als Unterſchiede, welche keinen Grund für ſich, wol aber alle Gründe gegen ſich haben. Was der Vernunft zuwider iſt, iſt es auch dem Leben. Doch Vernunft und Leben werden nicht zu Grunde gehen, ſondern die unvernünftigen Einrichtungen ſelbſt! Nur durch vorzügliches Verdienſt genieße auch der Theil eines Heeres einen Vorzug, welchen er durch ſchlechtes Benehmen verwirkt.

(115.) Dieſe Grundſätze und Vorſchriften werden dann ausführlicher beſtimmen, wie zu dem Fußvolke die Dauerhaften, zu der Reiterei die Großen und Starken, zu den Schützern und Werkern die Unterrichteten und Städter, zu denen vom Pflegweſen die Sachverſtändigen und Schwächeren, aber überall diejenigen, welche ſich durch leibliche und geiſtige Gewandtheit, durch Wachſamkeit und Erfahrung auszeichnen, als Schützen auszuwählen ſind. Eben ſo werden dieſe Vorſchriften in Betreff der bei der Wehranſtalt als ſolche anzuſtellenden Spielleute und Handwerker vorſichtig beſorgen, daß unter den Tauglichen diejenigen vorzuziehen ſind, welche in den Heerbannliſten frühere Stellen einnehmen (317.), es ſey denn, daß ſpäter folgende ſelbſt die Anſtellung auch auf den Fall des treffenden Heerbannes wünſchen.

Mit dieſer Auswählung iſt aber am füglichſten der Heeroberleutmar zu beauftragen, weil er durch ſeine Stelle zu gleicher Sorgfalt für alle Theile verbunden iſt.

(118.) Muß dem Staate alles daran gelegen ſeyn, daß ganz vorzüglich die wehrmänniſchen Ämter nur in die rechten Hände kommen (A. 131.), ſo kommt es zuvörderſt auf die rechte Art an, dieſe immer und überall auszumitteln. Die höchſte Staatsbehörde kann begreiflicher Weiſe nur die wenigen Männer, welche ihr zunächſt ſtehen, hinlänglich ſelbſt kennen und beurtheilen, jede fernere Anſtellung aber nur durch die Vorſchreibung und Handhabung zweckmäßiger Geſetze leiten, wodurch ſie ſich verſichert, daß diejenigen, auf deren Kenntniß und Urtheil ſie ſich bei ſolchen Anſtellungen verlaſſen muß, ſo verfahren, wie ſie ſelbſt im Sinne und zum Beſten des Ganzen handeln würde.

(119.) Um dieſe Ordnung, die gezählten, urbeſtandsmäßigen Stellen der Wehranſtalt zu beſetzen, auf die kürzeſte Weiſe deutlich zu machen, ſtehe hier folgendes Vorbildniß genannter Stellen, wie ſie von der oberſten abwärtsſteigen.

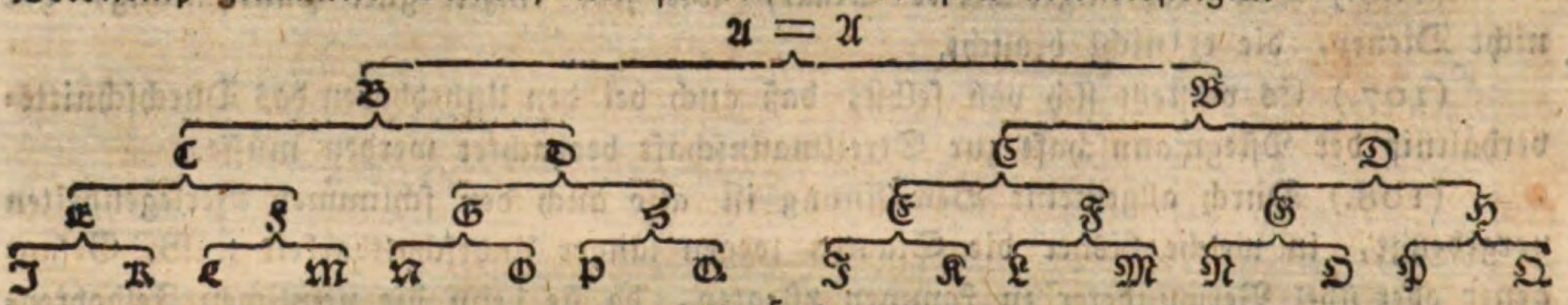

u. ſ. w.

(A oder A die oberſte Stelle der allgemeinen Wehranſtalt des Staates, B und B die Stellen zweiten Ranges in den beiden Hälften eines Landwehrabtheiles, E, D und C, D die Stellen dritten Ranges –, E, F, G, H und E, F, G, H die Stellen vierten Ranges –, I, K, L, M, N, O, P, Q und I, K, L, M, N, O, P, Q die Stellen fünften Ranges in der einen oder der andern Hälfte eines Landwehrabtheils und von irgend einer Rüſt- oder Dienſt-Art). Hiernach ſind es alſo die Stellen A (A), B, B, E (oder D), D (oder C), welche durch die höchſte Staatsbehörde unmittelbar beſetzt werden.

Die unmittelbare Beſetzung gezählter Stellen erſtreckt ſich nämlich nicht weiter, als es nöthig iſt, um jede fernere Beſetzung gehörig zu vermitteln (120.). In Betreff der beſonderen Amtſtellen bringt es ihre Beſchaffenheit ſelbſt mit ſich, daß die der Feldobren ſämmtlich unmittelbar beſetzt werden, indem ſie meiſtens die höchſte Staatsbehörde ſelbſt in einer gewiſſen Hinſicht vertreten und vorſtellen ſollen.

(120. 121.) Soll nach dem (A. 119.) gegebenen Vorbildniß der Stellen z. B. die Stelle F beſetzt werden, ſo ſchlagen die Inhaber von A, B, E vor, und dieſelben und der Inhaber von E wählen; wäre aber zugleich die Stelle von E nicht beſetzt, ſo beſorgen die Inhaber von A, B, E auch die Wählung. Soll die Stelle N

beſetzt werden, ſo thun die Inhaber von B, D, G Vorſchlag, und die Wahl geſchieht durch eben dieſelben und, wenn die Stelle D beſetzt iſt, zugleich durch den Inhaber dieſer. U. ſ. w.

Gedeiht in allen Dingen und Einrichtungen nur das Weſentliche, das Einfache, ſo waren auch hier für das Vorſchlagen und Wählen nur ſo viele Stimmenden feſtzuſetzen, als eben gerade für die Erreichung des Zweckes unentbehrlich ſind. Der Zweck iſt gewiſſenhafte Beſtimmung der Tüchtigſten (131.). Nun aber iſt eine abzugebende Stimme immer um ſo unbefangener, wenn ihr Urheber unbekannt bleiben kann. Deßhalb ſind drei vorſchlagende Stimmen zum mindeſten erfoderlich, drei aber auch hinreichend. Die vorſchlagenden müſſen von höherm Range ſeyn, nicht nur weil auch dieſes zur Unbefangenheit im Abſtimmen beiträgt, ſondern auch weil billig von ihnen die richtigere Beurtheilung erwartet wird. Sie haben Theil an der Wählung, damit ein jeder von ihnen Gelegenheit habe, auch den anderen Vorgeſchlagenen Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen. Endlich ſollen die, in deren Mitte die Stelle zu beſetzen iſt, die vierte Wählſtimme haben, um die Wahl unter denen, welche von der Einſicht und der Gewiſſenhaftigkeit vorgeſchlagen wurden, auf denjenigen zu leiten, mit welchen ſie am liebſten zum Thun und Leiden zuſammenſtehen, was denn für das Gemeinweſen eben ſo vortheilhaft iſt. Es ſcheint, als ob ſich wirklich nicht aller Einfluß der Neigungen und Vorurtheile von menſchlicher Beförderung entfernen laſſe!

Dieſe Wahlen ſind freilich keine Urwahlen, allein der Staat iſt hier auch nicht im Urſprunge gedacht, und hierbei gar nicht im Urſprunge zu denken. Denn iſt gleich die Erhaltung die erſte Sorge nach der Entſtehung, ſo iſt ſie es doch nur nach dieſer und ſetzt das Daſeyn voraus.

(122.) Damit nicht Beförderungen erfolgen, welche nachmals im Frieden Unordnungen veranlaſſen (106.), und weil, wo kein Vorzug geſetzlich begründet iſt, die Auswahl aus allen Wahlfähigen geſchehen muß, welche in der Liſte verzeichnet ſind (123.).

(123.) Daß eine gute Beſchaffenheit und ſtete Verbeſſerung ſeiner Wehranſtalt jeder Staat ſelbſt und durch ſich ſelbſt, durch ſeine eigenen Glieder, zu bewirken ſuchen müſſe, aber auch nicht anſtehen dürfe, die inneren, eigenen Kräfte zu erhöhen und zu vermehren, ſind Dinge, über welche kein Zweifel, keine Frage entſtehen kann. Gewiß nicht minder wird die in dem Geſetze bedungene Beſchränkung auf Teutſche ein jeder billigen, welcher ſich auf Schätzung der Volksthümlichkeiten verſteht. Ihm unwillkührlich iſt das Menſchengeſchlecht in dieſe Mannigfaltigkeit der Völker geſondert, und aus höherer Nothwendigkeit iſt es dem Einzelen zugefallen, daß er aus dem Schooße dieſes und keines andern Volkes geboren wurde. Alſo vermag denn auch niemand ſolcher Verhältniſſe ſich jemals wirklich und gänzlich zu überheben; vielmehr iſt dieſes die rechte Weisheit und die echte Willkühr des Menſchen, daß er wiſſe, was ſeines Weſens ſey, und wolle und wähle, was er ſoll und was ihm beſchieden iſt. Wie lange und oft, wie eifrig und feſt eine angebildete oder angenommene andre Denkart beſtanden haben mag, ſo kann doch niemand dafür bürgen, daß der Fall unmöglich ſey, wo dieſe ſchwinde und eingehe vor der wiederauflebenden Macht der angeborenen Gefühle und jener heiligſten Pflichten, welche jedem mit ſeinem Daſeyn entſtanden, an deren Erfüllung in der That die erſte und wahrſte Bedeutung ſeines Lebens geknüpft iſt. Gilt dieſes von den Redlichſten, ſo iſt es überflüſſig anderer zu gedenken. Wer Äpfel verlangt, wird dieſer Birnbäume ſetzen oder Schlehendorn?

Und beſteht nicht ganz beſonders die Wehranſtalt nur um des Gegenſatzes willen, welcher zwiſchen dem Vaterlande und allem Auslande Statt findet?

(124.) Da die ordentlichen Wehrobren für die zweckmäßigſte Dienſtleiſtung im Staate bezahlt und alſo unabhangig gemacht ſind, ſo iſt daher an ſich jede Berufung und Verſetzung derſelben an andere Orte allerdings thunlich, und die näheren Bedingungen deßhalb ſind durch beſondere Geſetze vorgeſchrieben (132. 186.). Wo aber jene Gründe nicht ſind, da ſind auch ihre Folgen nicht.

(125.) Es iſt immer eine wichtige Sache, den Wetteifer edler und nützlicher Kräfte zu unterhalten, dem in ſich fortſchreitenden Manne auch äuſerlich keine Bahn zu verſchließen, und nicht durch unnöthig und grundlos angebrachte Schranken innerhalb des allgemeinen Wirkungskreiſes die Plätze zu verſchieben.

(126.) Da in dieſem Falle die Anzuſtellenden bereits den Rang der zu beſetzenden Stellen haben, ſo iſt ihre Anſtellung gar nicht eine Beförderung, und es kann alſo auch in dieſer Hinſicht nicht von einem Vorzuge die Rede ſeyn. Ihre Anſtellung iſt bloß eine Verſetzung aus dem frühern Landwehrabtheile in den ſpätern, welche aber darum vor allem andern berückſichtigt werden muß, weil die Ordnung der Abtheile ſo weſentlich iſt und zur Grundlage der ganzen Einrichtung gehört (A. 9. 10. 11. 12. 13.).

(127.) Es dürfen nirgends andere Amtſtellen feſtgeſetzt werden, als ſolche, welche für den Zweck der Sache wirklich nothwendig ſind; ſind ſie aber dieſes, ſo können ſie auch bei gleichen Umſtänden niemals entbehrt werden. Die Beſetzung aller wehrmänniſchen Amtſtellen gehört übrigens noch zu den weſentlichen Bedingungen im Falle eines Heerbannes (316.).

(128. 129.) Es wird ja wol niemand daheim ein Vorrecht bezweifeln, welches vor dem Feinde ſelbſt redlich errungen worden, redlich gewiß, wenn ſo viele Stimmen der Urtheilsfähigen darüber einig ſind.

Übrigens iſt hierbei die Stimme derjenigen, welche mit dem Vorgeſchlagenen von gleichem Range ſind, darum weggefallen, weil der Grund dafür weggefallen iſt, da ja nicht aus mehren gewählt wird (A. 120. 121.), und weil es beſſer gethan ſeyn mag, dem Neide, wodurch ſich die kleinen Seelen an jedem tüchtigen Menſchen zu rächen ſuchen, allen Einfluß zu nehmen.

(131.) Auch geſetzlich ſind keine anderen Vorrechte und Vorzüge anerkannt, als eben ſolche, welche ſich entweder auf das größere Verdienſt Einzeler (128. 129. 168. 169.) oder auf das Bedürfniß und Beſte des Ganzen (126. 168. 170.) gründen.

Bei dieſer Verfaſſung iſt in Betreff aller Beförderungen durchgängig nicht auf das Dienſtalter, ausgenommen bei völliger Gleichheit aller übrigen Entſcheidungsgründe, wol aber ſehr genau auf die Dienſtſtufe (145. 149. 151. 164. 165. 166.) Rückſicht genommen, und die Würde nur der Würdigkeit zuerkannt. Mit Recht! Denn nach gerade hat das Menſchengeſchlecht zu lange gelebt, um nicht beobachtet haben zu können, daß es viele gibt, deren Unfähigkeit noch weit größer iſt als ihr Dienſtalter, und daß auch alte Ungeſchicklichkeit nichts nützt. Wieviel auf die ganze Tüchtigkeit aller Beamteten der Wehranſtalt ankomme, iſt oft geſagt, auch in der Vorrede dieſer Schrift einigermaßen angedeutet, oft in bitterm Verluſte, in harten Niederlagen erkannt, und läßt ſich auch leicht denken. Wahrlich es wäre ungeheuer, bei einer Sache von ſolcher Wichtigkeit für das Ganze und für die Einzelen auch nur im geringſten irgend eine andre Rückſicht eintreten und gelten zu laſſen, als die wahre

und rechte!, und ſo gewiß der Untergang nicht weit von dem Verderben iſt, ſo unausbleiblich waren und ſind immer die rächenden Folgen jedes Fehlers dieſer Art. Gerade im Heere und in der Wehranſtalt iſt es, wenn es irgendwo mehr Statt finden ſollte als auch ſonſt allerwärts, daß nur die baare That etwas gilt und der ſelbſthandelnde Mann. Wo es um Leib und Leben der Einzelen, um Glück und Beſtand des Ganzen geht, da ſey Führer, nur wer zu führen verſteht! Daran iſt unter ſolchen Umſtänden ſelbſt denen und gerade denen am meiſten gelegen, welche auſerdem gar ſehr für den Grundſatz und die Ordnung des Dienſtalters ſtimmen. Und iſt nicht die allgemeine Geltung des Dienſtalters das paſſendſte Mittel, manchen beſſern Kopf dem Stande der ordentlichen Wehrobren abzuwenden, und denen, welche ihm gehören, allen Eifer zu benehmen? Wer anders wird ſich ſolchen Bedingungen unterziehen, als die eben nur durch ihre Unſchuld fortzukommen hoffen dürfen, und diejenigen, welche ſich um anderer Gründe willen das übrige leider gefallen laſſen müſſen? Wer wird ſich mühen, wenn die Mühe ſo ſelten wie gar nicht fördert und die Läſſigkeit eben ſo weit führt? Die glauben, was in der Einrichtung fehlt und nicht taugt, durch ſcharfe Aufſicht und zwingende Gewalt bewirken und gut machen zu wollen, die ſcheinen nicht zu wiſſen oder bedenken nicht, daß, wo nichts iſt, auch die Aufſicht und die Gewalt ihr Recht verloren, für die Bildung aber und die Übung höherer Vermögen und Fähigkeiten ſich Schärfe und Zwang niemals und nirgends als ſonderliche Anregungsmittel bewährt haben. Es erſcheint, wie durchaus verwerflich ſchon an ſich die Ordnung des Dienſtalters als allgemeiner Grundſatz der Beförderung ſey, und jedes Heer, in welchem ſie gilt, liefert vielfältig die Belege und Beweiſe. In Bezug auf die eigenthümlichen Verhältniſſe allgemeiner Bewaffnung iſt ſie ganz unſtatthaft. Hier hat keiner die Willkühr, ob er in die Wehranſtalt, wie ſie iſt, treten wolle oder nicht; alſo darf ſie auch ſelbſt nichts Willkührliches, Grundloſes in ihrer Einrichtung haben, nichts Unpaſſendes, Zweckwidriges, wodurch Unordnung und folglich auch Unzufriedenheit in das Ganze gebracht wird. Zwar auch dem Wahren und Rechten pflegen die Widerſacher nicht zu fehlen; doch es ſind nicht die, bei denen der Geiſt und die Kraft, der Sinn und der Sieg des Lebens iſt! Nur was weſentlich zur Sache gehört, beſteht mit der Sache; und ſo iſt es allerdings die Dienſtſtufe, die bei allen Beförderungen zu beachten iſt, daß niemals ein Sprung über die nächſthöhere Statt finde, weil keiner einem Ganzen gehörig vorzuſtehen vermag, der nicht die Theile aus eigener Erfahrung kennt und ſie zu gebrauchen geübt iſt, und keiner, wie ſchnell er auch in Kenntniß und Geſchicklichkeit fortſchreiten möge, in Wahrheit das Ziel erreichen kann, ohne alle Schritte gemacht zu haben, die zwiſchen dieſem und dem Anfange liegen, — andrerſeits aber eine jede Stufe der nützlichen Bemühungen ausgezeichneter Männer gleich würdig und bedürftig iſt.

Wichtig iſt es auch, daß bei auſerordentlichen Feldobren und bei Obermannen in keinem Falle das Dienſtalter, ſondern bei übrigens gleichen Anſprüchen die Stelle in der Heerbannliſte (300. 317.) wegen der Beförderung entſcheide, damit nicht etwa die Ordnung des Heerbannes für Einzele, welche von der Beförderung nichts haben, verkehrt werde, ohne daß es auch zum Beſten der allgemeinen Wehranſtalt nothwendig iſt. Denn es müſſen die Rechte des Ganzen und des Einzelen immer zuſammengehen. Wünſcht einer von ſpäterer Bannfolge aus freien Stücken eine Beförderung, welche ihn früher zum Heerbanne führt, und will auch derjenige, welchem die Beförderung geſetzlich zukommt, dabei zurückſtehen, ſo bleibt ihnen die Übereinkunft unbenommen, indem ſie ihre Stellen in der Heerbannliſte wechſeln können (306.).

(132.) Es iſt in der Vorrede dargethan, wie jeder verpflichtet ſey, mit ſeinen beſten Kräften dem Staate zu dienen. Nur wo die Annahme einer Wahl mit allen übrigen Bedingungen ſeines Lebens und Beſtehens unvereinbar iſt, kann ihrer der Einzele überhoben ſeyn. Wenn nun ein ordentlicher Wehrobrer auf alle Vortheile einer Beförderung verzichtet, ſo gibt er dadurch gewiß einen hinreichenden Beweis von der Unannehmlichkeit der Wahl; in Betreff auſerordentlicher Feldobren und Obermannen iſt die Entſcheidung dem Ermeſſen einer Obrigkeit heimgeſtellt, welche die übrigen Verhältniſſe des Einzelen näher kennen zu lernen die meiſte Gelegenheit hat und alſo ſie zu beurtheilen im Stande iſt.

(133.) Die Unhebbaren ſind nicht wahlfähig zur Beſetzung gezählter, urbeſtandsmäßiger Stellen (29.); es war daher nöthig in Betreff derjenigen unter ihnen, welche höhere wehrmänniſche Dienſte zu leiſten fähig, höhern Ranges würdig ſind, eine angemeſſene Art der Beförderung zu beſtimmen.

(134.) Fehlt es überhaupt an einer guten Zuſammenſtellung aller Verhältniſſe und Pflichten, welche im Dienſte der Feldobren und Obermannen vorkommen und gelten, ſo iſt bei allgemeiner Bewaffnung die Abfaſſung eines ſolchen Lehr- und Geſetz-Buches wegen der Eigenthümlichkeit vieler Umſtände um ſo nöthiger. Zu den einzelen Bemerkungen, welche in dieſer Hinſicht ſchon weiter oben (A. 95. 105.) gegeben ſind, mag hier noch dieſe ſtehen, daß zu Friedenszeiten von den auch bei der Wehranſtalt nach ihrem Stande angeſtellten Ewarten, Rechtskundigen, Ärzten und Arzneiern kein Dienſt dieſer Anſtellung wegen unentgeltlich verlangt werden könne, welcher bloß Einzele als ſolche und nicht zugleich das Allgemeine der Wehranſtalt betrifft, — eben ſo von den zur Wehranſtalt gehörenden Handwerkern keine andre Arbeit und Leiſtung, als wie ſie den Leiſtungen aller übrigen Glieder der Wehranſtalt von gleichem Range angemeſſen iſt.

(135. . 143.) Alle durch dieſe Geſetze in Betreff der Abſtimmung vorgeſchriebenen Einrichtungen ergeben und erklären ſich, wenn man annehmen will, nur die Art ſey die beſte, durch welche am meiſten eine unbefangene, gerade, gegen die Einzelen und das Ganze gerechte Entſcheidung bewirkt und ſicher geſtellt wird. Hoffentlich auch widerlegen und beruhigen ſie jeden, welcher ſich Wahlen nicht ohne Stürme und Unruhen, oder doch nicht ohne mancherlei Verlegenheiten und verdrießliche Folgen denken konnte. Es erſcheinen alſo hier nur noch die Muſter und Beiſpiele von den Liſten der Wahlfähigen und den verſchiedenen bei einem ſolchen Verfahren nöthigen Stimmblättern.

Verkleinertes Muſter und Beiſpiel einer Liſte von Wahlfähigen.

Liſte der Wahlfähigen

zur Beſetzung

(ordentlicher Oberleutmarſtellen bei dem Fußvolke)

Liſtzahl	Namen	Geburtsort	Geburtsjahr	Angeſtellt			Jetziger Standort	Gewünſchter Standort	Anmerkungen	Abgang
				Jahr	Monat	Tag				
(1. Als auſerordentliche Oberleutmare angeſtellte ordentliche Wehrobren)										
(1.)										
(u. ſ. w.)										
(2. Ordentliche Leutmare)										
(1+n.)										
(u. ſ. w.)										

Muſter und Beiſpiel der Stimmblätter

1) zum Vorſchlagen:

Ganze Stimme. Vorgeſchlagen zur Beſetzung der in (Bezeichnung des Theilganzen und der Rüſt = oder Dienſt = Art) erledigten (auſer)ordentlichen Stelle eines (Bezeichnung des Ranges)		
Liſtzahl	Rang	Namen

2) zum Wählen:

(Ganze) ($\frac{1}{16}$) Stimme. Abſtimmung für diejenigen, welche zur Beſetzung der in (Bezeichnung des Theilganzen und der Rüſt = oder Dienſt = Art) erledigten (auſer)ordentlichen Stelle eines (Bezeichnung des Ranges) vorgeſchlagen ſind.			
Vorgeſchlagene			Stimm=
Liſtzahl	Rang	Namen	theile
(n	N	N N	1)
(n	N	N N	0)
(n	N	N N	2)

(In dem Beiſpiele von einer Abſtimmung iſt zugleich der Fall angezeigt, wo eine Stimme 16 Gliedern der Wählbehörde gemeinſchaftlich iſt, mithin der Werth der Stimme, welche jedem Einzelen von dieſen zukommt, nur $\frac{1}{16}$ beträgt, und 64 abgegebene Stimmtheile eine ganze Stimme ausmachen. Der Stimmende dieſes Beiſpiels hat unter den Vorgeſchlagenen dem vorderſten nur einen, dem mittlen gar keinen, dem letzten zwei Theile ſeiner ihm zukommenden Stimme, einer ganzen oder nur eines Stimmenbruches, zugewendet, und alſo einen ſolchen Theil ganz zurückbehalten).

Zu bemerken iſt auch, daß die Staatszeitung, um überall die Ordnung in den Liſten der Wahlfähigen bequemer zu erhalten, alle Anzeigen von Beförderungen rangweiſe und bei jedem Range in fortlaufender Zählung geben müſſe.

(144.) Auch für die Arzneier, Krankenſchreiber und Arzneimittelſchreiber ſind zur Auszeichnung der Geſchicklichkeit und zur Belohnung des Verdienſtes, wie bei den Roßärzten und mit denſelben Beſtimmungen (A. 95. . 105.) alle vier obermänniſchen Stufen anzunehmen, — ferner zu gleichem Behufe die erſte und zweite Stufe für die

Zeugſchreiber, ſo daß es auch bei dieſen unter je vier höchſtens nur einen der höhern Stufe gebe.

(149.) Aus den nemlichen Gründen, welche eine gleiche Bedingung bei den Pflegobren aller Stufen nöthig machte (A. 175.).

(152.) Eben ſo die Arzneier, Krankenſchreiber und Arzneimittelſchreiber der erſten Stufe. Die Beförderung dieſer Obermannen zu den höheren Stufen ihrer Art geſchieht wie bei den Roßärzten, mit dem Unterſchiede, daß in Betreff der Krankenſchreiber der Heerarzt, in Betreff der Arzneier und Arzneimittelſchreiber der Arzneirath darauf anträgt.

(161.) Niemand darf frei ein Handwerk treiben, der nicht Meiſter darin geworden, ein Meiſterſtück ſeiner Art gemacht hat; keiner kann in einem Amte wiſſenſchaftlicher Art ankommen, der nicht des ganzen Faches der betreffenden Wiſſenſchaft ſich bemeiſtert und darin die höchſte Gelehrtenwürde erlangt hat, weil man wohl weiß, wieviel die richtige Kenntniß und Betreibung irgend eines Theiles von der Überſicht und Kenntniß des Ganzen abhange, — wie alle Theile ſtets in einander eingreifen und überfließen, — und wie wenig ſich von dem erwarten laſſe, der nicht weiß und nicht unaufhörlich ſich anzueignen ſucht, was ausgezeichnete Männer früher und gleichzeitig in dem gemeinſchaftlichen Fache und in Bezug darauf gedacht, verſucht und erfahren haben. Nur mit den Ämtern des Wehrſtandes wird es ſo genau nicht genommen; weder ſind die Anſprüche, noch iſt die Fürſorge groß. Als ob die Wiſſenſchaft und Kunſt des Krieges leichter und häufiger vorauszuſetzen wären, weil ſie an innerer Mannigfaltigkeit und äuſerm Umfange jede andre eher übertreffen als ihr nachſtehen!, und als ob die wehrmänniſchen Ämter minder wichtig wären als andere, weil mit den Feldobren gleich der ganze Staat und ſein Glück, oder doch das geſammte Heer, oder doch ein guter Haufen auf's Spiel geſetzt wird! Beiſpiele anzuführen könnte Vielen das Zartgefühl beleidigen; wir wollen ihrer dankbar im Stillen gedenken! Weil es jedoch bald Zeit ſeyn dürfte, auch hierbei ein Einſehen zu haben, ſo enthalten die folgenden Zeilen nicht allein die Vorſchrift der Leiſtungen, um Rang und Recht ſolcher ordentlicher Wehrobren zu erwerben, wie ſie hier überall gefodert und vorausgeſetzt ſind, ſondern zuvörderſt auch eine Darſtellung der Mittel und Wege, ſolche Wehrobren zu bilden und zu erlangen.

1. Die Mittel und Wege, welche der Staat denjenigen, welche ſich zu künftigen ordentlichen Wehrobren beſtimmen, für ihre Bildung darbietet und anweiſet, ſind einerſeits die öffentlichen Stifter für die geſammten Wiſſenſchaften und Künſte oder für die Kriegkunde insbeſondre, andrerſeits die Laufbahn der auſerordentlichen Wehrobren und die der Feldwebel.

2. Damit an einem Stifte, ſey es der geſammten Wiſſenſchaften und Künſte oder der Kriegkunde insbeſondre, mit jedem Halbjahre die Erlernung des Kriegweſens nach Bedürfniß begonnen, fortgeſetzt oder beendigt werden könne, ſollen für die eigentlichen Zweige des Kriegfaches drei ordentliche Künderſtellen, ſodann eine für die Maßkunde und eine für die Zeichnenkunſt beſetzt, und alles ſo eingerichtet ſeyn, daß in jedem Kundhalbjahre die ſämmtlichen für die Erlernung der Kriegkunde vorgeſchriebenen Gegenſtände vorgetragen und geübt werden.

Wo ſich ein dazu paſſender Mann findet, können ihm auch die Stellen für die Maßkunde und Zeichnenkunſt zuſammen übertragen werden.

3. An einem Allkundſtifte, wo ohnehin ein Maßkünder und ein Zeichnenmeiſter angeſtellt werden, und alſo eine beſondre Anſtellung ſolcher im Fache der Kriegkündung nicht nöthig iſt, ſoll jedoch erſter verbunden werden, ſeine Vorleſungen über die Maßkunde in Übereinſtimmung mit den ordentlichen Wehrkündern einzurichten, und von den ausgeworfenen Stunden, vorzüglich des dritten Kundhalbjahres,

eine hinlängliche Zahl dem Vortrage derjenigen Zweige zu widmen, welche ganz beſonders eine Anwendung der Maßkunde auf Kriegweſen ſind, – zu dem andern aber ſoll ein ſolcher gewählt werden, welcher zugleich in ſämmtlichen Zweigen der Kriegzeichnenkunſt vollkommene Geſchicklichkeit beſitzt.

4. Für die erſte Unterweiſung in Wehr und Waffen ſollen an jedem Kundſtifte, auſer einem Fecht- und einem Reit-Meiſter, drei vorzügliche Oberwehre, einer vom Fußvolke, einer von der Reiterei, einer vom Geſchützweſen, angeſtellt ſeyn, ſo daß ſie, ſo oft ſie bei dem Kunderfahn thätig ſind, bei ihren Manneien als bothaft geführt werden.

5. An einem beſondren Wehrkundſtifte ſollen auſer den Kündern vom Fache des Krieges entweder auch die nöthigen Künder derjenigen Kenntniſſe und Künſte angeſtellt ſeyn, welche zur Bildung überhaupt gehören, und derjenigen, welche den Feldobren insbeſondre und an ihnen dem Staate dienlich ſind, – oder es ſollen, wo die Künder dieſer Art nicht angeſtellt ſind, an einem Kriegkundſtifte wie an einem Allkundſtifte, nur ſolche Kunder aufgenommen werden, welche über die anderwärts erworbenen allgemeinen Kenntniſſe und Fertigkeiten gebildeter Menſchen die Prüfung beſtanden oder gute Zeugniſſe befugter Lehrer vorlegen.

6. Wie in anderen Fächern, ſo können auch im Fache der Kriegkündung ſowohl an beſonderen Kriegkundſtiftern als an Allkundſtiftern neben den ordentlichen noch auſerordentliche Künder angeſtellt und Mitkünder zugelaſſen werden, welche dann wegen der Einrichtung ihres Unterrichtes ſich mit den ordentlichen Kündern zu vernehmen haben.

7. Sämmtliche für die eigentlichen Zweige des Kriegweſens angeſtellte oder zugelaſſene Künder ſollen ordentliche Wehrobren ſelbſt ſeyn; jedoch von den Maßkündern, Zeichnenmeiſtern und allen, welche in Hülfszweigen Unterricht ertheilen, iſt dieß nicht bedungen.

8. Wer von den ordentlichen Kriegkündern als Wehrobrer unter den übrigen den höchſten Rang hat, ſoll der beſtändige Vorſitzer dieſer Künderſchaft ſeyn, hingegen mehre von gleichem Range in dem Vorſitze wechſeln.

9. Die ordentlichen und auſerordentlichen Künderſtellen ſollen im Fache der Wehrkündung gleich denen in den anderen Fächern nach den an dem Kundſtifte darüber geltenden Geſetzen und Rechten beſetzt werden.

10. Wer im Fache der Kriegkündung als Mitkünder die Zulaſſung ſucht, ſoll durch die Kriegkünderſchaft gehalten werden, eine eigene oder fremde, große oder kleine teutſche Druckſchrift, welche ſtrittige oder doch beſtrittene Sätze aus dem Kriegfache enthält, in der Mutterſprache öffentlich zu vertheidigen gegen die Angriffe zweier von der Kriegkünderſchaft zu Gegner ernannter Wehrobren und jedes andern, welcher dazu die Erlaubniß des Vorſitzers der Kriegkünderſchaft geſucht und erhalten hat. Dieſe Vertheidigung, welche jedoch nicht über drei Stunden dauern darf, ſoll unter der Aufſicht des eben genannten Vorſitzers geſchehen, und ſämmtliche ordentliche, auſerordentliche und zugelaſſene Künder des Kriegfaches von Amts wegen dabei gegenwärtig ſeyn. Geſchickte und kräftige Vertheidigung ſoll dem Angegriffenen, wenn er auch einer Übermacht hätte unterliegen müſſen, den nachgeſuchten Zulaß erwerben, darüber aber die Mehrheit der von ſämmtlichen anweſenden Kündern des Kriegfaches abgegebenen Stimmen entſcheiden.

11. Wer ſich an einem öffentlichen Kundſtifte zum ordentlichen Wehrobren bilden will, ſoll, nachdem er in Betreff derjenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche je-

des Fach für die wiſſenſchaftliche Erlernungsweiſe vorausſetzt, und derjenigen Vorkenntniſſe, welche dem Feldobren insbeſondre angemeſſen ſind, entweder von der Kriegkünderſchaft ſelbſt geprüft worden, oder die nöthigen Zeugniſſe befugter Lehrer vorgelegt hat, durch den Vorſitzer der Kriegkünderſchaft mit der Kriegkundordnung bekannt gemacht werden.

12. Da nun weniger nicht als zwei Jahre der erſten wiſſenſchaftlichen Überſicht des Kriegweſens gewidmet werden können, ſo ſoll dabei folgende Künd- und Kund-Ordnung beobachtet werden, mit der ausdrücklichen Weiſung, daß wegen der Erleichterung jeder Aufgabe durch die gleichmäßige Vertheilung derſelben täglich vier Stunden –, doch Sonnabends, wo der Nachmittag ausfällt, nur zwei Stunden dem Unterrichte gewidmet ſeyn ſollen.

Erſtes Kundhalbjahr.

Geſammte Maßkunde (Anfang), 6 Stunden
Zeichnen, 4 Stunden
Geſammte Heerkunſt und Felddienſt, 6 Stunden
Geſammte Waffenkunde, 5 Stunden
Verhaltungslehre, 1 Stunde
} wöchentlich.

Zweites Kundhalbjahr.

Geſammte Maßkunde (Fortſetzung), 4 Stunden
Zeichnen, 4 Stunden
Geſammte Heerkunſt und Felddienſt, 2 Stunden
Feldwerkkunde,
Angriff und Vertheidigung feſter Plätze } 12 Stunden
} wöchentlich.

Drittes Kundhalbjahr.

Geſammte Maßkunde (Schluß), 4 Stunden
Zeichnen, 4 Stunden
Geſammte Heerkunſt und Felddienſt, 2 Stunden
Gelandkunde, 4 Stunden
Grfeldkunde,
Heerleitungskunde } 8 Stunden
} wöchentlich.

Viertes Kundhalbjahr.

Geſammte Heerkunſt und Felddienſt, 2 Stunden
Zeichnen, 2 Stunden
Heerverpflegkunde,
Stabsgeſchäfte,
Ausarbeitungen } 6 Stunden
Geſchichte der Kriege und des Kriegweſens, 12 Stunden
} wöchentlich.

13. Die Kriegkunder an einem Allkundſtifte ſollen bei Beſetzung aller höheren und niederen Amtſtellen in dem Kunderfahn, welche nicht von den Kündern ſelbſt beſetzt ſind, den Vorzug haben; an einem Kriegkundſtifte aber ſollen ſolche Stellen den Vorzüglichen unter den Kundern ertheilt werden.

14. Wer ſich in der Bahn der Feldwebel zum ordentlichen Wehrobren bilden will, muß in derſelben wenigſtens vier Jahre lang Dienſt thun, gleichviel jedoch ob als Feldwebel dritter oder vierter Stufe.

15. Die Leiſtungen, um ſich den Rang und die Rechte eines Wehrkundigen und ordentlichen Wehrobren zu erwerben, ſollen folgende drei ſeyn.

Erſte. Die richtige und entſchloſſene Beantwortung der über Hauptſachen ſämmtlicher Zweige der Kriegkunde gemachten Fragen. Die Prüfung geſchieht entweder bei einer Heerſchaar oder an einem Kundſtifte, im erſten Falle durch die Stabswehrobren in Gegenwart der dazu eingeladenen Standwehrobren der Heerſchaar, im zweiten durch die ordentlichen Kriegkünder in Gegenwart der dazu eingeladenen auſerordentlichen und zugelaſſenen Kriegkünder, in beiden Fällen unentgeltlich, und immer in der Mutterſprache. Nach zweiſtündiger Prüfung wird der Geprüfte auf ſo lange entlaſſen, als über ſeine bewieſene Fähigkeit oder Unfähigkeit von den Stabswehrobren oder den ordentlichen Kriegkündern, welche hierbei alle gleiches Stimmrecht haben, abgeſtimmt wird (143.). Weniger nicht als drei Viertheile der abgegebenen Stimmen können durch ihren Beifall den Ausſpruch bewirken, daß der Geprüfte beſtanden. Der oberſte Prüfer wird dann nach Beſchaffenheit des übrigen Viertels der Stimmen dem Geprüften Lob oder Ermahnung und Rath ertheilen. Wer die Prüfung beſtanden, erhält mit dem Namen eines Vorkunders oder Vorwebels, je nachdem er ſich an einem Kundſtifte oder in der Bahn der Feldwebel zum Wehrobren gebildet, die Erlaubniß, durch die beiden übrigen Leiſtungen den Rang eines ordentlichen Wehrobren weiter zu ſuchen.

Zweite. Eine in der Mutterſprache ohne fremde Mitwirkung verfaßte, in das Kriegfach einſchlagende Abhandlung, deren Länge wenigſtens eine Stunde Zeit des Vorleſens erfüllt. Sie iſt an die Heerſchaar oder die Künderſchaft, bei welcher der Vorgang gemacht wird, in Hand- oder Druck-Schrift einzureichen.

Dritte. Die Befehligung einer Heermannei gegen eine andre ſowohl zum Angriffe als zur Vertheidigung nach den Vorſchriften der Wehrübungslehre (A. 211.). Zum Gegner dabei wird ernannt, wenn zwei zugleich den Vorgang machen, jeder dem andern, – wenn dieß nicht der Fall iſt, der in dem Gaue, wo der Vorgang Statt findet, oder in der Heerſchaar, wenn ſie verſammelt ſeyn ſollte, anweſende jüngſternannte ordentliche Wehrobre.

16.) Nach Leiſtung der erforderlichen Beweiſe von Fähigkeit ſoll dem auſerordentlichen Wehrobren, dem Vorkunder oder Vorwebel durch die Behörde, bei welcher er ſeinen Vorgang gemacht, kraft ihrer Befugniß öffentlich der Name, der Rang und die Rechte eines Kriegkundigen und ordentlichen Wehrobren ertheilt, er als ſolcher begrüßt und durch die Staatszeitung bekannt gemacht, auch über dieſe ſeine Ernennung ihm eine vollkommene ſchriftliche Urkunde eingehändigt werden.

Die Sätze dieſes Entwurfes ſind im Ganzen den allgemeinen Einrichtungen unſerer Kundſtifter angemeſſen; wo ſie abweichen, ſind Grund und Zweck bei dem erſten Anblicke nicht zu verkennen. Folgende Bemerkungen für die weitere Einrichtung ſolcher Lehr- und Bildungs-Anſtalten mögen ihre Darſtellung ergänzen!

Die in dem vorgeſchriebenen Lehrgange durch Klammern verbundenen Gegenſtände, wie die Feldwerkkunde und der Krieg um feſte Plätze, werden immer am beſten von einem und demſelben Lehrer vorgetragen, und zwar nicht neben einander, ſondern nach einander, ſo daß die für die verbundenen Gegenſtände ausgeworfenen wöchentlichen Stunden zuerſt dem voranſtehenden, dann dem folgenden Gegenſtande ſämmtlich gewidmet werden.

Die wöchentlichen zwei Stunden, welche für die geſammte Heerkunſt und den Felddienſt im zweiten, dritten und vierten Halbjahre ausgeworfen ſind, ſind in Betreff des Unterrichtes nicht als beſondere Stunden anzuſehen, ſondern in jenen ſechs begriffen, welche bei dem erſten Halbjahre zu dieſem Behufe aufgeführt ſind. Nämlich an zwei Tagen der Woche werden nicht bloß die vom erſten Halbjahre, ſondern (206.) alle Kriegkunder

und an Allkund- und Vorkund-Stiftern zugleich die ſämmtlichen übrigen Kunder für Wehr- und Waffen-Übungen zuſammengezogen.

Rechnet man die für den Unterricht in der Maßkunde und Zeichnenkunſt ausgeworfenen 28 Stunden ab, ſo bleiben wöchentlich 54 Lehrſtunden für die 3 ordentlichen Künder des Kriegfaches. Lehrt nun der eine Feldwerkkunde, Angriff und Vertheidigung feſter Plätze in wöchentlich 12 Stunden, – der andre Gelandkunde, Gefeldkunde und Heerleitungskunſt in eben ſoviel Stunden, – der dritte Geſchichte der Kriege und des Kriegweſens in eben ſo viel Stunden, ſo ſind auch die übrigen 18 Stunden gleich zu vertheilen: an einen nämlich die Wehr- und Waffen-Übungen, an den andern die Waffenkunde und Verhaltungslehre, an den dritten den Unterricht in der Heerverpflegkunde und den Stabsgeſchäften, ſowie die Leitung der Ausarbeitungen.

Damit es niemals an einem Theile fehle, iſt es nothwendig, daß jeder Künder für beſtimmte Vorträge angenommen und verpflichtet werde. Doch müſſen auch wieder die Künder unbeſchränkte Freiheit haben, mit den Gegenſtänden ihrer Vorträge zu wechſeln, wenn nur in jedem halben Jahre ſämmtliche Gegenſtände gehörig vorgetragen werden.

Wie in Bezug auf die Kundordnung die Zweige der Kriegkunde ſelbſt während der vier Halbjahre eines Ganges auf einander folgen, eben ſo muß auch der Unterricht im Zeichnen von Gegenſtänden der Heerkunſt, Waffen, Befeſtigungen, Gefelden, Schlachten, Belagerungen u. dgl. für die Kunder auf einander folgen.

An einem Allkundſtifte ſind alle Einrichtungen dahin zu treffen, daß während der Lehrſtunden im Kriegfache keine anderen Vorleſungen und Übungen Statt haben, damit auch allen übrigen Kundern die Gelegenheit nicht benommen werde jene zu benutzen. Die Gegenſtände der verſchiedenen Kundhalbjahre können um ihrer ſelbſt willen und müſſen wegen der übrigen Fächer in den nemlichen Stunden des Tages vorgetragen werden.

Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Betreff der Bezahlung des Unterrichtes auch hier die allgemeine Ordnung des Allkundſtiftes eintrete, an einem beſondern Kriegkundſtifte aber gelte, was ihm und an ihm vorgeſchrieben iſt.

(162.) In der ganzen Art und Weiſe, auf welche ordentliche Wehrobren gebildet werden müſſen, und von dem Staate, wie er ſie braucht, erlangt werden können, liegt der Rechtfertigungsgrund für die Ertheilung des Ranges ordentlicher Wehrobren vor einer wirklichen Anſtellung dieſer Art. Dagegen iſt die erſte Bildung der auſerordentlichen Wehrobren ihrer ungeordneten Weiſe nach niemals ſo für geſchloſſen anzuſehen, als die erſte Bildung der ordentlichen, und der Staat iſt genöthigt jene immer nur ſo zu nehmen, als ſie ſich gerade finden. Wo nun aber der Grund nicht iſt, da iſt auch ſeine Folge nicht.

(164. 165. 166.) Durch dieſe Geſetze wird es, wie durch frühere in Betreff der Obermannen, zur Bedingung gemacht, daß kein Feldobrer mit Überſpringung einer Dienſtſtufe befördert werde, aus Gründen, welche bereits angeführt ſind (A. 131.).

(168.) Aus drei Gründen: 1) weil in den meiſten Fällen dieſer Art der ernannte ordentliche Wehrobre als ſolcher ſchon den Rang hat, zu welchem ein andrer erſt befördert werden müßte; 2) weil auch meiſtens ſolche ordentliche Wehrobren vom Range nur überzählig angeſtellt ſind (167.), Überzählige aber in der Wehranſtalt nur in ganz unabänderlichen Fällen geſtattet (106.), alſo überall, wo es möglich iſt, abgeſtellt werden ſollen; 3) weil immer vorauszuſetzen iſt, daß diejenigen, welche zu ordentlichen Wehrobren gebildet wurden und ſelbſt wieder die auſerordentlichen bilden ſollen, dieſen nicht nachſtehen, alſo auch nicht nachgeſetzt werden können.

Den ordentlichen Wehrobren vom Range iſt es übrigens frei gelaſſen, eine auſeror-

dentliche Stelle anzunehmen oder nicht, weil ſie dieſelbe nicht zu ihrem Schaden ausſchlagen werden (169.), und eine Annahme zu ihrem Schaden nicht verlangt werden kann.

(169.) Überall alſo ſind ordentliche Wehrobren, welche auſerordentliche Stellen bekleiden, ſo anzuſehen, als ob ſie ordentliche Stellen gleicher Stufe bekleideten. Es verſteht ſich ja von ſelbſt, daß ein Vorzug genieße, wer durch bereits geleiſtete Dienſte nicht allein einen gerechten Anſpruch auf Belohnung erworben, ſondern auch ſeine Fähigkeit zur Bekleidung einer angemeſſenen Stelle übend vermehrt hat.

(170.) Denn der Heerbann iſt ja eben die alleinige Urſache, weßhalb ordentliche Pflegobrenſtellen eingerichtet ſind (A. 15.).

(171.) Solche Verſetzbarkeit aus dem Stabe in die Reihe findet überall Statt, ebenfalls wegen der nützlichen und nothwendigen Offenheit ſämmtlicher Bahnen (A. 125.).

(173.) So ſind z. B. bei Beſetzung der Stelle eines Oberhauptbanners im Fußvolke der Heerzog und der Heerurbanner betheiligt.

(174.) Die Auswahl der auſerordentlichen Feldobren iſt beſchränkter (124.), und ſie ſind im Ganzen genommen minder bekannt, als es die ordentlichen ſeyn müſſen.

(175.) In Kriegszeiten ſind auch die Behörden des Heeres zu Erklärungen dieſer Art befugt (129.), weil ſie dann Gelegenheit genug haben, die Fähigkeiten ihrer Untergebenen kennen zu lernen und zu prüfen, und andrerſeits auch diejenigen, welche ſich in dem ſtrengern und mißlichern Dienſte des Krieges zu höherer Anſtellung fähig und würdig gezeigt haben, nicht minder zu Hauſe im Wehrweſen dafür gelten dürfen. In Friedenszeiten aber kann die Befugniß ſolcher Stellfähigkeitserklärung nicht bei den Behörden der Wehranſtalt, ſondern nur bei den allgemeinen ſeyn, weil eben für jene die Bedingungen wegfallen, um Urtheile zu fällen, welche doch zugleich für das Allgemeine auch auſer der Wehranſtalt gelten müßten, umgekehrt aber diejenigen, welche im Allgemeinen für ſtellfähig erklärt wurden, es ſomit für die Wehranſtalt ſind.

(177.) Es iſt billig, daß bei der Anſtellung eines Arztes, da ihm Alle das Nächſte und Liebſte, Leben und Geſundheit anvertrauen ſollen, auch die Abſtimmung, ſo allgemein als möglich ſey.

(178.) Weil es leicht möglich iſt, daß alsdann gerade dieſer zuletzt gewählte der zu verſetzende iſt.

(180.) Das Recht des Ablehnens gründet ſich nämlich hauptſächlich auf den Umſtand, daß für den Gewählten die Folge zum Heerbanne verfrühet werden könnte.

(184. 185. 186.) Die erſte Abſicht muß immer auf die größte Tüchtigkeit der Feldobren gerichtet ſeyn; ihr zweckmäßigſter Aufenthalt als ſolcher kann nur von denen gefodert werden, welche eben durch Ertheilung vollen Gehaltes von beſtimmten Aufenthaltsorten unabhangig gemacht ſind.

(188.) Weil dann bekanntlich für Leute und Feld im Ganzen genommen die gelegenſte Zeit dazu iſt.

(190. 191. 192.) Es kommen alſo für jeden Mann ein und zwanzig Tage großer Wehrübungen alle halbe Jahre. Dieß mögte mit den gewöhnlichen Wehrübungen (200. 201.) dem einen zu wenig, dem andern zn viel ſcheinen, und ſo mag es denn gerade das wohl getroffne Mittle ſeyn! Um eine Wehrſchaft zur Vollkommenheit auszubilden, iſt ſo viel Zeit als auſer dem gewiß nicht erfoderlich, wenn ſchon im Knabenalter Sinn und Glieder durch die Turnübungen, welche zugleich allgemein werden, gewandt, Wehr- und Waffen an den älteren Brüdern und den Vätern und Großvätern von je geſehen, auch vorläufig zu Spiel und Luſt nachgeahmt ſind, — dann aber von den pflichtigen Jahren an kein Urlaub ohne Wehrübungen Statt findet (85.), es alſo nicht geht wie bisher, wo alle Jah-

te ſo ziemlich verlernt wurde, was alle Jahre von neuem eingeübt werden mußte. Die aber von der entgegengeſetzten Meinung haben nicht berechnet oder bedenken nicht, wieviel Arbeiter bei theilweiſer Bewaffnung bloß für die Wehrfähigkeit dem übrigen Leben faſt gänzlich entzogen werden, ohne doch für dasjenige Staatsbedürfniß hinzureichen, für welches ihre Entbehruug geſchieht.

Übrigens dürfte wol für volkreichere Orte, an welchen ſchon zu den gewöhnlichen Wehrübungen weniger nicht als zwei Heermanneien jedes Abtheiles ausrucken, weil dann auch die großen Wehrübungen theils um ſo größer theils minder nöthig ſind, die Ausnahme geſtattet werden, daß dieſe auſer dem Wechſeltage nur zwanzig Tage in der einen und der andern Jahreszeit dauern, wodurch allerdings ein Verhältniß entſtände, welches den häufigeren, wichtigeren und dringenderen Geſchäften des Lebens, wie es an ſolchen Orten iſt, nicht unangemeſſen wäre. Gleiche Ausnahme dürfte vielleicht in der Zukunft für den dritten und vierten Abtheil durchgängig feſtzuſetzen ſeyn, wenn nämlich die Erfahrung zeigte, daß es nach der in den beiden vorderen Abtheilen erlangten Fertigkeit und Feſtigkeit ohne Nachtheil geſchehen könnte, zumal da jene Abtheile nur aus Fußvolk beſtehen.

(193.) Denn die ganze Abſicht der großen Wehrübungen iſt eben auf nichts anders gerichtet als auf den Gebrauch größerer Heertheile und das gehörige Zuſammenwirken aller kleineren Theile in dem größern Ganzen.

(195.) Die Ordnung in dem Wechſel der verſchiedenen Theilganzen hangt nämlich davon ab, daß das, was der oberſte Befehlshaber der zu den Wehrübungen verbundenen Landtheile befohlen hat, zuerſt einzeln in den kleinſten Theilganzen vorgenommen, dann in dem mittlen Theilganzen verſucht und nachgeſehen, endlich nach den dabei gemachten Erinnerungen nochmals im Einzeln ausgearbeitet wird, ehe ſich wieder das größte Theilganze zuſammenzieht, um ſeinen Befehlshaber von der Befolgung und Ausführung der gegebenen Vorſchriften zu überzeugen und neue zu empfangen.

(196. 197. 198.) Überhaupt muß dabei alles durchaus feldmäßig ſeyn: ein Lager gemacht, von den Mannſchaften ſelbſt gekocht, während der Lagerung zu Mittage Feldwachen ausgeſetzt werden u. ſ. f., damit die Mannſchaft einen Feldzug, wenn er nöthig wird, mit allem, was dazu gehört, kenne und darum geſchickter und leichter vollbringe.

(211.) Bei allen Wehrübungen müſſen die Mannſchaften anfänglich nach den Abtheilen geſondert, dann die vom erſten und zweiten und die vom dritten und vierten Abtheile verbunden, endlich alle zuſammengezogen werden. Eben ſo iſt es nothwendig, daß nicht bloß die Heerkunſt und der Feldbienſt, ſondern auch die Heerleitung geübt, und zu dieſem Behufe Wehrobren überhaupt, vorzüglich aber Heerobren nach unterlegter Abſicht gegen einander befehligt werden. Bei den gewöhnlichen Wehrübungen iſt beſondre Rückſicht auf häufiges Zielſchießen zu nehmen.

(215. . 219.) Alle dieſe Verordnungen gründen ſich auf die nothwendige Annahme, daß, ſolange es für das Allgemeine zu umgehen iſt, für keinen Einzelen die Folgeordnung des Heerbannes verändert werden dürfe. Bei denen, welche die meiſten Feldzüge mitgemacht haben, iſt zugleich eine gerechte Belohnung beabſichtigt.

(220. 222.) Die Beſtimmung der höchſten Staatsgewalt hangt alsdann ab entweder von der Wichtigkeit einer ſolchen Stelle an ſich, oder von beſondrer Fähigkeit des Angeſtellten, welche nicht wieder oder ſchwer in dem erfoderlichen Maße zu erſetzen wäre.

(223.) Daß eigentlich nur ordentliche Wehrobren gewählt werden ſollen, verſteht ſich aus der Art ſolcher Stellen, — daß der Rang ſolcher Stellen zu beobachten iſt, eben daraus, indem ja der Rang nach dem Umfange und der Wichtigkeit der Geſchäfte beſtimmt iſt (316.).

(227. . 230.) Es bedarf keines beſondern Beweiſes für die allgemeine und allgemein gleiche Landſchirmpflichtigkeit; er iſt derſelbe wie für die Wehrpflichtigkeit, und iſt in der Vorrede mit dieſem zugleich geführt. Iſt die bürgerliche Freiheit das Beſitzmittel der menſchlichen, ſo iſt die Ordnung des Staates im Innern zu gründen, zu erhalten und zu behaupten für jeden eben ſo wichtig und heilig, als es ihre Vertheidigung gegen auſen iſt. Seine Schirmpflichtigkeit, wie ſeine Wehrpflichtigkeit, beginnt mit der Fähigkeit zu ihrer Erfüllung.

(231.) Denn da ihr Dienſt immer das Allgemeine und Gemeinſame betrifft, ſich über alle Zweige und Theile des Staatsweſens erſtreckt und durch ſie hindurchzieht, ſo muß er auch überall von dort abhangen und ausgehen, wo der Staat in ſeinem höchſten, allgemeinſten Begriffe gefaßt iſt.

(233.) Da verſtändiger Weiſe immer nur der Dienſt zu bezahlen iſt, nicht die Anzahl derjenigen, welche ſich in ſeine Verrichtung theilen, ſo iſt alſo die Größe dieſer Anzahl in Hinſicht auf die Unkoſten des Staates gleichgültig; allein zwei andere Bedingungen, welche aus den beiden überall nöthigen Rückſichten hervorgehen, beſtimmen die Anzahl der gewöhnlichen Landſchirmer. Die eine, die in Hinſicht auf das Allgemeine, iſt, daß die Anzahl nicht zu klein ſey, damit es nicht bei plötzlichen Vorfällen an Dienſtbereiten fehle, und nicht bei kurzen Ereigniſſen der Dienſt durch auſerordentliche Aufbietung zu weitläufig, die Ordnung der übrigen Geſchäfte des Lebens zu oft unterbrochen werde,— die andre, die in der beſondern Hinſicht auf die Landſchirmer ſelbſt, iſt, daß ihre Anzahl nicht zu groß ſey, damit nicht die dienſtfreie Zeit zu häufig, die Löhnung zu gering, die Gelegenheit etwas hinzuzuverdienen zu ſelten werde.

(239.) Freiwillige, welche in einen andern Gau verſtändet zu werden wünſchen, ſind allerdings nur für dieſen Gau zu zählen, weil eben in ihm aller Grund ihres freiwilligen Dienſtes liegt.

(242. . 246.) So groß iſt die Verworrenheit der in der Aushebung für Krieg- und Schirm-Dienſt bisher gültigen Weiſe, daß es ſchwer iſt all' ihre Irrgänge zu verfolgen, und eine eigene Schrift erfodern würde, um all' das Grundloſe und Ungerechte darin nachzuweiſen! Doch hätte es einem einzigen Blicke auf den offen daliegenden Unterſchied der Umſtände nicht entgehen können, daß ganz andere Grundſätze für die Aushebung eines Heeres, ganz andere für die Aushebung des Landſchirms Statt finden müßten, die Folgeordnung zum Heerbanne und die Folgeordnung zum Schirmerbanne ganz und gar nicht als eine und dieſelbe anzunehmen ſeyen. Denn gibt es gegen auſen nur den einzigen, den Krieg-Dienſt, und kann in dieſer Hinſicht vor geleiſteter Bannfolge kein Einzeler noch in einem beſondern Dienſtverhältniſſe ſtehen: ſo gibt es dagegen im Innern des Staates auſer dem Schirmdienſte manchen andern, daß alſo auch vor und neben jenem bereits andere Beziehungen Einzeler zum Ganzen Statt finden, und die Glieder des Staates überhaupt in verſchiedenen Verhältniſſen von Leiſtung und Genuß ſtehen. Unter den Schirmpflichtigen findet eine Ungleichheit Statt, nicht der Pflicht, ſondern deſſen, was ſie dem geſellſchaftlichen Leben, dem Staate, bereits in andrer Art ſind und leiſten oder nicht. Dieſe Ungleichheit iſt daher zuvörderſt zu berückſichtigen; zuvörderſt nach ihr müſſen die Landſchirmpflichtigen im Allgemeinen abgetheilt werden, ſo daß durch die Ordnung derſelben die Gleichheit der Leiſtungsverhältniſſe aller Einzelen hergeſtellt wird. Bei dem Landſchirm iſt nothwendig ſchon der erſte Abtheilungsgrund ein andrer, müſſen ſchon die ganzen Abtheile im Allgemeinen andere ſeyn als bei der Landwehr, wo es eine ſolche Ungleichheit in den Verhältniſſen der Pflichtigen zu den Leiſtungen urſprünglich nicht geben kann. Überhaupt

haben die Schirmanſtalt und die Wehranſtalt durchaus nichts mit einander gemein, was eine Pflicht oder Nothwendigkeit wechſelſeitiger Vertretung oder nur eine gemeinſchaftliche Anordnung begründete. Beide ſind ſich vielmehr ſchon in der Richtung ihrer Zwecke gerade entgegengeſetzt. Nicht zur Wehranſtalt gehört die Schirmanſtalt, ſondern zum Wetweſen, und zwar zu derjenigen Seite deſſelben, welche die inneren Angelegenheiten des Staates betrifft; der Schirmdienſt iſt kein wehrmänniſcher, ſondern ein wetmänniſcher, und darf alſo jedem Einzelen zuvörderſt nur nach ſeinen übrigen wetmänniſchen Verhältniſſen zugetheilt werden. Eben ſo ſind auch die Art und der Gegenſtand des Dienſtes in beiden Anſtalten viel zu ſehr verſchieden, als daß die Verrichtung deſſelben ohne das größte Unrecht verwechſelt werden könnte. Der wehrmänniſche Dienſt geſchieht in Mühſal, Noth und Gefahr gegen erklärte, gewiſſe Feinde; nicht ſo der Schirmdienſt, der nur ungewiß und ſelten Wehrleiſtung erfodert, und wie auch die Ereigniſſe im Innern des Staates ſeyn mögen, welche den Gebrauch der Gewalt und der Waffen herbeiführen, ſo ſind ſie doch immer von ganz andrer Beſchaffenheit als irgend ein Angriff von auſen. Wiewol nun dagegen von allen Staaten der gleiche Fehler gemacht wird, beide Pflichten und Dienſte mit einander zu vermiſchen und zu verwechſeln, ſo geſchieht doch auch dieſes wieder von den einzelen auf ſehr verſchiedene, ja entgegengeſetzte Weiſe. In fremden Staaten, z. B. in Frankreich, erfolgt alle Aushebung ſtreng nach den für den Heerbann angenommenen Grundſätzen, und die Ausgehobenen werden belöhnt, um zugleich den Schirmdienſt zu verrichten. In Teutſchland geſchieht die Aushebung ungeachtet der Annahme jener fremden Aushebungsweiſe doch nirgends, ohne zugleich noch allerlei andere Rückſichten eintreten zu laſſen, vorzüglich auf die wetmänniſchen Verhältniſſe. Nimmt man nun beide Verfahrungsweiſen in Bezug auf die für die Ausgehobenen verfügte Vereinigung des Wehr- und Schirm-Dienſtes, ſo iſt offenbar, daß in dieſer Hinſicht in Teutſchland bei allem Scheine und bei aller wirklichen Beabſichtigung eines Beſſern, bloß durch jene unrichtige Vermiſchung, gerade das Ungerechtere begangen wird, indem man diejenigen, welche mehr nur nach Grundſätzen des Schirmerbannes ausgehoben ſind, für den ſchnödeſten Lohn auch im Falle eines Krieges dem Feinde entgegenwirft; in Frankreich hingegen iſt durch die Anwendung, welche umgekehrt von den Wehrpflichtigen gegen eine nicht unangemeſſene Löhnung zugleich für die Schirmanſtalt gemacht wird, jene Verwechslung doch bei weitem nicht von ſo ſchlimmer Wirkung, nur daß der Heerbann ſelbſt, wie er in dieſem Lande geſchieht, ſchlechterdings nicht mit weniger Sinn und Verſtand geſchehen könnte.

Hangt nun gezeigter Maßen die Folgeordnung der Schirmpflichtigen zuvörderſt und im Allgemeinen von den Verhältniſſen ihrer übrigen Leiſtungen für die bürgerliche Geſellſchaft ab, ſo bilden ſich auch hier vier verſchiedene Abtheile indem zu dem erſten diejenigen gehören, welche bloß noch in einem Verhältniſſe von Genuß ohne Leiſtung ſtehen, — zu dem zweiten diejenigen, welche zwar, um ſelbſt den Geſchäften des Lebens und dem Erwerbe ſeiner Bedürfniſſe vorzuſtehen, noch nicht geſchickt genug ſind, ohne deren Hülfe jedoch beide nicht vollbracht werden, — zu dem dritten diejenigen, auf deren ſelbſtändiger Meiſterſchaft und Geſchicklichkeit der gegenwärtige und der künftige Beſtand alles deſſen beruht, was der Menſch an ſich und in der bürgerlichen Geſellſchaft bedarf, — zu dem vierten diejenigen, deren Thätigkeit für den Staat noch von beſonderer Wichtigkeit iſt, ſo daß ſie darum ſelbſt dem Heerbanne ganz oder doch bedingt entzogen ſind.

Die Pflegobren ſind zu dem vierten, die Oberpfleger zu dem dritten Schirmerabtheile geſetzt, theils wegen ihrer Unentbehrlichkeit als ſolcher für eine größere Gemein-

ſchaft, theils weil ſie als ſolche auch an ſich zum Schirmdienſte minder fähig ſind. Die Wehrobren ſind zu keinem Schirmerabtheile gezählt, weil ſie (268. 270.) ohne Unterſchied zu allen gehören.

Die Folgeordnung der Abtheile des Landſchirms iſt nicht verhältnißmäßig, wie bei den Landwehrabtheilen (287.), ſondern im Ganzen angeordnet, weil ja doch Landſchirmdienſt nicht an ſich für Kriegdienſt genommen werden kann.

Übrigens iſt wegen dieſer Abtheilung der Schirmpflichtigen vor allem nöthig, daß im Wetweſen nach feſten Grundſätzen ſämmtliche Stellen in der bürgerlichen Geſellſchaft, nicht bloß wie bisher die für die Handwerke und ſonſtigen Gewerke, ſondern auch die für den Feldbau und für alle übrigen Geſchäfte und Ämter, von welcher Art und Bedeutung ſie nur immer ſeyn mögen, in Gehülfen- und Eigner-Stellen unterſchieden werden.

(248.) Sobald die zum Landſchirm nöthigen Reiter und Schützner ausgehoben ſind (251.), können alle ohne Unterſchied wie Fußgänger bewehrt, zum Schirmdienſte gebraucht werden; eine durchgängige Rückſicht auf Rüſt- oder Dienſt-Art würde alſo die Folgeordnung ganz ohne Grund verändern. Die Beobachtung der Bannriegen aber iſt nöthig, weil, wie der Beſtand einer jeden Sippſchaft nicht durch den Heerbann (A. 293.), ſo auch ihre hausliche Ordnung nicht durch den Schirmerbann unverhältnißmäßig leiden darf. Wegen der Ordnung des Lebensalters iſt durch die Aushebung ſelbſt das Nähere beſtimmt (251.).

Was in Betreff der Lehrlinge verordnet iſt, gründet ſich ebenfalls auf die Beziehung zum Ganzen, welche dieſe bereits vor den anderen des Abtheils voraus haben.

(249.) Aus denſelben Gründen, weßhalb auch die Kriegunfähigen im Falle treffenden Heerbannes Erſatz leiſten müſſen (A. 41.). Die Wehrobren ſind ausgenommen, weil ſie es auch bei der Vergütigung geleiſteten Schirmdienſtes ſind (272. 328.).

(251.) Der Schirmerbann ſchreitet alſo in Hinſicht des Lebensalters bei allen Abtheilen von dem Jüngern zu dem Ältern. Denn was den erſten Abtheil betrifft, ſo beginnt die Pflicht mit der Fähigkeit; die Fähigkeit aber iſt für alle nach Maßgabe des größten Theils beſtimmt (A. 1.), und für den meiſten Landſchirmdienſt auch bei den Jüngſten des Abtheils bereits vollkommen da. In dem zweiten und dritten Abtheile haben die Älteren an ſich ſchon die frühere oder öftere Leiſtung voraus.

(253.) Dieſe Verordnung folgt aus der allgemeinen Gleichheit der Pflicht (228.).

(254.) Weil der Zweck ſolcher Abweſenheit dasjenige betrifft, was ſchon die erſte Anordnung der Schirmerfolge bedingt (A. 242. 246.).

(255.) Wollte man die Oberwehre nach ihren Stufen aufbieten, ſo könnte dadurch leicht einige Ungleichheit in Schirmdienſtleiſtungen unter ihnen entſtehen, ohne daß es für den Schirmdienſt ſelbſt nöthig wäre, indem hierbei auch ein geſchickter Oberrottner und ſogar Rottner die Stelle eines Webels verſehen kann.

(256.) Dieſer Verordnung, welche für jeden Landſchirmpflichtigen ſo wichtig iſt, kann jedoch nur bei allgemeiner Bewaffnung Genüge gethan werden.

(257.) Wächſt zwar ein andrer als ein Reiter oder Schützner dem Landſchirm zu, dient aber unter den Landſchirmern ſelbſt bereits ein Reiter oder Schützner als Fußgänger (251. A. 248.), ſo kann, wie aus allen allgemeinen Beſtimmungen der Schirmanſtalt hervorgeht, auch ein Reiter oder Schützner, wenn er ſonſt nur den nächſten Anſpruch hat, entlaſſen werden, indem der als Fußgänger Dienende von gleicher Rüſtart nach dieſer anzuſtellen iſt.

(261.) Denn da keine Stelle im Landſchirm unbeſetzt bleiben, die Beſetzung

jeder einzelen nicht auf das Ganze vertheilt werden kann; ſo bleibt nur die getroffene Auskunft.

(266.) Den Freiwilligen iſt die Wahl der Standorte zugelaſſen, weil dadurch vielfältig die freiwillige Meldung bedingt, durch dieſe aber immer der Vortheil des Ganzen und die Bequemlichkeit der Einzelen gefördert iſt. Übrigens aber iſt es allerdings für die erfoderliche Ordnung und Strenge im Dienſte beſſer, zumal an kleineren Orten, wenn er nicht von Einheimiſchen verrichtet wird.

(268. . 272.) Alle Bürger des Staates gehören nothwendig ſowohl zum Wetweſen als zur Wehranſtalt, nur die ordentlichen Wehrobren allein würden einſeitig der Wehranſtalt dienen, wenn ſie nicht zugleich nach ihrem Range in der Schirmanſtalt ſtünden, und zwar unentgeltlich, wie auch alle die Anderen unentgeltlich in der Wehranſtalt ſtehen. Die auſerordentlichen Wehrobren ſtehen zwar ſchon an ſich ſowohl in Wet- als Wehr-Verhältniſſen; da ſie aber durch ihren Rang als Wehrobren wegen ihren Berufes als ſolcher von dem gewöhnlichen Schirmdienſte befreit ſind, ſo iſt es dagegen auch billig, daß auſerordentlicher Schirmdienſt, welchen ihr wehrmänniſcher Rang mit ſich bringt, zu jenem Berufe gezählt werde.

(274.) Dieſen mittelbaren Vorgeſetzten iſt nicht nur die beſondre, nächſte Aufſicht und Handhabung der Ordnung bei den untergebenen Landſchirmern ſelbſt anvertraut, ſondern ſie haben zugleich die Ausführung aller Befehle, welche den Landſchirm betreffen, zu vermitteln, und darauf zu ſehen, daß ſie gehörig nach den Dienſtliſten und allen Vorſchriften der Dienſtlehre erfolge.

(287.) Daß die Abtheile der Landwehr zum Heerbanne einander folgen, iſt durch die wichtigſten Gründe bedingt (A. 9. 13.); zu gleicher Zeit aber und durch einen Theil eben dieſer Gründe iſt die Nothwendigkeit geſetzt, daß die Folge der Abtheile keinesweges im Ganzen, ſondern nur nach verhältnißmäßigen Theilen geſchehe. Denn wenn auch das Leben ſtetig mit den Jahren an Bedeutſamkeit für die Gattung gewinnt, ausgenommen in den ſpäteren, wo dagegen die Unbedeutſamkeit für die Wehranſtalt zunimmt, ſo iſt doch kein Alter ganz zu entbehren, wenn nicht in der gleichmäßigen Fortdauer und Bildung des Volkes eine Lücke, innere Gefahr für ſeinen Beſtand entſtehen ſoll. Um nun die Verhältniſſe zu finden, nach welchen die Landwehrabtheile in gleichmäßiger Folge zum Heerbanne mitwirken ſollen, iſt es das Einfachſte, für jeden Abtheil ein Geringſtes, Mittles und Äuſerſtes anzunehmen, was er zum Heerbanne vor dem folgenden Abtheile vorausſtellt. So entſtehen zwölf Bannverhältniſſe, – zwölf gleiche Theile des ganzen Maßſtabes für die Stellungen eines Abtheils, – als geringſter Banntheil ein Zwölftel des Beſtandes, oder einer von je zwölf Mann. Ohne Zweifel wird die Richtigkeit dieſer Beſtimmung der Bannverhältniſſe jedem eben ſo ſchnell einleuchten, als ihre Erfindung manchen mißlungenen Verſuch vorausſetzte. Da im Durchſchnitte jährlich der achtundvierzigſte Theil von allen Lebenden des wehrpflichtigen Alters ſtirbt, ſo iſt es gleichſam, als ob die Jünglinge des erſten Abtheils, um die bisher von den Eltern und älteren Brüdern und dem Staate überhaupt empfangenen Vortheile zu entgelten, mit dem erſten Bannverhältniſſe für Alle zu ſterben übernähmen: was doch wenigſtens einen ſehr guten und freundlichen Sinn hat, wenn auch das allgemeine Leben nicht gerade auf dieſe Weiſe ſich für das, was es einerſeits etwa zu viel verloren, ſchadlos halten mögte.

(292.) Eigentlich darf der Fall eines zweiten Heerbannes für den nemlichen Feldzug oder Krieg bei allgemeiner Bewaffnung gar nicht vorkommen, weil er nur ein Beweis ſeyn würde, daß man ungeſchickter Weiſe nicht gleich anfänglich die zur Ent-

ſcheidung nöthige Kraft aufgeboten oder angewendet habe, und hat der Feind nicht denſelben Fehler gemacht, ſo kann auch der Fall nicht vorkommen. Jeder Krieg iſt dann mit der erſten Schlacht zu Ende.

(293.) Als Zaleukos das Geſetz gegeben hatte, daß der Ehebrecher beide Augen verlieren ſolle, und ſein Sohn der erſte war, welcher die Strafe verwirkte, ließ er dem Sohn' ein Auge, das andre ſich ſelbſt ausſtechen. Allerdings ſind alle gleich wehrpflichtig und müſſen nach dem Alter (317.) einander folgen zum Heerbanne; allein die Menſchen wachſen nicht wie die Pilze, ſondern ſie treiben aus Stämmen hervor! Wäre es nicht hart, wenn dieſem der einzige Sohn entzogen würde, während dem Nachbar keiner von mehren oder von vielen entginge? Wäre es nicht eben ſo hart, wenn menſchliche Einrichtung den Reichthum, welchen Gott einem vor dem andern, vielleicht auch ohne ſein Verdienſt, vorausgegeben, nach der Reihe wieder entriſſe? Was dem Einzelen weh thut, thut es ſomit dem Ganzen; denn das Ganze iſt und fühlt nur in den Einzelen. Darf man wol glauben, daß es dem Ganzen nichts ſchade, wenn es ſich mit blinder Hand jene Stämme vernichtet, dieſe entkräftet, während es ſtärkere oder doch gleich ſtarke vielleicht ganz unberührt läßt? Würde eine Einrichtung, aus welcher den Einzelen und dem Ganzen ſo Hartes und Nachtheiliges folgte, nicht deutlich genug an ſich ſelbſt die Beweiſe ihrer Unrichtigkeit tragen? Eh das Alter entſcheidet, muß beſtimmt ſeyn, wieviel jede Sippſchaft nach Verhältniß ihrer Stärke zu dem Heere beizutragen habe, daß alle auch nachher noch in gleichem Verhältniſſe ſind. Demnach iſt denn auch hier die Zahl aller Wehrpflichtigen für ein geringſtes, mittles und höchſtes Maß der Aushebung in die drei Bannriegen getheilt, — die Stellung jeder Sippſchaft zu dieſen Bannriegen ebenfalls nach dem geringſten, mittlen und größten Verhältniſſe bannbarer Brüder beſtimmt.

Wie zum Behufe des Heerbannes ſchon früher (A. 35.) die Einzelen an ſich betrachtet wurden, ſo ſind ſie alſo hier in Bezug auf den Stamm genommen, ohne welchen keiner iſt.

(298.) Wie hier, ſo iſt überall in der entworfenen Verfaſſung das Loos nur dann gebraucht, wenn entweder die einſchlagenden Gründe ſich gleich ſtehen, oder doch in der Anwendung leicht einem Irrthume unterworfen oder gar einer abſichtlichen Verfälſchung zu unterziehen ſind.

(301. 302.) In dieſen beiden Geſetzen ſind die Anſprüche berückſichtigt, welche noch die Wehranſtalt ſelbſt, das Krieg- und Heer-Weſen, an die Ordnung des Heerbannes macht, und welche hauptſächlich darin beſtehen, daß dabei 1) den verſchiedenen Rüſt- und Dienſt-Arten Genüge geſchehe, und 2) auch die Ordnung der verſchiedenen Theilganzen ſich gleichmäßig erhalte, — nicht dem einen zu viel dem andern zu wenig bleibe, — nicht das eine zerrüttet werde, während das andere kaum einige Veränderung erfährt oder gar in einzelen Stücken an Überfülle leidet. Die Rückſicht auf Verbindung von wenigſtens vier Urbeſtandsmäßigen in jeder Heerbannliſte iſt bei dem Battallion weſentlich, alſo bei den übrigen ſchon wegen der erfoderlichen Gleichmäßigkeit nothwendig, wenn auch nicht ein jedes Ganze vier Seiten hätte, deren keine bloß ſeyn darf, die alle für jede nöthige Veränderung gleich geſchickt ſeyn müſſen.

Übrigens dürfen nach einem Kriege die obermänniſchen Stufen bei den Spielleuten und Handwerkern wenigſtens für ferneren Heerbann darum nicht beobachtet werden, weil ſonſt ſolche Obermannen ganz ohne Grund (156. 157.) unverhältnißmäßig dem Heerbanne unterworfen wären.

(304.) So ſind ſie wirklich um einen Abtheil vorgerückt.

(311.) Schon in der Heerbannliſte können diejenigen angemerkt werden, welche im Voraus für den Fall eines Krieges freiwillig ſich melden.

(315.) Die Beförderung, auch wenn ſie vom Heerbanne befreit, muß ſeyn ſowohl der Antreibung als der Belohnung wegen.

(316.) Denn da die Aushebung immer nach den geltenden Urbeſtänden geſchieht, ſo müſſen auch diejenigen, aus welchen gehoben wird, hiernach vollzählig ſeyn, weil ſonſt die Laſt des Krieges auf zu wenige ihrer Art fallen würde.

(317.) Bei dem zweiten, dritten und vierten Abtheile ſchreitet der Heerbann von dem Jüngern zu dem Ältern aus den nemlichen Gründen, weßhalb ſchon überhaupt die jüngeren Abtheile den älteren vorausgehen müſſen (A. 9. 13.), weil in ihnen das Leben mit jedem Jahre an Bedeutſamkeit für die Gattung oder an Unbedeutſamkeit für die Wehranſtalt zunimmt. Nun nähert ſich zwar auch im erſten Abtheile das Leben mit jedem Jahre mehr ſeiner Bedeutſamkeit für die Gattung; allein da ſie doch noch nicht wirklich erlangt iſt, ſo kann ſie auch nicht verhindern genug, daß zwei andere ſtarke Gründe hier für den umgekehrten Gang des Heerbannes entſcheiden. Der eine liegt in dem Verhältniſſe der Fähigkeit zur Kriegdienſtleiſtung, und wiewol alſo dieſen Entſcheidungsgrund der erſte Abtheil mit den übrigen gemein hat, ſo folgt doch aus ihm für jenen Abtheil das Entgegengeſetzte, indem die Fähigkeit der Jugend von den ſpäteren Jahren zu den früheren hin abnimmt, ſo daß die Jüngeren nur in dringenderen Fällen zur Dienſtleiſtung gezogen werden dürfen. Der andre Grund liegt darin, daß die Älteren durch ihren längern Genuß der Vortheile bürgerlicher Freiheit auch in größerm Verhältniſſe ſchuldiger Vertheidigung derſelben ſtehen.

(319.) Zufolge der allgemeinen Gleichheit der Pflicht (2.).

(320.) Es iſt nämlich billig, daß vorgreifender Heerbann die Vortheile der Freiwilligen bewirke. Denn daß ſolche Ausgehobene den Kriegdienſt als Wehrobren vermögen und thun, iſt immer eine Leiſtung voraus.

(324.) Eben ſo wenig als der Heerbann ſelbſt darf die Folgeordnung zu den einzelen Kriegsgeſchäften der Willkühr oder dem Ungefähr überlaſſen ſeyn.

(328.) Die ordentlichen Pflegobren ſind von den auſerordentlichen in nichts verſchieden, als daß ſie in dem frühern Viertel der Landwehr ſtehen; alſo auch dieß nur iſt zu vergüten (A. 15.).

Übrigens wird in allem Wetweſen die billige und nothwendige Vorſchrift ſeyn, daß bei Beſetzung von Amtſtellen die dazu tauglichen auſerordentlichen Feldobren, ordentlichen Pflegobren und Obermannen vor anderen die Vorhand haben, zur Entſchädigung dafür, daß ſie in ihrem Range früher als ohne die Beförderung zum Heerbanne folgen können.

(329.) Der Gehalt der zweiten Stufe iſt alſo das Zweifache–, der dritten das Dreifache–, der vierten das Vierfache des Gehaltes der erſten Stufe, u. ſ. f. Nach den hier (A. 95. 105.) gegebenen Urbeſtänden, und wie es auch ſonſt üblich iſt und ſeyn ſollte, iſt der Wirkungskreis auf einer jeden Stufe gerade noch einmal ſo groß als auf der nächſtniedern. Alle Stufen ſteigen alſo gleichmäßig; mithin muß es auch der Gehalt. Durch dieſen richtigen Grundſatz mögte zugleich verhütet werden, daß der Gehalt der unterſten Stufe nicht wie gewöhnlich, und wie er für Wehrobren von verlangter Art um ſo weniger paſſen würde, zu gering ſey.

(330.) Der Landſchirmer kommt zwar in der Ordnung immer nur den dritten

Tag in Dienſt (233.); allein nicht zu vergeſſen iſt, daß zu dem dritten Tage die dritte Nacht komme, — daß der Landſchirmer auch auſerdem ſtets zum Dienſte nah und bereit ſeyn müſſe (280.), — daß Staatsdienſt von weit größerer Strenge und Verantwortlichkeit ſey, — daß endlich der Vortheil des Staates erfodere, unter Freiwilligen wählen zu können.

(331.) Nach dem Grundſatze gleichmäßiger Steigerung (A. 329.).

(336.) Die Löhnung des gemeinen Mannes darf doch weniger nicht betragen als denjenigen Theil des allgemeinen oder mittlen Taglohnes, welcher im Durchſchnitte auf jedes Sippſchaftsglied zu rechnen iſt (A. 337.); die Löhnung der Obermannen gründet ſich auf die gleichmäßige Steigerung (A. 329.).

(337.) Werden zum Beſten der Dürftigen im Durchſchnitte nur vier Kinder auf jede Ehe gerechnet (A. 14.), ſo ſind es alſo mit Mann und Frau ſechs Glieder, welche den Erwerb des Mannes theilen. Der Staat übernimmt demnach den Zurückgelaſſenen im ſchlimmſten Falle alles zu leiſten, was ihnen durch die Entfernung des Mannes entgeht.

*) Es verſteht ſich, daß jede Unterlaſſung oder Übertretung eines Gebotes ihre üblen Folgen habe; doch können dieſe nur nach dem allgemeinen Strafrechte und ſeinen Grundſätzen beſtimmt werden, und ihre Beſtimmung gehört alſo auch in das allgemeine Strafgeſetzbuch. Sobald der Wehrſtand kein beſondrer Stand mehr im Staate, ſondern jeder Bürger ſowohl Wehr- als Wet-Mann iſt, ſo kann es überhaupt nicht mehr ein beſondres Recht und beſondere Gerichtsſtände geben für die Wehranſtalt; alle Klagen gehören dann vor den allgemeinen Richterſtuhl, welcher ſich in Fällen, wo die Entſcheidung beſondere wehrmänniſche Beurtheilung erfodert, hiernach zweckmäßig zuſammengeſetzt. So kann z. B. billiger Weiſe eine Herabſetzung auf die nächſtniedre Stufe nur durch die Stimmenmehrheit derjenigen erfolgen, welche von dieſer zur nächſthöhern Stufe befördern, — keine Herabſetzung auf die zweite Stufe abwärts, ohne die Stimmenmehrheit der Geſammtheit oder eines Ausſchuſſes derjenigen, welche von beiden Stufen zu ihren nächſthöheren befördern, u. ſ. f.; vor dem Abſtimmen ſelbſt aber hat die allgemeine Gerichtsbehörde die Beſchaffenheit des Falles und die einſchlagenden Geſetze vorzutragen. Im Felde, wo die Kriegsgerichte auf übliche oder ähnliche Weiſe zuſammenzuſetzen ſind, vertreten die Gerichtsräthe die Stellen der allgemeinen Gerichtsſtände.

**) Über Belohnung und Auszeichnung, ſowie über Betheilung derjenigen, welche im Dienſte des Staates unfähig geworden, iſt in dem dargelegten Entwurfe darum nichts geſagt, weil hierüber die von dem Staate in dieſen Hinſichten verfaßten allgemeinen Grundſätze gelten müſſen.

***) Die Koſten der Wehranſtalt im Allgemeinen ſind begreiflicher Weiſe ebenfalls nur nach den allgemeinen Grundſätzen der zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe nöthigen Beſteuerung aufzutreiben.

Schlußwort.

Wird man nicht in Abrede ſeyn, daß in dem vorliegenden Entwurfe einer allgemeinen Wehr- und Schirm-Anſtalt alles aus dem nemlichen einfachen und unläugbaren Grundſatze entſprungen, wieder in dem nemlichen untheilbaren, wichtigen Zwecke zuſammenfließe, und darum auch an ſich einen wahrhaften, weſentlichen Zuſammenhang habe: ſo iſt dagegen bereits auch mir ſelbſt nicht entgangen, wie dennoch der Entwurf in Bezug auf die vorhandenen, gegebenen Verhältniſſe der Staaten für ſeine Auffaſſung und Ausführung in zwei verſchiedene, unabhangige Theile zerlegt werden könne. Gibt man nun aber zu, daß ich über das, was Staaten noth und nütze iſt, gründlich zu denken vermöge und gedacht habe, ſo wird es erlaubt ſeyn, über den Gebrauch meines Entwurfes auch die eigne Meinung zu ſagen.

Alle Staaten haben zu allen Zeiten das Bedürfniß einer unverwerflichen Ordnung des Aushebens gefühlt und ſie geſucht, bis man in unſeren Tagen, hier aus Verzweiflung, dort aus Gleichgültigkeit, meiſtens aus beiden Urſachen, den Verſuch machte, gar keinen Grundſatz bei dem Ausheben gelten zu laſſen, und dadurch das Gefühl des Bedürfniſſes nicht nur von neuem, ſondern auf's tiefſte und ſtärkſte erregte. In Frankreich iſt mit der allgemeinen Wehrpflichtigkeit zugleich das Loos für die allgemeine Entſcheidung der Folgeordnung eingeführt, und ſeitdem ſchaltet und waltet, nimmt und läßt der Heerbann auf die ſchrecklichſte, ungeſchickteſte, verderblichſte Weiſe. Wie ſollte er nicht? Hat denn das Loos die Vernunft zu überlegen, das Herz zu fühlen? Nein, ſondern zu ahnden hat das Schickſal, wenn Menſchen die anvertrauten Mittel vergraben! Was kann unvernünftiger ſeyn, als der Vernunft ſich zu enthalten und den Verſtand gefangen zu geben in die blinden Griffe der Hand? Was kann wunderlicher und widerſprechender ſeyn, als die Entſcheidung ganz abzulehnen, um nicht nach üblen Vorurtheilen zu entſcheiden?, auch das Rechte und Nothwendige zu unterlaſſen, um nicht Gefahr zu laufen etwa in einzelen Fällen zu irren? Beſteht denn die rechtliche Geradheit in unbedingter Rückſichtsloſigkeit? Abſehen von allem, auch von der weſentlichſten Verſchiedenheit der Umſtände,— nichts gelten laſſen, auch nicht die gegründetſten Anſprüche der Einzelen und des Ganzen,— auch das nicht, was dem gemeinſamen Wohle Aller höchſt wichtig und unentbehrlich iſt: heißt das nicht die empörendſte Ungerechtigkeit zum Grundſatze machen und die unmittelbarſte Verderblichkeit zur Richtſchnur? So abſcheulich iſt dieſes Verfahren der gedankenloſeſten Gerechtigkeit, daß ſelbſt eine Sprache, welche unebene Dinge zu benennen weder die blödeſte noch die ungeſchickteſte iſt, ſeinen wahren Namen zu umgehen ſucht, indem ſie nach ihrer Schlauheit nur von der Aufzeichnung ſpricht. In Teutſchland iſt zwar keinesweges das Loſen ſo unbedingt wie in Frankreich angenommen und

angewendet; will man aber aufrichtig ſeyn, ſo wird man geſtehen, es verhält ſich gegenwärtig bei uns mit dem Heerbanne nicht viel anders, als daß Einige meinen, die Anderen ſollten gehen, und, wenn ſo vorerſt nach den heimiſchen Vorrechten im Allgemeinen entſchieden worden, dann die Entſcheidung im Einzeln nach der fremden Gerechtigkeit erfolgt. Ein wenig beſſer würde die Sache ſtehen, wenn jene erſte Anordnung immer und überall in den Händen der einſichtsvollſten und gerechteſten Männer wäre, und auch ſtarke Menſchen nicht ihre ſchwachen Seiten und Stunden hätten; immer aber ſind das unverantwortliche Einrichtungen, bei welchen die Vertheilung einer allgemeinen Laſt dem Ermeſſen Einzeler überlaſſen, und die menſchliche Schwäche in Verſuchung geführt iſt. Das Geſchäft der Beamteten kann nur ſeyn, auszumeſſen nach dem gültigen Maßſtabe; als Maßſtab kann nur gelten das von dem Staat verfaßte Geſetz. Es iſt bekannt, wie der Mangel gehöriger Geſetze die Aushebung eben ſo ſchwierig und verdrießlich für die Beamteten macht, als darum die meiſten von denen, welche ſie betrifft, mißtrauiſch und unzufrieden ſind. Freilich iſt die Aufſtellung ſolcher Geſetze eine mißliche und ſchwere Sache, weil ſie ſich durch alle menſchlichen und bürgerlichen Verhältniſſe, vom allgemeinſten bis in das einzelſte, hindurchzieht, und auſer der weltweiſen Anſicht unſrer Gattung, ihrer Art und Beſtimmung, mancherlei beſondere Kenntniſſe erfodert, nicht bloß des Krieg = und Heer = Weſens, ſondern überhaupt der Staatsordnung, der leiblichen und geiſtigen Entwickelungsweiſe des Menſchen, ſeiner allgemeinen Rechte, und zwar dieſe nicht ſowohl nach der Anſicht eines fremden, lebenden oder todten, Volkes, als vielmehr nach ihrem Weſen ſelbſt oder doch nach unſrer eignen Anſicht davon. Wundern aber muß man ſich, wie man nicht lange ſchon für die Auflöſung der Aufgabe Männer, welche die erfoderlichen Mittel zuſammenbringen konnten, zu einer Behörde verband, ſondern wartete, bis ſich ſo verſchiedenartige Kenntniſſe durch beſondre Fügung in einem Einzelen zuſammenfinden mögten. Doch nein! Eben ſo unrecht, wie dort den Urheber der Heereseinrichtung, wäre es hier, den eigentlichen Urheber der aufgeſtellten Grundſätze des Heer = und Schirmer = Bannes zu verſchweigen. Es iſt der Geiſt des hochberufenen Landes, welchem dieſe Schrift gewidmet iſt! Mit dem höchſten Vergnügen meiner Seele bekenne ich, daß alles, was ich Gutes vermag, allein von meinem theuren Vaterlande kommt, dem ich es treu und dankbar zurückgebe. Nur in Teutſchland habe ich das Vermögen erworben, und nur ſein Schickſal hat mich die rechte Anwendung gelehrt. Hätte das Volk der Teutſchen immer in Einheit beſtanden, viel Wichtiges, Großes und Glückliches, wäre unternommen und gelungen, deſſen Unterlaſſung und Mangel keinem einzelen Theile zuzurechnen iſt.

Mit dem Streben alſo nach teutſcher Gründlichkeit und Vollendung iſt hier die Ordnung des Heer = und Schirmer = Bannes aufgefaßt und durchgeführt. Alle Umſtände und Verhältniſſe, welche bei der Sache ſelbſt obwalten, ſind eben ſo viele Entſcheidungsgründe und Beſtimmungen bei ihrer Einrichtung. So entſtand für den Heerbann aus Rückſicht auf die menſchliche Gattung und das menſchliche Leben überhaupt die Ordnung der Abtheile, der Bannverhältniſſe und des Lebensalters, — aus Rückſicht auf die Geſammtheit aller Einrichtungen im Staate die Unterſcheidung der Unhebbaren und der Vertaglichen, — aus Rückſicht auf die Einzelen an ſich die Unterſcheidung der Unfähigen und der Vertaglichen, — aus Rückſicht auf die Einzelen in Bezug auf ihre Entſtammung die Ordnung der Bannriegen, — aus Rückſicht auf das Kriegweſen die Beſtimmung der Art und des Umfanges der Heerbannliſten; — daß ein jeder nach der Art und dem Maße ſeiner Fähigkeit gehoben werde, hangt von der

wehrmänniſchen Anſtellung ab. Eben ſo ſind für den Schirmerbann, deſſen weſentli= cher Unterſchied dargethan iſt, die Grundſätze aus der Beſchaffenheit der beſonderen Umſtände genommen. Überall war es Zweck und Ziel, daß ein jeder ſtets ſich ſelbſt überzeugen könne und eingeſtehen müſſe, wenn er nicht eher und nicht anders zu der einen oder der andern Bannfolge getroffen werde, ſo könne er nichts dagegen einwenden, wie ſehr ſie auch vielleicht ſeinen übrigen Wünſchen, Entwürfen oder Bedürfniſſen unge= legen ſeyn möge.

Demnach werden allerdings die aufgeſtellten Grundſätze des Aushebens diejenige Be= rückſichtigung finden, welche das allgemein gefühlte Bedürfniß heiſcht, ſelbſt wenn die allge= meine Bewaffnung eingehen oder doch nicht in der hier dargelegten Weiſe Statt finden ſollte.

Doch gerade die Hauptſache iſt die allgemeine Bewaffnung und eine tüchtige Art derſelben! Sie allein iſt das Mittel zu dem Zwecke, um deſſentwillen der Staat einer Wehranſtalt bedarf. Wir haben es erfahren!, wir alle hatten es eingeſehen!, und auf uns kommt es an, ob unſere Nachkommen die nemliche Erfahrung und Einſicht nicht auch ſo theuer wie wir bezahlen ſollen! Sage man nicht, die erfoderliche Wehr bilde ſich in Zeiten der Noth! Das iſt nach unſerm eigenen Beiſpiele weder von der Zeit noch von der Bildung wahr. Die Zeit der Noth iſt, wenn Feinde über die Grenze ſchreiten, nicht dann erſt, wenn Gott die ſieg = und frevel = trunkenen heimſucht!; und iſt das Bildung zur Wehr, wenn Tauſende in's Gras beißen, um die Lücken der Geſchicklichkeit zu füllen? Welcher Staat hatte wie Frankreich Krieger und kriege= riſchen Geiſt? Haben nicht dennoch unſere Heere zweimal in ſeiner Hauptſtadt gebo= ten? Wäre das möglich geweſen, wenn ſeine Mannſchaften alle auch mit kriegeriſcher Geſchicklichkeit als wohlgebildete Heere auf den Grenzen ſtanden und im Lande umher? Der Wechſel der Dinge iſt groß!, beſonders aber, wenn ſie ſchon auf die Wandelbar= keit eingerichtet ſind. Teutſchland hat ſechstauſend Tauſend wehrfähige Männer; ſind dieſe auch wehrhaft, ſo bedürfen wir keines Bündniſſes mit Fremden, und kommen die Feinde links und rechts und hinten und vorn, ſo finden ſie uns immer Mannes ge= nug. So nur kann die Unabhangigkeit und der Friede der Völker geſichert werden! Freilich iſt die erſte Einführung einer ernſtlich gemeinten allgemeinen Wehranſtalt für die meiſten ſchwer und unbequem, und es wäre darum vielleicht rathſam, anfänglich den dritten und vierten Abtheil der Landwehr nicht zu bilden, oder doch nur die Frei= willigen von dieſen ſpäteren Jahren. Doch können nur wirkliche Wehrmänner etwas nützen, und auch auf keine andre Weiſe die beſonderen Heere abgeſchafft werden, als daß ihre Art und Ordnung allgemein eingeführt wird. Nicht nach dem Anfange darf man die Ausführbarkeit der Sache beurtheilen; wir aber müſſen den Grund dazu le= gen. Das iſt das einzige angemeſſene Ehrenmal, welches wir dem Andenken unſrer Ermannung ſetzen können, daß wir männlichen Sinn und männliche Kraft gegen das Böſe wie für das Gute auf immer unter uns bleibend zu machen ſuchen; jedes an= dre Prunkmal iſt ohnehin eben ſo unſinnig, da man ſich auch nicht die verdienten Schandmale ſetzt, als es ganz wider die Sitte der Teutſchen iſt.

Ein Bedenken gegen die allgemeine Bewaffnung kenne ich nicht. Was hat der Staat vom Staate zu fürchten? Muß es nicht das Anliegen Aller ſeyn, daß die öf= fentliche Ordnung beſtehe, und jeder, welcher dieſe zu ſtören wagt, auf's ſtrengſte be= ſtraft werde? Vielmehr werden Alle um ſo feſter und inniger dem Staate gehören, wenn durch kräftige und verſtändige Einrichtungen der Friede herrſcht von außen und die Gerechtigkeit im Innern.

Sachenzeiger.

Das Verzeichniß betrifft hauptſächlich die Gegenſtände der Verfaſſung, von den Anmerkungen bloß die Zuſätze, nicht die Erläuterungen. Hierauf alſo beziehen ſich die Zahlen; nur bisweilen ſind die Seitenzahlen angegeben.

Abfindung mit Stellvertretern 93.
Abgängige Sachen im Felde 338.
Ablehnung einer Beförderung 132.
Abſtimmung, einfache 141. 143., zuſammengeſetzte 141. 142.
Abtheile, der Landwehr 9. = 13. 287., des Landſchirms 242. = 246.
Abweſende 81. = 85. 87. 92. 93.
Abweſenheit 82. 83. 84. 88.
Abzeichen der Landſchirmer 285.
Allwiſtforſcher S. 130.
Amt= und Dienſt=Stellen der Wehranſtalt, beſondere 215. 216. 217. 218. 219. 223. 224., gezählte oder urbeſtandsmäßige A. 95. = 105.
Annahme einer Beförderung 132.
Anſtellung ſ. Beſetzung, Beförderung.
Antritt der Wehranſtalt 68. 69. 78.
Anwartſchaft 106.
Anzeigen, des Beſtandes 308., der Kriegunfähigen 36. 37. 53., der Vertagbaren 46. 47. 53.
Arzneien 65. S. 121.
Arzneier 20. 65. 126. 163. 214.
Arzneimittelſchreiber S. 112. 126.
Arzneirath 102. 158. 175.
Ärzte, im Allgemeinen, 20. 65. 163. 214.
Aufbietung der Landſchirmer 250. 251.
Aufenthalt der Landſchirmer 278.
Aufhebung, der Heimpflichtigkeit 33., der Kriegunfähigkeitserklärung 55. 56., der Unhebbarkeit 25., der Vertagung 51. 55. 56.; des Schirmdienſtes 252.
Aufſichtsmannen, Heerpolizeitruppen, S. 124. 127.
Aufſtellung der Heertheile 110.
Auſerordentliche Feldobren ſ. Feldobren, Wehrobren, Pflegobren.
Aushebung 250. 251. 318. 321.
Ausland, Dienſt darin 7. 8., Niederlaſſung darin 296.
Ausſchreibung, eines Heerbannes 310. 312. 322., des Landſchirms 250.
Auszeichnungen S. 151.
Bannbare Brüder 293. = 298.
Banner, das, 67.
Banner, der, 102. 158. A. 95. = 105.
Bannriegen 293. = 299. 317.
Banntheil 287.
Bannverhältniſſe 287. = 290.
Battallion 98. A. 95. = 105.
Beamtete, überhaupt, 20.
Bedürfniſſe im Felde 338.
Beförderte im Kriege 315.
Beförderung überhaupt, in der Wehranſtalt 118. = 143., bei dem Landſchirm 281. 282.
Befreiung vom Schirmdienſt 252. 254.
Beigeordnete 106.
Bekleidung 61. 62. 338.
Belagerungsgeſchütz S. 121.
Belohnungen S. 151.
Bericht über Fähigkeit 94.

Berufung ordentlicher Wehrobren 124.
Beſetzung der Feldobren = und Obermannen = Stellen überhaupt, mittelbare 118. 120. = 131. 133. 135. 143., unmittelbare 118. 119. 124. 125. 127. 130. 133. 139.; der Feldobrenſtellen insbeſondre 161. = 166. 168. 169. = 171. 173. = 183.; der Obermannenſtellen insbeſondre 145. = 157.; der Unbeſchaltbaren 108.; der Landſchirmſtellen, der gezählten 237. 240. 241., der beſonderen 275. 277. 284.
Beſtallung 118. 139.
Beſtand der bewegbaren Mannſchaft 28.
Beſtandsanzeigen 308.
Beſtandsliſten 50. 221.
Betheilungen S. 151.
Beurlaubte 85. 87.
Beurlaubung 82. 83. 84. 88. 91.
Bewaffnung 61. 62. 338.
Bezahlung beſonderer Dienſte 328.
Bildungsanſtalt ordentlicher Wehrobren A. 161.
Bindzeuge 65.
Botmannen, Ordonanzen, S. 123. 127.
Bruch in Vertheilungen 322.
Brüder, bannbare 293. = 298.
Dienſt, in anderen Staaten 7. 8.
Dienſtalter 131. 144. 158.
Dienſtart 114.
Dienſterſatz 30. 41. 42. 43. 52. 249. 253. 319. 326.
Dienſtliſte 324.
Dienſtvergeltung 328.
Dienſtzeichen des Landſchirms 285.
Dienſtzeit der Landſchirmer 256.
Eigner 243. 245.
Eintritt in die Wehranſtalt 4.
Einſtellung, in einem Landwehrabtheile 70. 71. 72., in einer Rüſt = oder Dienſt = Art 114. = 117.
Eintheilung, der Feldobren 95. 100. 102. 104., des Heeres 100., des Landes 109. 111., der Obermannen 95. 105., der Pflegmannſchaft 99., der Streitmannſchaft 96., der Wehrſchaft 95.
Entgeltung, nach dem Friedensfuße 328. = 332., nach dem Kriegsfuße 333. = 338.
Entlaſſung, aus der Wehranſtalt 73. 74. 79. 80., aus der Schirmanſtalt 257. = 259.
Erlaß von Wehrübungen 81. 90.
Ernannte Wehrobren ſ. Wehrobren.
Erſatzleiſtung, Kriegunfähiger 41. 42. 33., Unhebbarer 30., Vertagter 52., bei Landſturm 326., der Schirmunfähigen 249.
Erſatzmannſchaft 287. 291. 292.
Erſatzpferde S. 121.
Erſetzung, Unbeſchaltbarer 108., Verluſtes vor dem Feinde 338.
Erzieher 20.
Ewart 102. 158. 174. 175. 212. S. 125.
Fähigkeitsbericht, monatlicher 94.
Fahn 19.
Fahnjunker 144. 147. A. 95. = 105.
Feldarzt 105. 144. 149. 150. 153. 157. 212.
Feldbäckerei S. 128.
Feldobren, Wehr = und Pfleg = Obren insgemein, 53. 84. 90. 95. 101. 102. 103. 117. 124. 158. 328. 329. 335.
Feldobrenſtellen S. 124.
Feldwebel 105. 144. 148. S. 125.
Feldzug A. 292.
Flügelhaſtulfe S. 121. 129.
Folgeordnung ſ. Heerbann, Schirmerbann.
Freialten, in Betreff der Wehranſtalt 5. 73. 74. 79., in Betreff der Schirmanſtalt 236. 286. 327.
Freiwillige, der Wehranſtalt, überhaupt 170. 311. = 315., Freialten 5. 73. 74. 79., Heimpflichtige 32., Unhebbare 23.; der Schirmanſtalt 236. = 240. 258. 259. 266.
Frühere Stelle in der Bannliſte 317.
Futter A. 63.
Gau 109.
Gauſchaft 109.
Gehalt der Feldobren 329. 335.
Gehaltszulage 328.
Gehülfen 243. 244.
Geiſtliche 20. 163.
Gerichtsrath 102. 158. 175. 176. 214.

Geſchiedene aus der Ehe 14.
Geſchützſtücke S. 124.
Geſpannſchaft 109.
Handwerkermannei 183.
Haſtulf 171. 179. 180. 181. S. 125.
Hauptbanner 102. 158. A. 95. = 105.
Hauptmann 102. 158. A. 95. = 105.
Heerarzt 102. 158. 175. S. 123. 130.
Heerbann 9. = 17. 20. = 25. 31. = 35. 44. 45. 51. 55. 56. 87. 287. = 325. S. 120. A. 242. = 246.
Heerbannliſten 300. = 303. 309. 321.
Heerkunſt A. 85.
Heerobren, ſ. Wehrobren.
Heerobrenſtellen ſ. Wehrobrenſtellen.
Heerſtab S. 121. = 124. 129. = 131.
Heertheil 100. 110. 112. S. 128.
Heerwart 102. 158. 175. 328. S. 130.
Heerzog 102. 158. S. 121. 129.
Heilkundige 163.
Heilmittelſchreiber S. 112. 126.
Heimpflichtig 31. = 33. 326.
Heimpflichtigkeit 33. 34.
Inhaber, bedingter Stellen 24. 45., beſonderer Stellen 21. 221. 225. 226. 246., gezählter und beſonderer Stellen zugleich 221.
Kerntruppen 97. S. 104. = 120. 128.
Koſten der Wehranſtalt S. 151.
Krankenſchreiber S. 112. 126.
Krankenwagen S. 127.
Kreis 109.
Kreisſchaft 109.
Krieg A. 292.
Kriegdienſt 319.
Kriegdienſterſatz 319.
Kriegkunder 199. 206. A. 161.
Kriegkundſtift A. 161.
Kriegsfuß 333.
Kriegunfähig 35. 36. 37. 41. 42. 43. 53. 319. 325. 326.
Kriegunfähigkeitserklärung 38. 39. 40. 54. 55. 56.
Kunder 22. 78. 199. 206. A. 161.
Kunderfahn 19. A. 161.
Landſchirmdienſt 227. 230. 268. 271. 272. 327.
Landſchirm 227. = 286.
Landſchirmer, überhaupt 84. 227. 228. 233. 237. 239. = 265. 267. = 272. 280. 282. 283. 285. 286.; freiwillige 236. = 241. 250. 258. 259. 266.; gezählte, überhaupt 229. 231. = 233. 237. 247. 248. 250. 251. 253. 257. 259. 264. 266. 272. 273. 281. = 283. 328. 330. 331., ordentliche 233. 268. = 270. 274. = 279., auſerordentliche 230. 234. 267. 271.; beſondere 233. 284. 328.
Landſchirmerhaus 278.
Landſchirmpflichtig 227. = 229.
Landſturm 31. 286. 326. 327.
Landtheile 109. = 112.
Landwehr 1.
Lebensalter, bei dem Heerbann 295. 297. 298. 299. 317., bei dem Schirmerbann 248. 251.
Lebensmittel 334. S. 121. 128.
Lehranſtalten für Wehrkunde A. 161.
Lehrer 20.
Lehrlinge 248.
Leutmar 102. 158. 174. 183.
Liſte der Wahlfähigen 140.
Löhnung 328. 330. 331. 336.
Loſen A. 298. S. 152. 153.
Mannei 98.
Mannen 116. 336. S. 104. = 120.
Mark 109.
Markſchaft 109.
Marſtälle der Wehranſtalt A. 63.
Nachſüchung des Urlaubs 82.
Neuwehre 18. 206. = 209.
Niederlaſſung im Auslande 296.
Oberarzneier 102. 158. 175. 176.
Oberbanner 102. 158. A. 95. = 105.
Oberfeldarzt 102. 158. 175. 177.
Obergerichtsrath 102. 158. 175. S. 130.
Oberhauptbanner 102. 158. A. 95. 105.
Oberhauptmann 102. 158. A. 95. 105.
Oberhorner 144. 154.
Oberleutmar 102. 158. 174. A. 95.
Obermannen, Oberwehre und Oberpfleger insgemein, 16. 95. 105. 116. 157. 336. A. 95. = 105.

Oberpfleger 16. 95. 105. 116. 157. 336.
Oberroßarzt 102. 158. 175. 176.
Oberrottner 105. 144. 146. S. 126.
Oberſiechenrath 102. 158. 175. 176.
Oberſpielmann 144. 156.
Oberſter Beamteter der Wehranſtalt 172.
Oberſtleutnant 102. 158. 174. A. 95. 105.
Oberſtſiechenrath 102. 158. 175. 176. A. 95.
Oberſtſpielmann 144. 156.
Oberſtwirthſchafter 102. 158. 175. 176.
Oberſtwirthſchaftsrath 102. 158. 175. 176.
Obertrommler 144. 154.
Obertromper 144. 154.
Oberverſtättmeiſter S. 123.
Oberwehre 16. 95. 105. 116. 255. 336.
Oberwirthſchafter 105. 144. 149. 151. 152. S. 125.
Oberwirthſchaftsrath 102. 158. 175. 176.
Obrigkeit, mittelbare 20.
Offner Urlaub 83.
Ordentliche Feldobren ſ. Feldobren, Wehrobren, Pflegobren.
Packwagen S. 105. = 120. 127.
Pferde 63. 64. A. 63. S. 127.
Pflegmannſchaft 95. 99. 107.
Pflegobren, überhaupt 15. 95. 102. 124. 158. 166. 246. 335., ordentliche insbeſondre 15. 170. 178. 328. 335.
Pflichten, wehrmänniſche 6.
Plätze zu den Wehrübungen 205.
Rangſtufen der Feldobren 158.
Rechtskundige 66. 163.
Rechtspflege in der Wehranſtalt S. 151.
Reiſende 254.
Richtendes Bannverhältniß 288. = 290.
Roßarzt 105. 144. 149. 155. S. 126.
Rottner 105. 144. 146. S. 126.
Rüſtart 114.
Rüſtſchaften 96. A. 95. = 105.
Schaar 98.
Schaarenbattallion 98.
Schaarenmannei 98.
Schaarentrupp 98.
Schaarenzug 98.
Schirmdienſterſatz 249. 253.
Schirmerabtheile 242. = 246.
Schirmerbann 237. 239. = 265. 267. = 272. 282. 283. 286.
Schirmerbannliſten 264. 265.
Schirmerfriſt 260.
Schirmerhaus 278.
Schirmpflichtig 227. = 229.
Schirmunfähig 235. 249.
Schreibzeug 66.
Schützen 97. S. 104. = 120. 128.
Siechenrath 102. 158. 175. 176.
Sippſchaftliche Verhältniſſe 293. = 296.
Spätverheirathete 14.
Spielleute S. 112. 127.
Spielmeiſter 158. 182. S. 111.
Sprengel 109.
Stabsfächer S. 121. 123. 129. 130.
Stabsfeldobren 104.
Stabsoberwehre S. 125.
Stabsräthe S. 121. = 123. 130.
Stammliſten 299. 309.
Stand der Wehrobren 159.
Standfeldobren 104.
Standorte, der Feldobren 184. 185. 269. 270., der Landſchirmer 266. 269. 270.
Stellen, der Wehranſtalt, urbeſtandsmäßige 28. 29. 316. A. 95. = 105. S. 124., beſondere 215. = 226.; des Landſchirms, gezählte 232., beſondere 233. 284.; bedingte und feſte des Wetweſens A. 20.; in den Heerbannliſten 317., in den Schirmerbannliſten 251.; überzählige 106.
Stellung, ungleiche bei Heerbann 323., der Landſchirmer 229. 261.
Stellvertreter, für Abweſende 92. 93., für Unbeſchaltbare 108.
Streitmannſchaft 95. 96.
Stufen, wehrmänniſche, 101. 144. 158.
Theilganze, der Wehrſchaft A. 95. = 105. des Landſchirms 273.
Tracht der Wehrſchaft 57. 58. 61. 62.
Träger A. 95. = 105. S. 127.
Überzählige Stellen 106.
Umſetzung in einen andern Abtheil, der Landwehr 17. 49. 71. 72. 80., des Landſchirms 247.

Umtauſch der Dienſtarten 116. 117.
Unbeſchaltbare 108.
Ungleichheit in Stellungen 323.
Unhebbare 20. = 23. 26. = 31. 107. 133. 220. 253. 319. 325.
Unhebbarkeit 25.
Unterſtützung Zurückgelaſſener 337.
Unverheirathete 14.
Urbanner 102. 158. A. 95. = 105.
Urbanntheil 287. 291.
Urbeſtände eines Heeres und der Landwehr überhaupt A. 95. = 105.
Urlaub 82. = 84. 88. 91.
Veränderung der Kriegunfähigkeitserklärung oder Vertagung 55. 56.
Verbandmittel 65.
Verbundene Gauen 321.
Vergütigung, beſonderer Dienſte 328., der Stellvertreter 93.
Verluſt vor dem Feinde 338.
Verpflichtung 134.
Verſetzung 124. 186. 269. 270.
Verſtändung 186. 269. 270.
Verſtättknechte S. 123.
Verſtättmeiſter S. 123.
Verſtättſchreiber S. 123.
Vertagbarkeit 40. 44. 45.
Vertagte 44. 45. 49. 50. 52. 130. 220. 222. 253. 305. 325.
Vertagung 46. 48. 51. 54. = 56.
Vertheilung der Auszuhebenden 322.
Vertretung, Abweſender 92. 93., Unbeſchaltbarer 108.
Vorgerückte in den frühern Landwehrabtheil 14. 304.
Vorgeſetzte der Landſchirmer 274. = 277. 279. 332.
Vorgreifender Heerbann 320.
Vorkunder 22. 78. 199. 206.
Vorkunderfahn 19.
Vorräthe S. 121. 128.
Vorrecht der Wehranſtalt vor der Schirmanſtalt 283.
Vorrückung in den frühern Landwehrabtheil 14. 304.
Vorſchlagen zur Beförderung 120. 123.
Vorzug, einzeler Theile 113., bei Anſtellungen 126. 128. 129. 131. 168. 169. 170. A. 328.
Waffen 57. 59. = 62.
Waffenſchmied 144. 155. S. 126.
Waffen= und Satz=Wagen S. 127.
Wahl zur Beförderung 120. 123. 132. 139.
Wahlfähigkeit,
überhaupt 123. = 126. 128. = 130.;
der Feldobren überhaupt 171. 179. = 183.;
der Wehrobren überhaupt 164. 174.;
der ordentlichen Wehrobren, überhaupt 161. 173., der Heerobren 165. 173., der ernannten 167. = 169.;
der auſerordentlichen Wehrobren 162.;
der Pflegobren, überhaupt 163. 166. 174. 175. = 178., der ordentlichen 170.;
der Obermannen 145. = 157.
Wählung 135. = 138.
Wandernde 254.
Wärter A. 95. = 105.
Webel 105. 144. 146. S. 126.
Wechſel, der Rüſt= und Dienſt=Arten 116. 117.; der Stellen und Rechte, für den Heerbann 306. 307., für den Schirmerbann 262. 263.
Wechſeltage 75.
Wechſlungen 76. 77. 192.
Wegweiſer S. 123.
Wehranſtalt 3.
Wehrgeräthe 57. 59. 61. 62.
Wehrkundſtift A. 161.
Wehrmänniſche Pflichten 6.
Wehrobren,
überhaupt 95. 102. 158. 249. 335.;
ordentliche, überhaupt 15. 124. 159. 161. 187. 268. 269. 270. 328. 335. A. 161., die Heerobren 100. 165. S. 128., die ernannten 167. = 169. 303. 320.;
auſerordentliche 162. 271.
Wehrobrenſtellen S. 124.
Wehrpflichtig 1. 2. 3.
Wehrſchaft 95.
Wehrſtand 159.

Wehrübungen, überhaupt 26. 86. 89. 205. 209. = 214. 283., gewöhnliche 200. = 204. 206., große 188. = 199. 206. 208.
Wehrübungslehre 211.
Wehrübungsplätze 205.
Werker S. 124.
Wetweſen, bedingte und feſte Stellen deſſelben A. 20.
Wirkzeuge 65.
Wirthſchafter 105. 144. 149. 150. 152. S. 126.
Wirthſchaftsbeamtete 66. 214. 328. S. 125.
Wirthſchaftsrath 102. 158. 175. 176. A. 95. = 105.
Wohnplatz im Schirmerhauſe 330. = 332.
Zahlenbruch bei Vertheilungen 322.
Zählung der Land = und Heer = Theile 112., laufende in den Stamm =, Heerbann = und Schirmerbann = Liſten 264. 299. 300.
Zeugſchreiber und Schmied S. 126.
Zug 98.
Zulaß zu den Wehrübungen an einem andern Orte 89.
Zuordnung zu den Abtheilen 15. 27.
Zurückbleiben in dem frühern Landwehrabtheile 16.
Zurückgelaſſene Ausgehobener, dürftige 337.
Zurückſetzung einzeler Theile 113.
Zutheilung zu den verſchiedenen Rüſt = und Dienſt = Arten 114. = 117.

Bayerische Staatsbibliothek München

Militaria : Schmitson
Germanenkunde ; – –

160 S.

Wörtererklärung S. 13–21 :

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmitson, Teutwart

Die Wehr- und Schirm-Anstalt aus der Staatsverfassungslehre

Leipzig 1816

2 Mil.g. 67 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10496607-0